

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 158 (2005)

Artikel: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670 – 1754

Autor: Bart, Philippe

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754

Philippe Bart, Luzern



Abb. Titelseite:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert den letzten Weg der 80-jährigen Agnes Musch, die in Bremgarten zum Tod verurteilt und verbrannt wird. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 249r)

Die vorliegende Studie ist eine stark überarbeitete und erweiterte Fassung der im Wintersemester 2003/04 bei Prof. Dr. Bernd Roeck, Universität Zürich, eingereichten Lizentiatsarbeit «Die letzten Hexen. Die Hexenverfolgungen in der Innerschweiz von 1670 bis 1754».

Neue Forschungsergebnisse der 2004 publizierten Literatur sind zum Teil eingearbeitet worden. Für die kritische Durchsicht des ersten Manuskriptes danke ich Dr. Renato Morosoli, Cham, und Dr. Peter Bellwald, Baar. Wertvolle Hinweise verdanke ich Dr. Stefan Jäggi, Luzern, lic. phil. Peter Mulle, Kriens, Dr. Beat Dittli, Zug, und vor allem Dr. Urs Peter Schelbert, Walchwil.

Die Lizentiatsarbeit wurde 2004 mit dem Förderpreis «Geschichte der Innerschweiz», der vom Historischen Verein der Fünf Orte verliehen wird, ausgezeichnet. Die Veröffentlichung im Jahrbuch «Der Geschichtsfreund» bildet einen Teil des Preises.

1. Einleitung	9
Begriffe	10
Die europäische Hexenverfolgung	14
Räumliche und zeitliche Abgrenzungen	15
Die Quellen	18
Quellentypen	18
Aspekte zur Verschriftlichung und zur Verhörsituation	23
Forschungsgeschichte	26
Die Aufklärung	26
Die Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert	27
Hexenforschung im 20. Jahrhundert	29
2. Die Geschichte der Hexenverfolgung in der Innerschweiz bis 1670	31
Die Verfolgungen im Spätmittelalter und im frühen 16. Jahrhundert	31
Die Hexenverfolgungen zwischen 1550 und 1670	36
Das späte 16. Jahrhundert	36
Das 17. Jahrhundert	38
Kinderhexenprozesse	41
3. Die Hexenprozesse in der Innerschweiz nach 1670	45
Die letzten Hinrichtungen in Schwyz, Luzern und Unterwalden	45
Die Verfolgungen in Stadt und Amt Zug nach 1670	51
Die Hexenjagd von 1737	54
Skeptischere Obrigkeit	61
Der letzte Akt: Zwei Foltertodesopfer in Schwyz 1753/54	63
4. Hexereivorstellungen in der Innerschweiz 1670–1754	66
Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft	67
Hexentanz (Hexensabbat)	68
Hexenflug	75
Schadenszauber	75
Tierverwandlung	76
5. Obrigkeit, Klerus und Volk	78
Die weltliche Obrigkeit: Die «von Gott verordneten rechten natürlichen Herren und Obern»	78
Die Krise von 1570 und ihre Auswirkungen	78
Der christliche Idealstaat	83
Der Klerus: Zwischen Förderung und Widerstand	86
Die römische Hexenprozessinstruktion	88
Der Widerstand bei der lokalen Geistlichkeit	93
Die Kapuziner und Jesuiten: Prediger, Exorzisten und Beichtväter	96
Das Volk	99
Ungebrochene Hexengläubigkeit auch im 18. Jahrhundert	99
Alltägliche Magie	101
6. Die Organisation von Strafprozess und Strafvollzug im 18. Jahrhundert	103
Inhaftierung, Verhör und Folter	104
Obrigkeitlicher Strafvollzug am Gerichtstag	108
Die Kostenfrage	111
Obrigkeitliche Kommunikation bei Hexenverfolgungen	113
7. Zum Ende der Hexenverfolgungen	115
Bibliografie	120
Ungedruckte Quellen	120
Gedruckte Quellen und Darstellungen	121
Anhang: Quellen	130
1. Korrespondenzen zwischen den im Fall Katharina Kalbacher beteiligten Obrigkeit von 1737/38	132
2. Zur Verbreitung der «Cautio Criminalis»	149
3. Das Verhör mit der neunjährigen Anna Maria Halter in Obwalden, Verhör durch Franz Anton Bucher vom 20. September 1737	150
4. Verhöre mit Katharina Gilli in Zug im August und September 1737	153

I. EINLEITUNG

Kaum ein Thema der europäischen Frühneuzeitforschung hat in den vergangenen drei Jahrzehnten so viel Aufmerksamkeit erfahren wie die Geschichte der Hexenverfolgungen. Diese gilt mittlerweile als ein «Schlüsselthema» für das Verständnis der ganzen frühen Neuzeit zwischen 1500 und 1800.¹ Wer sich mit den Hexenverfolgungen beschäftigt, muss sich zwangsläufig auch den theologischen und philosophischen Strömungen des 16. und 17. Jahrhunderts, dem stetigen Wandel im Strafprozessrecht und verschiedenen Fragestellungen im Bereich der Klima-, der Sozial-, der Mentalitäts- und der Geschlechtergeschichte zuwenden. Hexenverfolgungen sind ein hervorragender Indikator für den inneren Zustand einer von verschiedenen Krisen erschütterten Gesellschaft und als Resultat oder Auswuchs von sich zuspitzenden sozialen Konfliktkonstellationen zu betrachten.²

Die Vielfalt von möglichen Fragestellungen wirkt sich auch auf den Forschungsbetrieb aus: Die Geschichte der Hexenverfolgungen wird traditionell interdisziplinär untersucht. Nicht nur Historiker tummeln sich in diesem Forschungsfeld. Seit dem 19. Jahrhundert beschäftigen sich auch Theologen, Juristen, Volkskundler, Mediziner, Psychologen und Sprachwissenschaftler intensiv mit dieser spannenden Thematik.³

Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit der Geschichte der Hexenverfolgungen im Raum Innerschweiz, den Fünf Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und ob dem Wald, Luzern und Zug, zwischen 1670 und 1754. Es ist mir wichtig, dass die Innerschweiz als Gesamtregion wahrgenommen wird. Gerade bei der Beschäftigung mit den Hexenprozessen gibt es viele quellenmässig fassbare Verbindungen zwischen den einzelnen Orten. Informationen werden auf allen Ebenen ausgetauscht, zwischen der weltlichen und geistlichen Elite wie unter der übrigen Bevölkerung.

Die Arbeit beginnt mit einem einleitenden und eher ereignisgeschichtlich orientierten Teil, der sich in drei Kapitel gliedert. Das erste Kapitel soll eine Annäherung an die Thematik ermöglichen. Einleitend werden die wichtigsten Begriffe und Fakten, die Quellsituation sowie die Forschungsgeschichte seit 1800 kurz erläutert und die räumliche und zeitliche Eingrenzung des Themas skizziert. Wichtig ist zudem die Einordnung des Hexereideliktes in das weite und an seinen Rändern kaum abgrenzbare Feld der frühneuzeitlichen Kriminalität. Das zweite Kapitel gibt einen Überblick in die Geschichte der innerschweizerischen Hexenverfolgungen vom frühen 15. Jahrhundert bis ins Jahr 1670. Die Ausführungen für diesen Zeitraum basieren primär auf den Resultaten bisher geleisteter, lokaler und internationaler Forschung.⁴ Im dritten Kapitel stehen die

¹ BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 8; NEUGEBAUER-WÖLK, Dschungel, S. 316–319.

² BEHRINGER, Erträge, S. 621.

³ BEHRINGER, Erträge, S. 620.

⁴ Der Forschungsstand zu den innerschweizerischen Hexenprozessen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts weist noch grössere Lücken auf.

«letzten Blüten am Hexenbaum» im Mittelpunkt.⁵ Thematisiert werden hier die «Opfer», also die Schicksale jener Personen, die sich zwischen 1670 und 1754 in der Innerschweiz mit dem Hexereivorwurf konfrontiert sahen. Das Ziel dieser Gesamtschau ist ein möglichst vollständiger Überblick der späten Hexenprozesse in der Innerschweiz.

Der zweite Teil umfasst die Kapitel vier bis sieben. Er ist der tieferen Analyse des Zeitraumes zwischen 1670 und 1754 gewidmet. Behandelt werden die einzelnen Elemente der Hexereivorstellung, so wie sie in den Prozessakten der Innerschweiz ihren Niederschlag gefunden haben (Kapitel 4), der Umgang der einzelnen Gruppen der Gesellschaft mit den vermeintlichen Hexen (Kapitel 5) sowie die Organisation von Strafprozess und Strafvollzug vornehmlich im 18. Jahrhundert (Kapitel 6). Das siebte Kapitel schliesslich versucht eine Antwort auf die Frage zu geben, weshalb die Hexenverfolgungen nach 1670 zurückgehen und nach 1760 ganz verschwinden.

Ergänzend zum Text bietet ein Anhang ausgewählte Quellen, vorwiegend zur letzten Innerschweizer «Hexenjagd» von 1737. Einen Schwerpunkt bilden die offiziellen Schreiben zwischen den beiden Ständen Zug und Luzern, sowie zwischen Luzern und seinen Landstädten Beromünster, Sempach, Sursee und Willisau. In ihnen spiegelt sich exemplarisch das breite Beziehungsgeflecht der Beschuldigten, aber auch die «Diplomatie» zwischen zwei Ständen einerseits und ihren Vogteien andererseits. Ausgewählte Verhörprotokolle aus Obwalden und Zug geben einen Einblick in den unterschiedlichen Umgang mit dem Vorwurf Hexerei.

Begriffe

Der deutsche Begriff *Hexe* (mittelhochdeutsch «Hegxe», «Hexse») findet sich zum ersten Mal in den Frevelbüchern der Stadt Schaffhausen des späten 14. Jahrhunderts.⁶ Das Wort soll in einem sprachlichen Zusammenhang mit dem südalemannischen «Hagazussa» stehen, was «Zaun-» oder «Stabreiterin» bedeutet. Als ein nicht menschliches Wesen soll die «Hagazussa» auf einem Zaunpfahl durch die Luft fliegen und dabei ihren Körper auf dem Erdboden zurücklassen können.⁷ In den innerschweizerischen Quellen finden wir seit dem 15. Jahrhundert die Begriffe «Hex», «Hegse» oder «Hexer(e)y», erstmals 1402 in Luzern in einem Ehrverletzungsstreit⁸ und 17 Jahre später in einem Strafprozess.⁹

⁵ Die Formulierung stammt von Anton Kühler, Pfarrhelfer in Sarnen, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verhörakten der neunjährigen Anna Maria Halter mit einigen einleitenden Zeilen ergänzt hat. StAOW T 3 I 13, Strafakten (1737).

⁶ Die Einträge datieren aus den Jahren zwischen 1368 und 1387. LANDOLT, Schaffhausen, S. 171, Anm. 48.

⁷ SCHILD, Dimensionen, S. 1 f.

⁸ StALU RP 1, fol. 187v (1402).

⁹ Im Jahr 1419 wird ein Mann namens Gögler wegen «etwas red umb hexereye» gefoltert und schliesslich unschuldig entlassen. StALU RP 3, fol. 61 (1419), zitiert bei HANSEN, Quellen, S. 528. BEHRINGER, Ausrottung, S. 134.

«*Unholdin*» und «*Unholder(e)y*» werden synonym und gleich häufig wie Hexe und Hexerei verwendet.¹⁰ Seit dem Spätmittelalter werden diese Begriffe immer wieder mit neuen Vorstellungen in Verbindung gebracht, dabei sind sowohl Einflüsse der jeweiligen Zeitepoche als auch geografische und soziale Aspekte zu beobachten. So versteht beispielsweise ein Kleinbauer im Deutschen Reich unter einer Hexe etwas anderes als ein Vertreter der römischen Inquisition in Italien oder Spanien.¹¹

Grundsätzlich unterscheidet die heutige Forschung zwei verschiedene Sichtweisen zur Hexerei: Die *elaborierte* oder auch *kumulative Hexereivorstellung*, wie sie in wissenschaftlichen Traktaten vor allem von den Vertretern der dominikanischen Inquisition seit dem 15. Jahrhundert beschrieben und verbreitet wird, und die *volkstümlichen Hexereivorstellungen*. Das berühmteste Werk, in dem sich das elaborierte Hexereikonzept manifestiert, ist sicher der «*Hexenhammer*» (lateinisch «*malleus maleficarum*») des Dominikaners Heinrich Kramer (um 1430–1505), der selber als äusserst fanatischer Hexenjäger in Erscheinung getreten ist und mit seinem 1486 in Speyer erstmals gedruckten Traktat die weltlichen Obrigkeitkeiten zwischen Elsass und Norditalien zu Hexenverfolgungen animieren wollte.¹²

Die *elaborierte Hexereivorstellung* knüpft direkt an die mit den Ketzer- und Judenverfolgungen des 14. Jahrhunderts verbundenen Vorurteile an. Hexerei wird als Kapital- und Ausnahmeverbrechen aufgefasst, das von einer teuflischen «*Gegengesellschaft*» geplant (Abb. 1) wird und sich aus mehreren Teildelikten zusammensetzt:

- Pakt und Geschlechtsverkehr mit dem Teufel
- Hexenflug
- Teilnahme am Hexensabbat, wo die Sakamente verhöhnt, Hostien geschändet und dem Teufel ausschweifend gehuldigt wird
- Schadenszauberei (wie Wetterzauber, Viehschädigung, Anhexen von Krankheiten)
- Tierverwandlung.

Die überlieferten *volkstümlichen Hexereivorstellungen*, wie sie in den erhaltenen Zeugenaussagen, häufig Kundschaften genannt, nachzulesen sind, betonen hingegen die Schadenszauberei als wichtigstes Element. Man glaubt, dass die Hexe beziehungsweise der Hexer getrieben von Neid und Missgunst handelt und durch Wetterzauber, Viehschädigung oder das Anhexen von Krankheiten und Lähmungen das Leben von Mensch und Tier negativ beeinflusst.

¹⁰ «*Hexerey*», in: ZEDLER UNIVERSAL-LEXIKON, Bd. 12 (1735), Sp. 1980; «*Unhold*», in: ZEDLER UNIVERSAL-LEXIKON, Bd. 49 (1746), Sp. 1635. In theologischen und dämonologischen Texten tauchen seit dem 15. Jahrhundert auch die lateinischen Termini «*lamiae*», «*strigae*», «*sagae*», «*maleficae*» oder «*sortilegae*» auf. TSCHACHER, Formicarius, S. 294.

¹¹ «*Hexerey*», in: ZEDLER UNIVERSAL-LEXIKON, Bd. 12 (1735), Sp. 1979 f.; SCHATZMANN, Kuhladen, S. 35; SCHILD, Dimensionen, S. 2.

¹² Benutzt wurde die Edition und Übersetzung aus dem Jahr 2002 von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, die eine ausführliche Einleitung enthält. KRAMER, Hexenhammer.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts durchdringen sich diese beiden Vorstellungswelten gegenseitig. Für die Verbreitung der kumulativen Hexereivorstellung ist vor allem die «Langzeitwirkung» der zahlreichen dämonologischen Traktate, die begünstigt durch die Erfindung des Buchdruckes in grosser Zahl gelesen werden können und in den Bibliotheken verwahrt werden, nicht zu unterschätzen.¹³ Predigten, Flugblätter sowie die jeweils öffentlich verlesenen Urteile thematisieren immer wieder die elaborierten Vorstellungen von Teufelspakt und Hexensabbat, so dass diese Elemente der Hexereivorstellung den Weg «nach unten» finden. Die Sichtweise der gelehrten Dämonologie wird dabei von der Bevölkerung nicht eins zu eins übernommen, sondern stark modifiziert und mit weiteren volkstümlichen Elementen angereichert.¹⁴ Im 17. Jahrhundert spielen mitten in der Stadt Luzern Kinder mit grosser Selbstverständlichkeit «Hexentanz und Hexenprozess», so wie Kinder heute «Räuber und Polizist» spielen.¹⁵ Darin sind alle Elemente der elaborierten Hexenvorstellung zu finden: Rollen, wie Hexe, Teufel, Richter und Henker, werden den Mitspielenden zugewiesen und der elaborierten Hexereivorstellung entsprechend wird gehext, Schabernack mit Hostien getrieben, verhört, gefoltert und geurteilt.

Als *Hexenprozess* wird ein Gerichtsverfahren bezeichnet, in dem versucht wird, den Nachweis zu erbringen, dass sich eine angeklagte Person der Hexerei schuldig gemacht hat.¹⁶ Es werden zwei Prozessformen unterschieden: Im älteren *Akkusationsverfahren* treten ein (oder mehrere) Ankläger auf, die eine Person mit Zeugenaussagen belasten. Im *Inquisitionsverfahren* wird das Gericht von sich aus – von Amtes wegen – aktiv. Die Obrigkeit reagiert beispielsweise auf in der Bevölkerung zirkulierende Gerüchte oder an sie herangetragene Denunziationen. Die Zielsetzung und die Vorgehensweise sind dieselben wie im Akkusationsverfahren.¹⁷

Examinatoren sind Vertreter der Obrigkeit oder von der Obrigkeit eingesetzte Beamte. Sie versuchen durch die Ermittlung von Tatsachen und Beweisen, die Anklage zu überprüfen, die beschuldigten Personen durch Geständnisse der Untat zu überführen und schliesslich zu einem Urteil zu gelangen. In den meisten Fällen wird das üblicherweise mit Hilfe der Folter erzwungene Geständnis schriftlich festgehalten.

Die Hexenforschung unterscheidet bezüglich der Verfolgungsintensität *Einzelprozesse*, *kleinere Prozesse* («small panic trials») und *Massenprozesse* («large-scale witch-hunts»). Man ist sich aber nicht einig, ab welcher Opferzahl von Massenprozessen gesprochen werden soll. Je nach Wissenschaftler liegt die Definition für einen Massenprozess zwischen zehn oder zwanzig nachweisbaren

¹³ SCHILD, Dimensionen, S. 3. Allein vom so genannten Hexenhammer werden zwischen 1486 und 1523 13 Auflagen mit ungefähr 10 000 Exemplaren gedruckt. KRAMER, Hexenhammer, S. 16.

¹⁴ Zu diesem Adoptionsprozess LEVACK, Hexenjagd, S. 38; IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 13; ROECK, Idealstaat, S. 404.

¹⁵ Die Publikation eines Aufsatzes, der sich mit den Kundschaften von 1651, die von «Hexentanz» und «Hexenprozess» spielenden Kindern berichten, beschäftigen wird, ist an anderer Stelle vorgesehen.

¹⁶ LORENZ, Hexenprozess, S. 131.

¹⁷ LORENZ, Hexenprozess, S. 133; VAN DÜLMEN, Theater, S. 24; ZWICKY, Prozess, S. 34.



Abb. 1:

Die Marienkapelle im luzernischen Eigenthal wurde 1517 anlässlich einer Viehseuche erbaut. Das Deckengemälde aus der Mitte des 18. Jahrhunderts von Maler Jakob Karl Stauder (1694–1756) stellt im Zentrum die Vertreibung der Teufel und Hexen aus dem Hochtal dar, die für das Viehsterben verantwortlich gemacht worden sind. Über ihnen waltet im Himmel die Muttergottes vor dem dreifaltigen Gott als Fürbitterin. Am unteren Bildrand stehen Männer mit dem Plan der Kapelle. Im Hintergrund sind der Fluss Rümlig und das Pilatusgebirge erkennbar. (Denkmalpflege Luzern, Aufnahme nach der Restaurierung von 1985)

Todesopfern.¹⁸ Für meine Arbeit verwende ich die Klassifikation nach Wolfgang Behringer, die ab vier Todesopfern von einem kleineren und ab zwanzig Todesopfern von einem Massenprozess spricht.¹⁹

Die europäische Hexenverfolgung

Die internationale Hexenforschung schätzt, dass zwischen 1400 und 1780 in Europa über 100 000 Personen in Hexenprozesse verwickelt und zwischen 30 000 und 60 000 Menschen – überwiegend Frauen – als Hexen beziehungsweise Hexenmeister hingerichtet worden sind.²⁰ Knapp die Hälfte der Hinrichtungen – etwa 25 000 – finden in den gut 3000 politischen Körperschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation statt. Für das Gebiet der heutigen Schweiz wird eine Zahl von 10 000 Todesopfern geschätzt.²¹

Hexenverfolgungen treten wellenartig auf und sind von unterschiedlicher Dauer und Intensität. Erste Hexenverfolgungen können kurz nach 1400 belegt werden. Charakteristisch für die spätmittelalterliche Epoche bis zur Reformation sind die geringe Verfolgungsintensität und die überwiegende Beschränkung auf Einzelprozesse. Im 15. Jahrhundert konzentrieren sich die Hexenverfolgungen auf die westalpinen Gebiete in der Dauphiné, in Savoyen, im Wallis und rund um den Genfersee. Aber auch am Hochrhein, im Bistum Chur, in Norditalien sowie in der Innerschweiz sind vor 1450 Hinrichtungen von Hexen nachweisbar.²²

Nachdem die Verfolgungen von Hexen während der Wirren der Reformationszeit in einigen mitteleuropäischen Regionen zwischenzeitlich abebben, erreicht die Hexenhysterie zwischen 1560/70 und 1680 ihren Höhepunkt, mit absoluten Spitzen in den späten 1580er-Jahren, im Jahrfünft zwischen 1626 und 1630 sowie zwischen 1650 und 1680.²³ Die Neubeziehungsweise Wiederaufnahme der Verfolgungen nach 1570 sowohl in protestantischen wie katholischen Gebieten wird mit der grossen ökologischen, ökonomischen und sozialen Krise der späten 1560er- und der frühen 1570er-Jahre erklärt.²⁴

Nach 1630 ist die Zahl von obrigkeitlichen Verfolgungen tendenziell rückläufig, wobei in einzelnen Regionen – beispielsweise im Gebiet der Drei Bünde oder in der Grafschaft Vaduz – die Prozesslawine erst jetzt so richtig an Schwung

¹⁸ BEHRINGER, Hexen, S. 34; MIDELFORT, Witch-Hunting, S. 9; LEVACK, Hexenjagd, S. 164–166.

¹⁹ BEHRINGER, Hexen, S. 34.

²⁰ BEHRINGER, Hexen, S. 65 f.; LEVACK, Hexenjagd, S. 35. Schriftlich belegt sind etwa 35 000 Fälle. Die meisten Forscher rechnen aber mit einer mindestens so hohen Dunkelziffer wegen Aktenverlusten. MIDELFORT, Geschichte, S. 106, Anm. 3.

Der Männeranteil liegt durchschnittlich bei 20 bis 30 Prozent, in einigen Regionen Nordeuropas erreicht er aber fast 60 Prozent. MIDELFORT, Geschichte, S. 108 f.

²¹ LEVACK, Hexenjagd, S. 34; BEHRINGER, Hexen, S. 65; IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 5.

²² MIDELFORT, Geschichte, S. 107.

²³ SCHILD, Dimensionen, S. 4; BEHRINGER, Hexen, S. 35; IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 8.

²⁴ BEHRINGER, Krise, S. 116–120.

gewinnt.²⁵ Nach 1700 kann dann in ganz West- und Mitteleuropa ein Rückgang beobachtet werden. Hexenprozesse werden zu aussergewöhnlichen Ereignissen, die in einer Region vielleicht nur noch einmal pro Generation vorkommen.

Die Verurteilung und Enthauptung der Dienstmagd Anna Göldi, geboren 1734 im sanktgallischen Sennwald, als Hexe in Glarus beschliesst 1782 in Europa das Zeitalter jener Hexenverfolgungen, die mit einer obrigkeitlich organisierten, öffentlichen Tötung enden.

Räumliche und zeitliche Abgrenzungen

Die vorliegende Studie untersucht die Geschichte der späten Hexenverfolgungen im Gebiet der Fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Luzern und Zug von 1670 bis 1754, also über einen Zeitraum von etwa achtzig Jahren. Diese Eingrenzung auf einen Raum mittlerer Grösse hat zwei Gründe: Zum einen erlaubt nur die Beschränkung auf einen überschaubaren Forschungsraum den Einbezug von ungedrucktem Quellenmaterial und dieses mit neuen Problemstellungen zu hinterfragen. Zum anderen besteht bei einer Beschränkung auf eine kleine geografische Einheit (eine Gemeinde, eine Stadt, einen Kanton) die Gefahr, dass das Detail zu wichtig und der Bezug zu allgemeinen Entwicklungen der Zeit und zu benachbarten Gebieten vernachlässigt wird.

Das Untersuchungsgebiet der Fünf Orte umfasst eine Fläche von 4500 Quadratkilometer, wobei Luzern und seine Ämter mit 1500 Quadratkilometern flächenmässig alle anderen Orte bei weitem übertreffen. Angaben zur Bevölkerungszahl im vorstatistischen Zeitalter sind ungenau. Die Schätzung von etwa 120 000 bis 140 000 Einwohnern für die 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts muss als Richtwert genügen.²⁶

In der Innerschweiz überwiegen aus politischer, ökonomischer und konfessioneller Sicht in der hier behandelten Zeitperiode die Gemeinsamkeiten: Politisch sind die Fünf katholischen Orte in das lose, durch konfessionelle und wirtschaftliche Zwiste stets bedrohte Bündnissystem der Alten Eidgenossenschaft eingebunden. Unter der Führung Luzerns treten die Fünf Orte für den alten katholischen Glauben ein und verteidigen ihre eigenen Machtansprüche gegenüber den reformierten Städteorten Zürich und Bern.²⁷

Wirtschaftlich ist die Region bis weit ins 19. Jahrhundert hinein fast ausschliesslich von der Landwirtschaft geprägt. Handel, Handwerk und Gewerbe konzentrieren sich auf die Städte und die Hauptorte (Flecken) der Länderorte. Die nördlichen Landstriche gegen das Mittelland hin sind auf den Getreideanbau mit Dreizelgenbrachwirtschaft ausgerichtet, während sich die voralpinen Regionen seit dem 14. Jahrhundert auf die Viehzucht und den Viehexport über die

²⁵ BUNDI, Inquisition, S. 171; GIGER, Hexenwahn, S. 26–29, 53–55.

²⁶ Für das Jahr 1743 weisen die Kommunikantenzählungen 138 200 Einwohner aus: Luzern 75 200, Uri 9 800, Schwyz 25 800, Obwalden 9 000, Nidwalden 7 800, Zug 10 600. SIEGENTHALER, Statistik, S. 94.

²⁷ KÖRNER, Glaubensspaltung, S. 67–69, 75 f.

Alpen spezialisieren. Als saisonaler, externer Arbeitsmarkt und als wirtschaftliche Basis für die regionalen Eliten spielt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert die Reisläuferei eine gewisse Rolle, wobei die «Produkte» aus diesem Wirtschaftszweig vor allem nach Süd- und Westeuropa exportiert werden.

Politische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten fördern bei den innerschweizerischen Führungsgruppen die Zusammenarbeit, insbesondere bei der Festlegung der Aussenbeziehungen. Die sich langsam entwickelnde Tendenz hin zu gemeinsamen Identitätsvorstellungen wird durch die im frühen 16. Jahrhundert einsetzende «eidgenössische» Geschichtsschreibung unterstützt.²⁸

Spätestens seit dem Westfälischen Frieden von 1648, faktisch aber schon früher, sind die einzelnen Orte an keine übergeordnete Rechtsinstanz mehr gebunden. Im Bereich der Rechtssprechung und -durchsetzung handeln die Orte autonom. Überregionale, systematische Rechtssammlungen, wie die 1532 von Kaiser Karl V. verabschiedete «Constitutio Criminalis Carolina», sind bekannt.²⁹ Charakteristisch für alle Orte aber ist das Beharren auf einem nur teilweise verschriftlichten und überlieferten Gewohnheitsrecht.³⁰

In kirchlichen Fragen ist die katholische Innerschweiz bis 1814 der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs von Konstanz unterstellt.³¹

Für die zeitliche Eingrenzung von 1670 bis 1754 gibt es zwei Gründe: Einerseits ist bei der Verfolgungsintensität ein Bruch feststellbar. Nach 1760 sind in der Region Innerschweiz keine grösseren Hexenprozesse, die mit zwanzig oder mehr Todesopfern enden, feststellbar. Die Verfolgungen konzentrieren sich auf einzelne Personen oder – wie im Jahr 1737 – höchstens auf kleinere Gruppen. Andererseits verbessert sich nach 1670 auch die Überlieferungssituation in quantitativer und qualitativer Hinsicht markant. Die zahlreicher erhaltenen und vielfältigeren Quellen gewähren zunehmend tiefere Einblicke in Vorgeschichte und Verlauf von Hexenprozessen.

Für die eigentliche Quellenarbeit sind die zeitlichen und räumlichen Begrenzungen verbindlich. Nur gelegentlich wird der Untersuchungsraum wie auch der Zeitraum etwas erweitert. So lohnt sich ein Blick auf die eidgenössischen Nachbarn und auf die angrenzenden Untertanengebiete, wo die aus der Innerschweiz stammenden Landvögte im Verlauf des 17. Jahrhunderts ebenfalls Hexenprozesse durchführen. Auch aus diesen Gebieten ist wertvolles Quellenmaterial vorhanden, das ergänzend beigezogen wird.

Notwendig ist die Einordnung der magischen Delikte im Allgemeinen und der Hexerei im Speziellen in das breite Spektrum der frühneuzeitlichen Krimi-

²⁸ Einen guten Überblick zur politischen und wirtschaftlichen Situation in der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert bietet SABLONIER, Eidgenossenschaft, S. 9–44; ergänzend die mentalitätsgeschichtlichen Ausführungen bei MARCHAL, Eidgenossen, bes. S. 313–317.

²⁹ 1743 erscheint beispielsweise in Zug bei Heinrich Anton Schell eine 261 Seiten starke, deutsch-französische Ausgabe mit dem deutschen Titel «Ordnung des Peinlichen Gerichts Kayser Carl Des Fünften Ins Gemein genannt Die Carolina: Enthaltend die Gesätze, welche in den peinlichen Gerichten des Reichs, und den Kriegs-Rechten der schweizerischen Troupen geübet werden».

³⁰ ZWICKY, Prozess, S. 31–36; PAHUD DE MORTANGES, Strafjustiz, S. 224; RICKENBACHER, Strafrecht, S. 129.

³¹ WICKI, Staat, S. 153–155.

nalität. Denn nur durch Auszählung und Quantifizierung sämtlicher «Verbrechen» ist es möglich, Erkenntnisse zur zeitgenössischen Relevanz von bestimmten Delikten zu erhalten und spektakuläre Einzelfälle vor dem Hintergrund des ganzen obrigkeitlich definierten Deliktspektrums richtig beurteilen zu können.³² Bei solchen Quantifizierungsversuchen fallen natürlich die Lücken im hiesigen Quellenbestand ins Gewicht.

Für die Region Innerschweiz gibt es zwei neuere kriminalstatistische Untersuchungen. Die 1992 erschienene Studie von Michael Harrer erfasst für Luzern zwischen 1551 und 1798 insgesamt 711 Hinrichtungen, wobei diese zwischen 1551 und 1660 gehäuft, nach 1660 aber immer seltener zu beobachten sind.³³ Fast die Hälfte der 473 hingerichteten Männer werden wegen Diebstahls verurteilt,³⁴ aber fast siebzig Prozent der 238 Frauen wegen praktizierter Hexerei.³⁵

Für den Stand Zug ermittelt Markus Zwicky in seiner Dissertation aus dem Jahr 2002 für den Zeitraum zwischen 1450 und 1750 340 vor dem Malefizgericht ausgetragene Prozesse. Auch hier steht der Diebstahl mit über 160 Prozessen an erster Stelle, während die Hexerei mit 87 Prozessen ebenso klar wie in Luzern die zweite Position hält. Die restlichen knapp 100 Prozesse verteilen sich auf verschiedene Delikte, die in der Gesamtstatistik nur einen verschwindend kleinen Anteil ausmachen.³⁶

Trotz gewissen Vorbehalten bezüglich der Quellenlage – nicht für alle inner-schweizerischen Orte liegen verlässliche Angaben vor – ist doch die Erkenntnis bemerkenswert, dass zumindest in Luzern und Zug bis ins Jahr 1670 fast ebenso viele Hexen verbrannt wie Diebe und Mörder gehängt oder enthauptet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nicht alle Personen, denen vorgeworfen wird, schwarze Magie und Zauberei zu praktizieren, auch hingerichtet werden. In Luzern nimmt die Zahl der obrigkeitlich verfolgten magischen Delikte wie Schatzgräberei, Teufels- und Geisterbeschwörung gerade in den letzten Jahrzehnten des 17. und im frühen 18. Jahrhundert stark zu. Diese in der Regel von Männern begangenen Vergehen werden aber nur in Ausnahmefällen und, wenn überhaupt, immer kombiniert mit anderen Delikten, mit dem Tod bestraft.³⁷

³² BEHRINGER, Erträge, S. 635; BLAUERT/SCHWERHOFF, Vorbemerkung, S. 9; SIMON-MUSCHEID, Gerichtsquellen, S. 31 f.

³³ HARRER, Statistik, S. 233 f., 236. Harrers Zahlen zu den Hexenprozessen gelten mittlerweile als überholt und vermitteln somit nur Richtwerte.

³⁴ Von 473 hingerichteten Männern ist das Delikt in 369 Fällen (78%) bekannt (Auswahl, ohne Mehrfachverbrechen): Diebstahl (215), Mord/Totschlag (28), Homosexualität (25), Falschmünzerei (10), Landstreichelei (7), Brandstiftung (7), Reden wider die Religion (7), Hexerei (5). HARRER, Statistik, S. 235.

³⁵ Von 238 hingerichteten Frauen ist das Delikt in 208 Fällen (85,5%) bekannt (Auswahl, ohne Mehrfachverbrechen): Hexerei (158), Diebstahl (17), Kindstötung (12), Blutschande (7), Beihilfe oder Anstiftung zu Mord (3), Mord/Totschlag (2). HARRER, Statistik, S. 235.

³⁶ ZWICKY, Prozess, Anhang (Diagramm 27). Dabei ist zu beachten, dass die Überlieferungssituation eher ungünstig ist und mehrere kleinere oder grössere Lücken aufweist.

³⁷ Die detaillierten Zahlen bei JÄGGI, Schatzgräber, S. 92–97. Für die anderen Orte fehlen zuverlässige Daten.

Die Quellen

Die Quellenlage in den einzelnen Orten der Innerschweiz weist bezüglich Quantität und Qualität beträchtliche Unterschiede auf. Während für Luzern seit dem 15. Jahrhundert und für Zug, Ob- und Nidwalden seit dem 17. Jahrhundert eine relativ dichte und vielfältige schriftliche Überlieferung erhalten geblieben ist, finden sich für Schwyz nur wenige und für das Urner Haupttal in den Archiven fast keine schriftlichen Quellen zu Hexenprozessen.³⁸ Im Verlauf des 18. Jahrhunderts sind in allen Orten ein Anwachsen des Quellenbestandes und eine Tendenz hin zu umfangreiche(re)n Prozessdossiers feststellbar.

Eine archivische Besonderheit tritt uns im Zuger Archivmaterial entgegen. Bis in die Dreissigerjahre des 19. Jahrhunderts sind Akten, die das Kriminalgericht und insbesondere die Hexenprozesse betreffen, nicht gebunden und werden lose als einzelne Blätter oder als Faszikel aufbewahrt. Diese Akten werden erst jetzt zusammengetragen, gebündelt, chronologisiert und schliesslich dem Buchbinder übergeben. Dabei unterlaufen sowohl Fehler bei der Zuordnung – beispielsweise werden einzelne Schriftstücke, die eindeutig dem malefizgerichtlichen Umfeld zuzuordnen sind, den Stadt- und Amtratsprotokollen zugewiesen – als auch bei der zeitlichen Einreihung. Vermutlich hat die Forschungstätigkeit von Wilhelm Gottlieb Soldan (1803–1869), der sich als Erster ausführlicher mit den Hexenprozessen in der Innerschweiz und besonders mit den späten Zuger Hexenverfolgungen auseinandersetzt,³⁹ den Stadtschreiber Georg Bossard (1796–1850) dazu veranlasst.⁴⁰ Diese Fehlzuweisungen sind von der Forschung lange nicht bemerkt worden, so dass zu niedrige Zahlen kolportiert werden.⁴¹

Quellentypen

Die heute überwiegend in den zuständigen Staatsarchiven – seien es staatliche oder private Bestände – aufbewahrten Quellen zu den Hexenverfolgungen lassen sich in sechs verschiedene Typen aufgliedern:⁴² Eine erste Gruppe bilden die

³⁸ Im Hauptort Altdorf zerstört vor allem der verheerende Dorfbrand vom 5. April 1799 den grössten Teil der Archivbestände des alten Behördenarchivs. CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 42.

³⁹ SOLDAN/HEPPE, Hexenprozesse, S. 319–327.

⁴⁰ Georg Bossard notiert auf der ersten Seite des 1836 gebundenen Buches: «Diese Original-Acten lagen in ganz ungeordneten Lage in einer Kiste im Stadtarchiv, wurden daher, nebst vielen andern Process-Acten ausgehoben & durch Stadtschreiber Georg Bossard gesichtet, geordnet & dann eingebunden.» StAZG E 24/6.

⁴¹ DOMMANN, Konzil, S. 492; ZWICKY, Prozess, Anhang (Diagramm 30). So wird der Kinderhexenprozess gegen die Baarerin Katharina Schicker von 1747/48 kaum zur Kenntnis genommen, da die Prozessakten nicht bei den Malefizprotokollen, sondern bei den Stadt- und Amtratsprotokollen eingeordnet sind. StAZG E 1/34, S. 64–66, 533–534, 549–567, 580–584, 593–594, 601.

⁴² Es ist schwierig zu beurteilen, wie viele Quellen noch in privatem Besitz und/oder in unerschlossenen Archiven (hier ist vor allem auch an kirchliche Archive, beispielsweise Pfarreiarchive, zu erinnern) liegen. In Zug ist in den letzten Jahren einiges Quellenmaterial wieder in die staatlichen Archive zurückgekehrt: Privatarchiv von Konrad Bossard mit den Prozessrechnungen über die 1660 und 1737 in Zug hingerichteten Hexen (StAZG P 2/14); Privatarchiv von Viktor Luthiger mit den Akten eines Prozesses von 1615 (StAZG P 83).

seriellen Akten wie Rats- beziehungsweise Landratsprotokolle und Prozessrechnungen, die allerdings nicht immer lückenlos erhalten sind. Diese Quellen sind für den internen Gebrauch der Obrigkeit sowie der in den Prozess involvierten Amtleute bestimmt gewesen und überliefert, allerdings aus obrigkeitlicher Perspektive, wichtige Informationen zur aufwändigen Organisation eines Hexenprozesses. Protokolliert werden die Ansetzung und die Durchführung von Gerichtstagen, die Anwendung der Folter im Prozessverfahren oder allfällig beschlossene Freilassungen. In diesen Quellen finden sich aber auch Streitigkeiten mit den untergebenen Beamten, Verfahren zur Wiedereinsetzung der Ehre von Verdächtigten oder – praktisch in jedem Prozess – Bestimmungen zum Umgang mit der materiellen und biologischen Hinterlassenschaft der hingerichteten Personen.

Einen zweiten wichtigen Quellentyp stellen die Verhörakten dar, die häufig auch Urteile (Vergichten) enthalten. Die Urteile sind Zusammenfassungen mit denjenigen Aspekten eines Geständnisses, die der Obrigkeit wichtig erscheinen. Sie sind als Endergebnis eines drei- oder auch mehrstufigen Verdichtungsprozesses durch den Schreiber zu verstehen: der Schreiber macht sich während der Verhöre Notizen, später verarbeitet er diese zu einer Reinschrift und in einem weiteren Schritt fasst er das Ergebnis zu einer Vergicht zusammen.⁴³ Bereits aus dem Spätmittelalter sind vereinzelt Urteile überliefert – beispielsweise vom Urschner Hexenprozess von 1459 –, in Luzern, Zug und Schwyz aber erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Notizen von Schreibern, die unmittelbar während eines Verhörs gemacht worden sind, sind in der Regel nicht (mehr) erhalten. (Abb. 2)

Die Vergichten haben im Prozessverlauf eine wichtige Funktion. Sie werden am Tag der Urteilsvollstreckung gleich mehrmals vorgelesen. Ihr Inhalt erreicht so die richtenden Gremien, später die während der Hinrichtung anwesende Bevölkerung und dann allenfalls durch einen Boten befreundete Obrigkeit in anderen Orten. Schliesslich werden auch die Verurteilten selbst durch Vorlesen des Vergichts vor ihrer Hinrichtung noch einmal mit den – meist unter Anwendung der Folter – gestandenen Taten konfrontiert.⁴⁴

Für die Interpretation ist zu beachten, dass die Vergichten als Geständniszusammenfassungen einen nivellierenden Effekt haben, weil die Schreiber jedem Einzelfall den stereotypen Hexereibegriff unterlegen und so die Sicht auf die individuelle Vorgeschichte und die konkreten Aussagen der Verurteilten stark

⁴³ Nach dem Zuger Hexenprozess von 1737/38 befiehlt die Obrigkeit, die «Vergichten in [den] thurm wohl verwarth» abzulegen. StAZG E 24/6, fol. 224r.

⁴⁴ Folgende Auszüge aus der Luzerner Gerichtsordnung um 1600 dokumentieren die wichtige Rolle der Vergichten im Prozessverfahren: – «Unnd in sölichen fälen würdt es alwägen in der urtheil unnd vergicht, so man dem volck vorlisst, specifiert unnd die ursach vermeldet». StALU COD. 1295, fol. 134v. – Während der Ratsversammlung «würdt doruff der schryberen einnem bevolchen, die vergicht zelässen.» StALU COD. 1295, fol. 138r. – «Alhie [auf der Richtstätte] würdt dann ferners usgetruckt die form der execution oder was todts man ime anthun solle. Das würdt dann auch in die vergicht gesetzt unnd am platz geläsen.» StALU COD. 1295, fol. 139v.

Continuatio² di

12

3

ff die ~~flame~~ flammen ~~to~~ ~~lind~~ ~~to~~ ~~lind~~
Dongholt wond & brand
Edem in loco tortura.

Gillen

Wit für freige
pold das grilige t mach
D. R. Und ave Maria und
der gneige beth die offene
Thule
ob off dem bohre sind nicht
pago
wurde off da freige
ob off off woff gnomoy p
ob off woff woff gnomoy p
woll
auf zuerden soll der manfrit
pago
Wit und wurd off angefangen gab der gne do domoy, da gab
der gne für die gne gne gnomoy
und aufzelingest und in domoy
der gne gne gne gne gne gne gne
gott dasse poff und gne gne
gne gne gne gnomoy p
wod für fangraft em Rafl ob
gab gne gne gne gne gne gne
auf in sonijpfo gne gne gne gne
gab gne gne gne gne gne gne
gab gne gne gne gne gne gne
pold der manfrit pago ob f. p. mit
wod für gne gne gne gne gne gne

Abb. 2:

Zwei Textseiten aus den Verhörprotokollen des Hexenprozesses gegen Katharina Kalbacher und Komplizen in Zug: 1. Verhör mit Katharina Gilli vom 12. August 1737. (StAZG E 24/6, fol. 12r-12v)

ob oft mi em wengenffer Riegel; da fahs gotrazen, das fli Dessa und
getragen

ob oft niemand ~~niemand~~ wengenffer
gefallen vamal;

ob oft nachtlichte wul niemand
in borg in dy ffrichtem flett
gegangen

wo oft georgen da oft gejagdet

in quim spionenfier fahs fli den
Borftahl noch biig getan und vorber geip
frije auf dientz, gegang, frije auf
ben bringen und verfondet.

mit zuftaufen, das folige kniff
auf bierry fham, voll auf
ein wengenffer flogos, ob fli die
foligen nu nicht gefpon.

ob kubeli bindet Klosterfob
geplogt frije den Hof Münster ab Rom
in weigley dor fli zimme, und fah
die Klosterfob fham, in dy bairn
gezrig nu fli flogos. In weigley albit
frije dor fli, kniff Rom, da fah fli fli gefonkten
wie weigley mocht fham, moft flogos.
fah liden und calender gefabt.

wo oft in dy kniffen gefabt
wo fli in Statt fround getragen
fob flogos dor vongelen

ob kubeli bindet Klosterfob
fah geplag, mocht dor in die Kloster
flogos.

ob oft mit dy kniffen fham
fah gefabt noch gewaift

Noch wul nicht flogos kniffen
mit fhammen und vorber

ob oft nicht dor Kniffelhosen
wipper, und ob hinen in Statt flogos

da frije fham, ob hinen und geip
fli man fah gewaift flogos fli
mit fham wipper an und manje ob
kniffen fham, und dor hinen flogos.
wipper nicht flogos kniffen
mit fhammen und vorber

erschweren,⁴⁵ besonders dann, wenn zu einem Hexenprozess keine anderen Quellen mehr greifbar sind. Für das Verständnis der obrigkeitlichen Hexereivorstellungen sind die Vergichten aber sehr wichtig, weil sich hier in der Regel viel deutlicher als in den Zeugenaussagen auch die verschiedenen Elemente der elaborierten Hexereivorstellung – Teufelspakt und Hexensabbat – finden lassen.

Die unter Eid abgelegten Zeugenaussagen (Kundschaften) wiederum geben als dritte Quellengruppe Einblick in die Vorgeschichte eines Hexenprozesses. In Luzern sind Kundschaften seit 1450 erhalten, in den anderen Orten sind sie erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert zahlreicher überliefert.⁴⁶

Im Zusammenhang mit einigen, meist eher späten Hexenprozessen, sind auch Inventare über den Besitz und den Hausrat der abgeurteilten Frauen und Männer aufgezeichnet worden. Diese Quellen enthalten – losgelöst vom ganzen Prozessverfahren – wertvolle Hinweise über den sozialen und ökonomischen Hintergrund der Opfer(familien).⁴⁷

Eine fünfte Gattung von Quellen stellen die oft im Taschenformat angefertigten Handbücher und Instruktionen dar, die sich an die im Hexenprozess beteiligten Amtleute und Geistlichen wenden. Diese Anleitungen ermöglichen der Forschung fallübergreifend Einblicke in ganz verschiedene Bereiche des Prozessverfahrens, verraten aber auch Motivation und Zweck von Verfolgung und Bestrafung. Allerdings ist der Charakter dieser Quellen betont normativ. Es lässt sich nicht in jedem Fall nachweisen, wie und ob überhaupt diese oder jene Handbücher benutzt worden sind und wie weit sie den Prozessverlauf im Einzelnen beeinflusst haben.

Eine letzte, recht heterogene Quellengruppe bilden private Tagebücher, chronikalische Aufzeichnungen und obrigkeitliche Korrespondenzen. Diese Texte sind für die Forschung aber eine wertvolle Ergänzung. Wohl sind die Autoren Ratsherren, Stadtschreiber und Dorfpfarrer, und damit ausnahmslos Exponenten der Elite. Sie setzen aber mit ihren Äusserungen individuelle Kontrapunkte in einer ansonsten recht stereotypen Quellenlandschaft. Ob die Inhalte dieser Berichte die Geschehnisse korrekter wiedergeben als die obrigkeitlich verfassten Schriften, kann nur in seltenen Fällen – etwa durch den direkten Vergleich mit Prozessrechnungen oder Verhörakten – überprüft werden. Erhaltene obrigkeit-

⁴⁵ BLAUERT, Kriens, S. 20.

⁴⁶ Kundschaften sind zwischen 1670 und 1754 zu folgenden Prozessen überliefert: – Anna Bucher, Anna Bidermann, Katharina Egli, Anna Maria Müller, Katharina Muos, Barbara Widmer (1672): StAZG E 24/4. – Anna Weibel (1675): StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. – Euphemia und Marx Stadlin (1737): StAZG E 24/6, fol. 160r,v, 171r–173r. – Elisabeth Kopp (1737): StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. – Katharina Schicker (1747/48): StAZG E 1/34, S. 556–558, 561–566. – Rosa Locher (1737): StALU AKT A1 F6 Sch 830 B; StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756); DETTLING, Hexenprozesse, S. 76–82, 86–89, 92–100.

⁴⁷ Barbara Weber (1642): StAZG E 24/11, fol. 52r–53v. – Barbara Heinrich (1660): StAZG E 24/11, fol. 1r,v; 10r,v; 11r–14v; 15r–16v. – Barbara Hafner (1660): StAZG E 24/11, fol. 2r–3v; 37r–39v. – Christina Gander (1660): StAZG E 24/11, fol. 4r,v. – Magdalena Schäll (1660): StAZG E 24/11, fol. 5r–6v. – Maria Sager (1660): StAZG E 24/11, fol. 17r,v. – Susan Widmer (1660): StAZG E 24/11, fol. 18r,v. – Katharina Muos (1672): StAZG E 24/11, fol. 54r–57v. – Elisabeth Kopp (1737): StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

liche Korrespondenzen dokumentieren deren Informationsaustausch und geben Hinweise auf die organisatorischen Elemente im Prozessverfahren.⁴⁸

Neben den Textquellen können ergänzend die allerdings nur spärlich überlieferten Bilder als Quellen genutzt werden. Die ältesten innerschweizerischen Darstellungen zum Hexenthema finden sich in der Chronik des Luzerners Diebold Schilling (vor 1460–1515) aus dem Jahr 1513. Der Bilderzyklus stellt die Geschichte von Anna Vögtli dar, die 1447 für den Hostienraub in der Pfarrkirche Ettiswil verantwortlich gemacht und schliesslich als Hexe verbrannt wird.⁴⁹ (Abb. 3)

Besonders reichhaltiges Bildmaterial aus der Innerschweiz und den angrenzenden Gebieten ist in den Kollektaneen des Zürcher Chorherrn Johann Jakob Wick (1522–1588) vereinigt. In dieser bedeutenden Nachrichtensammlung, die unter dem Namen «Wickiana» bekannt ist, werden für die Jahre zwischen 1560 und 1587 die Hexenverfolgungen in fast jedem der 24 Bände in Wort und Bild thematisiert.

Nur wenige Erkenntnisse zum Hexenthema lassen sich durch das Studium von Votivtafeln gewinnen. Eine Untersuchung der innerschweizerischen Bestände stellt fest, dass die Heilung von Besessenheit (dargestellt durch schwarze Vögel, die aus dem Mund des Besessenen fliegen) zwar als Motiv in der Innerschweiz belegt ist, direkte Hinweise auf das Hexereidelikt hingegen selten sind. In der Jagdmattkapelle Erstfeld berichtet ein Exvoto von einer gewissen Barbara Spitz, die an einer durch Hexerei verursachten Krankheit leidet und als Dank für ihre Heilung eine Tafel stiftet.⁵⁰

Aspekte zur Verschriftlichung und zur Verhörsituation

Konstitutiv für das geheime Inquisitionsverfahren ist das Protokollieren von Fragen und Antworten.⁵¹ In erster Linie hilft die Verschriftlichung den mit dem Verhör beauftragten Examinateuren, sich zu orientieren, nicht kooperative Angeklagte gegebenenfalls an bereits gemachte Aussagen zu erinnern oder den übergeordneten Instanzen Bericht zu erstatten. Um diese Funktionen zu erfüllen, ist es nicht notwendig, dass die Schreiber alle Aussagen der Angeklagten möglichst exakt wiedergeben.

⁴⁸ Der älteste Brief aus der Region, der sich auf das Hexereidelikt bezieht, stammt aus dem Jahr 1424: Am 14. Juli wendet sich der Propst des Klosters Interlaken wegen eines gewissen Jacob Schurch an den Schultheiss und Rat von Luzern. Schurch hat sich im Berner Oberland einiges zu Schulden kommen lassen und liegt offenbar in Luzern im Gefängnis. Jedenfalls schreibt der Propst, Schurch dürfe «ane unser urlob [= Erlaubnis]» nicht mehr in den Gerichtsbezirk Interlaken zurückkehren. Der Propst betont aber auch, er wisse nichts «umb dehein hegserij», obwohl sich Schurchs Mutter «in sweren solichen lumden [= Ruf]» befindet. HANSEN, Quellen, S. 530.

Im Anhang ist ein Grossteil der greifbaren obrigkeitlichen Korrespondenz zwischen Zug, Luzern, Beromünster, Sempach, Sursee und Willisau im Zusammenhang mit dem Kalbacher-Prozess von 1737 abgedruckt.

⁴⁹ SCHILLING, Chronik, S. 9 f.

⁵⁰ DURRER, Votivbrauchtum, S. 51 f.

⁵¹ VAN DÜLMEN, Theater, S. 24; ZWICKY, Prozess, S. 31 f.

Der Verlauf eines Verhörs ist durch die erhaltenen Dokumente nicht vollständig rekonstruierbar, sondern durch verschiedene «Filterwirkungen» verzerrt überliefert.⁵² Einmal ist bei der schriftlichen Aufbereitung von mündlichen Aussagen grundsätzlich mit Übertragungsfehlern sprachlicher Art, Vereinfachungen und Kürzungen zu rechnen, gerade wenn es sich wie bei den vorhandenen Verhörakten und Zusammenfassungen um eine in mehreren Arbeitsgängen nachproduzierte Schriftlichkeit handelt. Zudem greift der Schreiber auf ritualisierte, oft über die Jahrhunderte kaum veränderte Formen von Schriftlichkeit zurück. Vor allem bei den öffentlich vorgetragenen Vergichten verwenden die Schreiber immer wieder bestimmte «formulen»⁵³, die bereits seit dem 15. Jahrhundert in der Region zur Anwendung kommen.⁵⁴ Und auch wenn es darum geht, die Folterungen oder die Ermahnungen der Examinatoren zu beschreiben, bleiben die Schreiber zurückhaltend, kürzen ab und benützen die indirekte Rede. Treffend hierzu sind die Bemerkungen des Obwaldner Landschreibers von 1737 zum Verhör mit dem neunjährigen Mädchen Anna Maria Halter: «Hochgedachter herr land[amman] hat auch in während disern examine annoch mit dem kindt vnderschidlich gerett, wie eß in der gleichen fählen üeblich [...] also, das theilß vnnöthig, theilß auch vnmöglich gewäsen wäre, alleß in schrifft zue verfassen».⁵⁵

Im Übrigen hängen Art und Umfang der schriftlichen Überlieferung auch von den Ausweich- und Verteidigungsstrategien der Angeklagten ab. Während sich einzelne Angeklagte sehr kooperativ zeigen und mit ausführlichen Schilderungen zum Teufelspakt, zum Schadenszauber und Hexensabbat nicht geizen, gelten andere als «halsstarrig» und lassen es mit knappen, nur widerwillig vorgebrachten Aussagen bewenden. Vor allem in der ersten Phase des Prozesses bestreiten die Angeklagten für den Hexereivorwurf relevante Anklagepunkte. Sie gestehen weniger schwere Delikte oder alltägliche Verfehlungen.⁵⁶

Darüber hinaus stellt sich ein weiteres grundsätzliches Problem im Umgang mit den Verhörakten: Auch wenn die Sprache als ein wichtiges Strukturierungs- und Ordnungsprinzip der Realität anerkannt wird, erfasst sie trotzdem nicht die ganze Verhörssituation. Insbesondere das non- und paraverbale Verhalten blenden die überlieferten Akten weitgehend aus.⁵⁷ Informationen zur Gestik, zur Mimik, zur Körperhaltung, zum Raumverhalten der beteiligten Personen und zu den stimm- oder redebegleitenden Signalen erscheinen in den Verhörakten selten. Eine stark vereinfachte Form von Schriftlichkeit genügt den Schreibern, um nach dem Verhör die (sich häufig wiederholenden) Kernaussagen prägnant zu formulieren und der richtenden Obrigkeit damit eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu bieten.

⁵² BURGHARTZ, Frauenverfolgung, S. 22; ROPER, Ehre, S. 181.

⁵³ StALU COD. 1295, fol. 143r.

⁵⁴ Bezuglich der Wortwahl sind bei den Todesurteilen von Katharina Simmen aus dem Urserental (12. Mai 1459) und von Katharina Kalbacher aus Zug (16. Dezember 1737) kaum Unterschiede auszumachen. MÜLLER, Urtheil, S. 266; StAZG E 24/6, fol. 231r,v.

⁵⁵ StAOW T 3 I 13, Strafakten (1737).

⁵⁶ RIPPmann, Arbeit, S. 24 f.; WALZ, Hexenglaube, S. 373.

⁵⁷ ROPER, Linguistic turn, S. 452 f.



Abb. 3:

Vor dem Städtchen Willisau wird 1447 Anna Vögli aus Bischoffingen im Breisgau als Hexe verbrannt. Sie hatte geweihte Hostien aus dem Sakramenthäuschen der Kirche von Ettiswil geraubt. Links steht der Richter mit dem Richtschwert, in der Mitte ein Waldbruder mit einem Kruzifix, auf dem brennenden Scheiterhaufen die Verurteilte. Chronik des Luzerners Diebold Schilling von 1513, fol. 60r. (Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, Eigentum der Korporation Luzern)

Die Aufklärung

Der deutsche Dichter Friedrich Gottlieb Klopstock (1724–1803) berichtet in einem Brief vom 21. November 1750 während seiner Reise in der Innerschweiz, dass in einem Zuger Theatersaal «Voltärens Octavia» aufgeführt werde. Er notiert begeistert, dass «so gar in dem katholischen Zug, wo man vor zehn Jahren noch Hexen verbrannt hatte», die junge Bevölkerung jetzt bemüht ist, «die schönen Wissenschaften kennen zu lernen».⁵⁸

Gut dreissig Jahre später kritisiert Josef Anton Franz von Balthasar (1737–1810) – eine der wichtigsten Gestalten der Luzerner Aufklärung – den Konservatismus seiner Landsleute mit den folgenden Worten: «Es braucht mehrere Jahre, bis der Mensch, besonders der gemeinere Mann, Vorurtheile und anererbe Gebräuche, besonders solche, die er auf Kirchengesetze gegründet glaubt, abzulegen sich bereden lässt. [...] Indessen muß man es sich nicht verleiden lassen, Licht zu verbreiten, und Dinge, die dem Beßten der Menschen gewidmet sind, anschaulich darzustellen. [...] Sind nicht, seit etwa einem halben Jahrhunderte, Zauberkünsste, Gespenster und Hexen beynahem ganz verschwunden, und haben Menschheit und Vernunft nicht endlich, nach langem Kampfe, gesieget?»⁵⁹ Balthasars Kritik bezieht sich auf die Weigerung konservativer Kreise, Blitzableiter – im 18. Jahrhundert «Wetterstangen» oder «Wetterableiter» genannt – einzuführen. Balthasar beklagt, dass man in Luzern nicht einmal einen Versuch mit der neuen Technik unternehmen will, sondern sich bei aufziehenden Unwettern wie seit Jahrhunderten auf das Läuten der Wetterglocken beschränke.⁶⁰

Diese Beispiele zeigen, wie die Aufklärer das Hexenthema als Metapher für Rückständigkeit und Innovationsfeindlichkeit verwenden.⁶¹ Mit der Überwindung der Hexenverfolgungen verknüpft die Aufklärung ihr eigenes Selbstverständnis. Die rückwärts gerichtete Orientierung auf die vergangenen «abergläubischen» Epochen schafft ein gemeinsames Feindbild und wirkt integrativ auf die kleine aufklärerische Kampfgemeinschaft.⁶² Dass es bei solchen Ereiferungen zu Verfälschungen und Fehlinterpretationen kommt, versteht sich fast von selbst. So stilisieren aufklärerische Kreise im In- und Ausland auch die in Glarus 1782 hingerichtete Dienstmagd Anna Göldi zur «letzten Hexe» Europas, obwohl in den Glarner Prozessakten weder der Begriff «Hexe» noch die konstitutiven Merkmale der elaborierten Hexereivorstellung erscheinen.⁶³

⁵⁸ Klopstocks Brief ist publiziert bei ANTHOLOGIE II, S. 49 f.

⁵⁹ BALTHASAR, Merkwürdigkeiten I, S. 197–199.

⁶⁰ «Noch ist bis anhin mit der bekannten nützlichen Erfindungen der Wetterstangen, oder Wetterableiter, im Kanton Luzern kein Versuch gemacht worden, und an die Aufhebung des übers Wetterläuten lässt sich sobald nicht gedenken.» BALTHASAR, Merkwürdigkeiten I, S. 197–199.

⁶¹ TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 129.

⁶² POTT, Aufklärung, S. 184.

⁶³ TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 130.

In der Innerschweiz haben die Aufklärer einen schweren Stand. Die Obrigkeiten sind bemüht, in religiösen und weltlichen Angelegenheiten das Althergebrachte zu verteidigen und zu bewahren.⁶⁴ Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts stoßen die neuen Ideen vereinzelt auf Resonanz und Zustimmung.⁶⁵ Die überzeugten Anhänger der Aufklärung lassen sich in der Region im 18. Jahrhundert aber noch an einer Hand abzählen. Und jene Aufklärer, die sich in der seit 1762 bestehenden Helvetischen Gesellschaft organisieren, engagieren sich in erster Linie im pädagogischen oder ökonomisch-gemeinnützigen Bereich.⁶⁶ Neuerungen im Strafrecht und die Trennung der politischen und der gerichtlichen Gewalt setzen erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts zögernd ein. Die Rechtssprechung ist wie kein anderer Bereich auch nach der Helvetischen Revolution von 1798 noch lange mit lokal tradierten, seit Jahrhunderten geltenden Gepflogenheiten behaftet.⁶⁷

Die Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert

Im ganzen 19. Jahrhundert interessiert sich die universitäre schweizerische Geschichtsschreibung kaum für die Erforschung von Hexenprozessen. Im Zeichen des Historismus wird auf die Darstellung der militärischen Erfolge der eidgenössischen «Heldenzeit» im Spätmittelalter fokussiert. Dies gilt sowohl für die moralisch-pädagogische Ziele verfolgende und auf eine breitere Öffentlichkeit ausgerichtete als auch für die auf sorgfältigem Quellenstudium aufbauende, kritische Geschichtsschreibung.⁶⁸

Diesem Desinteresse der allgemeinen Landesgeschichte an sozial- und kriminalitätsgeschichtlichen Fragestellungen steht seit etwa 1825 eine zunehmende Faszination für die Hexen in der Lokalgeschichte entgegen.⁶⁹ Hexenforschung wird zur Domäne von Dorfgeistlichen, von Archivaren und von lokal interessierten Forschern. Man will die Prozessakten, die in den Archiven «im Staub verhüllt und versteckt» vor sich hin modern, sammeln, ordnen und an «das heitere Licht unserer aufgeklärten Tage» bringen.⁷⁰ Als die wichtigsten Sammler von Hexenprozessakten des 19. Jahrhunderts gelten der Nidwaldner Landammann Franz Niklaus Zelger (1765–1821), der Kaplan von St. Jakob bei Ennetmoos, Anton Odermatt (1823–1896), der Sarner Pfarrhelfer Anton Küchler (1839–1905), der Surseer Arzt und Lokalhistoriker Ludwig Heinrich Attenhofer (1783–1856), die Luzerner Archivare Josef Schneller (1801–1879) und Theodor von Liebenau

⁶⁴ IM HOF, Aufklärung, S. 16 f., 27.

⁶⁵ IM HOF, Aufklärung, S. 25; KÄLIN, Aufklärung, S. 184 f.

⁶⁶ BOSSARD, Schulgeschichte, S. 43.

⁶⁷ MOROSOLI, Erbe, S. 394; ZWICKY, Prozess, S. 38–40.

⁶⁸ MARCHANT, Eidgenossen, S. 369.

⁶⁹ Die in den Jahren 1819 bis 1824 publizierte Zuger Kantongeschichte des Arztes Franz Karl Stadlin (1777–1829) erwähnt zwar die Hexenprozesse des 16. und des 17. Jahrhunderts, geht aber nicht ausführlich auf das Thema ein. Die Quellenangaben sind meist ungenau oder summarisch. STADLIN, Topographie IV, S. 491, Anm. 200 und S. 597, Anm. 66.

⁷⁰ ATTENHOFER, Denkwürdigkeiten, S. 121.

(1840–1914), der Zuger Pfarrhelfer Paul Anton Wickart (1816–1893), der Zuger Apotheker Johann Fidel Beat Wyss (1812–1877) sowie der Urner Fürsprech Alois Müller (1804–1853) aus Hospital.

Inhaltlich verfolgen diese Forscher, die ihre Arbeiten in historischen Zeitschriften, Kalendern und Neujahrsblättern publizieren, zwei Ziele: Erstens soll das Hexereidelikt – in seine einzelnen Komponenten segmentiert und mit viel Lokalkolorit angereichert – beschrieben und dem Leser verständlich gemacht werden. Zweitens kreisen viele Arbeiten jener Zeit um die Frage, ob die Kirche oder die weltliche Obrigkeit für die zahlreich brennenden Scheiterhaufen während des 16. und 17. Jahrhunderts verantwortlich gewesen seien. So sagt die Forschung jener Zeit fast ebenso viel über das von tiefen politischen und gesellschaftlichen Brüchen gezeichnete 19. Jahrhundert wie über das eigentliche Thema, die frühneuzeitliche Hexenverfolgung, aus. Vor allem der Kulturkampf, der die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts prägt, hinterlässt in der Hexendiskussion Spuren. Während aufgeklärte liberale Schreiber angewidert und selbstherrlich auf ein «in Barbarey und Aberglauben versunkenes Zeitalter»⁷¹ zurückblicken und der «geistlichen Kasten-Herrschaft»⁷² zumindest eine Mitschuld zuweisen, sehen das die Vertreter der lokalen Geistlichkeit natürlich nicht so. Zwar gibt man zu, dass auch einzelne geistliche Gerichte «im blinden Eifer gefehlt»⁷³ hätten, wehrt sich aber vehement gegen pauschale Verurteilungen. Es wird auf den mässigenden Einfluss der römischen Inquisition und auf die generelle Verantwortlichkeit der weltlichen Gerichte verwiesen. Die Kirche habe teuflische Hexereien stets mit Gebet und religiöser Unterweisung und nicht mit Gewalt bekämpft.⁷⁴

Bei einzelnen Geistlichen sind im 19. Jahrhundert bisweilen noch reaktionäre Ansichten erkennbar, die sich nur unwesentlich von den Positionen der frühneuzeitlichen Verfolger unterscheiden. Beispielsweise beschreibt der Schwyzert Pfarr-

⁷¹ «Aus den mit jenen vier und dreißig, zum grausenvollen Flammentod verurtheilten Opfern aufgenommenen Geständnissen, welche sich noch in hiesigem Stadt-Archiv in Original vorfinden, zwar dick im Staub verhüllt und verstreckt, als scheut sie das heitere Licht unserer aufgeklärten Tage, ziehe ich hier Einiges hervor, was dem Psychologen wie dem Philantropen reichhaltigen Stoff zum Nachdenken lehrt. [...]»

Man weiß wahrlich nicht, ob man sich mehr über die Schwärmerey der unglücklichen Weiber, oder über den Starrsinn und die Grausamkeit der nicht minder fanatisierten Richter erstaunen muß. Die ziemlich gleichförmig von allen (ob mit Tortur erpressten wird nicht gesagt, wahrscheinlich versteht es sich ohnehin) gemachten Aussagen von vier und dreißig Unholdinnen, in ungleichen Zeitabschnitten eines Säculums, auf denen sie standhaft bis zum lichtbrennenden Scheiterhaufen verharren, geben zu mancherley Betrachtungen Anlaß, und beweisen, wie ein in Barbarey und Aberglauben versunkenes Zeitalter, ein für die Menschheit unseliges, und für die Geschichte lehrreiches ist.» ATTENHOFER, Denkwürdigkeiten, S. 121.

⁷² Wyss, Hexen-Prozeß, S. V.

⁷³ STUTZ, Instruktion, S. 602.

⁷⁴ ODERMATT, Hexenwesen, S. 2; STUTZ, Instruktion, S. 601 f. Joseph Stutz veröffentlicht die römische Hexenprozessinstruktion von 1635 aus dem Luzerner Nuntiaturarchiv bereits 1888 in der Reihe «Katholische Schweizer Blätter», also etwa 20 Jahre vor der vermeintlichen «Entdeckung» durch den deutschen Forscher Nikolaus Paulus (1853–1930).

rer Josef Thomas Fassbind (1755–1824) die als Hexe verurteilte Anna Maria Schmidig als eine «erzboshafte, mit dem Teufel verkuppelte Person», die dem Kloster und der Gemeinde Muotathal grossen Schaden zugefügt habe.⁷⁵ Etwas gemässigter und vorsichtiger äussert sich Kaplan Anton Odermatt: Eine grosse Zahl der vermeintlichen Hexen sei zwar unschuldig gewesen, er aber könne «doch nicht der Ansicht huldigen, daß der Dämon nicht seinen argen Spuck dabei getrieben habe».⁷⁶

Wie in der Schweiz bewirkt die Durchsetzung des Historismus im 19. Jahrhundert auch an den deutschen Universitäten die Verdrängung der Hexenthematik aus den Lehrplänen.⁷⁷ Unabhängig vom universitären Forschungsbetrieb arbeiten aber einzelne deutsche Hexenforscher weiter und wenden sich noch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts auch dem innerschweizerischen Quellenbestand zu. Das 1843 erstmals erschienene und später 1880 unter der Mitarbeit von Theologieprofessor Heinrich Heppe (1820–1879) stark erweiterte Werk des Theologen Wilhelm Gottlieb Soldan (1803–1869), das als grundlegend für die moderne, quellenorientierte Hexenforschung gilt, schenkt vor allem dem Zuger Prozess von 1737 viel Aufmerksamkeit.⁷⁸ Denselben Prozess thematisiert auch der in der Schweiz forschende Rechtshistoriker Eduard Osenbrüggen (1809–1879).⁷⁹ Der deutsche Historiker Joseph Hansen (1862–1943) forscht breiter und berücksichtigt in seiner 1901 publizierten, von der internationalen Forschung noch heute gewürdigten Quellensammlung auch Einträge aus den Luzerner Ratsprotokollen des 15. Jahrhunderts.⁸⁰

Hexenforschung im 20. Jahrhundert

Inspiriert von der internationalen Forschung beschäftigt sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine neue Forschergeneration mit dem Thema und

⁷⁵ Fassbind, Abhandlung über das Kloster Muotathal, fol. 186, zitiert bei GWERDER, Kastenvögtin, S. 149.

⁷⁶ «Der Sammler nachfolgender Hexengeschichten in Nidwalden hatte bloß die Absicht, aus den vorfindlichen Prozessakten einen Beitrag zur Zeit- u. Criminalgeschichte unsers Landes zu liefern, u. war dabei keineswegs gewillt, das Dunkel des Hexenwesens zu lüften; indem er es nicht zu lüften vermag. Wenn auch derselbe einverstanden ist, daß eine große Zahl der angeblichen Unholdinnen keine Zauberinnen oder Hexen gewesen; so könnte er doch nicht der Ansicht huldigen, daß der Dämon nicht seinen argen Spuck dabei getrieben habe. – Ein böses Etwas war da im Spiele.

Der Allwissende ließ den Hexenprozeduren ihren Gang, wie er den blutigen Morden, Brennen u. Schlachten des dreißig jährigen Krieges, der Reformation mit ihrem Gräueln u. der wilden Revolution in Frankreich mit ihrem Königsmorden u. abscheulichen Venus dienst zu gesehen hat. [...]

Das Dasein guter u. böser Geister-Engel u. Dämonen lässt sich nicht in Abrede stellen. [...] Die bösen Geister oder Dämonen gehen kraft ihrer Bosheit auf das Verderben der geistigen u. kriegerlichen Natur aus. Ihre Gewalt reicht aber nur soweit, als sie ihnen von Gott gelassen wird. [...] Die christliche Kirche lag im Kampfe mit jeder teuflischen Zauberei u. Hexerei, u. ihr unentwegtes Streben ging dahin, durch Unterricht u. Gebet die Menschen vor solchen Einflüssen zu bewahren.» ODERMATT, Hexenwesen, Vorbemerkung, o. S.

⁷⁷ BEHRINGER, Hexenforschung, S. 519; TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 132.

⁷⁸ SOLDAN/HEPPE, Hexenprozesse, S. 319–327.

⁷⁹ OSENBRÜGGEN, Studien, S. 418–421.

⁸⁰ HANSEN, Quellen, bes. S. 524–530.

erweitert die Kenntnisse zum Hexenwesen in der Innerschweiz ganz erheblich. Der Forschungsgegenstand Hexerei wird zeitlich und räumlich weiter gefasst. Die oft in den Kantonalarchiven tätigen Historiker legen seit der Jahrhundertwende Wert darauf, nicht mehr blass anekdotenhaft «Hexengeschichten» aneinander zu reihen. Neben der Quellenedition ist nun eine «systematisch zusammengefasste Gesamtdarstellung des Hexenwesens» für einen ganzen Kanton das Ziel.⁸¹

Den Anfang macht 1899 der Basler Professor Eduard Hoffmann-Krayer (1864–1936) mit seiner kommentierten Edition zu den älteren Luzerner Hexenprozessen. Ihm folgen 1905 die Darstellung über die schwyzerischen Hexenprozesse vom dortigen Staatsarchivar Alois Dettling (1865–1935) und 1925 beziehungsweise 1947 die Publikationen über Obwalden von Kaspar Diethelm und über den Kanton Luzern von Bibliothekar Joseph Schacher. Überblickscharakter besitzt auch das Kapitel über die Zuger Hexenprozesse des Theologen Fritz Dommann, der die Prozesse im Rahmen seines 1966 erschienenen Grundlagenwerkes zur nachtridentinischen Volksseelsorge und -religiosität bearbeitet hat. Für den Kanton Uri und das alpine Urserental fasst Alex Christen 1989 das wenige noch Greifbare in einem Aufsatz zusammen. Für Nidwalden bietet noch immer das Manuskript von Kaplan Anton Odermatt aus dem 19. Jahrhundert einen ersten Überblick.⁸²

Bis in die Gegenwart bleibt die Forschung dem orts- oder allenfalls kantonsbezogenen Ansatz treu. Nach wie vor fehlt eine Gesamtdarstellung für die Innerschweizer Prozesse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Arbeiten von Guido Bader oder von Jean Delumeau, die den Untersuchungsraum auf grössere geografische Einheiten ausdehnen und die Intensität der Verfolgungen in den verschiedenen Kantonen beziffern, können einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.⁸³

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich die internationale Hexenforschung rasant entwickelt, ältere Thesen widerlegt, sich verästelt und Anknüpfungspunkte zur Sozial-, Rechts-, Umwelt-, Religions- und Mentalitätsgeschichte gesucht und gefunden.⁸⁴ Eine in sich geschlossene und von allen Exponenten der For-

⁸¹ SCHACHER, Hexenwesen, S. XIII.

⁸² Vgl. die Angaben zu den einzelnen Studien im Literaturverzeichnis. Ein Exemplar der Handschrift von Odermatt liegt in der Kantonsbibliothek in Stans (Signatur Msc VMB 4).

⁸³ Bader hat 1945 in seiner Dissertation eine Gesamtschau über die Hexenprozesse in der Schweiz versucht. Für den Kanton Zug beispielsweise zählt er zwischen 1600 und 1737 nur 22 Hinrichtungen, eine Zahl, die allein mit den 27 Prozessen des Frühsommers 1660 übertroffen wird! Auch die Zahl für den Kanton Luzern ist mit 165 Hingerichteten viel zu tief veranschlagt. BADER, Hexenprozesse, S. 212 f. Problematisch sind Prozentangaben, die das Verhältnis zwischen den verhängten Todesurteilen und der Gesamtzahl von Hexenprozessen in einer bestimmten Region beschreiben. Es entstehen Ungenauigkeiten, wenn einzelne Stände wie Luzern, Solothurn und Zürich (44% Todesurteile zwischen 1533 und 1720) zu einem grösseren Gebiet zusammengefasst und dann mit einem relativ kleinen Territorium – etwa Neuenburg (67,5% Todesurteile zwischen 1568 und 1677) verglichen werden. DELUMEAU, Angst, S. 535.

⁸⁴ Einige wichtige Forschungsberichte der letzten Jahre: BEHRINGER, Erträge (1989); MIDELFORT, Methoden (1995); IRSIGLER, Hexenverfolgungen (1998); TSCHAIKNER, Grundzüge (2001); NEUGEBAUER-WÖLK, Dschungel (2003).

schung akzeptierte «Generalthese» liegt aber bisher weder für die Erklärung von Entstehung und Verlauf noch für das Ende der Hexenprozesse vor.

Richtungweisend ist der von der englischen Forschung der frühen 1970er-Jahre provozierte und von der deutschen Forschung akzeptierte Paradigmenwechsel hin zu einer anthropologisch-sozialgeschichtlichen Betrachtung der Hexenverfolgungen. Wichtig und neu ist dabei die Berücksichtigung von Methoden und Ansätzen aus der Soziologie und der Ethnologie, die zu einer Fokussierung auf die Denk-, Verhaltens- und Wahrnehmungsmuster in allen Bevölkerungsschichten führen.⁸⁵ Untersucht wird in dieser «Geschichte von unten» die Funktion von Hexenverfolgungen in der sozialen Interaktion einer dörflichen Umgebung. Die neue Forschergeneration betont vor allem die Durchdringung des Alltages mit magischen Vorstellungen und weist darauf hin, dass im Verlauf von Hexenprozessen nicht nur Obrigkeit und Klerus, sondern auch Teile der Bevölkerung Macht ausüben und sich durch Denunziationen und Gerüchte aktiv an den Verfolgungen beteiligen.⁸⁶

Dieser englische Ansatz beeinflusst auch die Forschung in der Innerschweiz. Mit einer neuen Sichtweise bearbeiten Susanna Burghartz und Andreas Blauert in den 1980er-Jahren die älteren Luzerner Quellen und brechen mit der rein deskriptiven Tradition der hiesigen Forschung. Für Blauert und Burghartz stehen die Überwindung einer auf das Lokale fixierten Forschung und die Einführung von sozial- und geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen im Vordergrund. Neben der Rekonstruktion des sozialen Umfeldes der Angeklagten und der einem Hexenprozess zugrunde liegenden dörflichen Konfliktsituationen thematisieren sie vor allem den alltäglichen Umgang mit Magie von Frau und Mann und das «Oppositionsverhältnis» zwischen den volkstümlich-magischen und den elaborierten Hexereivorstellungen.⁸⁷

2. DIE GESCHICHTE DER HEXENVERFOLGUNG IN DER INNER SCHWEIZ BIS 1670

Die Verfolgungen im Spätmittelalter und im frühen 16. Jahrhundert

Seit den 1990er-Jahren ist die Erforschung der spätmittelalterlichen Hexenverfolgungen vor allem in der West- und Südschweiz erfolgreich vorangetrieben worden. In der Genferseeregion, im Freiburger Hinterland, im Unterwallis oder in der Leventina forscht man nach den Anfängen der Hexenverfolgungen und erarbeitet sich durch die Entdeckung von neuen und die Neubetrachtung von schon länger bekannten Quellen einen immer umfassenderen Kenntnisstand, der

⁸⁵ WALZ, Hexenglaube, S. 4; BEHRINGER, Erträge, S. 620 f.

⁸⁶ TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 137 f.

⁸⁷ BLAUERT, Hexenverfolgungen, S. 12; BLAUERT, Kriens, S. 15 f., 23 f.; BLAUERT, Erforschung, S. 24 f.; BURGHARTZ, Frauenverfolgung, S. 65, 79 f.; BURGHARTZ, Hexenverfolgung, S. 162 f.

ältere Konzepte mittlerweile obsolet erscheinen lässt.⁸⁸ So gilt die geodeterministisch argumentierende «Gebirgsländertheorie», wie sie in der älteren Literatur postuliert wird, längst als widerlegt. Forscher wie Joseph Hansen glaubten, dass die unter savoyischem oder bernischem Einfluss stehende Westalpenregion – in der die frühesten Verfolgungen belegt sind – durch ihre Abgeschiedenheit und Rückständigkeit für Hexenverfolgungen prädestiniert gewesen sei.⁸⁹ Die Alpen sind im Spätmittelalter keine Randzone und die Anfänge der Hexenverfolgungen lassen sich nicht aus «einer alpinen Sonderkultur» erklären.⁹⁰

Für die Innerschweiz liegen seit den 1980er-Jahren präzise, auf solider Quellenarbeit basierende Resultate für das Spätmittelalter vor:⁹¹ Hexenverfolgungen sind bis 1550 vor allem in der Stadt Luzern und Landstadt Sursee – wo 1423 erstmals eine Verbrennung dokumentiert ist – sowie vereinzelt in Obwalden und im Urserental nachweisbar.⁹² Grössere Verfolgungen sind aus dieser Zeit keine belegt.

Die Luzerner Prozesse richten sich gegen Einzelpersonen: Es sind sowohl Leute aus der Landschaft Luzern als auch aus anderen eidgenössischen Ständen und dem Deutschen Reich. Zwischen 1398 und 1551 werden in Luzern und Sursee mindestens 108 Personen mit Hexerei- oder Zaubereiklagen konfrontiert, 34 davon hingerichtet.⁹³ Viele Angeklagte werden verpflichtet, eine Urfehde zu leisten. Die mit dem Hexereivorwurf übel beleumdeten Personen zeigen darin öffentlich Reue und können meist durch eine Verbannung schlimmere Strafen vermeiden.⁹⁴

Im Urserental wird 1459 Katharina Simmen aus Realp als Hexe verbrannt.⁹⁵ Obwohl das Urserental heute zum Kanton Uri und damit zur Innerschweiz

⁸⁸ Federführend ist die mediävistische Abteilung der Universität Lausanne unter der Leitung von Prof. Dr. Agostino Paravicini Baglioni. Die neuen Ergebnisse präsentieren die verschiedenen Forscher in einer Ausgabe der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte (2002). Eine kommentierte Neuedition von älteren Quelltexten bietet der 1999 erschienene Sammelband «L’imaginaire du sabbat».

⁸⁹ In der Schweiz, «wo infolge des allgemeinen geistigen Rückstandes der von den überwältigenden Erscheinungen einer unverstandenen Gebirgsnatur umgebenen ländlichen Bevölkerung die alten volkstümlichen [...] Vorstellungen von der Beeinflussung des menschlichen Lebens durch teuflische Gewalten am tiefsten wurzelte [...] und am verbreitetsten war.» HANSEN, *Zauberwahn*, S. 396.

⁹⁰ BORST, *Anfänge*, S. 64.

⁹¹ Den neusten Stand für Luzern bietet der Aufsatz von Stefan Jäggi, der die Entwicklung der Zauberei- und Hexereiverfahren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts behandelt.

⁹² JÄGGI, *Verfahren*, S. 144 f.

⁹³ JÄGGI, *Verfahren*, S. 145.

⁹⁴ ZWICKY, *Prozess*, S. 23, 286.

⁹⁵ «Uff donstag den 12 meien im jar do man zalt von Kristi geburt 1459 ze Urseren uff dem rathhus durch amman Claus Waltsch und einem gantzen ehrsammen rath, im bysin der h. ehrengesandten von unsren gnädigen herren vätern obern und getrüwen lyeben mitthallyten von Ury. Ist mit urtell u. rächt erkhönd über den armen mönschen Kattryna Simon ze Steinbergen, die sin solli wegen ihren grossen sünden und wohlverdienter schuld, betröffend der leidigen hexeri und unnholdery, luth erkönntniß vom löben zum tott gerichtet werden, und dem scharpfmeister an die handt gestöllt werden. Und der solli sie zu der richtstatt füeren, und mit dem schwört uss ihrem lyb machen 2 stukh, denn der kopf der eine und der körper der anderi sin solli, und dann so wyt und vollkommen ein karren rath darzwischendt durchbassieren mögi, darnach ihr lyb sampt dem kopf uff das für lügen und alles ze bulffer und eschen zu verbrönnen; löstlichen alli eschen suber sammlen und in die Rys streuwen, damit kein wytern schaden darvon entstandy und ergebi.» Zitiert nach MÜLLER, *Urtheil*, S. 266. Die Originalquelle ist heute verschollen.

gehört, ist dieser Einzelprozess im Kontext der spätmittelalterlichen Hexenverfolgungen in den angrenzenden Gebieten Goms und Leventina zu sehen.⁹⁶

Aus Obwalden ist die Urfehde von Margreth Michel aus Ernen im Goms überliefert, die 1430 in Sarnen mit dem Vorwurf der «hex[er]y» behaftet eingekerkert wird.⁹⁷ 1462 muss ein gewisser Ruedi Sempach in Alpnach eine entlastende Kundschaft für seine «ze Lützern von hexery wegen» gefangene Frau aufnehmen lassen, um damit ihre Freilassung (mit Urfehde?) erwirken zu können.⁹⁸ Über den Ausgang dieser beiden Obwaldner Prozesse ist nichts Genaueres bekannt.

Von zwei Frauen aus dem Gebiet von Stadt und Amt Zug sind aus den 1460er-Jahren zwei Urfehden überliefert, wovon allerdings nur eine mit Sicherheit mit dem Hexereidelikt in Verbindung gebracht werden kann. In Luzern muss Gret Wiss 1469 Urfehde schwören, weil über sie «ein grosser, treffenlicher lumd [= Ruf] gefallen und gewachssen» ist, dass sie «ein hex sin und hexen können söltte». Wiss wird erst auf Bitten der Zuger Obrigkeit freigelassen und aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt.⁹⁹ Bereits drei Jahre früher schwört Margreth Job aus dem Ägerital in Zug eine Urfehde, um Schlimmerem zu entgehen. Job wird von ihrem Ehemann Heini Klägi und anderen Zeugen beschuldigt, sie habe Klägi mit vergifteten Speisen beseitigen wollen.¹⁰⁰

Gestützt auf die vorhandenen Quellen sind im Spätmittelalter drei Perioden mit einer erhöhten Verfolgungsintensität unterscheidbar: Die 1450er- und 1460er-Jahre, die zwei Jahrzehnte zwischen 1480 und 1500 und schliesslich die Jahre zwischen 1520 und 1550.¹⁰¹ Ein Abflauen der Verfolgungen nach der Reformation lässt sich im Gegensatz zu vielen anderen Regionen Mitteleuropas in der Innerschweiz nicht feststellen.¹⁰²

Diese frühen Innerschweizer Fälle dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Die Forschung teilt den zentralen Alpenraum im 15. Jahrhundert in mindestens drei «Prozesslandschaften» ein und unterscheidet eine westliche, mit Savoyen und der Genferseeregion sowie dem westlichen Wallis, eine südliche, das heutige Tessin und die angrenzende Lombardei, sowie eine östliche, die Inner- und die Nordostschweiz umfassende Verfolgungszone.¹⁰³ Wie im Westen sind im Osten der heutigen Schweiz bereits vor 1470 Hexenverfolgungen beziehungsweise Anklagen wegen Zauberei oder Hexerei belegt, wobei die Quellen wenig darüber aussagen, was genau mit Hexerei gemeint ist und wie man sich die Verbreitung der Hexereivorstellungen von Ort zu Ort vorzustellen hat.

Im Gebiet der heutigen Nord- und Ostschweiz sind Anklagen und Verfahren wegen Zauberei beziehungsweise Hexerei aus Schaffhausen (1402/03, 1440–

⁹⁶ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 9 f.; SCHATZMANN, Kuhfladen, S. 363–367.

⁹⁷ KIEM, Urkunden, S. 248 f.

⁹⁸ KÜCHLER, Kundschaft, S. 231 f.

⁹⁹ UBZG I, Nr. 1112 (1469).

¹⁰⁰ UBZG I, Nr. 1071 (1466).

¹⁰¹ JÄGGI, Verfahren, S. 145.

¹⁰² LEVACK, Hexenjagd, S. 176; BEHRINGER, Hexen, S. 45.

¹⁰³ MODESTIN/UTZ TREMP, Nachwort, S. 157 f.; SCHATZMANN, Leventina, S. 138, 142.

1450),¹⁰⁴ aus dem Raum Basel (beispielsweise 1407, 1416, 1426, 1433, 1444/45, 1450/51),¹⁰⁵ aus dem Oberwallis (beispielsweise 1406, 1428/29, 1468)¹⁰⁶ und aus Nordbünden (1434, 1448)¹⁰⁷ überliefert. In der Stadt Zürich werden zwischen 1427 und 1471 mindestens fünf Frauen und ein Mann der Schadenszauberei beziehungsweise der Hexerei verdächtigt, aber erst 1493 ist die Hinrichtung einer Frau dokumentiert.¹⁰⁸ Auch in der Leventina, die südlich an die Innerschweiz grenzt und zeitweise sogar unter Urner Herrschaft steht, finden 1431/32 sowie zwischen 1457 und 1459 Hexenverfolgungen statt.¹⁰⁹

Die im ersten Band der Luzerner Ratsprotokolle – dem ältesten Quellenstück aus der Region, das Hexerei und Zauberei erwähnt – belegten Fälle um 1400 haben nur wenig mit den späteren Verfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu tun. Es sind vornehmlich Klagen von Frauen, die als «hegse» oder «zobrerin» verschrien werden und vom städtischen Rat für diese Diffamierungen Genugtuung verlangen.¹¹⁰ Die angerufenen Obrigkeit haben eine schlichtende Funktion und werden nicht von sich aus aktiv. Im Vordergrund steht die Ausarbeitung eines für beide Parteien akzeptablen Kompromisses, und nicht eine obrigkeitlich gewiesene Verfügung.¹¹¹ In der Region sind mit dem Schimpfwort «Hexe» ausgelöste Ehrverletzungsprozesse ohne Beteiligung von Malefizgerichten bis ins 18. Jahrhundert hinein nachweisbar.¹¹² Aber nach und nach wird diese spätmittelalterliche, auf Friedensstiftung und -sicherung zielende Konfliktregelung von der Inquisitionsprozessordnung konkurreniert und zurückgedrängt.¹¹³

Geführt werden die Hexenprozesse im Untersuchungsgebiet von Beginn weg ausschliesslich von der weltlichen Obrigkeit. Inquisitoren des Dominikanerordens tauchen in der Innerschweiz nicht auf. Deren Tätigkeitsfeld bleibt im frühen 15. Jahrhundert vor allem auf die Gebiete nördlich des Genfersees und im Unterwallis beschränkt.

Die Hexenprozesse in der Westschweiz unterscheiden sich aber nicht nur durch die federführenden Instanzen von den Prozessen in Luzern. Bereits in den

¹⁰⁴ SCHIB, Schaffhausen, S. 122; LANDOLT, Schaffhausen, S. 171, 174.

¹⁰⁵ RIPPmann, Hexenverfolgungen, S. 151; GUGGENBÜHL, Teufeln, S. 112–115; TSCHACHER, Formicarius, S. 295.

¹⁰⁶ HANSEN, Quellen, S. 531–537, 576 f. 1406 wird Peter Bachecker aus dem Binntal von der Hexereianklage freigesprochen, da die Obrigkeit den Gerüchten und Verleumdungen in der Bevölkerung keinen Glauben schenkt. LAMBRIGGER, Prozesse, S. 76.

¹⁰⁷ GIGER, Hexenwahn, S. 18; BUNDI, Inquisition, S. 169 f.

¹⁰⁸ MALAMUD, Ächtung, S. 298; SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 28.

¹⁰⁹ SCHATZMANN, Leventina, S. 139; SCHATZMANN, Kuhladen, S. 330–332.

¹¹⁰ StALU RP 1, fol. 175v, 176r (1398), zitiert bei HANSEN, Quellen, S. 524. – StALU RP 1, fol. 187v (1402). – StALU RP 1, fol. 199v (1402), zitiert bei HANSEN, Quellen, S. 526.

¹¹¹ ZWICKY, Prozess, S. 24, 328, Anm. 65.

¹¹² Beispielsweise wird 1702 die Witwe von Hans Wickart von einem gewissen Wolfgang Jörg als Diebin, Hure und Hexe beschimpft. BüAZG A39.27.II, fol. 160v. Zu weiteren vor dem Zuger Grossgericht geschlichteten Ehrverletzungsklagen im Zusammenhang mit Hexerei ZWICKY, Prozess, S. 113.

In Obwalden behandelt das Fünfzehnergericht Ehrverletzungen mit Hexereivorwurf. PROTOKOLL FÜNFZEHNERGERICHT 1529–1549 I, S. 311; PROTOKOLL FÜNFZEHNERGERICHT 1529–1549 II, S. 136, S. 190 f., S. 213 f.; PROTOKOLL FÜNFZEHNERGERICHT 1550–1571, S. 230 f., S. 327 f., S. 362 f., S. 535 f.

¹¹³ PAHUD DE MORTANGES, Strafjustiz, S. 225; ZWICKY, Prozess, S. 31–34.

1980er-Jahren hat die Forschung auf die stark differierenden Hexereivorstellungen hingewiesen: Im Westen sind elaborierte Hexereivorstellungen viel früher fassbar, für die Innerschweiz ist dagegen die «volksmagische Zaubereitradition» charakteristisch.¹¹⁴ In den frühen Luzerner Prozessen dominiert der von den Zeugen geäusserte Schadenszaubervorwurf.¹¹⁵ Den Schadenszauber erklären sich die Zeugen mit der Macht der von ihnen beschuldigten Personen. In den Verfolgungsgebieten rund um den Genfersee aber spielt die Vorstellung vom individuell ausgeführten Schadenszauber nur eine untergeordnete Rolle. Hier wird schon viel stärker die kollektive Bedrohung durch eine «teuflische Hexensekte» spürbar, deren Mitglieder fliegend eine an einem entlegenen Ort stattfindende «sinagoga» [= Hexensabbat] aufsuchen, Gott verspotten, Hostien freveln, Kinder verspeisen und ausschweifenden Tänzen und Gastmählern frönen. Die Einflüsse der spätmittelalterlichen Waldenser- und Judenverfolgungen, wie sie aus dem südfranzösischen und dem savoyischen Raum bekannt sind, sind in der westlichen Prozesslandschaft unverkennbar.¹¹⁶ Ob und wie diese von älterer Ketzerpolemik und antisemitischen Elementen geprägten Hexereivorstellungen bereits im 15. Jahrhundert von West nach Ost «wandern» und dort die Zaubereitraditionen beeinflussen oder ob in der Innerschweiz Einflüsse auch aus dem ennetbirgisch-lombardischen Raum eine Rolle spielen, muss vorderhand offen bleiben.¹¹⁷

Mit der «Wanderungsthese» verbunden ist auch die Kontroverse um die Aufzeichnungen des Luzerner Chronisten Johannes Fründ (um 1400–1469).¹¹⁸ Der Text befindet sich in einer Luzerner Handschrift und ist im Anschluss an die Fortsetzung der Konstanzer Weltchronik des Luzerner Kanzleischreibers Johannes Zum Bach von 1426 eingefügt.¹¹⁹ Fründ thematisiert die erste grosse Hexenverfolgung von 1428/29 im Wallis, der über 200 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen. Die treibende Kraft war die weltliche Obrigkeit in Verbindung mit dem Bischof von Sitten. Der Chroniktext handelt von der gefährlichen

¹¹⁴ SCHATZMANN, Kuhladen, S. 66; BURGHARTZ, Frauenverfolgung, S. 63 f., 103–109.

¹¹⁵ Dieser Befund deckt sich mit den neuesten Forschungserkenntnissen über die frühen Hexenprozesse in Basel, Zürich und Schaffhausen, wo in den einschlägigen Quellen ebenfalls das Schadenszauberelement dominiert. MALAMUD, Ächtung, S. 300, 303; RIPPmann, Hexenverfolgungen, S. 153, 155; LANDOLT, Schaffhausen, S. 167 f.

¹¹⁶ UTZ TREMP, Häresie, S. 117.

¹¹⁷ BLAUERT, Erforschung, S. 20 f.; SCHATZMANN, Kuhladen, S. 333. In den tagebuchartigen Notizen des Luzerner Chronisten Hans Salat (1498–1561) wird um 1530 noch keine Verbindung zwischen den Keterritualen und der Unterwerfungsgestik am Hexensabbat hergestellt: «Vor etwas ziten sol in Bernbieten an etlichem ort ein käzerschoul gsin sin, da was ein kaz ingryst und weler die kazan ins arsloch kust, dem wurde Vß us der kazan ars [gegeben].» BÄCHTOLD, Salat, S. 40.

¹¹⁸ Das Original von Fründs Chronik liegt in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (Signatur: BB Ms. 335 fol. 483r–488v). Neu ediert und kommentiert wird der Text von UTZ TREMP, Fründ, S. 23–62, bes. 30–45.

Wanner, Utz Tremp und Tschacher datieren den Text zwischen 1429 und 1437, während Behringer die Entstehung in den 1450er-Jahren vermutet. WANNER, Chronisten, S. 11; UTZ TREMP, Fründ, S. 26; TSCHACHER, Formicarius, S. 312; BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 75.

¹¹⁹ TSCHACHER, Formicarius, S. 312.

Sekte «der hexssen und der zubrern, beide wiben und mannen», die aus niedrigen Motiven mit dem Teufel einen Pakt schliessen und so den Abfall vom Glauben dokumentieren, am Hexensabbat teilnehmen, dort «ir eigenen kint toten und sÿ brieten und assen und sotten» und mit allerhand Schadenszauber ihre Mitmenschen schädigen.¹²⁰ Unklar ist, ob Fründ den Text aus eigener Motivation verfasst hat oder ob er ihn im Auftrag und durch Vermittlung von Christof von Silenen (geb. um 1400) schreibt. Von Silenen lebt zeitweise auf der Gesslerburg in Küssnacht am Rigi und ist als Kastellan von Siders die treibende Kraft hinter den dortigen Hexenprozessen.¹²¹

Die Chronik von Fründ ist ein frühes und wichtiges Rezeptionszeugnis für nicht von der Inquisition betroffene Gebiete im Osten.¹²² Sie erwähnt die Verführung durch den Teufel, die Verspottung Gottes und den Hexensabbat, zentraler aber sind die volkstümlichen Elemente wie Wein- oder Milchdiebstahl, Viehschädigung, Zerstörung von landwirtschaftlichen Gerätschaften oder die Verheerung von Wein und Getreide.¹²³

Fründ steht damit in der Tradition der Innerschweiz. Zwar sind Vorstellungen von Zusammenkünften um 1450 – so auch im Luzerner Prozess gegen Els von Meersburg – in Ansätzen fassbar.¹²⁴ Aber bis 1500 sind zentrale Elemente der elaborierten Hexereivorstellung wie der Teufelspakt und der Hexensabbat in der Bevölkerung noch nicht verankert. Erst nach 1500 (Teufelspakt) beziehungsweise nach 1550 (Hexensabbat) werden diese Elemente in den Verhören und Kundschafoten fast durchgehend erwähnt. Gleichzeitig verschwinden einzelne, vor 1500 wichtige Elemente, wie das Anhexen von Liebeszauber, aus den Quellen.¹²⁵

Die Hexenverfolgungen zwischen 1550 und 1670

Das späte 16. Jahrhundert

In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, ganz markant ab dem Jahr 1570, ist in der Innerschweiz eine Verlagerung der Verfolgungstätigkeit auch in die Länderorte feststellbar. Nicht nur in Luzern, sondern ebenso in den umliegenden Orten Zug, Schwyz, Stans und Sarnen werden jetzt Prozesse wegen Hexerei geführt

¹²⁰ UTZ TREMP, Fründ, S. 30, 36; TSCHACHER, Formicarius, S. 313–315.

¹²¹ WANNER, Chronisten, S. 11 f.

¹²² BLAUERT, Hexenverfolgungen, S. 32–34.

¹²³ UTZ TREMP, Fründ, S. 61 f.; MODESTIN/UTZ TREMP, Nachwort, S. 158. Niklaus Schatzmann konnte zeigen, dass die Chronik von Fründ viele Parallelen zu den Hexereivorstellungen in der Leventina aufweist. SCHATZMANN, Leventina, S. 143.

¹²⁴ Els von Meersburg (1450): «Zü Than [= Thann im Elsass] sind ir XII by einandern gesin in bomgarten im closter, vnd wenn sy zesamen, ist daz gras alweg tiwre, wz an eim donstag in einer fronuosten, stachen vnd turnierten mit hanffstengel [...] ir etlich vff hunden geritten, sy wizz dz, ob es wolff oder hund wärend.» HOFFMANN-KRAYER, Akten, S. 4 f.

¹²⁵ Dazu die aufschlussreiche, nach einzelnen Delikten gegliederte Darstellung bei JÄGGI, Verfahren, S. 149.

und die Verurteilten als Hexen hingerichtet. Die Verfolgungen in den Länderorten beschränken sich bis in die 1620er-Jahre weit gehend auf Einzelprozesse, nur in Luzern nehmen sie einen expansiveren Charakter an.

Auch für andere Regionen der heutigen Schweiz ist für diesen Zeitraum eine stark ansteigende Verfolgungsaktivität feststellbar. In den protestantischen Städten Genf und Zürich erreichen die Verfolgungen in dieser Phase sogar ihren absoluten Höhepunkt, um dann nach 1600 wieder abzuflauen.¹²⁶ Auch in Savoyen, im Berner Oberland oder im Wallis steigt die Zahl der Hinrichtungen nach 1570 sprunghaft an.¹²⁷

Die Luzerner Quellen hat Stefan Jäggi systematisch ausgewertet: Nach Einzelprozessen in den 1550er- und den 1560er-Jahren werden zwischen 1573 und 1598 in einer ersten Verfolgungswelle 99 Personen von der Luzerner Obrigkeit hingerichtet. Mehr als 220 Personen sehen sich in diesem Zeitraum mit der Anklage der Hexerei konfrontiert.¹²⁸ (Abb. 4)

Im Stand Zug datiert die erste quellenmässig gesicherte Hinrichtung wegen Hexerei aus dem Jahr 1559: Margreth Pamperli wird vom Scharfrichter im Zugersee ertränkt.¹²⁹ In den Quellen sind bis 1600 noch vier weitere Hinrichtungen von Frauen überliefert.¹³⁰ Bereits aus dem Jahr 1546 sind aus Zug Anklagen wegen Hexerei überliefert. Weil die als Hexe denunzierte Margreth Elsener sich durch Flucht nach Luzern vorerst der Verhaftung entziehen kann, wird der Prozess in Luzern geführt. Elsener wird schliesslich dort hingerichtet.¹³¹

In Schwyz wird am 3. Mai 1571 der zwölfjährige Knabe Galli Latz auf dem Hochgericht verbrannt. Diesem ersten dokumentierten Kinderhexenprozess der Innerschweiz folgen gemäss den Schwyzer Ratsprotokollen bis 1600 noch mindestens zwei Hinrichtungen, nämlich 1571 und 1573.¹³² (Abb. 5) Andere Quellen weisen aber darauf hin, dass mehr Hinrichtungen stattgefunden haben müssen: So sind 1587 die Arbeiten am neuen Kapuzinerkloster fast beendet, als ein heftiges Unwetter in den Bergen ob Schwyz einen Murgang auslöst. Der Hauptkom-

¹²⁶ Die Stadt Genf erlebt 1570/71 mit 44 Hinrichtungen die grösste Verfolgung ihrer Geschichte. Der Zürcher Felix Lavater (1553–1601), der in Genf Theologie studiert, berichtet seinem Vater Ludwig Lavater (1527–1586) am 26. Mai beziehungswise am 3. Juni 1571, dass noch «ein grosse anzal disess unrats, die zusammen gschworen dise statt zuverderben» in den Genfer Verliesen liege und er deshalb hoffe, man «werde so lang brennen und braten, biss das es besser werde». ZBZH F 19 (1571), fol. 240, 259, zitiert bei SENN, Wickiana, S. 69.

Zum Verlauf der Hexenverfolgungen in Zürich: 1493–1570: 5 Hinrichtungen; 1571–1598: 37 Hinrichtungen, 79 Anklagen; 1600–1630: 19 Hinrichtungen, 43 Anklagen; 1631–1660: 6 Hinrichtungen, 27 Anklagen; 1661–1700: 0 Hinrichtungen, 11 Anklagen; 1701: 8 Hinrichtungen, 11 Anklagen. SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 43.

¹²⁷ BEHRINGER, Krise, S. 117 f.

¹²⁸ JÄGGI, Waldbruder, S. 183.

¹²⁹ StAZG E 24/1, fol. 134r–135v.

¹³⁰ Adelheid Breiteger (1572): StAZG E 24/1, fol. 177r–178v. – Barbara Stetter (1575): StAZG E 24/1, fol. 190r–193v. – Anna Suter (1580): StAZG E 24/1, fol. 202r–203v. – Barbara Herzog (1591): StAZG E 24/1, fol. 246r–249v.

¹³¹ HOFFMANN-KRAYER, Akten, S. 96–104.

¹³² DETTLING, Hexenprozesse, S. 12–14. In der Wickiana ist die Nachricht über die Verbrennung von Margreth Wuriner am 2. August 1571 in Schwyz illustriert. ZBZH F 19, fol. 249 (1571). Vergleiche Abb. 4.

plex des Klosters bleibt zwar verschont, aber der Murgang zieht einen Nebenbau arg in Mitleidenschaft. Eine «böse hex» wird bald als Urheberin dieses Ereignisses identifiziert, verhört und anschliessend dem Scharfrichter übergeben.¹³³

Auch in Obwalden setzen die Verfolgungen kurz nach 1570 ein: Vreni Gerig stirbt 1572 den Feuertod. Diesem Fall folgen bis zur Jahrhundertwende wahrscheinlich noch 22 weitere Hinrichtungen. Nach Luzern erreicht Obwalden damit im späten 16. Jahrhundert die höchste Verfolgungsintensität. Die genannte Zahl ist aber insofern mit Vorsicht zu geniessen, da die «Ratsprotokolle wegen der ärgerlichen Nachlässigkeit der damaligen Landschreiber äusserst lückenhaft und die vorhandenen Vergichte undatiert» sind.¹³⁴ In Nidwalden werden zwischen 1584 und 1597 18 Personen als Hexen verdächtigt und vier davon hingerichtet.¹³⁵

Für den Stand Uri existieren leider keine Quellen mehr.

Mit diesem Befund passt sich der Verfolgungsverlauf in der Innerschweiz ins Bild des gesamten süddeutschen Raumes ein. In vielen deutschen Städten und Landschaften erreicht die erste Verfolgungswelle zwischen 1570 und 1600 ihren Kulminationspunkt.¹³⁶

Das 17. Jahrhundert

In der Untersuchungsregion verläuft die Konjunktur der Hexenprozesse auch im 17. Jahrhundert relativ synchron zum Deutschen Reich mit zwei Spitzen um 1630 beziehungsweise zwischen 1650 und 1660. In Luzern, Zug und Obwalden wird die höchste Verfolgungsintensität in den zwei Jahrzehnten zwischen 1650 und 1670 erreicht, während in Nidwalden und in Schwyz in den Jahren um 1630 besonders viele Hexenprozesse geführt werden.

In Schwyz werden nach einigen Einzelprozessen in den Jahren 1610, 1612 und 1626, die insgesamt fünf Todesopfer fordern, zwischen dem 26. Mai und dem 23. Juli 1632 sieben Frauen hingerichtet. In den Jahren 1633 und 1634 gehen die Verfolgungen anscheinend weiter, ohne dass die Forschung genaue Angaben über deren Ausmass machen kann.¹³⁷ Zwischen 1640 und 1663 sind dann wieder Einzelprozesse nachweisbar, die mit einer gewissen Regelmässigkeit alle drei bis vier Jahre stattfinden und mindestens 14 Todesopfer fordern. Mit einer gewissen Vorsicht wegen Lücken im Quellenbestand darf das Land Schwyz mit nur 26 gesicherten Hinrichtungen zwischen 1610 und 1670 als relativ verfolgungsarmes Gebiet bezeichnet werden.¹³⁸

In Nidwalden häufen sich Hexenprozessaktivitäten ebenfalls in den späten 1620er-Jahren. 83 der insgesamt 104 während des 17. Jahrhunderts registrierten

¹³³ FISCHER, Gründung, S. 93 f.

¹³⁴ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 3, Anm. 26.

¹³⁵ ACHERMANN, Hexen, S. 7.

¹³⁶ BEHRINGER, Hexen, S. 46–52; LEVACK, Hexenjagd, S. 176.

¹³⁷ DETTLING, Hexenprozesse, S. 29 f.

¹³⁸ SALVETTI, Hexenverfolgung, S. 100.



Abb. 4:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert das Schicksal der Hebamme Barbara Schatzmann aus St. Gallen, die im Juli 1570 in Luzern verhaftet wird. Sie gesteht unter der Folter, dass sie viele Neugeborene getötet habe. Im Gefängnis wird sie, weil ihr auch dort der Teufel nachstellt, bewacht. Trotzdem gelingt es dem Teufel – in der Gestalt eines schwarzen Vogels – die Gefangene zu holen und mit ihr wegzufliegen. Zurück bleibt die Haut mit Spuren vom Zugriff des Teufels. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 121v)

Todesopfer wegen Hexerei entfallen auf die Jahre zwischen 1626 und 1631.¹³⁹ Ab September 1628 werden in einem sich fast alle zwei Wochen wiederholenden Prozedere der Hexerei verdächtigte Frauen eingezogen, verhört, gefoltert und anschliessend – sofern sie nicht bereits an den Folgen der Folter sterben – des Landes verwiesen oder durch Schwert und Feuer gerichtet. Bis zum Jahresende finden so über 30 Frauen und Kinder den Tod.¹⁴⁰ In der ersten Hälfte des Jahres 1629 gehen die Hinrichtungen mit unverminderter Intensität weiter, bis im Hochsommer ein Pestzug das Land heimsucht und die Verfolgungen abklingen

¹³⁹ ACHERMANN, Hexen, S. 7.

¹⁴⁰ StANW LRP II, fol. 278r–284r. Der Luzerner Schultheiss Christoph Pfyffer (1593–1673) berichtet in seinem Tagebuch, dass im Jahr 1628 «gar vil hexen hingerichtet [werden], sonderlich zu Stans über die 25». PFYFFER, Tagebuch, S. 332.

lässt.¹⁴¹ Nach 1630 folgen drei Jahrzehnte mit relativ niedriger Verfolgungsintensität. Einzelprozesse finden in den Jahren 1637, 1640, 1646 und 1649 statt, bevor sich die Zahl der Hinrichtungen in den 1660er-Jahren noch einmal auf neun erhöht.¹⁴²

In den Jahren 1608 und 1628 sind auch in Obwalden nur Einzelprozesse überliefert, die insgesamt vier Hinrichtungen zur Folge haben. Im Pestjahr 1629 führt man besonders viele Hexen auf die Scheiterhaufen. Die durch die Überschwemmung des Giswiler Lauibachs vom 13. Juli zusätzlich angeheizte Verfolgungsbelegschaft fordert in diesem Jahr insgesamt mindestens 33 Todesopfer, was knapp einem Drittel der zwischen 1608 und 1696 in Obwalden hingerichteten 107 Personen entspricht.¹⁴³ Bereits vor der verheerenden Überschwemmung in Giswil sind in diesem Jahr zehn Frauen als Opfer von Hexenprozessen nachweisbar. Im Gegensatz zu Schwyz und Nidwalden klingt der Verfolgungseifer nach 1630 in Obwalden nicht ab. Nach zwei Jahrzehnten mit regelmässig alle drei bis vier Jahren wiederkehrenden Einzelprozessen (1630, 1634–36, 1642/43, 1646, 1649) und 14 Opfern werden allein zwischen 1650 und 1667 mindestens nochmals 54 Menschen hingerichtet.¹⁴⁴

Aus dem Urserntal sind für das 17. Jahrhundert einige wenige Einzelprozesse bekannt. Am 26. Oktober 1649 wird eine gewisse Barbara Regli inhaftiert und verhört. Über den Ausgang des Prozesses liegen keine Nachrichten vor.¹⁴⁵ Unter der Leitung von Talammann und Richter Johannes Müller (gest. 1689), der schon 1649 die Untersuchung geführt hat, wird am 11. Juni 1665 der Prozess gegen Anna Maria Regli eröffnet. Regli wird von mehreren Talbewohnern in Kundschaften wegen Viehschädigungen oder dem Anhexen von Krankheiten schwer belastet. Da aber auch Entlastungszeugen vor Gericht auftreten und Regli standhaft auf ihrer Unschuld besteht, zieht sich der Prozess bis ins Frühjahr 1666 hinein. Wie der Prozess endet, ist nicht überliefert.¹⁴⁶ Die Verfolgungen in Ursen gehen 1666/67 unter der Ägide von Talammann Sebastian Hug (gest. vor 1672/73) weiter. Am 27. Juni 1667 wird Katharina Simmen aus Andermatt vom Richter enthauptet. Ein Jahr später verurteilt die Urschner Obrigkeit Magdalena Perjacob wegen Hexerei zur öffentlichen Züchtigung mit Rutenstichen und zur Verbanung aus der Eidgenossenschaft.¹⁴⁷

In den «Städteorten» Luzern und Zug wird die Verfolgungsklimax erst in den 1650er-Jahren und im Jahr 1660 erreicht.

¹⁴¹ StANW LRP II, fol. 290r–316r. «Vff Montag den 9.ten Julij 1629 [...] deß roten schuomacherß frauw zuo Talenwyl, so sich äben mässig wegen verdachtß der vñholderi vff dem rhathuß in gefangenschafft befindt, vnd zum theil darumen examiniert worden, doch biß haro noch nit genogsam, soll in den spittal an ýsen geschlagen vnd vffenthalten werden biß zuo vßgenden augsten, wie dan die procedur anderer vñholden halber, wegen dißmalen ingerisner sucht der pestilentz, äbenmässig biß dahin auch ingestelt werden [solle].» StANW LRP II, fol. 316r.

¹⁴² ACHERMANN, Hexen, S. 7; ODERMATT, Hexenwesen, S. 69 f.

¹⁴³ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 33 f. Zur Überschwemmung vergleiche S. 78–80.

¹⁴⁴ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 34–36.

¹⁴⁵ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 15–17.

¹⁴⁶ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 20 f.

¹⁴⁷ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 33 f., 39.

Die Verfolgungsaktivität bleibt in Stadt und Amt Zug über das ganze 17. Jahrhundert konstant hoch. Eine erste Verfolgungswelle fordert zwischen 1611 und 1616 35, eine zweite Welle im Jahr 1634 unter Ammann Beat II. Zurlauben (1597–1663) mindestens 18 Todesopfer.¹⁴⁸ Ab 1642 finden dann wiederum unter Ammann Zurlauben regelmässig Prozesse statt. Die absoluten Verfolgungsspitzen lassen sich für Zug aber mit der Person von Georg Sidler (1594–1672), der 1650–1653 und 1659–1662 als gewählter Ammann dem Zuger Stadt- und Amtrat vorsitzt, in Verbindung bringen. Der tumultös verlaufende Machtwechsel vom politisch erfahrenen und weit über die Standesgrenzen hinaus bekannten Zurlauben zum hemdsärmeligen Sidler im Jahr 1650 scheint die Verfolgungsbereitschaft noch einmal drastisch erhöht zu haben.¹⁴⁹ In der Häufigkeitsverteilung stechen die Jahre 1651/52 mit mehr als 30 und der Frühsommer des Jahres 1660 mit 27 hingerichteten Personen besonders hervor.¹⁵⁰ In den 1660er-Jahren werden noch Einzelprozesse durchgeführt. Insgesamt sind in Zug zwischen 1611 und 1670 die Todesurteile von über 150 Frauen und elf Männern erhalten.¹⁵¹

In Luzern fordern die Hexenprozesse nach Ballungen in den 1620er- und 1630er-Jahren mit jeweils knapp 20 Hinrichtungen besonders zwischen 1652 und 1654 viele Opfer: In diesen Jahren sterben in der Leuchtenstadt knapp 60 Menschen.¹⁵² Nach 1660 geht auch in Luzern die Verfolgungsintensität spürbar zurück.

Kinderhexenprozesse

Von Kinderhexenprozessen wird dann gesprochen, wenn Kinder von Erwachsenen der Hexerei beschuldigt werden oder wenn Kinder aktiv einen Hexenprozess in Gang setzen, sei es durch die Anklage von Erwachsenen oder sei es durch Selbstanzeige.¹⁵³ Vor allem die Selbstbezeugung von Kindern ge-

¹⁴⁸ DOMMANN, Konzil, S. 490 f.

¹⁴⁹ Die Chronik des Zuger Ratsherren Jakob Bernhard Brandenberg (1693–1768) berichtet von dieser gewalttätigen Ammannwahl: «1650 ist an der gewöhnlichen lands gmeind wegen der ammanschafft grosser aufruhr entstanden. Die partyen und factionen griffen und schluogen starckh darinn mit schläg und streichen, scheiter und stuohlsbeinern, wäre ohne todschlag nit abgangen, wan nit h. Oswald Schönen, decan und pfarr herr zu Zug, sambt seiner clerisy zugloffen und mit dem hochwürdigsten sacrament zu beÿden theilen frid gebotten und gmacht hätte. Darüber hin auch frid ghalten, und den folgndten tag darauf auf dem rathaus der streit austragen worden, solcher gstanzen, das hr. amman Batt Zur Lauben umb des besseren willen rediert, und herrn sekelmeister Jörg Södler die ammanschafft überlassen.» StKBZG T Msc 112 (1650), S. 39.

¹⁵⁰ StAZG E 24/4, fol. 9r–40v; StAZG E 24/11, fol. 21r–36v. ZWICKY, Prozess, Anhang (Diagramm 30). Der Zuger Zimmermann Melchhans behält mit seiner anlässlich der Landsgemeinde 1650 gewagten Propheteiung recht, dass der «Nuw ammen [Sidler] jezunder die hexen fangen lassen» werde. ZURLAUBIANA AH 134, Nr. 175 (1650).

¹⁵¹ DOMMANN, Konzil, S. 492.

¹⁵² HARRER, Statistik, S. 236. Plausibel, aber bis jetzt unerforscht sind die Zusammenhänge zwischen der gesteigerten Zahl von Prozessen und den politischen Unruhen des Bauernkrieges von 1653.

¹⁵³ BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, S. 32.

winnt zunehmend an Bedeutung, da sich im späten 16. Jahrhundert bei den weltlichen und geistlichen Obrigkeitene die Meinung zur Stellung von Kindern in Hexenprozessen grundlegend wandelt: Hexerei wird als ein so abscheuliches Verbrechen betrachtet, dass zu dessen erfolgreichen Bekämpfung selbst Kinder gefoltert und ihre Aussagen als gültige Indizien gegen Erwachsene verwendet werden können.¹⁵⁴ Im Prozess spielen die Kinder so plötzlich eine ganz aktive Rolle. Ihre Aussagen entscheiden über Leben und Tod von Erwachsenen. Die jüngeren Kinder greifen vielfach die umlaufenden Gerüchte und Hexengeschichten vorbehaltlos und unkritisch auf, schmücken sie ihrer eigenen Vorstellungswelt entsprechend weiter aus und erzählen diese Geschichten, eine Mischung von Gehörtem und Fantasie, ohne Hemmungen in der Öffentlichkeit.

Im Verlauf des 17. Jahrhunderts nimmt in katholischen wie in protestantischen Gebieten der Kinderanteil in den Hexenprozessen kontinuierlich zu. Und gemessen an der in Mitteleuropa insgesamt rückläufigen Zahl von Hexenprozessen nach 1630 steigt die Bedeutung von Kinderhexenprozessen proportional an. Zwischen 1650 und 1690 erreicht ihre Zahl den Höhepunkt.¹⁵⁵

Eine deutliche Häufung von Kinderhexenprozessen nach 1650 kann auch in der Innerschweiz beobachtet werden. In Schwyz wird mit dem zwölfjährigen Galli Latz bereits 1571 ein Knabe hingerichtet, danach sind hier nur noch zwei weitere Fälle belegt, nämlich 1650 der fünfzehnjährige Hans Martin Strub und 1656 die vierzehnjährige Anna Brysig.¹⁵⁶

In Stadt und Amt Zug steigt der Kinderanteil von der Hexerei verdächtigten Personen nach 1600 kontinuierlich, auch wenn es in den Jahren 1612, 1634 und 1654 nur in sechs Einzelfällen zu Hinrichtungen kommt.¹⁵⁷

Im Stand Luzern erhöht sich die Zahl von Kinderhexenprozessen im Sog der insgesamt gesteigerten Verfolgungsaktivitäten nach 1650 markant. Zwischen 1652 und 1664 sind mehrere Todesurteile von sieben- bis zwölfjährigen Kindern überliefert.¹⁵⁸ Insbesondere der Fall der elfjährigen Katharina Schmidli aus Romoos ist mit dem 1997 erschienenen Roman «Die Vogelmacherin» der Schriftstellerin Eveline Hasler einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht worden.¹⁵⁹

¹⁵⁴ BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, S. 35; WEBER, Hexenprozesse, S. 204.

¹⁵⁵ In der internationalen Forschung wird auf die Prozesse in Württemberg (Reutlingen 1666/67, Calw 1683/84), in Schweden (Mora 1669/70), in Österreich (Salzburg 1677–1681) und in Neuengland (Salem 1692) verwiesen. BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, S. 39; WEBER, Hexenprozesse, S. 213.

In vielen Gebieten in der heutigen Schweiz sind im 17. und 18. Jahrhundert Kinderhexenprozesse nachweisbar: Bern (1613, 1628). TRECHSEL, Hexenwesen, S. 192, 195. Vals (1654). GIGER, Hexenwahn, S. 46. Solothurn (1633, 1684/85, 1715). KOCHER, Regesten, S. 138–140. Stein am Rhein (1660). SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 42. Appenzell (1674, 1691). SCHIESS, Hexenprozesse, S. 123–131. Zürich (1697, 1702, 1714). SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 46 f. Heinzenberg (1714). GIGER, Hexenwahn, S. 27. Schaffhausen (1747). STEINEGGER, Schaffhausen, S. 208–210. Puschlav (1753). GIGER, Hexenwahn, S. 28.

¹⁵⁶ DETTLING, Hexenprozesse, S. 41.

¹⁵⁷ DOMMANN, Konzil, S. 492.

¹⁵⁸ Auswahl: Katharina Schmidli (1652): StALU COD. 4545, fol. 180v–182r. Maria Madleni ? (elfjährig, 1658): StALU COD. 4550, fol. 19v. Jost Ludi (zwölfjährig, 1659): StALU COD. 4550, fol. 31r–33v. Kathrindli ? (siebenjährig, 1659): StALU COD. 4550, fol. 43r–44r.

¹⁵⁹ HASLER, Eveline. *Die Vogelmacherin: Die Geschichte von Hexenkindern*. Zürich/Frauenfeld 1997.

Wie ein häx zuo
Schwyz verbrent.

Am 2. Aug. hatt man zuo Schwyz von
 Frauwen verbrent, die sich by innen mer
 dan 8. iar enthalten, ist vs dem Schwaben-
 land bürtig gewäsen, hatt sich vil der
 geystlikeyt angenommen, das die herren von
 Schwyz, iren insonts, an einer einöde ein
 bhusung gebuwen, hatt sich aber nabin er-
 funden, das sy ein häx gewäsen, vil lüth
 vnd veche verlöchte vnd entzündet, insonts den
 von Zug grossen schaden vnder dem veche
 erlängt, hatt die alment vnd die weyden vergiffet, das also dz
 veche mit wechen gestorben.



Abb. 5:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert die Verbrennung von Margreth Wuriner in Schwyz 1571: «Wie ein Häx zuo Schwyz verbrent. Am 2. Aug. hatt man zuo Schwyz ein frauwen verbrent, die sich by innen mer dan 8. iar enthalten. Ist vs dem Schwabenland bürtig gewäsen. Hatt sich vil der geystlikeyt angenommen, das die herren von Schwyz iren insonts an einer einöde ein bhusung gebuwen. Hatt sich aber nabin erfunden, das sy ein häx gewäsen. Vil lüth vnd veche erlämpft vnd getödet, insonts denen von Zug grossen schaden vnder dem veche gethan. Hatt die alment vnd die weyden vergiffet, das also dz veche mit wechen gestorben.» (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 249r)

In Obwalden – wo mit dem elfjährigen Hansli Wallimann ein erster Fall für das Jahr 1630 belegt ist – sind mindestens 13 hingerichtete Personen, die jünger als 16 Jahre alt sind, nachweisbar.¹⁶⁰ Zwischen 1650 bis 1666 erreicht der Kinderanteil bei den Hinrichtungen wegen Hexerei in Obwalden fast zwanzig Prozent.

Im benachbarten Nidwalden wird der Höhepunkt der Kinderhexenprozesse bereits in den Jahren um 1630 erreicht: hingerichtet werden drei Kinder und fünf Jugendliche, wobei auch hier die Zahl der gesamthaft in die Prozesse verstrickten Minderjährigen wesentlich höher ist.¹⁶¹

Erkennt die Obrigkeit die Kinder aufgrund der gemachten Aussagen für schuldig, werden sie in der Regel nicht verbrannt, sondern durch den Scharfrichter mit dem Schwert enthauptet. In vielen Fällen entscheiden sich die Richter aber für mildere Strafen wie Kettenhaft bei Verwandten oder Nacherziehung durch die Geistlichen.¹⁶² Beim zehnjährigen Max Doswald aus Menzingen, der 1652 durch verschiedene Anschuldigungen seine Stiefmutter Margreth Meyer auf den Scheiterhaufen gebracht hat, entschliesst sich die Zuger Obrigkeit, ihn der Mailänder Inquisition anzuvertrauen.¹⁶³

In den von innerschweizerischen Orten gemeinsam verwalteten Vogteien südlich des Gotthards akzentuiert sich das Problem mit den Hexenkindern bereits vor 1650. Der Stand Uri wird 1619 beauftragt, sich bei der Inquisition in Mailand zu erkundigen, wie man mit den Kindern im Bleniotal, die von Hexentänzen und Teufeleien erzählen, umgehen soll.¹⁶⁴ Da 1625 diese Anfrage wiederholt wird, scheint sich die Situation nicht beruhigt zu haben.¹⁶⁵ 1631 schreibt der Nidwaldner Landvogt Thomas Zelger an die Schwyzische Obrigkeit, dass die «vnholderÿ in Bolenz so mechtig in gerÿssen habe und besonders vnder jungen khÿnden gahr hafftig» um sich greife.¹⁶⁶ Drei Jahre später will die Mailänder Inquisition einen Kommissar in die Tessiner Berge entsenden und die Lage vor Ort untersuchen lassen. In Altdorf, Schwyz und Stans befürchten aber die Obrigkeiten, dass dabei die eigenen hochgerichtlichen Rechte beschnitten werden könnten. Man will sich deshalb in Brunnen mit dem Nuntius Ranuccio Scotti (1597–1661)¹⁶⁷ treffen, um mit ihm «eine grundtliche conuention undt abredt» zu halten.¹⁶⁸

¹⁶⁰ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 34–36.

¹⁶¹ ACHERMANN, Hexen, S. 5.

¹⁶² ODERMATT, Hexenwesen, S. 15, 26 f.

¹⁶³ StAZG E 24/3, fol. 318r–319v. Zu den «Kinderhexen» aus dem Valsertal, die 1654 der Mailänder Inquisition übergeben werden, ausführlich DECKER, Päpste, S. 118 f.

¹⁶⁴ EA 5/2, Art. 92 (1619), S. 1834.

¹⁶⁵ EA 5/2, Art. 369 (1625), S. 1858.

¹⁶⁶ StASZ Akten 1,103 (Strafprozesse 1456–1696). Brief von Thomas Zelger, Landvogt in Bellinzona, an Landammann und Rat von Schwyz, vom 2. August 1631.

¹⁶⁷ Zu Ranuccio Scottis Biografie und seiner von 1630 bis 1639 dauernden Nuntiatur in Luzern SURCHAT, Scotti, S. 25–27.

¹⁶⁸ StASZ Akten 1,103 (Strafprozesse 1456–1696). Brief von Landammann und Rat von Uri an Landammann und Rat von Schwyz, vom 16. Dezember 1634.

3. DIE HEXENPROZESSE IN DER INNER SCHWEIZ NACH 1670

Nach 1670 ebben die Hexenverfolgungen in weiten Teilen Mitteleuropas ab.¹⁶⁹ Und wenn – wie in der Innerschweiz – die Verfolgungen weitergehen, so geschieht dies mit einer weit tieferen Intensität als noch in den 1650er- und 1660er-Jahren. Auch in den meisten Ständen und Städten der Eidgenossenschaft und in den zugewandten Orten sind Hexenprozesse bereits selten. Zwischen 1668 und 1707 finden in Appenzell, im Wallis, im Berner Aargau und in den Städten Basel, Bremgarten, Solothurn, St. Gallen und Zürich letzte öffentliche Hinrichtungen von Personen statt, die wegen des Vorwurfs Hexerei betrieben zu haben, angeklagt worden sind.¹⁷⁰

In einigen südöstlich und östlich der Innerschweiz liegenden Gebieten kommt es allerdings noch in den 1670er-Jahren zu einer neuen Eskalation: Die Massenprozesse in der Grafschaft Vaduz, in der Herrschaft Schellenberg und im Hochstift Salzburg fordern zwischen 1677 und 1680/81 Hunderte, meist jugendliche Todesopfer.¹⁷¹ In den Jahren von 1672 bis 1680 veranstalten die Obrigkeit auch im Veltlin (Bormio), im Bergell und im Puschlav Massenprozesse.¹⁷² Und in der an Ursen angrenzenden katholischen Gerichtsgemeinde Disentis stehen im Jahr 1675 mindestens 38 Personen unter Hexereiverdacht, 31 davon werden verbrannt.¹⁷³

In der Innerschweiz sind nach 1670 Einzelprozesse die Regel, nur ausnahmsweise werden nach einem Hexereiprozess noch mehr als drei Personen auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Solche Ereignisse sind jetzt Aufsehen erregende Seltenheiten.

Die letzten Hinrichtungen in Schwyz, Luzern und Unterwalden

Über das Leben und den Prozess der letzten im Flecken Schwyz als Hexe verurteilten und öffentlich hingerichteten Anna Maria Hediger findet sich in den Quellen nur wenig. Die Verhörprotokolle sind nicht überliefert. Im Juni 1679 wird Hediger von Nachrichter Christof Mengis (1627– um 1680) auf der Schwyz-zer Hochgerichtsstätte enthauptet.¹⁷⁴

¹⁶⁹ BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 404 f.; LEVACK, Hexenjagd, S. 180.

¹⁷⁰ Die letzten Hinrichtungen in ausgewählten Orten und Städten der Eidgenossenschaft: Appenzell Innerrhoden: 1682. SCHIESS, Hexenprozesse, S. 130 f. Appenzell Ausserrhoden: 1690. SCHIESS, Hexenprozesse, S. 196–203. Basel: 1680 (isolierter Einzelfall, kombiniert mit mehrfachem Giftmord). GUGGENBÜHL, Teufeln, S. 140 f. Berner Aargau: 1685. PFISTER, Aargau, S. 144. Bremgarten: 1668. STÖCKLI-SCHWARZEN, Hexenverfolgung, S. 30. Solothurn: 1707. SIGRIST, Hexenverfolgung, S. 256. St. Gallen: 1691. TSCHAIKNER, Hexenprozesse, S. 175–195. Wallis: 1674. KÄMPFEN, Hexenprozesse, S. 74–76. Zürich: 1701. SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 43.

¹⁷¹ BEHRINGER, Ausrottung, S. 168; TSCHAIKNER, Grundzüge, S. 140.

¹⁷² BUNDI, Inquisition, S. 177 f.

¹⁷³ Vom 13. Mai bis 6. Juni 1675 werden acht Personen verbrannt. Vom 7. Juni bis 15. Juli 1675 sterben 20 weitere Personen den Feuertod. Zwei Personen sterben im Gefängnis. GIGER, Hexenwahn, S. 41.

¹⁷⁴ Das von Dettling genannte Jahr 1674 wird von Salvetti korrigiert. DETTLING, Hexenprozesse, S. 66 f.; SALVETTI, Hexenverfolgung, S. 100.

Besser dokumentiert sind die Hexenverfolgungen von 1695/96 in der Grafschaft Uznach, die seit 1447 von den Ständen Schwyz und Glarus paritätisch verwaltet wird. (Abb. 6) Unter der Regentschaft des Schwyzers Landvogts Josef Anton Stadler (gest. 1708) wird gegen mindestens fünf Frauen wegen Hexerei ermittelt. Ab dem 1. Juni 1695 verhört Stadler die verhafteten Ehefrauen Katharina Zahner und Ursula Meyer. Während Zahner die von den Examinatoren vorgetragenen Vorwürfe an der Folter bestätigt, bleibt Meyer bei ihrer Behauptung, unschuldig zu sein. Am 16. Juni übersendet Stadler die Prozessakten nach Schwyz. In einem Begleitschreiben hält er alle auf seine Veranlassung vollstreckten Foltermethoden akribisch fest.¹⁷⁵

Während die Schwyzische Obrigkeit aber nicht aktiv ins Geschehen eingreift, geben der Landammann und der katholische Rat von Glarus bereits am 10. Juni 1695 ihre Zustimmung, dass man an Katharina Zahner wegen ihren «abscheülich verübten teüfflischen schandt thaten vnd verderbungen» ein Exempel statuieren solle.¹⁷⁶ Am 21. Juni wird Zahner verbrannt, nachdem ihr zuvor der Nachrichter die Hand abgeschlagen und die Zunge aus dem Mund gerissen hat. Die 1770 verfasste «Uznacher» Chronik des Johann Ulrich Custor (1737–1811) berichtet, dass auch Ursula Meyer und Katharina Würm, die Stadler ab dem 18. August in Uznach verhört hat, hingerichtet worden sind.¹⁷⁷

Im Frühjahr 1696 nimmt Stadler die Verfolgung von verdächtigten Personen wieder auf. Sein Eifer führt aber zu keinen weiteren Hinrichtungen. Der verdächtigten Anna Maria Schmucki gelingt die Flucht nach Rapperswil. Die Hebamme Maria Klara Kyd aus Schmerikon, die Stadler kurz vor dem Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit einkerkern lässt, wird von seinem Glarner Nachfolger im August, nachdem sie die Folter überstanden hat, entlassen.¹⁷⁸

Im Einflussgebiet der Luzerner Obrigkeit finden in den 1670er-Jahren die letzten Hexenprozesse mit unmittelbarer Todesfolge statt. Dank erhaltenen Kundschaften, Verhörprotokollen und Urteilen sind diese Fälle gut dokumentiert. Die vier in den Jahren 1671 und 1675 verhafteten und – bis auf eine Ausnahme – zum Tod verurteilten Frauen stammen aus ländlichen Gebieten, sind zwischen 57 und 70 Jahre alt und in der Bevölkerung bereits ausnahmslos mit dem üblichen Ruf der Hexerei behaftet.¹⁷⁹

¹⁷⁵ StASZ Akten 1,103 (Strafprozesse 1456–1696). DETTLING, Hexenprozesse, S. 111–122.

¹⁷⁶ StASZ Akten 1,103 (Strafprozesse 1456–1696). Schreiben von Landammann und Rat von Glarus an Josef Anton Stadler, Landvogt der Grafschaft Uznach, vom 10. Juni 1695.

¹⁷⁷ «1694 bis 96 Blutericht über einen frömden Mann durchs Schwert und über drey Weibspersonen, davon keine der Geburt nach ein hiesig Landskind ware, durchs Feür vollzogen, wornebst noch drey anderer Personen Hab und Gut dem Fiscus zuerkennt». CUSTOR, Erdbeschreibung, S. 397.

¹⁷⁸ DETTLING, Hexenprozesse, S. 124 f.

¹⁷⁹ Maria Gilli (1671): «Der Fridli Saltzman hab sÿe ein hex gescholten.» StALU COD. 4555, S. 262. Juliania Scherer (1675): «Die kinder haben sÿ für ein hex vs geschruwen. Der schnider im grundt hab sÿ ein fule hex gescholten.» StALU COD. 4555, S. 341. Anna Weibel (1675): «Der Jogli Inöhri zu Stüödikhen hab gesagt sÿ sÿe ein hex, welches aber gahr nit sÿe, er thüe ihren vnnrecht.» StALU COD. 4565, fol. 1r. Anna Streb (1675): «Es sÿe hie in der statt [Luzern] des Treÿers schwager hab sÿ ein hex gescholten.» StALU COD. 4565, fol. 10v.



Wie die Hirnacher an der Verbrennung einer Hexe gehindert werden.

Abb. 6:
Volkstümliche Kalenderillustration aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. (PfA St. Michael, Zug: A 14/35)

Maria Gilli von Wartensee bei Neuenkirch bezichtigt man in mehreren Kund-
schaften der Schadenszauberei. Ab dem 3. Juli 1671 wird die 60-Jährige von Rats-
richter Aurelian Zur Gilgen (gest. 1696) in Luzern verhört. Gilli beteuert ihre
Unschuld und weist alle Vorwürfe zurück. Im Turm sei die Mutter Gottes
«schnee weis mit einem wÿssen schleÿer vor iho in einer rechten weibs lenge»
erschienen.¹⁸⁰ Die Mutter Gottes habe sie getröstet und ihr Beistand versprochen,
falls sie im Verhör an der Wahrheit festhalte. Die Examinatoren schenken ihrer
Geschichte aber keinen Glauben. Die ernsten Ermahnungen machen Gilli
schliesslich so unsicher, dass sie letztlich gesteht, dass nicht die Mutter Gottes,
sondern der Teufel selbst bei ihr im Verlies gewesen sei. Nach zwei Tagen
schliesslich gibt Maria Gilli – nachdem sie zuvor ihre ersten Geständnisse noch
einmal widerrufen hat – den ihr zur Last gelegten Schadenszauber, den Beischlaf
mit dem Teufel und den Ritt zum Hexentanz auf die Prattelermatt, zu.¹⁸¹ Auf

¹⁸⁰ StALU COD. 4555, S. 263.

¹⁸¹ StALU COD. 4555, S. 263–267.

obrigkeitliche Anordnung hin erdrosselt der Scharfrichter Maria Gilli mit einem Strick an einem aufgerichteten Pfahl und verbrennt ihren Körper im Feuer.¹⁸²

Die 70-jährige Juliana Scherer lebt abgeschieden in einem Häuschen im Rathauserwald nördlich von Luzern. 1675 wird Scherer von der 18-jährigen Maria Babeli Müller beschuldigt, versucht zu haben, sie mit Teufelsspulver angereicherten Speisen zu vergiften.¹⁸³ Scherer streitet dies ab, sie habe dem Mädchen die Speisen nicht in böser Absicht gegeben.¹⁸⁴ Trotz dem Einsatz von Streckfolter und Hexenwanne bleibt Scherer während fast drei Wochen bei der Beteuerung ihrer Unschuld. Schliesslich bricht die Widerstandskraft der alten Frau zusammen. Sie gibt zu, dem Mädchen ein «schwarzes pülferli [...] vf den ziger gesträwt» zu haben.¹⁸⁵ Neben dem Vergiftungsversuch gesteht Juliana Scherer jetzt auch den Teufelspakt und die Teilnahme am Hexensabbat. Wie Gilli wird auch Scherer verurteilt, vom Nachrichter an einem Pfahl erwürgt und anschliessend verbrannt.¹⁸⁶

Auch aus dem Dorf Schongau treffen 1675 noch einmal mehrere Klagen und Kundschaften bei den obrigkeitlichen Behörden ein. Als Folge davon werden im August Anna Weibel und etwas später die von Weibel denunzierte Anna Strebler verhaftet und ins Turmverlies gesetzt. Eine Rückkehr nach Schongau ist für die beiden fast 60-Jährigen, bei der Dorfbevölkerung als Hexen verschrienen Frauen nicht mehr möglich, da selbst ein Freispruch ihnen kaum ein geregeltes Leben in ihrer gewohnten Umgebung ermöglicht hätte. Für Anna Weibel erübrigen sich Gedanken an eine Rückkehr ohnehin: Sie gesteht nach wochenlanger Folter alle Arten von Schadenszauber, den Pakt und den Beischlaf mit dem Teufel, die Teilnahme am Hexensabbat und über zwanzig Hostienfrevel.¹⁸⁷ Der Scharfrichter wird beauftragt, Weibel noch vor der Hinrichtung die rechte Hand abzuschlagen und sie am 4. September lebendig ins Feuer zu werfen.¹⁸⁸

Anna Strebler übersteht alle Folterungsgrade und sitzt zu Beginn des Jahres 1676 immer noch in Turmhaft. Wegen der aufgelaufenen Kosten handelt die Luzerner Obrigkeit: Man liefert Strebler in das städtische «Blatterhus» – üblicherweise das Refugium für Pocken- und Syphiliskranke – ein. Dort soll sie mit «mues vnd brodt vs dem spital ihr leben lang erhalten» werden, damit «sie den leüthen [von Schongau] nit mehr in den augen vmb gehen» müsse.¹⁸⁹

Im Gegensatz zu den Luzerner Fällen sind im benachbarten Obwalden nach 1670 nicht ältere Frauen, sondern Kinder und Jugendliche von den Verfolgungen betroffen. Erhalten sind die Geständnisse der zwölfjährigen Maria Kathrin Michel und vom neunjährigen Hans Baschi Jöri. Die Quellen geben nur wenig

¹⁸² StALU AKT A1 F6 Sch 830 B (1671).

¹⁸³ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B (1675).

¹⁸⁴ StALU COD. 4555 (1675), S. 343.

¹⁸⁵ StALU COD. 4555 (1675), S. 348.

¹⁸⁶ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B (1675).

¹⁸⁷ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B (1675).

¹⁸⁸ StALU COD. 4565 (1675), fol. 6v.

¹⁸⁹ StALU RP 77 (1676), fol. 232v.

Hinweise zu deren familiären und sozialen Hintergrund. Immerhin ist bei Maria Kathrin Michel eine «familiäre Vorbelastung» denkbar, da bereits 1666 in Obwalden zwei Frauen mit dem Familiennamen Michel, nämlich eine Kathri und eine Anna, hingerichtet werden.¹⁹⁰ Das Mädchen gesteht 1671, zusammen mit der Mutter Menschen und Tiere verdorben, das Gebet verweigert und Gott verleugnet zu haben. Und auch während ihres Aufenthalts im Spital habe sie der Böse Geist an den Abenden besucht, sie «an verbohten ohrten gegriffen vnd gekust» und mit ihr geschlafen.¹⁹¹

Viel jugendliche Erzählfreude kommt im Geständnis von Hans Baschi Jöri aus Wilen bei Sarnen 1696 zum Ausdruck. Der Knabe hat offensichtlich irgendwo die wildesten Hexengeschichten aufgeschnappt und schmückt diese Erzählungen fantasievoll und ohne Hemmungen weiter aus: Ein Männchen mit Ziegenfuss und Federschmuck habe versprochen, ihn allerhand Zaubereien zu lernen, wenn er Gott und seine Heiligen verspotten, seinen Rosenkranz vergraben und in der Kirche nicht mehr andächtig beten wolle. Später erzählt der neunjährige Jöri auch freimütig von seinen erotischen Erlebnissen auf den Hexentänzen: Der Knirps will sich ein «weib mit einem kropff am tantz genommen vnd mit ihme hochzeit gehalten» haben. Anschliessend hätten alle Teilnehmer sich gegenseitig und dem Teufel mit einem Kuss auf den Hintern die Referenz erwiesen. Nach dem Tanz habe man die Frauen niedergelegt und sei auf ihnen «gehockhet oder gelegen», während der Teufel die versammelten Mädchen unzüchtig berührt habe.¹⁹²

Über Art und Zeitpunkt der Hinrichtung von Jöri haben wir keine Informationen. Maria Kathrin Michel ist im Spital von Sarnen untergebracht, wo sie der Scharfrichter abholt und ihr mit dem Schwert das Haupt vom Körper abtrennt. Gemäss obrigkeitlicher Order darf der Scharfrichter aber keine Hand mehr an den Leichnam von Michel legen. Es ist «geistmitlidenden Personen» überlassen, ihre sterblichen Überreste auf den Sarner Kirchhof zu tragen und diese dort in geweihter Erde zu bestatten.¹⁹³

In Nidwalden eröffnet im Jahr 1681 ein besonders tragischer Fall die letzte Serie von Hexenprozessen. Am 11. April ist Anna Maria von Büren gezwungen, vor Landammann Johann Jakob Stulz (1632–1687) in aller Ausführlichkeit ihre Vergewaltigung zu schildern. Ein Fremder aus dem Welschland habe sie im Haus ihres Stiefvaters «in der mitte ergriffen, auff dasbett geworffen vnd noth gezwungen, des fazanet [= Taschentuch] herfür genommen vnd ihr das maul verschoppet [...] vnd das fleischliche werckh mit iher auff ein newes verrichtet». Als Folge dieses erzwungenen Beischlafes habe ihre Menstruation ausgesetzt und nach etwa sechzehn Wochen sei «ein kindlin mit dem fluss von iher gangen wie ein stückhlin rothes fleisch».¹⁹⁴ Später gesteht Anna Maria von Büren noch eine

¹⁹⁰ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 35 f.

¹⁹¹ StAOW T 3 I 13, Strafakten (1671).

¹⁹² StAOW T 3 I 13, Strafakten (1696). Zur Diskrepanz zwischen den stereotypen Hexenmustern der Verhörenden und den eigenen subjektiven Fantasien der Kinder WEBER, Hexenprozesse, S. 101.

¹⁹³ StAOW RP XVIII (1670–1681), S. 39.

¹⁹⁴ StANW C 1190, Gerichtsakten Sch 1116 (1681).

zweite Totgeburt. Da sie diese beiden unehelich gezeugten Kinder als Frühgeburten im Ofen verbrennt, betrachtet die Obrigkeit die unfreiwillige Mutter nicht etwa als Opfer, sondern als Täterin. Die vorausgehende Vergewaltigung spielt für die Beurteilung des Falles keine Rolle. Unter diesen Voraussetzungen hat von Büren von Anfang an einen schweren Stand, sich zu verteidigen, zumal sie im weiteren Verlauf des Prozesses wiederholt von Teufelserscheinungen berichtet und sich schliesslich in den üblichen, unter der Streckfolter gestellten Fragen der Examinatoren verfängt. Zunächst erzählt Anna Maria von Büren, sie habe «in dem hauß vnnd zuo zeiten vff der gassen den bößen geist gesechen, welcher erschröckenlich wüest auß gesechen, die geistl[ichen] vermeint sie were vermalefiz derowegen [...] harnach seye sie nacher Einsidlen gangen, ein wallfahrt alda verricht, vff welches iho gebesseret, vnd ferners keine einbildung von dem bösen geist gehabt». ¹⁹⁵

Anna Maria von Büren ist kein Einzelfall. Patricia Mettler-Kraft weist in ihrer Arbeit über Einsiedler Wunderberichte auf mehrere Personen hin, die, in der Überzeugung sie seien von Teufeln besessen oder von Hexen verzaubert und durch ein Wunder davon befreit, nach Einsiedeln wallfahren.¹⁹⁶ Später gesteht von Büren, Gott und sämtlichen Heiligen die Gefolgschaft verweigert und mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben. Am 19. Mai 1681 wird Anna Maria von Büren auf der Richtstätte bei Stans mit dem Schwert hingerichtet.¹⁹⁷

Drei Jahre später kommt es in Nidwalden zur letzten Hinrichtung wegen Hexerei. Sieben Tage lang verhören Landammann Stulz und Obervogt Franz Melchior Zelger (1639–1709) Anna Maria Petermann aus der Grafschaft Baden, bevor der Landrat am 12. August 1684 – gestützt auf das erfolterte und nachträglich frei bestätigte Geständnis – das Urteil beschliessen kann. Petermann habe sich wiederholt mit dem Teufel eingelassen und sich der unchristlichen und abscheulichen Unholderei hingegeben, so dass die Obrigkeit gezwungen sei, diese «sehr schwähren missethaten und laster dem guten und frommen zu einem schirm, dem boshafften aber zu einem exempl, beispiel und schröcken gebührender massen an ihr abstraffen» zu lassen.¹⁹⁸

Im Anschluss an den Prozess gegen Anna Maria Petermann wird im September auch Katharina von Büren, die Schwester der 1681 hingerichteten Anna Maria, als verleumdet Hexe obrigkeitlich eingezogen.¹⁹⁹ Zahlreiche Kundschaften belasten sie schwer. Die Examinatoren greifen wiederum zu den schärfsten Mitteln, aber alle Ermahnungen, Exorzismen und der nach einem Monat Folter von der Nidwaldner Obrigkeit bestellte Nachrichter Balthasar Mengis aus Luzern können von Büren nicht von ihrer Unschuldsüberzeugung abbringen.²⁰⁰

¹⁹⁵ StANW C 1190, Gerichtsakten Sch 1116 (1681).

¹⁹⁶ METTLER-KRAFT, Wallfahrten, S. 111–113.

¹⁹⁷ StANW LPR III, fol. 377r.

¹⁹⁸ StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 193 f.

¹⁹⁹ StANW LRP III, fol. 412v–413r. – StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 195.

²⁰⁰ Katharina erklärt, sie habe nichts «böses ihr leben lang verübt [weder] s[alvo] h[onore] gehueret noch gehexet». StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 211–213.

Ende Oktober sind die Nidwaldner Amtleute mit ihrem Latein am Ende. Sie entlassen die der Hexerei verdächtigte Katharina von Büren aus der Folterkammer. Damit aber Menschen und Güter im Lande vor ihr sicher sind, soll sie bei ihren Verwandten in Kettenhaft gesetzt werden. Falls Katharina von Büren die Haft nicht einhalte, müsse sie ihr Leben «an kettenen geschlagen» im Spital beschliessen.²⁰¹ Und im Spital scheint sich Katharina in den folgenden Monaten zumindest zeitweise auch aufgehalten zu haben. Am 28. Januar 1686 wird sie erneut verhaftet, gefoltert und schliesslich am 4. März dazu verpflichtet, öffentlich eine Urfehde zu schwören und zu ihrem im Elsass lebenden Bruder zu ziehen.²⁰²

Die Verfolgungen in Stadt und Amt Zug nach 1670

In den letzten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts sind in Stadt und Amt Zug mehr Hexen hingerichtet worden, als die Forschung bisher angenommen hat. Der Vergleich mit den anderen Ständen zeigt, dass Zug in dieser Spätphase Luzern als Brennpunkt der innerschweizerischen Hexenverfolgung ablöst. Während die im letzten Kapitel erwähnten Hexereiverfahren in Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden zwischen 1671 und 1696 noch acht Todesopfer fordern, werden allein hier zwischen 1672 und 1691 mindestens elf Frauen – aber keine Männer mehr – als Hexen hingerichtet.²⁰³

Im zeitlichen Verlauf sind in Zug zwei grössere Verfolgungen in den 1670er-Jahren und eine Häufung von Einzelprozessen um das Jahr 1690 erkennbar. Die Prozesse des Jahres 1672 setzen mit der Verhaftung von Katharina Muos am 4. Juli ein. An der Folter bekennt Muos die ihr in verschiedenen Zeugenaussagen zur Last gelegten Arten von Schadenszauber. Und Muos verrät den Examinatoren auch die Namen aller «gsphanen», die sie am Hexentanz getroffen haben will.²⁰⁴ Diese Verdächtigen werden in den nächsten Monaten ebenfalls eingezogen, verhört und abgeurteilt. Mit Katharina Muos, Anna Bidermann, Anna Maria Müller, Anna Bucher, Katharina Egli und Barbara Widmer fordern die

²⁰¹ StANW LPR III, fol. 416r, 417r. StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 215.

²⁰² StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 215 f. Katharina hält sich aber noch bis 1688 in der Innerschweiz auf, da Nidwalden diesbezüglich bei der Luzerner Obrigkeit interveniert. Später scheint sie tatsächlich ins Elsass gezogen zu sein, denn im Jahr 1700 taucht ein Franziskanerpater aus dem elsässischen Thann in Nidwalden auf. Er bittet die Obrigkeit um die Herausgabe von finanziellen Mitteln, die Katharina von Büren seinem von Hunger und Krieg bedrohten Kloster vermacht habe. Katharina sei von einer schweren Krankheit befallen und brauche Pflege und Nahrung. Für ihr Seelenheil wünsche sie die Stiftung von Anniversarien. Der Vergleich mit von Bürens Vogt Konrad von Matt kommt unter obrigkeitlicher Aufsicht zustande. StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 217 f.

²⁰³ Der 1680 in Zug hingerichtete Dieb Meinrad Petermann wird auch wegen Hostienschändung und allerlei Schadenszauber verurteilt. Die zu erwartende Bezeichnung «Hexer» oder «Hexenmeister» lässt sich in den Quellen jedoch nicht finden.

²⁰⁴ StAZG E 24/4, fol. 102r–105v; StAZG E 24/6, fol. 252r–254r; StAZG E 24/11, fol. 54r–57v.

Verfolgungen 1672 insgesamt sechs Todesopfer.²⁰⁵ Zu einer Ausweitung der Prozesstätigkeit auf benachbarte Stände kommt es nicht.²⁰⁶

Die Zuger Obrigkeit ist 1672 aber trotz der allgemeinen Stimmung nicht mehr bereit, auf jede Anklage und auf jedes zirkulierende Gerücht der Bevölkerung, die die Verfolgung von der Hexerei verdächtigten Personen befürwortet, einzutreten. Bisweilen werden jetzt sogar Ankläger zur Rechenschaft gezogen, wenn ihre Beweise und Argumente die Obrigkeit nicht überzeugen. So werden beispielsweise die Ägerer Oswald Heinrich und Johannes Iten vor den Stadt- und Amtrat zitiert, weil sie Heinrichs Frau in Verruf gebracht haben. Die Obrigkeit liest den beiden «mit scharffen worten und andeutungen» die Leviten und warnt sie, sich zukünftig vor «solchen ungemässen worten» zu hüten. Heinrich wird mit einigen Tagen Turmhaft und Beichtgang bestraft.²⁰⁷

Die Prozesse des Jahres 1675 scheinen in Zug nicht mehr ganz die Intensität von 1672 erreicht zu haben. Zwei Todesurteilen stehen immerhin vier Entlassungen gegenüber. Den Auftakt macht am 17. August die Verhaftung von Maria Trachsler aus Ägeri. In ihrem Geständnis erwähnt Trachsler wiederum sämtliche Elemente des kumulativen Hexereibegriffes, angereichert mit den volkstümlichen Vorstellungen zu Krankheits- und Wetterzauber.²⁰⁸ Aus den Quellen geht auch hervor, dass sie vor ihrer Hinrichtung weitere Personen als Hexen denunziert hat, wahrscheinlich auch Verena Wiss, die ab dem 30. August von der Zuger Obrigkeit verhört wird und die nach wiederholter Folter ebenfalls eine ganze Palette von Hexereiverbrechen gesteht.²⁰⁹ Nach der Hinrichtung von Wiss – auch sie wird vom Scharfrichter an einem Pfahl erwürgt – geraten im September weitere Frauen für einige Tage in Gefangenschaft. Die dürftige Quellenlage erlaubt es nicht, in diesen Fällen die Gründe für den vorzeitigen Prozessabbruch zu eruieren.²¹⁰

In den letzten Zuger Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts vermischt sich reale Delinquenz mit dem Hexereivorwurf: Die aus Luzern stammende, etwa 50

²⁰⁵ Anna Bidermann (1672): StAZG E 24/4, fol. 106r–107r; StAZG E 24/6, fol. 232r–235r. – Anna Maria Müller (1672): StAZG E 24/6, fol. 232r,v, 236r–237v. – Anna Bucher (1672): StAZG E 24/6, fol. 242r,v. – Katharina Egli (1672): StAZG E 24/6, fol. 238r,v. – Barbara Widmer (1672): StAZG E 24/4, fol. 57r–62v. StAZG E 24/6, fol. 250r,v. Prozessrechnungen: ZURLAUBIANA AH 41, Nrn. 29 und 30 (7. Oktober 1672).

²⁰⁶ In einem Brief vom 27. Juli 1672 wenden sich Landammann und Räte von Schwyz an die Zuger Obrigkeit. Im Gebiet der Höfe seien «vnnderschidliche häubter vich, nit ohne grossen argwon ohnholdischen angriffs, darnider gefallen». Man wolle jetzt der Wahrheit auf den Grund gehen und bitte die Zuger daher um Informationen über zwei Frauen aus dieser Gegend, die von Katharina Muos der Hexerei bezichtigt worden seien. StAZG A 13 TH 164, Brief von Landammann und Rat von Schwyz an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 27. Juli 1672.

²⁰⁷ StAZG E 24/4, fol. 65r,v. Das Urteil ist fälschlicherweise im Jahr 1662 eingereiht worden. Auch Melker Keiser aus Oberwil wird am 24. November 1672 vom Rat der Stadt Zug zu Turmhaft und Beichtgang verurteilt, weil er Maria Keiser ungerechtfertigt als Hexe bezeichnet. BüAZG A39.27.5, S. 203.

²⁰⁸ StAZG E 24/4, fol. 136r–139v, 141r–143r. Zwei Monate später konfisziert der Stadt- und Amtrat Trachslers Güter. StAZG E 1/7, S. 9.

²⁰⁹ StAZG E 24/4, fol. 144r–145r; StAZG E 24/6, fol. 246r–248v.

²¹⁰ In den Malefizprotokollen sind nur die Namen von Anna Knüsel, Katharina Scherer und Anna Maria Twerenbold sowie die Daten von Verhaftung und Verhören vermerkt. Dann folgen jeweils leere Sei-

Jahre alte Anna Maria Geisshüsler wird beschuldigt, im Raum Luzern, aber auch in der Nordwestschweiz Geld, Uhren und Silberschmuck gestohlen und weiter verkauft zu haben.²¹¹ Geisshüsler berichtet, sie habe im Gefängnis von Rheinfelden dann solange «gefluecht vnd geschworen», bis der Teufel sie im Verlies aufgesucht und in den Hexenstand eingeführt habe.²¹² Eine solche Potenzierung von Verbrechen kann die Zuger Obrigkeit nicht akzeptieren: Geisshüsler wird am 5. November 1687 hingerichtet. Mit der Regelung ihrer Hinterlassenschaften ist die Obrigkeit noch einige Zeit beschäftigt.²¹³

Die drei Hexenprozesse des Sommers 1691 haben ihren Ursprung in einem Gewirr von Anschuldigungen, Intrigen und Lügengeschichten. Stark vereinfacht lässt sich die Vorgeschichte etwa so wiedergeben: Die 67-jährige Katharina Moos aus Zug wird am 3. Juli verhaftet. In der Folterkammer denunziert sie die 49-jährige Anna Barbara Uster aus Baar als Betrügerin. Uster schulde ihr «brodt, duech, garn, geldt vndt wein» im Wert von immerhin 800 Gulden. Die beklagte Uster bestreitet die Anschuldigungen. In der Version von Anna Barbara Uster fliest aber letztlich die teuflische Komponente in diese Geschichte ein: Ihr und Katharina Moos sei der Teufel erschienen und dieser habe sie genötigt, der Obrigkeit eine Lügengeschichte aufzutischen.²¹⁴ Damit erhält der Betrugsfall, der wahrscheinlich wegen der hohen Geldsummen ohnehin gravierende Folgen für die Betroffenen gehabt hätte, eine neue Brisanz.

Zwei Tage später, am 5. Juli, entscheidet der Stadt- und Amtrat, dass Anna Barbara Uster «scherpfer examiniret» werden solle.²¹⁵ Der weitere Prozessverlauf ist anhand der erhaltenen Geständnisse nicht schlüssig zu beurteilen. Uster wird schliesslich lebendig verbrannt, «auff geistliche vndt weltliche Herren vorpitt»

ten. StAZG E 24/4, fol. 146r–171v. Die Verhaftung von Eva Wäber ist nur in den Stadt- und Amtratsprotokollen vermerkt. Am 24. Oktober beschliesst der Zuger Stadt- und Amtrat, dass Eva Wäber wiederum auf «freyen fuos gestelt» werden solle. StAZG E 1/7, S. 4.

Am 17. Oktober begehrt die Luzerner Obrigkeit von Zug einen «öffentlichen schyn» für die «vmb argwon der vnholderÿ» eingezogene Anna Knüsel resp. für deren Verwandtschaft im nordöstlichen Gebiet des Standes Luzern. Man fürchtet, dass diese Angelegenheit den Knüsel «zu vnnglimpf möchte vsgedeütet werden» und beantragt von den Zugern eine Richtigstellung. StAZG A 13 TH 164, Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 17. Oktober 1675.

²¹¹ StAZG E 24/4, fol. 201r–216v. Bereits neun Jahre zuvor ist Geisshüsler in Luzern wegen Hehlerei und anderer Vergehen examiniert worden. StALU COD. 4560 (1678), fol. 163r–164r.

²¹² StAZG E 24/4, fol. 203r.

²¹³ Jakob Meyer von Ruswil und Josef Meyer von Neuenkirch fordern vom Zuger Stadt- und Amtrat die Herausgabe von Geld, das sich bei Geisshüsler befunden haben soll. Die Ratsherren sind mit der Rückzahlung prinzipiell einverstanden. Sie bedingen sich aber aus, dass sich «die hh. von Lucern deß kindt [der Geisshüslerin] annemmen» müssen, weil Geisshüsler ja schliesslich aus Luzern stamme und das Kind dort bei Verwandten aufwachsen könne. StAZG E 1/10, S. 91 f., 94 f.

²¹⁴ StAZG E 24/4, fol. 276r–281v, 282r–289v. Die Rekonstruktion der verworrenen Vorgeschichte wird noch dadurch erschwert, dass eine Seite in den Akten, auf welcher der Schreiber die Aussagen von Katharina Moos festhält, am rechten Rand stark beschädigt ist. Der Text kann nicht mehr lückenlos rekonstruiert werden.

²¹⁵ StAZG E 1/11, S. 130.

verzichtet man aber auf die Griffen mit den feurigen Zangen.²¹⁶ Katharina Moos übersteht sämtliche Foltergrade und kann nach einem Monat das Turmverlies verlassen.²¹⁷

Unklar ist auch, wessen Aussage am 16. Juli die aus dem luzernischen Root stammende und in Baar wohnhafte Barbara Gunz in Hexereiverdacht bringt. An der Folter gibt die 63-jährige Gunz zu, von den verlustigen Geldsummen gewusst zu haben. Es ist möglich, dass Barbara Gunz von den Examinatoren oder von anderen in den Prozess involvierten Personen von der Betrugsgeschichte erfahren hat. Weiter gesteht sie den Teufelspakt und den Besuch von Hexentänzen auf der Prattelermatt, wo auch Katharina Moos und Anna Barbara Uster zugegen gewesen seien.²¹⁸ Über den weiteren Verlauf des Prozesses enthalten die Quellen keine Informationen. Wahrscheinlich ist, dass Gunz in den nächsten Tagen im Turm an den Folgen der Folter stirbt. Am 23. Juli bindet man ihren Leichnam – mit dem Kopf nach unten – auf einen Holzladen und fährt ihn vor die Stadt «an gewöhnlichen richtplatz», wo er «sammt der schleipfen in das feür gestossen» wird.²¹⁹

Mit dem Verbrennen der Leiche von Barbara Gunz endet in der Innerschweiz das eigentliche Zeitalter der Hexenverfolgungen. Es vergeht fast ein halbes Jahrhundert, bis die Region in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch ein letztes Mal von einer Verfolgungswelle erfasst wird. Die Prozesse von 1737/38 und 1753/54 lehnen sich verfahrensmässig stark an die Hauptphase des 17. Jahrhunderts an, stossen aber bei den mit der Prozessführung beauftragten Personen nicht mehr auf uneingeschränkte Zustimmung. Bei der Obrigkeit lösen Hexenprozesse Unsicherheit und immer mehr auch offenes Misstrauen aus.

Die Hexenjagd von 1737

Im Verlauf der letzten grossen Hexenjagd des Jahres 1737 werden sieben Frauen hingerichtet. Eine Person stirbt an den Folgen der Folter, zwei weitere verlassen das Gefängnis als Krüppel. Mehr als einem Dutzend Personen kostet die von Zug ausgehende, auch in andere Regionen der Innerschweiz ausstrahlende Hexenverfolgung den guten Ruf. Dieser Hexenprozess ist ausserordentlich gut dokumentiert. Hunderte Seiten mit Verhörprotokollen, Ratsbeschlüssen, Zeugenaussagen, Urteilen, Rechnungen und Korrespondenzen werden vor allem in den Staatsarchiven von Zug und Luzern aufbewahrt. In der internationalen Literatur wird seit Gottlieb Wilhelm Soldan immer wieder auf diesen Fall verwiesen. In der lokalgeschichtlichen Literatur finden sich gute Einzelstudien, die ihre Analyse allerdings jeweils nur auf einen der beiden Hauptschauplätze – Zug oder

²¹⁶ StAZG E 24/4, fol. 281r.

²¹⁷ StAZG E 1/11, S. 137.

²¹⁸ StAZG E 24/4, fol. 283r.

²¹⁹ StAZG E 24/4, fol. 288r. Zu den seltenen Hinrichtungen von Leichen VAN DÜLMEN, Theater, S. 141 f.

Luzern – beschränken.²²⁰ Hier soll der Verlauf dieser über das Lokale hinausgehenden Hexenhysterie noch einmal in groben Zügen nachgezeichnet werden.

Der Stand Zug präsentiert sich im 18. Jahrhundert als ein kompliziertes, in Politik und Rechtssprechung erstarrtes Gebilde aus kleinstädtischen und ländlichen Elementen, das sich in einer über die Jahrhunderte hinziehenden, wiederholt von inneren Zerwürfnissen überschatteten Entwicklung herausgebildet hat. Auch in den 1730er-Jahren wird der Stand von politischen Unruhen erschüttert. Im ersten Harten-und-Linden-Handel (1728–1736) erregen die jährlichen Pensionen und Salzlieferungen der französischen Krone die Gemüter. Erbittert streiten die Partei der «Linden», vertreten durch die mächtige Familie der Zurlauben, und die Partei der «Harten», angeführt vom Emporkömmling Josef Anton Schumacher (1677–1735), um die Kontrolle dieser lukrativen Einkünfte. Der Konflikt spaltet aber nicht nur die Obrigkeit. Da jede Partei über ein umfangreiches Klientelsystem verfügt, verlaufen die Fronten quer durch alle Schichten der zugerischen Gesellschaft. Nach einer kurzen Herrschaft unterliegt Schumacher und geht 1735 in die Verbannung. Neben den politischen Wirren erlebt die Bevölkerung noch andere Erschütterungen: In den Jahren 1732 bis 1734 grasiert eine Viehseuche im Zugerland.²²¹ Im Mai 1737 geht in der Region ein zerstörerischer Hagelschlag nieder.²²²

Diese Ereignisse spielen im Prozess von 1737 eine wichtige Rolle. Während der einzelnen Verhöre beziehen sich die Examinatoren, die Angeklagten und die geladenen Zeugen wiederholt vor allem auf das letztgenannte Schadensereignis, das eine auch im 18. Jahrhundert noch fast vollständig von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängige und sich weit gehend autark versorgende Gesellschaft existenziell bedroht.²²³

Die Zuger Obrigkeit reagiert aber nicht – wie sie es noch im 17. Jahrhundert getan hätte – von sich aus und hofft mit einer Hexenverfolgung, die Ursache für diese Erschütterungen gefunden zu haben. Der Impuls kommt aus der Bevölkerung, von einer erst 16-jährigen Frau, was nicht untypisch für die Spätphase der Hexenverfolgungen ist. Am 7. August 1737 tritt Katharina Kalbacher, auch

²²⁰ Einen Überblick zum Prozessverlauf in Zug vermittelt die Darstellung von Ess, Hexenprozess. Über die Vorgänge in Luzern orientiert einführend der Aufsatz von von LIEBENAU, Hexenprozess.

²²¹ Die Seuche breitet sich von den im Norden angrenzenden Gebieten her aus. Auf obrigkeitlichen Befehl hin müssen im März 1732 verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen und kirchliche Prozessionen abgehalten werden. BüAZG A39.27.21, fol. 130r, 132r, 133r, 135r.

Besonders hart trifft es den Ökonomiebetrieb des Frauenklosters Maria Opferung: Das «vnglückh hat ao. 1733 angefangen in dissemm jahr ist nur ein stuckh vieg gefallen sit ao. 34 biss auff ietzige zeit, ist grosses rinder vieg sambt dem stier gegen die 42 biss 43 stuckh gefallen, ohn gerächnet (s[alva] v[enia]) kälber, schäff vnd schwein». StAZG E 24/6, fol. A1 (Notiz auf der Rückseite des Einbandes).

²²² Den Gebieten in Rüti, in Steinhausen, in Oberhünenberg und im Städtli Cham wird wegen Hagelschlags im Frühjahr der Zehnt erlassen. BüAZG A39.27.25, fol. 166v. Ulrich Zürcher am Rein bei Baar, der wahrscheinlich durch denselben Hagelzug Schaden erleidet, wird ein Zinsnachlass gewährt. BüAZG A39.27.25, fol. 160r, 188r.

²²³ So zum Beispiel der Küfer Plazidus Speck, der als Zeuge aussagt: «da hab der Marx Stadlin zu ihm gesagt, warumb er so traurig, hab er gesagt wer lustig sein möchte wans alles in boden ihnnen schläge». StAZG E 24/6, fol. 148r.

«Schlifferlin» genannt, vor den Zuger Ammann Johann Christian Blattmann (1694–1772) und bezichtigt sich selbst der Hexerei.²²⁴ Erst jetzt ist die Zuger Obrigkeit bereit, eine Verbindung zwischen den vorgefallenen unheilvollen Ereignissen und der Existenz einer anscheinend immer noch aktiven Hexensekte herzustellen und unverzüglich zu handeln. Gerade in einer Krisenzeit will die Obrigkeit ihren Macht- und Führungsanspruch nach aussen, aber vor allem auch nach innen manifestieren und gegen die Feinde der Gesellschaft vorgehen: «Umb der gemeinen sicherheit» willten ist es geboten, «die ausrothung eines so schändlich- vnd vnmentschlichen gesinds» mit aller Härte voranzutreiben.²²⁵

Zur Biografie Katharina Kalbachers und den Gründen, die sie zum folgenreichen Gang vor die Zuger Obrigkeit bewegt haben, verraten die Quellen nur wenig. Jedenfalls sind vornehmlich von der älteren Literatur getroffene Etikettierungen wie «geistesschwach», «schwachsinnig und verrückt» oder «verhaltengestört» mit Vorsicht zu verwenden.²²⁶ Indizien für eine psychische Beeinträchtigung sind bei Katharina Kalbacher kaum nachweisbar, viel wahrscheinlicher erklären der pubertäre Geltungsdrang, ein starker Hang zur Selbstinszenierung und allenfalls Rachegedanken die Selbstanklage.²²⁷

Die um 1720 geborene Tochter des Salzburger Schleifers Josef Kalbacher und der Maria Elisabeth Heinzer aus Arth gehört wie die von ihr denunzierten Personen der nicht sesshaften und mitunter auch ausserhalb einer obrigkeitlich definierten Legalität agierenden Bevölkerungsgruppe an. Einen Teil ihrer Jugend verbringt Katharina Kalbacher in Beromünster bei Bauer Josef Kopp, dessen inzwischen verstorbene Ehefrau sie in den Hexenstand eingeführt haben soll.²²⁸ Katharina zieht aber auch längere Zeit mit ihrem Vater auf Jahr- und Wochenmärkten umher. Sie kennt die in der Region aktiven Krämer und Haußierer gut und klagt vor der Zuger Obrigkeit vor allem Personen aus diesem Milieu an.

Im ersten Verhör vom 9. August 1737 denunziert Katharina Kalbacher etwa zwanzig Personen, die im erweiterten Machtbereich der zugerischen und der luzernischen Obrigkeit leben.²²⁹ Sechs davon – die vom Verkauf von Liedern und Kalendern lebende Krämerin Katharina Gilli (40 Jahre alt) aus Salenstein im

²²⁴ StAZG E 24/6, fol. 178r.

²²⁵ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, vom 16. September 1737.

²²⁶ Wyss, Hexen-Proceß, S. 8; OSENBRÜGGEN, Studien, S. 418.

²²⁷ Rache ist eine mögliche Erklärung für ihre Selbstanklage. Katharina Kalbacher: «Ess [Anna Maria Bossard] seye ihren gehässig gewesen, seyen alzeit böss mit seinem vatter [Josef Kalbacher] gewesen». StAZG E 24/6, fol. 94r.

Katharina Bossard erzählt den Examinatoren, sie seien «zu Honauw bey dem meitlin gewesen. Da hab das Schlifferlin [= Katharina Kalbacher] seiner schwester brod geben, und da hab das Schlifferlin bostetlin [= Ziertüchlein] gekaufft, und so aufgehoschet. Da habens das sie z dem Schliffer dessen vatter gesagt, und destwegen habe das Schlifferlin ein hass angelegt, und also seien sie faltz angeben worden.» StAZG E 24/6, fol. 79v.

Zu den Perspektiven und Beweggründen von als Selbstankläger auftretenden Kindern und Jugendlichen allgemein BEHRINGER, Kinderhexenprozesse, S. 42.

²²⁸ StAZG E 24/6, fol. 11r.

²²⁹ StAZG E 24/6, fol. 3r,v.

Thurgau,²³⁰ die vier Schwestern Katharina (34), Anna Maria (37), Teresa (40) und Margreth (42)²³¹ sowie deren Tante Elisabeth Bossard (70) aus Zug – lässt man durch den Gross- und die Unterweibel sofort verhaften. In den Wirtshäusern und auf den Gassen provozieren die Aussagen von Katharina Kalbacher eine hektische und sichtlich erregte Stimmung. In der Bevölkerung verbreiten sich rasch Gerüchte und neue Verdächtigungen.

In den nächsten Wochen führen die beiden von der Zuger Obrigkeit eingesetzten Examinatoren – Hauptmann Karl Amadeus Muos (1698?–1775) und Ritter Bernhard Damian Sidler (1707–1762) – den Prozess und setzen dabei verschiedene psychische und physische Druckmittel ein.²³² Die angeklagten Frauen gestehen an der Streckfolter hängend den ihnen angelasteten Schadenszauber, widerrufen diesen aber jeweils zu Beginn des nächsten Verhörs wieder. Als die Intensität der Folter ins Unerträgliche gesteigert wird, legen die meisten Angeklagten «aus forcht der peinen» doch noch endgültige Geständnisse ab. Am 5. September wissen die Examinatoren genug, um beim Malefizgericht für Katharina, Teresa, Margreth und ihre Tante Elisabeth Bossard ein Todesurteil zu erwirken.²³³ Die Hinrichtung wird am 12. September durch den Zuger Scharfrichter Josef Grossholz (gest. 1747) vollzogen. Sechs Tage später zeigt sich auch die bisher «halsstarrige» Anna Maria Bossard gesprächsbereit und kooperativ, während Katharina Gilli weiterhin auf ihrer Unschuld beharrt.²³⁴

Ab Ende August weiten sich die Untersuchungen auf die Stadt Luzern und auf die Luzerner Landstädte Sursee, Willisau und Sempach aus. (Vergleiche Anhang) Der Zuger Stadt- und Amtrat übersendet dem Rat der Stadt Sursee ein Schreiben mit den wichtigsten Aussagen von Katharina Kalbacher.²³⁵ Mitte September orientieren die Zuger auch die Luzerner Obrigkeit über jene Personen, welche «daß arme sich selbsten [...] als ein vnholdin freÿwillig angegebene mentsch Catharina Kalbacherin [...] alß complices seiner grausammen, landt, leüth vnd vieh verderblich zauberischen unthaten» angezeigt hat.²³⁶ Zwei Wochen später verlangen die Luzerner einen ausführlichen Bericht zu allen denunzierten Personen. «Zur befürderung der lieben justiz» ist man bereit, den von Katharina Kalbacher gemachten Anschuldigungen nachzugehen.²³⁷ Koordi-

²³⁰ Sie wird auch «Liederin» oder «Liedtragerin» genannt. Der Luzerner Konvertitenkatalog erwähnt am 28. September 1727 die Konversion von Katharina Gilli zum katholischen Glauben. KONVERTITENKATALOG, S. 267.

²³¹ Die vier Schwestern sind die Töchter des Zuger Stadttorwächters Beat Jakob Bossard (1664–1738).

²³² In den Zuger Ratslisten wird Muos zwischen 1733 und 1761, Sidler zwischen 1735 und 1746 aufgeführt. BüAZG A39.27.22, fol. 1a,r; BüAZG A39.27.24, S. 1a; BüAZG A39.27.28, fol. 1a,r; BüAZG A39.27.31, fol. 1r.

²³³ StAZG E 1/31, fol. 201.

²³⁴ StAZG E 24/6, fol. 94v–97v.

²³⁵ StAZG A 13 TH 164. Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Sursee, vom 26. August 1737.

²³⁶ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, vom 16. September 1737.

²³⁷ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 27. September 1737.

niert und organisiert wird der Prozess in Luzern von Ratsrichter Josef Leopold Peyer (1676–1754). Er zitiert Christof Häfliger, den Stiftskeller von Beromünster nach Luzern, um über die Observation und die allfällige Verhaftung von Hexen im Gebiet Beromünster, wahrscheinlich auch die Aufteilung der dabei entstehenden Kosten zu beraten.²³⁸ Am gleichen Tag wird Landvogt Johann Martin Amrhyn beauftragt, die in Zug angezeigten Personen aus dem Gebiet von Stadt und Grafschaft Willisau auszuspionieren und Verdächtiges unverzüglich zu melden, damit von Luzern aus die nötigen Schritte eingeleitet werden können.²³⁹

Am Morgen des 21. Oktobers kommt es dann in Beromünster tatsächlich zu einer Verhaftung: Die von Katharina Kalbacher schwer belastete Magd Elisabeth Kopp wird von Fleckenweibel Jakob Häfliger und vom Luzerner Nachrichter unsanft aus dem Schlaf gerissen, auf einen Karren gebunden und nach Luzern überführt. Häfliger hat auch den Befehl erhalten, das Haus von Elisabeth Kopp zu untersuchen und in einem «inventarium alles gefundene genauw vndt ordentlich» aufzuführen. Während des Transports fleht die sichtlich erregte und stets ihre Unschuld beteuende Kopp die Mutter Gottes um Hilfe an. Als sie eine Wallfahrt nach Einsiedeln verspricht, sollen sich an ihren Händen die fest angezogenen Stricke gelöst haben. Dieser Vorgang steigert später im Verhör das Misstrauen der Examinatoren. Für sie steht hinter diesem «Wunder» nicht etwa die Mutter Gottes von Einsiedeln, sondern der leibhaftige Teufel selbst, welcher der Hexe zur Hilfe eilen will.²⁴⁰

In Zug richtet man inzwischen die Aufmerksamkeit auf das Verhör mit Katharina Gilli, die aber den Folterungen und dem psychischen Druck der Examinatoren weiter standhält. Der Prozess gerät allmählich ins Stocken. Auch das Experiment, mit dem die Examinatoren die Wirkung des bei den Habseligkeiten von Katharina Gilli gefundenen weissen Pulvers an «einem nichts werthigen hund» testen wollen, zeigt keinen Erfolg. Das weisse Pulver entpuppt sich als «haber mehl», und auch weitere verdächtige Gegenstände, wie die «ancken büchs» oder die verschiedenen «steckhlin», gehören zum normalen Hausrat von Katharina Gilli.²⁴¹ Am 8. Oktober wendet sich die Zuger Obrigkeit erneut an Luzern. Man bittet um Informationen über alle Aussagen von eingezogenen Personen, die Katharina Gilli betreffen.²⁴²

An diesem Punkt bewirkt eine Aussage von Katharina Kalbacher eine Änderung im Prozessverlauf: «Ess seye ihm in sinn kommen, da ess gebeichtet»,

²³⁸ StALU AKT A1 F6 Sch 830. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Christof Häfliger, Stiftskeller von Beromünster, vom 27. September 1737.

²³⁹ StALU AKT A1 F6 Sch 830. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau, vom 27. September 1737.

²⁴⁰ StALU COD. 4690, fol. 29r (1737). VON LIEBENAU, Hexenprozess, S. 186 f. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster, vom 25. Oktober 1737.

²⁴¹ StAZG E 24/6, fol. 106–108.

²⁴² StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, vom 8. Oktober 1737.

notiert der Schreiber am 15. Oktober, dass der Schuhmacher Josef Jakob Markus «Marx» Stadlin (1686–1750), dessen Frau Anna Maria Petermann (1681–1737) und die 18-jährige Tochter aus Stadlins erster Ehe, Maria Euphemia, auch zum Hexenstand gehören.²⁴³ Ab Mitte Oktober konzentrieren sich die Verhöre in Zug auf diese drei Personen, wobei sich Vater und Tochter Stadlin als wider-spenstige Gesprächspartner erweisen. Weder die Drohungen der Examinateure noch die Streckfolter können sie daran hindern, standhaft ihre Unschuld zu beteuern. Demgegenüber verhält sich Anna Maria Petermann ängstlich und unsicher. Bei ihr reicht bereits die Vorstellung der verschiedenen Foltergerätschaften, damit sie ein umfassendes Geständnis ablegt. Am 30. Oktober 1737 wird sie zusammen mit Anna Maria Bossard dem Nachrichter übergeben und hingerichtet.²⁴⁴

Katharina Kalbacher hingegen wird in Luzern benötigt, wo Ratsrichter Peyer im Verhör mit Elisabeth Kopp, die ebenfalls «gäntzlich unschuldig zu seyn beharret», nicht weiterkommt.²⁴⁵ Die Zuger Obrigkeit ist unter zwei Bedingungen bereit, mit der Hinrichtung von Katharina Kalbacher zuzuwarten und sie «auff einem bedeckhten wagen oder karren [...] mit einem läuffer und zwey gewerthen mannen» nach Luzern überführen zu lassen: Erstens dürfe Kalbacher keiner Folter unterzogen und zweitens soll sie nach dem Verhör unverzüglich nach Zug zurückgeschickt werden.²⁴⁶ Beides wird von Luzern, das auch die Kosten für die Verhöre und den Rücktransport übernimmt, gewährt.²⁴⁷

Die Hoffnung der Zuger Obrigkeit, dass die Konfrontation von Katharina Kalbacher mit der in Luzern inhaftierten Elisabeth Kopp den kaum mehr zu kontrollierenden und durch immer neue Aussagen von Kalbacher angetriebenen Prozess zu einem «guten» Ende führt, wird nicht erfüllt. Im Gegenteil: Die Verhöre in Luzern ziehen sich weit in den November hinein. Katharina Kalbacher benimmt sich ungehörig und verstrickt sich in Widersprüche.²⁴⁸ So erregt sie bei Ratsrichter Peyer zunehmend Misstrauen.²⁴⁹ Auch die aufgenommenen Kundschaften liefern keinen Beweis für eine Schuld von Elisabeth Kopp.²⁵⁰ Am

²⁴³ StAZG E 24/6, fol. 120r. Markus Stadlin ist seit 1727 mit Anna Maria Petermann verheiratet. PfA/KiA Cham-Hünenberg A1/1507, fol. 7.

²⁴⁴ StAZG E 24/6, fol. 147v.

²⁴⁵ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 29. Oktober 1737.

²⁴⁶ StAZG E 1/31, fol. 211 f., 214. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, vom 30. Oktober 1737.

²⁴⁷ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 6. November 1737.

²⁴⁸ Der Luzerner Stadtdiener Josef Anton Stalder berichtet, wie Katharina Kalbacher – als er sie in ihr Nachgemach führen wollte – «geschruwen und gewütet» habe: «Es woll nit in disem saustall bliben [...] es sÿ zu Zug recht ghalten worden». StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Kundschaft von Josef Anton Stalder, vom 23. November 1737.

²⁴⁹ «H[err] rhatsrichter könn nit glauben, das es demme also seye, sondern [er] müsse ehnder glauben, sie sÿen alle verblendet gsi». StALU COD. 4690 (1737), fol. 24v.

²⁵⁰ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Kundschaft von Josef Kopp, Beromünster, vom 24. November 1737.

2. Dezember beschliesst der Luzerner Rat, Elisabeth Kopp aus der Haft zu entlassen und Katharina Kalbacher – deren Aussagen «falsch vnd verlogen» seien und nicht der Wahrheit entsprächen – nach Zug zurückzuschicken.²⁵¹

Die Luzerner Obrigkeit ist aber von Kopps Unschuld nicht überzeugt. Vielmehr habe man – wie gegenüber den Zugern und Ignatius Amrhy (1662–1746), Propst des Stiftes Beromünster, betont wird – durch die strikte Anwendung der Folter «der justiz ein genügen geleistet» und sei jetzt ausser Stande, im Verhör mit der konsequent auf ihrer Unschuld insistierenden Kopp noch weiter zu gehen.²⁵² Weil die Obrigkeit glaubt, dass noch neues Belastungsmaterial ans Tageslicht kommen könnte, wird die Ehre von Elisabeth Kopp nicht wieder hergestellt. Und überhaupt seien die «unholden ein allgemein-schädliches gesind», dessen «austilgung zu gemeinem besten vnd nutzen» gereicht.²⁵³ So fordert der Luzerner Rat am 4. Dezember 1737 den Propst in Beromünster und die Landvögte in Willisau, Sursee und Sempach auf, auch weiterhin «in aller stille und geheim ein wachtbahres aug» auf alle verdächtigten Personen zu richten.²⁵⁴

Knapp zwei Wochen nach der Freilassung von Elisabeth Kopp meldet sich am 13. Dezember 1737 ihr Bruder beim Luzerner Rat. Elisabeth sei nach den ausgestandenen Folterungen nicht mehr in der Lage, «ihr brod mit ihrer handarbeith» zu verdienen. Kopp bittet deswegen um eine «miltreiche beysteür» für seine Schwester, was die Obrigkeit jedoch ablehnt.²⁵⁵ Nach dieser abgewiesenen Forderung wird der Prozess in Luzern nicht mehr weitergeführt.

Wieder zurück in der Stadt Zug, beharrt Katharina Kalbacher auch in den letzten Verhören auf ihren Aussagen, obwohl sie von Examinatoren wiederholt aufgefordert wird, niemanden fälschlicherweise aus «nid und hass» zu belasten.²⁵⁶ Am 16. Dezember 1737 wird die stets mit der Obrigkeit kooperierende Kalbacher nicht durch das Feuer, sondern – als Gnadenakt – durch das Schwert gerichtet.²⁵⁷ Katharina Kalbacher ist die letzte Person, die in der katholischen Innerschweiz öffentlich als Hexe hingerichtet wird.

Mit ihrem Tod ist der Prozess in Zug aber noch nicht beendet. Noch immer liegen drei Personen im Verlies. Bis kurz vor Weihnachten verhören die Examinatoren Euphemia Stadlin weiter, während die von der Folter bereits schwer gezeichnete Katharina Gilli und Markus Stadlin über die Festtage geschont werden. Die Turmläufer erhalten die Order, in dieser Zeit die Gefangenen zu bespitzen.²⁵⁸

²⁵¹ StAZG E 1/32, fol. 1. StALU RP 98 (1737–1738), fol. 157v. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 2. Dezember 1737.

²⁵² StALU RP 98 (1737–1738), fol. 157r. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Briefe von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhy, Propst des Stiftes Beromünster, vom 4. und 11. Dezember 1737.

²⁵³ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhy, Propst des Stiftes Beromünster, vom 11. Dezember 1737.

²⁵⁴ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

²⁵⁵ StALU RP 98 (1737–1738), fol. 162r.

²⁵⁶ «Ess nehme nichts mehr zuruckh seye war was ess gesagt». StAZG E 24/6, fol. 155r.

²⁵⁷ «Und aus sonderer gnad, weilen solche [= Katharina Kalbacher] sich einer zwar grossen unthaten selbsten zu handen einer hochweysen oberkeit abgeklagt». StAZG E 24/6, fol. 231v.

²⁵⁸ StAZG E 24/6, fol. 155v.

Nach Neujahr verhören, exorzieren und foltern die Examinatoren und ihre Bediensteten weiter. Zudem wird die ohnehin schon knapp bemessene Nahrung im Januar 1738 streng rationiert. Die Angeklagten sind psychisch und physisch am Ende. Katharina Gilli, die nun schon mehr als fünf Monate im Turm gefangen gehalten wird, bricht am 23. Januar 1738 während eines Verhörs zusammen.²⁵⁹ Am 28. Januar «findet» der Nachrichter ihren toten Körper im Verlies.²⁶⁰ Erst jetzt bricht die Zuger Obrigkeit den Prozess ab. Nachdem man sich der Loyalität und Verschwiegenheit der noch inhaftierten Markus und Euphemia Stadlin versichert hat, werden beide in die Freiheit entlassen. Die zwei Überlebenden sind auf Dauer körperlich gezeichnet. Weder Vater Stadlin, der 1742 wieder heiratet, noch seine Tochter Euphemia sind im Stand, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten.²⁶¹ Der Stadt- und Amtrat verpflichtet den Vater von Katharina Kalbacher zu einer Zahlung von 100 Gulden, um Marx und Euphemia Stadlin – die «gar vil ausgestanden hätten» – zu entschädigen. Ob das Geld tatsächlich ausbezahlt wird und wie lange es für den Unterhalt von Euphemia ausreicht, ist unklar.²⁶² Jedenfalls ist die kranke und lahme Euphemia während der folgenden zehn Jahre wiederholt auf die von der Zuger Obrigkeit organisierte Verteilung von Nahrungsmitteln und Bargeld angewiesen. Wegen ihres «ellenenden» Zustandes wird ihr erlaubt, sich noch 1747 bei Nachrichter Grossholz kurieren zu lassen.²⁶³

Skeptischere Obrigkeiten

Im 18. Jahrhundert werden die Obrigkeiten in der Innerschweiz vorsichtiger und zurückhaltender, wenn es darum geht, Personen wegen angeblicher Hexerei zu verfolgen. Immer häufiger enden die Prozesse mit Freisprüchen. Nur der von Katharina Kalbacher ausgelöste Prozess entwickelt sich 1737/38 noch zu einer grösseren, anachronistisch anmutenden Hexenhysterie. Schwyz führt nach 1750 noch zwei Prozesse mit je einem Foltertodesopfer durch.

²⁵⁹ «Ist schier zfacht gangen [...] ist auff den boden gefallen und [hat] nit grad auffstehen wollen [...] gibt kein antworth vnd ist auff den boden gfallen [...] hat nach langem wasser geheuschen [= um Wasser gebeten]». StAZG E 24/6, fol. 167v.

²⁶⁰ StAZG E 24/6, fol. 200r.

²⁶¹ StAZG E 1/32, fol. 36, 70.

²⁶² Josef Kalbacher gehört noch 1750 zu denjenigen Fremden, die von der Zuger Obrigkeit im Stadtgebiet geduldet werden. BüAZG A39.27.28, fol. 233r.

²⁶³ Unterstützung für Marx Stadlin: BüAZG A39.27.25, fol. 206r; BüAZG A39.27.28, fol. 85v, 87r, 197v, 206v, 210v, 219r.

Unterstützung für Euphemia Stadlin: BüAZG A39.27.26, fol. 73r, 137r, 210v; BüAZG A39.27.27, fol. 13v, 30r; BüAZG A39.27.28, fol. 4r, 48r, 55r.

Noch 1747 bittet Euphemias Schwester Elisabeth Stadlin die Zuger Obrigkeit um «eine gnädige hilff und beysteür». Euphemia sei von «den hingerichten unholden fälschlich» angeklagt und auch «erschröckhenlich gemartheret» worden. Sie habe jetzt «nichts zu essen noch zum beyssen». Die drei Gemeinden des Zuger Amtes verpflichten sich zu einer Almosenzahlung von je 12 Talern. StAZG E 1/34, fol. 516 f., 519; BüAZG A39.27.28, fol. 82r.

Glimpflich verläuft das Verhör mit der neunjährigen Anna Maria Halter aus Obwalden. Der zuständige Landammann Franz Anton Bucher (1691–1754) lässt die Angelegenheit im September 1737 mit «miltem zuo sprächen» ruhen. Im Gegensatz zu seinen Amtskollegen in Luzern und Zug verzichtet Bucher darauf, die Folter anzuwenden oder nur schon mit ihr zu drohen. Im Gespräch mit dem von einem Schwarzen Mann und von nächtlichen Tänzen fabulierenden Mädchen ist Bucher von Anfang an misstrauisch. Offensichtlich glaubt er nicht, dass kleine Kinder Kühe vergiften, Mäuse und Kröten hervorzaubern und mit dem Teufel auf entfernte Tanzplätze reisen können.²⁶⁴ Vor der Entlassung versorgt Bucher das Kind und dessen Vater mit Weihwasser und erteilt ihnen Ratschläge, wie sie sich zukünftig verhalten sollen.²⁶⁵

Misstrauisch ist 1747 auch die Zuger Obrigkeit, nachdem sie zehn Jahre zuvor noch die Scheiterhaufen hat brennen lassen. Sie verlangt von den Klägern aus der Bevölkerung nun «proben, kundtschafft und beweisthummen» und schreitet nicht mehr unverzüglich zur Folter.²⁶⁶ Angeklagt ist die neunjährige Katharina Schicker aus Baar, die sich laut Anklage wiederholt mit dem «leidigen teüffel» eingelassen sowie den üblichen, auch noch um 1750 in den Köpfen allgegenwärtigen Schadenszauber geplant und ausgeführt haben soll. Die Klage führen Verena, Franz und Josef Schicker, alles nahe Verwandte von Katharina, während das Mädchen von seinem Vater Franz Karl Schicker und weiteren Verwandten verteidigt wird.

Im ersten Verhör, am 1. Dezember 1747, streitet Katharina Schicker alle gegen sie erhobenen Anschuldigungen ab. Sie sei von Verena bedroht, geschlagen und durch falsche Versprechungen zu solchen Aussagen verleitet worden.²⁶⁷ Die Obrigkeit verlangt von den Klägern, dass sie ihre Anklagen «von puncten zu puncten durch unparteysche personnen» beweisen, weil es in diesem Fall schliesslich «um leib und leben, ehr, gut, strickh und folter [und] auch [um] das feür» gehe.²⁶⁸

Bis zur nächsten Verhandlung am 5. Januar 1748 können die Kläger aber keine Beweise vorlegen. Es ist die beklagte Partei, die entlastendes Material vorweist: Sowohl die Kundschaften aus der Nachbarschaft als auch der Brief des in Einsiedeln tätigen Paters Ildephons Schicker (1715–1758) stellen dem Mädchen einen guten Leumund aus.²⁶⁹ Und nachdem die Obrigkeit sämtliche Anklagen für «unprobhaltig und nichtig» erklärt, fordern am 18. Januar die Vertreter der kleinen Katharina «reparation und satisfaction». Die nun ihrerseits mit einem Genugtuungsanspruch konfrontierten Kläger führen zu ihrer Verteidigung das

²⁶⁴ Beispiel: «Wie hättest sollen küe verdärben? Du bist ja ein kindt, kentest kein kalbli verdärben.» StAOW T 3 I 13, Strafakten (1737).

²⁶⁵ DIETHELM, Hexenprozesse, S. 28 f.

²⁶⁶ StAZG E 1/34, S. 65.

²⁶⁷ StAZG E 1/34, S. 533–534, 549–558.

²⁶⁸ StAZG E 1/34, S. 560.

²⁶⁹ StAZG E 1/34, S. 64–66. Ildephons Schicker lebt seit 1736 in Einsiedeln, feiert dort 1739 seine Priesterweihe, arbeitet von 1740 bis 1743 als Direktor der Buchdruckerei und ab 1753 in der Klosterbibliothek. HENGGELER, Konventualen, S. 58 f.

Argument an, dass sie vor Stadt- und Amtrat ja nur das wiederholt hätten, was das Kind ausgesagt habe. Sie könnten nichts dafür, wenn das Kind nicht bei der Wahrheit bleibe.²⁷⁰

Das Endurteil des Stadt- und Amtrates will Schlichtung zwischen den beiden Parteien bewirken. Die obrigkeitliche Haltung lässt sich hier mit der spätmittelalterlichen, auf Friedenswahrung abzielenden Gerichtspraxis vergleichen: Die Kläger sollen ihre nicht bewiesenen, ehrenrührigen Worte zurücknehmen, die Kosten sollen der «freundschaft wegen beyderseits» erlassen sein. Der Vater der beklagten Katharina soll jährlich fünf Gulden bezahlen, damit diese unbehelligt «an einem ehrlichen orth» ausserhalb des Standes Zug aufwachsen könne.²⁷¹

Der letzte Akt: Zwei Folterodesopfer in Schwyz 1753/54

Nachdem während sieben Jahrzehnten in Schwyz keine Verfolgungen mehr stattgefunden haben, kommt es 1753/54 zu den letzten Hexenprozessen. Bei der so genannten «Kastenvögtin» Anna Maria Schmidig und bei Rosa Locher wird deutlich, dass zumindest in Schwyz die weltliche Obrigkeit nach wie vor gewillt ist, die Hexen zu verfolgen und auszumerzen, obwohl der Nuntius in Luzern und im Fall von Rosa Locher sogar der römische Inquisitor von Como zu Milde und Zurückhaltung raten. Eine öffentliche Hinrichtung findet aber nicht mehr statt, da beide verdächtigten Frauen bereits im Gefängnis sterben. Die Leichen werden vom Nachrichter heimlich beiseite geschafft.

Bei Anna Maria Schmidig aus dem Muotathal erlaubt die besonders ungünstige Quellenlage kaum gesicherte Rückschlüsse auf ihre Lebensgeschichte und den Prozessverlauf im Spätsommer 1753. Sämtliche Prozessakten sind verschollen, und so weiss die sekundäre Überlieferung in den Sagen mehr von den «Untaten» Schmidigs als das vorhandene zeitgenössische Quellenmaterial.²⁷² Schmidig stammt aus Steinen, wo im Pfarreibuch unter dem 7. November 1678 ihre Taufe vermerkt ist. 1706 heiratet sie Kastenvogt Gwerder. Seit 1726 ist die Mutter von vier Kindern Witfrau und hat zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung im Juli 1753 bereits das Alter von 75 Jahren erreicht.²⁷³ In der ersten Augustwoche beauftragt die Obrigkeit Nachrichter Bernhard Mengis (1709–1763) mit den Leibesvisitationen und den gängigen Einschüchterungsmassnahmen. Des Weiteren verordnet die Obrigkeit die Folter mit dem «Dümeleysen» und die Verabrei-

²⁷⁰ StAZG E 1/34, S. 582.

²⁷¹ StAZG E 1/34, S. 583. Der Prozess hat noch ein Nachspiel: Am 29. April 1748 wird ein gewisser Oswald Schicker zum Beichtgang und zu einem einjährigen Wirtshausverbot verurteilt, weil er in einem Baarer Wirtshaus ausgerufen habe, dass Katharina eben doch eine Hexe sei und dass jeder, der das Gegen teil behauptete, ein verdammter Ketzere sei. Schicker bittet die Obrigkeit um Gnade und entschuldigt sich damit, dass er «die worth im rausch gereth» habe. StAZG E 1/34, S. 601.

²⁷² Alois Dettling hat die wenigen Hinweise aus den Ratsprotokollen und den Säckelmeisterrechnungen zusammengetragen. Alois Gwerder bietet in seinem Buch ergänzend Angaben aus den lokalen Archiven. DETTLING, Hexenprozesse, S. 68–73; GWERDER, Kastenvögtin, S. 146–149.

²⁷³ GWERDER, Kastenvögtin, S. 146 f.

chung von Streichen mit der Haselrute. Anna Maria Schmidig überlebt die Folterungen nur wenige Wochen. Am 13. September 1753 liegt sie tot in ihrer Gefängniszelle.²⁷⁴

Gut dokumentiert ist das Schicksal der um 1690 in «Obiberg» geborenen Maria Rosa Locher, die als Magd an verschiedenen Orten in der Innerschweiz ihre Dienste angeboten hat. In den 1730er-Jahren ist sie in der Region Luzern tätig, wo sie 1737 ein Opfer der von Katharina Kalbacher ausgelösten Hexenhysterie wird. Ein gewisser Josef Haut lässt im Wirtshaus von Rothenburg verlauten, dass die Rosa Locher als erste Hexe von der Obrigkeit eingezogen würde. Sie habe sich in der Luzerner Barfüsserkirche merkwürdig verhalten und vor einigen Jahren in einem Haus in der Kleinstadt Feuer gelegt.²⁷⁵ Diese Anschuldigungen bestreitet Rosa Locher im Verhör mit Ratsrichter Peyer vehement. Sie verlangt Genugtuung «wegen dem über ins gangenen gschrei». Die an ihr vorbeigehenden Leute hätten sich bekreuzigt und sie oft als eine «fule hex» beschimpft.²⁷⁶

Die Stigmatisierung als Hexe wiegt schwer und hat für Rosa Locher die gesellschaftliche Ächtung zur Folge. Da hilft ihr nicht einmal die Entlastung durch den städtischen Rat, der ihre Ehre wieder herstellt und schriftlich bestätigt. Josef Haut und seine Magd Magdalena Giger, die ebenfalls unbegründete Vorwürfe gegen Rosa Locher erhoben hat, müssen ihr Satisfaktionen zahlen und die aufgelaufenen Gerichtskosten übernehmen.²⁷⁷

Wie sich Rosa Locher nach den Ereignissen von 1737 weiter durch ihr Leben schlägt, ist nicht bekannt. Einige Monate dient sie beim Weggiser Eisenkrämer Josef Petrig, 1753 lebt Locher dann wieder in Schwyz bei ihren Schwestern.²⁷⁸ Ihre erneute Verhaftung in Schwyz muss in einem Zusammenhang mit der als Hexe verdächtigten und inzwischen im Gefängnis verstorbenen «Kastenvögtin» Schmidig stehen, wobei sicher auch die Vergangenheit von Rosa Locher eine Rolle spielt. Solche übel beleumdeten und dazu noch ledige Personen sind besonders gefährdet, wenn die Verfolgungsbereitschaft bei Obrigkeit und Bevölkerung vorhanden ist und selbst «die kleinen Buben [...] auf der Gasse» in die Welt hinaus posaunen, dass von Rosa Locher nicht viel Gutes zu erwarten sei.²⁷⁹ Wer einmal mit dem Hexereidelikt in Verbindung gebracht wird, hat es schwer, diesen Ruf jemals wieder abzustreifen.

Zum Ausdruck bringen dieses Misstrauen die über dreissig erhaltenen, von verschiedenen Zeugen abgelegten Kundschaften, welche die Schwyzer Obrigkeit ab dem 17. September in den Sitzungen verlesen lässt. Nur selten wird Rosa

²⁷⁴ DETTLING, Hexenprozesse, S. 69 f.

²⁷⁵ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Kundschaften vom 3. Oktober 1737.

²⁷⁶ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Verhör vom 4. Oktober 1737.

²⁷⁷ StALU RP 98 (1737–1738), fol. 14rv. Der Rezess der Luzerner Stadtkanzlei vom 11. Oktober 1737 liegt in Schwyz. StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756).

²⁷⁸ Die Zeugenaussagen Petrigs und seiner Familie werden am 28. November 1753 von Alphons Ignaz von Sonnenberg, Landvogt in Weggis, «zu beförderung der heiligen justiz» nach Schwyz übersandt. StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756).

²⁷⁹ DETTLING, Hexenprozesse, S. 76.

Locher dabei eine gute Gesinnung attestiert. Die meisten Zeugen belasten sie mit mehr oder weniger gravierenden Vorwürfen. So soll sie in einem Taschentüchlein gesegnete Hostien aus der Kirche getragen und ebendort sogar «ihren s[alva] v[enia] Urin im hintersten Männerstuhl fahren» gelassen haben.²⁸⁰ Verdächtiges wissen auch die Nachbarn von Rosa Locher zu berichten. Bisweilen ertöne in ihrem Haus unheimliche Musik mit «Waldhoren und Schalmyen», und jemand spiele lustig mit «Paß und Gigen» auf. Und während des ganzen Jahres höre man um das Haus herum wildes Katzengeschrei, als ob bei Rosa Locher alle Katzen der Welt eine Zusammenkunft abhalten würden!²⁸¹

Neben Rosa Locher wird auch gegen Anna Maria Holdener aus dem Alptal eine Voruntersuchung eingeleitet. Weil sich für Holdener aber einige Exponenten aus der Bevölkerung einsetzen, stellt die Obrigkeit die Abklärungen frühzeitig ein.²⁸²

Am 9. Oktober 1753 kommt es zu einem ersten Verhör mit Rosa Locher. Sie betrachtet sich wie 1737 in Luzern als Opfer einer Verleumdungskampagne. Während der folgenden Befragungen beharrt sie auf ihrer Unschuld. Am 19. Oktober wendet der Nachrichter erstmals die Streckfolter an und verschärft diese später schrittweise. Rosa Locher wird «bis aufs Hemd ausgezogen und auf den bloßen Rücken mit gesegneten haslenen Zwicken so lange gezwickt», bis sich ihre Haut braun verfärbt. Nach etwa fünfzehn Streichen habe sie «auch recht Empfindlichkeit gezeigt» und freiwillig «ein wenig Weihwasser getrunken».²⁸³ Aber weder die in allen Kirchgängen obrigkeitlich verordneten Gebete noch der Beizug von zwei Knaben – die nach Ansicht der Prozessverantwortlichen in der Folterkammer übernatürliche Erscheinungen besser wahrnehmen können – zeigen Erfolg. Rosa Locher wird zunächst freigelassen und dann nach dem alten Brauch mit dem so genannten Hexenschwung erneut verhaftet.²⁸⁴

Die Anordnungen der Schwyz Verantwortlichen verraten eine gewisse Ratlosigkeit. Der Verlust von Erfahrungswissen bei der Obrigkeit im Umgang mit Hexenprozessen wird deutlich. Zu lange liegen die letzten Hexenprozesse schon zurück, zudem ist Schwyz mit seinen ungefähr dreissig quellenmäßig gesicherten Hinrichtungen wohl nie ein Zentrum der Hexenverfolgung gewesen.

Am 1. Dezember wird schliesslich der Nachrichter nach St. Gallen geschickt, um sich dort über die «neuen Torturen» kundig zu machen. Ferner sollen die Prozessakten ins Italienische übersetzt und dem römischen Inquisitor in Como zugestellt werden.²⁸⁵ Dessen Antwort trifft nach den Weihnachtstagen in Schwyz ein. Der Inquisitor teilt mit, er habe die aus Schwyz übersandten Akten studiert und sei zum Schluss gekommen, dass dieses Material «nach der ordnung vndt

²⁸⁰ DETTLING, Hexenprozesse, S. 76 f.

²⁸¹ DETTLING, Hexenprozesse, S. 79–81.

²⁸² Im Staatsarchiv Schwyz sind für die Zeit vom 29. September bis zum 20. Oktober 1753 sieben Zeugenaussagen zu Anna Maria Holdener erhalten. StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756).

²⁸³ DETTLING, Hexenprozesse, S. 91, 94.

²⁸⁴ DETTLING, Hexenprozesse, S. 96–99. Zum Hexenschwung vergleiche unten S. 104.

²⁸⁵ DETTLING, Hexenprozesse, S. 99.

gebrauch» der römischen Inquisition nicht ausreichen würde, um die Anwendung der Folter zu rechtfertigen. Man müsse bei der anspruchsvollen und verwirrenden Materie der Hexerei mit aller «vorsichtigkeit, behutsamkeit vnd sorgfalt» verfahren.²⁸⁶

Im Widerspruch zu diesen Ratschlägen steigert Scharfrichter Mengis nach dem Jahreswechsel die Intensität und Dauer der Folter und wendet auch die in St. Gallen erlernte Methode an. Am 1. Februar kommt es zu einem letzten Verhör: Die Obrigkeit insistiert weiter auf die angeblichen Hostiendiebstähle, bleibt aber in allen ihren Bemühungen erfolglos. Nach mehr als drei Monaten unterbricht die Obrigkeit endlich das Verfahren. Rosa Locher soll aber bis auf weiteres im Gefängnis im Rathaus zu Schwyz verwahrt werden. Am 20. März findet man in der Zelle ihren toten Körper «ohne sondere marquenen».²⁸⁷ Nach diesem Fund beendet die Schwyzer Obrigkeit diesen letzten Hexenprozess.

Aus den 1760er-Jahren sind für das Schwyzer Gebiet noch zwei Hexereianklagen belegt. Xaver Birchler aus Einsiedeln bezichtigt 1766 seine eigene Frau der Hexerei, kann ihr aber nichts nachweisen. Er wird mit 90 Gulden gebüsst. Für das gleiche Vergehen hat ein Jahr später auch Heinrich Keller aus Pfäffikon eine Busse von 53 Gulden zu leisten.²⁸⁸ Nach 1767 sind in der Innerschweiz keine Anklagen wegen Hexerei mehr belegt.

4. HEXEREIVORSTELLUNGEN IN DER INNER SCHWEIZ 1670-1754

Die Hexereivorstellungen, wie sie sich in der Innerschweiz manifestierten, spiegeln sich in den überlieferten schriftlichen Zeugnissen: in Prozessakten, in Kundschaften und seltener in überlieferten Chroniken oder Tagebüchern.

Neben den individuellen Vorstellungen und Fantasien der Angeklagten verraten die protokollierten Aussagen viel über die Vorstellungen der Examinatoren (oder anderen am Prozess beteiligten Personen). Die Gefangenen bestätigen das Hexenbild der Examinatoren. Die verbreiteten und vorgefassten Vorstellungen werden mit der Hilfe von gezielten Fragen und dem Einsatz der Folter in jedem Prozess aktualisiert und weiter gefestigt.

Obschon im Verlauf des 17. Jahrhunderts die elaborierten Hexereivorstellungen vom Teufelspakt und vom Hexensabbat von der Bevölkerung und von den lokalen Obrigkeiten stärker rezipiert werden, spielen «volkstümliche» Hexereivorstellungen, die in ganz Mitteleuropa nachweisbar sind, immer noch eine wichtige Rolle.

²⁸⁶ StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752-1756). Das Schreiben des Inquisitors ist nur in einer deutschen Abschrift überliefert.

²⁸⁷ StASZ RP 75, S. 131 f., zitiert bei SALVETTI, Hexenverfolgung, S. 1.

²⁸⁸ DETTLING, Hexenprozesse, S. 108.

Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft

Man stellt sich vor, dass beim ersten Zusammentreffen von Teufel und Hexe ein Pakt geschlossen wird. Dieser Vorgang schliesst Teufelsanbetung und Schadenszauber mit ein: Getrieben von der Gier nach Reichtum und Macht unterwirft sich die Hexe dem Teufel, um in seinem Namen Böses zu vollbringen. In den Geständnissen weichen die Schilderungen zum Teufelspakt nur in den Details – etwa im Erscheinungsbild oder bei der Namensgebung des Teufels – voneinander ab.²⁸⁹

Oft erscheint der Teufel als verführerischer, gut gekleideter junger Mann, in anderen Fällen aber auch als wüstes Tier. (Abb. 7) Der Teufel lockt mit hohen Geldsummen und der Aussicht auf ein Leben mit einer ungeheuren Machtfülle. Die verblendeten Personen willigen in den Handel ein, schliessen einen einseitigen Pakt – in dem der Teufel von Anfang an die stärkere Position einnimmt – und werden betrogen. Anstatt des versprochenen Geldes halten sie Laub, Gras, Bleikugeln, Pferdekot oder Falschgeld in den Händen. Ihre Bereitschaft zu diesem Handel erklären später die meisten Betroffenen mit ihrer misslichen Lebenssituation, die von Armut und Unzufriedenheit geprägt ist.²⁹⁰

Dem Vertragsabschluss geht die Verleugnung Gottes und seiner himmlischen Heerscharen voraus. Von jeder Hexe fordert der Teufel die Abkehr von Gott und allen Heiligen. Dass sie die Mutter Gottes, den Schutzengel und die eigene Namenspatronin verspottet haben, streiten einige Angeklagte auch noch an der Folter ab. Nur durch den erhöhten Druck der Examinatoren sind sie in diesem Punkt geständig.²⁹¹ Für den Paktabschluss verlangt der Teufel von seinen Vertragspartnern in der Regel die Abgabe von Blut, das aus dem Mund, der Nase, der Stirn, den Fingern oder auch der Menstruation entnommen wird. In einzelnen Fällen legt der Teufel dabei auch selbst Hand an.²⁹²

Besiegelt wird der Pakt in der Regel auch durch sexuelle Handlungen mit dem Bösen. Von den dämonologischen Traktaten her stammt die Vorstellung, dass der Teufel als Dämon ohne Fleisch und Blut zwar eine physikalische Realität besitzt und bestimmte Handlungen ausführen kann, aber seine kalte Samenflüs-

²⁸⁹ Neuere Untersuchungen machen auf den Variantenreichtum im teuflischen Erscheinungsbild aufmerksam, wobei einzelne Elemente wie der Bocksfuss oder die grüne Kleidung zwar nicht konstant, aber doch immer wieder nachzuweisen sind. WALZ, Hexenglaube, S. 390.

²⁹⁰ Anna Barbara Uster will sich «wegen den schulden sich vmb Leben bringen». StAZG E 24/4, fol. 276r. Teresa Bossard sagt aus, sie «seye ein armes weiblin». StAZG E 24/6, fol. 38r. Anna Weibel berichtet, wie sie vor dem Treffen mit dem Teufel «gantz getrübt» gewesen sei. StALU COD. 4565 (1675), fol. 4r.

²⁹¹ Anna Weibel: StALU COD. 4555 (1675), S. 347 f. Anna Streb: StALU COD. 4565 (1675), fol. 11r. Elsbeth Luchs aus Doppleschwand gesteht: «vnd weilen si bi ihm [dem Teufel] gelegen sie, so müess si Gott Maria vnd die lieben helgen vnd das himlisch her verlaugnen, Maria aber zu verlaugnen, hab si sich lang gewerth, entlichen weilen er ihr gedrüwet [= gedroht] sie vmb zu bringen, vnd in die hell zu stürzen, hab si ihm leider gefolget». StALU COD. 4545 (1651), fol. 63r.

²⁹² Hans Baschi Jöri erklärt, wie «das mandli ihm ein bletz [= Hautfetzen] an der stirnen abkrauwet habe». StAOW T 3 I 13, Strafakten (1696).

sigkeit ihn als Geisterwesen entlarvt.²⁹³ Die Vorstellung, dass es zu unnatürlichen Geschlechtsverkehr mit dem Teufel kommt, ist weit verbreitet. Alle dazu befragten Frauen erinnern sich an die Kälte des teuflischen Samens. Aber auch ganz intime, nicht immer als angenehm empfundene Erlebnisse und Erinnerungen fliessen in die Berichte zu sexuellen Kontakten mit dem Teufel ein.²⁹⁴

Hexentanz (Hexensabbat)

Katharina Zahner, die 1695 in Uznach vom Schwyzer Landvogt Stadler verhört wird, berichtet ausführlich vom nächtlichen Treiben auf dem Hexensabbat: Nachdem Katharina von ihrem Buhlen den «eignen vrin genommen» und sich von ihm «in aller teüfflen nammen» hat taufen lassen, fliegt sie in die Wälder oberhalb von Schmerikon auf den Tanzplatz. Dort trifft sie auf den auf einem Sessel thronenden, «abschewlichen teüffel in gestahlt eines wüesten gefotzlethen thiers oldt hundts» und auf drei Tanzpaare, die «hinter sich den lätzen weg vmmen mitt einandteren» tanzen.

Als Neuankömmling muss Katharina zuerst dem Oberteufel ihre Treue schwören. Sie verspricht, nur das Böse zu wollen und alles Gute aus ihrem Herzen zu verdrängen. Sie legt ihre Beichte im «bösen standt» ab, verspottet die heiligen Hostien und den Herrgott am Kreuz. Weiter berichtet Katharina, wie sie Kruzifice «zu bodten geworffen, mit fiesen getrethen, angespühen, angezähnet vndt in die fünff wundten [Christi] gespeutzt» habe.

Dann schreitet die Gesellschaft zum üppigen Gastmahl. Die Gruppe versammelt sich nackt um den Tisch. Der vornehmste Teufel «Ritzifahr» habe die Speisen gesegnet, «mitt ihnen gebrummlet vndt grausam wüeste wortt» gesprochen, die heilige Kommunion verspottet und das heilige Weihwasser verflucht. Nach dem Essen pflegt Katharina – zum Ärger ihres Buhlen – mit mehr als nur einem Teufel sexuellen Kontakt. Der Sabbat wird mit dem üblichen Zeichen der Unterwerfung – dem Kuss auf den Hintern des Teufels – und mit der Verteilung der Unheil bringenden Teufelssalben aus «vrin, teuffelskoth vndt [...] fleisch von vnschuldigen kindttenen» abgeschlossen. Katharina kehrt wieder zu ihrem Ehemann zurück, der zuhause nichts ahnend in seinem Bett schläft.²⁹⁵

In dieser Ausführlichkeit ist aus dem Gebiet der Fünf Orte sonst kein anderer Bericht zum Hexensabbat – die Quellen sprechen von «Hexentänzen» oder «Tänzen» – erhalten. (Vergleiche Abb. 8) Einzelne Elemente wie der geschilderte Reigentanz, die teuflische Segnung der Speisen oder die Verwendung von Kinderfleisch sind sonst in der Innerschweiz überhaupt unbekannt. Das ausführli-

²⁹³ LEVACK, Hexenjagd, S. 42.

²⁹⁴ Die siebzigjährige Juliana Scherer berichtet, der Teufel habe sie in einer Scheune bei Kriens auf den Heustock gezerrt, «sein sache wie ein brunnen rören [...] in ihre s[alva] v[enia] scham getrukt», was ihr starke Schmerzen bereitet habe. Sein Samen sei kalt gewesen. Der Böse sei etwa eine Viertelstunde bei ihr gelegen, danach habe sie «gezittert wie aspis laub [= Espenlaub] und habe weder stehen noch gehen» können. StALU COD. 4555 (1675), S. 348–350.

²⁹⁵ Das Geständnis von Katharina Zahner ist publiziert bei DETTLING, Hexenprozesse, S. 111–114.

Zum vierten, sje der tüfel, iren der
 Regula Meijerin, besonders allejn nachgangen,
 namlich in irem huss allbie an der
 Korngassen, mit söllichem fräntlichem
 vertrösten, wie vor auch geschähen, im
 zufolgen vnd nüt von im abzestan.
 so wölle er iren gälts gnuog gen, vnd
 gäb er iren domals rächt gält dz stiesse
 sje in ier nadelbändli, vnd sje daruff
 mitt im, vnden im huss in ein holz
 winkel kert, vnd da solls mit im, iie
 üppigen schantlichen muottwillen vollbracht.
 vnd als sje in gfraget, wer er sje, vnd
 wie er heisse, do habe er glage, vnd
 heysse der Lüzel Hüpsch.



Abb. 7:

Der Chronist der Wickiana berichtet von der Verführung Regula Meyers durch den Teufel in Bremgarten. «Zum vierten, sje der tüfel iren der Regula Meijerin besonders allejn nachgangen, namlich in irem huss allbie an der Korngassen mit söllichem fräntlichem vertrösten, wie vor auch geschähen, im zufolgen vnd nüt von im abzestan, so wölle er iren gälts gnuog gen vnd gebe auch iren domals rächt gält dz stiesse sje in ier nadelbändli und sje daruff mitt im vnden im huss in ein holz winkel kert vnd da solls mit im iren üppigen schantlichen muottwillen vollbracht. Vnd als sje in gfraget, wer er sje und wie er heisse, do habe er gsagt, er heysse der Lüzel Hüpsch.» (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 23, S. 409)

che Geständnis ist sicher auch das Resultat der ausgeklügelten Suggestivfragen und der grausamen Foltermethoden von Landvogt Stadler.

Die Hexensabbatvorstellung setzt sich in der Innerschweiz, aber auch in den angrenzenden protestantischen Gebieten erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts durch. Aus der Analyse der regionalen Verhörprotokolle ergibt sich ein recht fragmentarisches und uneinheitliches Bild zum Hexensabbat, was im mitteleuropäischen Vergleich gar nicht so untypisch ist.²⁹⁶ Geständnisse, die alle Elemente der elaborierten Hexensabbatvorstellung enthalten, sind selten. Die Angeklagten konzentrieren sich auf einzelne Aspekte, die ihnen (oder ihren Peinigern) wichtig erscheinen. Beispielsweise sind die allgemein erst relativ spät in den Verhörakten auftauchenden Vorstellungen eines kultisch-orgiastischen Treibens mit promiskutiven Handlungen in der Innerschweiz nur schemenhaft angedeutet.²⁹⁷ Abgesehen vom oben geschilderten Ausnahmefall werden hier nur die verdächtigten Kinder etwas deutlicher, die vor Gericht unverstandene Erzählungen hemmungslos wiedergeben und eigene sexuelle Fantasien auf die Hexentänze projizieren.²⁹⁸

Die meisten Angeklagten berichten, dass sich die Hexengesellschaft auf den Allmenden oder in abgelegenen Wäldern und Hügeln der Region trifft.²⁹⁹ Oft wird, auch noch im späten 17. Jahrhundert, die Prattelermatt bei Basel als Hexentanzplatz erwähnt.³⁰⁰ Die Matte – die von der Bevölkerung tatsächlich als Tanzplatz benutzt worden sein soll – gilt seit etwa 1530 als überregionaler Treffpunkt für die Hexen aus der Innerschweiz, aus dem Oberelsass, aus Bern und Solothurn sowie aus den heute aargauischen Gebieten Rheinfelden und Fricktal.³⁰¹

²⁹⁶ VAN DÜLMEN, *Imaginationen*, S. 166.

²⁹⁷ Das Fehlen von orgiastischen und promiskutiven Praktiken ist auch für die Prozessakten in anderen Gebieten des Deutschen Reiches charakteristisch. WALZ, *Hexenglaube*, S. 393.

²⁹⁸ BEHRINGER, *Kinderhexenprozesse*, S. 42, 44; WEBER, *Hexenprozesse*, S. 174. Vergleiche dazu S. 49 das Geständnis von Hans Baschi Jöri aus Obwalden.

²⁹⁹ In den Zuger Prozessakten werden seit dem frühen 17. Jahrhundert der Eichelacher auf der Zuger Allmend, das vordere Lorzentobel, die Baarburg, der Kämistal und der Zugerberg als Hexentanzplätze genannt. DOMMANN, *Konzil*, S. 488. Vergleiche Abb. 9.

In Nidwalden gelten die Dallenwiler Allmend, das Grossächerli auf dem Wiesenberge, die Trogmatt auf dem Buchserberg und die Erlen auf der Stanser Allmend als Hexentanzplätze. ODERMATT, *Hexenwesen*, S. 43.

Auch in den in Luzern geführten Verhören werden abgeschiedene Örtlichkeiten im Entlebucher Hochwald oder die Erlosen östlich von Beromünster als Hexentanzplätze erwähnt. StALU COD. 4550 (1659), fol. 31v. StALU COD. 4690 (1737), fol. 14v, 19r.

³⁰⁰ Maria Gilli (1671): StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. – Anna Weibel (1675): StALU COD. 4565, fol. 6r. – Anna Streb (1675): StALU COD. 4565, fol. irr. – Maria Trachsler (1675): StAZG E 24/4, fol. 136v. – Barbara Gunz (1691): StAZG E 24/4, fol. 283r.

³⁰¹ GUGGENBÜHL, *Teufeln*, S. 153. Für die Innerschweiz erwähnt die in Luzern gefolterte Margreth Tüttiner 1549 erstmals eine Reise auf die Prattelermatt: «Item sy sige uff ein zytt uff Aller Seelen tag uff der Prattellen Matt mitt andern gsin, werend jro wol hundertt uff die fartt by ein andern, und während etlich uss Zürich und Bernpiet, uss Willisover ampt und uss dem Entlibuoch.» HOFFMANN-KRAYER, *Akten*, S. 115.

Im Zürcher Gebiet südlich des Rheins ist dagegen die aus Süddeutschland importierte Vorstellung nachweisbar, dass sich Hexen und Teufel auf dem Heuberg im heutigen Baden-Württemberg getroffen hätten. SCHWEIZER, *Hexenprozess*, S. 55.



Abb. 8:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert die Geschichte von Verena Trost, Barbara Meyer und Anna Lang, die an einem Hexensabbat mit Gastmahl, Tanz und Musik teilnehmen und am 13. September 1574 in Bremgarten als Hexen verbrannt werden. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 399r)

Auf den Tänzen labt man sich an gesottenem und gebratenem Fleisch, kredenzt süßen Wein und geniesst «küöchli vnd brezelen» zum Nachtisch. Von allem hat es genug, nur Brot und Salz fehlen.³⁰² Dieses üppige, gewiss nicht alltägliche Mahl erweist sich dann allerdings bald als Trug und «verblendery»: Der Wein wird sauer, die Speisen haben einen bitteren Nachgeschmack, sind ungeniessbar und können das vorhandene Hungergefühl nicht mehr stillen. (Abb. 8)

Das zentrale Element des Sabbats ist das gemeinsame Tanzen, wobei die Berichte eher an ein derblustiges Bauernfest denn an einen stilvollen höfischen Reigen erinnern. Vor und nach dem Gastmahl wird «vmben gesprungen und

³⁰² Katharina Egli (1672): StAZG E 24/6, fol. 238r. – Anna Bidermann (1672): StAZG E 24/4, fol. 106r–107r. – Verena Wiss (1675): StAZG E 24/4, fol. 144r–145r. – Maria Trachsler (1675): StAZG E 24/4, fol. 136r–139v, 140r–143v. – Anna Maria Geishüsler (1687): StAZG E 24/4, fol. 201r–216v. – Anna Weibel (1675): StALU COD. 4565, fol. 7v.

getanzt». Zur Begleitung spielen die teuflischen Musikanten mit «geigen vnd trummen, zitteren, hackbrettern vnd sackhpiften» auf.³⁰³ (Abb. 8)

Einige Frauen beschreiben eine hierarchisch streng gegliederte Festgesellschaft.³⁰⁴ So berichtet 1675 Maria Trachsler, wie die anwesenden Geister und Menschen auf dem Tanz «schön mit gürtel vnd schünen kleidern und mit federpuschen auffzogen» seien. Die Vornehmen hätten sich «oben an einer langen tafelen [...] heimlich mit ein anderen» unterhalten.³⁰⁵ Für sich selbst zieht Trachsler das bittere Fazit, dass sie «als ein arme hab müessen verachtet sin», da auch auf den Hexentänzen – wie in der realen Welt – «die reichen mit ein andern reden vnd die armen hockhen lassen».³⁰⁶

Trotz der festgestellten unausgereiften Sabbatvorstellung kann kein Zweifel daran bestehen, dass im späten 17. Jahrhundert auch in der Innerschweiz der Hexensabbat als Ausgangspunkt für die Bedrohung durch die Hexensekte betrachtet wird. In nahezu allen öffentlich verlesenen Urteilen findet sich der Vorwurf, am Hexentanz teilgenommen zu haben. Hier wird dem Teufel gehuldigt, hier werden die kirchlichen Sakamente geschmäht und in übelster, blasphemischer Weise parodiert, und hier gibt man sich üppigen Gastmählern und ausschweifenden Tänzen hin. Auf dem Sabbat kann all das ausgelebt werden, was den moralischen und religiösen Grundsätzen der Obrigkeit widerspricht. Und schliesslich werden in der Vorstellung der Zeitgenossen auf den Hexentänzen neue heimtückische Angriffe auf die ohnehin schon unter knappen agrarischen Ressourcen leidende Gesellschaft geplant, die es von der Obrigkeit zu verhindern gilt.

Eng mit der (Hexen-)Sabbatvorstellung verbunden ist das Delikt der Hostienschändung. Das Bild der Hostien schändenden und das Sakrament der Kommunion verspottenden Hexe ist in der Innerschweiz fest verankert.

Präfiguriert ist dieses Verbrechen im Ettiswiler Hostienraub von 1447. Die aus dem badischen Bischoffingen stammende Anna Vögtli entwendet auf Geheiss des Teufels die in der Pfarrkirche Ettiswil verwahrten Hostien und wirft sie in einen Brennesselbusch. Doch von einer Schweinehirtin wird das heilige Sakrament «in einer form und glichnyß eins wissen blumen gesechen [und] damit

³⁰³ Maria Gilli (1671): StALU COD. 4555, S. 265. – Juliana Scherer (1675): StALU COD. 4555, S. 350. – Anna Weibel (1675): StALU COD. 4565, fol. 7v. – Verena Wiss (1675): StAZG E 24/4, fol. 144r–145r. – Anna Maria Geisshäusler (1687): StAZG E 24/4, fol. 201r–216v. – Anna Barbara Uster (1691): StAZG E 24/4, fol. 276r–281v. – Barbara Gunz (1691): StAZG E 24/4, fol. 282r–289v. – Hans Baschi Jöri (1696): StAOW T 3 I 13, Strafakten.

³⁰⁴ Diese Hierarchisierung innerhalb der Hexensekte ist auch in anderen Gebieten belegt. VAN DÜLMEN, *Imaginationen*, S. 113; BIESEL, *Hexensabbat*, S. 296 f.

³⁰⁵ StAZG E 24/4, fol. 136v.

³⁰⁶ StAZG E 24/4, fol. 137r. Auch Juliana Scherer spricht davon, wie «ein fürnembs volkh» auf der Zuger Allmend gespiesen habe. StALU COD. 4555 S. 352. Katharina Kalbacher prahlt, «es seye die oberstin gewesen, weil es den Lucifer [als Buhlen] gehabt» habe. StAZG E 24/6, fol. 2r.



Abb. 9:

Seit dem späten 16. Jahrhundert gehört die Zuger Allmend zu den in den Verhören am häufigsten genannten Hexentanzplätzen der Innerschweiz. Der Chronist illustriert den Versuch eines Teufelbeschwörers aus Chur, mit seinen Fähigkeiten die Zuger Allmend im Frühjahr 1574 von Teufeln und Gespenstern zu befreien und so dem unerklärlichen Viehsterben Einhalt zu gebieten. Links beobachtet ein Vertreter der Obrigkeit das Geschehen. Im Hintergrund macht der Beschwörer ein Zeichen an einen Baum, und im Zentrum tanzen die Teufel um ihn. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 23, S. 28)

durch schickung göttlicher fürsichtigkeit widerumb funden». Anna Vögli wird hart bestraft und in Büron als Hexe verbrannt.³⁰⁷ (Abb. 3)

Die Hostienschändung gehört aber erst nach 1550 zur Hexereivorstellung.³⁰⁸ Nach 1670 ist sie praktisch in jedem Geständnis überliefert: Die Hexe mischt sich in böser Absicht unter das fromme Kirchenvolk, empfängt die Kommunion und versucht, die Hostie im Mund, in einem Taschentuch oder in den Schuhen zu verbergen, um sie aus der Kirche auf die Hexenplätze zu tragen. Dort treibt man allerhand Unfug mit der «heiligen» Beute, zerknietet und verspottet sie, zerreibt sie mit den Händen, tanzt und stampft so lange auf ihr herum, bis das «rosenfarbene» Blut Christi hervorquillt. Die geschändeten Hostien werden anschliessend in der Erde vergraben oder in Pfützen und Bäche geworfen, wobei letztere anschwellen und Land verheeren können.³⁰⁹

Neben Teufelspakt und Hexentanz ist in der Überzeugung der Menschen die Entehrung der Hostien etwas vom Schrecklichsten, das die Hexen überhaupt vollbringen können. Wer dieses Sakrament als Zeichen der Gottesbeziehung und des Heilwirkens Christi verspottet, kündigt Gott offen seine Anhängerschaft auf und markiert damit den Wechsel auf die andere Seite.

Für die Obrigkeit, die sich als Vertreterin von Gott in der diesseitigen Welt versteht, stellen diese Handlungen eine ungeheure Provokation dar. Der Baarer Ratsherr Jakob Andermatt notiert am 6. September 1642 in seinem Tagebuch: «Bin ich gen Bar zuo kilchen gsin. Dar nach gen Zug ans lant gricht gsin. Da ist ver vrteilt worden Caterina Branden Bärg, Ruodi Muosen sälligen frauw. Hed alli bösi sagen angfangen. Erst lich Got und seinen hälligen ver laugnet vnd mith dem bösen iren wilens vnd sin willen ver bracht vnd iren eignen man, kind vnd kinds kind ver derbt vnd lüth feh ver derbt vnd bös wäter gmacht, das si kein zal in dem nith gwüst had. Si hetz mer als drisig jar driben vnd in der zit das hellig sacramänt al zit vn wirdig empfangen vnd zum fierten mal das sälbig vs dem mund gnomen vnd jn ros mist ver graben, also das si der böst mäntsch ist gsin, das ich [...] min läben lang gsähen han. Desenthwägen ist er kant worden, das man si sölli läbendig ins feür werfen vnd zuo bulfer vnd äschen ver bränen. Got sigi iren gnedig, wans sin wil ist.»³¹⁰

³⁰⁷ ETTERLIN, Kronica, S. 226 f. In der chronikalischen Darstellung findet die Hinrichtung vor der Stadt Willisau statt. Das Geständnis von Anna Vögli ist nicht im Original, sondern nur in späteren Abschriften erhalten. Die ersten chronikalischen Berichte von Etterlin und Schilling über das Mirakel von Ettiswil stammen aus dem frühen 16. Jahrhundert. Dieses Wunder begründet eine lokale Wallfahrtstradition zur zwischen 1450 und 1452 erbauten Sakramentskapelle, die mit päpstlichen Ablässen von Nikolaus V. (20. März 1451) und Sixtus IV. (13. Januar 1479) bedacht wird. Bis zur Reformation soll die Wallfahrt beträchtliche Ausmasse erreicht haben. Die jährliche Pilgerreise wird als Romfahrt bezeichnet, da der zu erwartende Ablass – im Volksmund auch «Hexenablass» genannt – einer Wallfahrt nach Rom entspricht. WICKI, Staat, S. 250, Anm. 14; BÜTLER, Ettiswil, S. 170 f.

³⁰⁸ Bis 1551 ist die Hostienschändung nur dreimal nachweisbar, davon betrifft ein Fall die genannte Anna Vögli. JÄGGI, Verfahren, S. 149.

³⁰⁹ Ich verzichte hier auf den detaillierten Nachweis aller Quellenbelege.

³¹⁰ PfA/KiA Baar A1/4009 (1642), fol. 67v.

Hexenflug

Der Glaube an den Hexenflug ist eng mit der (Hexen-)Sabbatvorstellung und mit der Macht des Teufels verknüpft: Wie sonst hätten die Hexen in einer Nacht weite Distanzen bis zum Tanzplatz überwinden können?³¹¹ Deshalb erstaunt es nicht, dass in den Innerschweizer Quellen die Vorstellungen von fliegenden Hexen erst nach 1550 – parallel zu den Vorstellungen über den Hexensabbat – vermehrt nachweisbar sind.³¹²

Beim Hexenflug beeinflussen auch volkstümliche Vorstellungen wie diejenigen von den fliegenden Nachthexen – den «strigae» – oder von der durch die Lüfte jagenden wilden Horde der Göttin Diana die Fantasien. Die «Sträggele» oder «Häggele» (man beachte die etymologische Verwandtschaft zum lateinischen Wort «strigae»), – die Kinder raubende und verspeisende Hexe – die im wilden Geisterheer durch den Nachthimmel jagt, wird im 16. Jahrhundert bereits in den Kollektaneen des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat (1545–1614) erwähnt.³¹³ Ähnlich rasant stellen sich die Angeklagten in den Verhörprotokollen den Flug durch die Lüfte vor.³¹⁴

Bei der Auswahl der Flugutensilien dominieren die Holzstecken, nur vereinzelt werden Besen, Stühle oder Reittiere wie Wölfe, Pferde oder Ziegenböcke erwähnt. Bevor sie allein oder zusammen mit ihrem Buhlteufel zum nächtlichen Tanzvergnügen fliegen, reiben die Hexen ihr Fluggerät jeweils mit einer vom Teufel erhaltenen Salbe ein und bringen es mit bestimmten Beschwörungsformeln, die den im übrigen Deutschen Reich verwendeten Sprüchen entsprechen, zum Entschweben.³¹⁵

Schadenszauber

Die Überzeugung, dass Hexen ausserordentliche und geheimnisvolle Fähigkeiten besitzen und mit bösen Taten, den so genannten «maleficia», Unheilbringend auf das diesseitige Leben der Menschen, Tiere und Pflanzen einwirken, ist auch in der Innerschweiz weit verbreitet. Im 15. und im frühen 16. Jahrhundert führen die in den Kundschaften zu Wort kommenden Zeugen den Schadenszau-

³¹¹ VAN DÜLMEN, *Imaginationen*, S. III; LEVACK, *Hexenjagd*, S. 52 f.

³¹² In Luzern sind vor 1551 nur acht Belege für den Hexenflug fassbar, vier davon entfallen auf die Jahre 1549 bis 1551. JÄGGI, *Verfahren*, S. 149.

³¹³ CYSAT, *Collectanea*, S. 604; LUSSI, *Geister*, S. 43–47.

³¹⁴ LEVACK, *Hexenjagd*, S. 53. Juliana Scherer gesteht, «sÿ sÿ zu Zug mit dem bösen geist vf die Allmendt vf einem stekhen gefahren, der bös geist sÿ vorher sÿ nach ihme vf gesessen vnd habe den vorder leib gegen den selben kheret, [...] sÿ sÿ alle mahlen in des tūfels nahmen vfgesessen, in der höhe durch gefahren, gantz nakendt, offt die züpfen offen». StALU COD. 4555 (1675), S. 352.

Hans Baschi Jöri will «auf resseren» zu den Tänzen geflogen sein. StAOW T 3 I 13, *Strafakten* (1696).

³¹⁵ VAN DÜLMEN, *Imaginationen*, S. III. Kathrina Egli: «Jetz will ich ins teüffels namen ritten». StAZG E 24/6, fol. 239v. – Maria Trachsler: «[Fahr] aus und [rüber] nienen an». StAZG E 24/4, fol. 136v. – Barbara Gunz: «Faraus, faraus». StAZG E 24/4, fol. 282v. – Anna Maria Bossard: «Ins teuffels paar namen fahre ich auss». StAZG E 24/6, fol. 97r.

ber auf die Macht der Angeklagten zurück, die eine individuelle Beziehung mit dem Teufel unterhalten sollen.³¹⁶ Erst nach 1550 werden die kollektive Teufelsverehrung am Hexensabbat und die Ausübung von Schadenszauber so sehr mit dem Begriff der Hexerei verknüpft, dass die Feststellung des einen Tatbestandes den jeweils anderen als selbstverständlich voraussetzt.³¹⁷ Die Menschen sind in der frühen Neuzeit von der Macht des Teufels überzeugt und glauben, dass er auf dem Sabbat seine Hexen mit giftigen Salben, Samen, Pülverchen und Kückchen versorgt und sie aussendet, mit diesen teuflischen Gaben Siechtum, Hagel und Tod in die Welt zu tragen.³¹⁸ (Abb. 10) Die öffentlich verlesenen Urteile der gefolterten Hexen veranschaulichen der anwesenden Bevölkerung die Verbrechen und bestätigen so die vorhandenen Ängste immer wieder neu.

Bezüglich der Wirkung des Schadenszaubers ist es entscheidend, ob beim Anhexen von Krankheiten oder Lähmungen Einzelpersonen betroffen sind oder ob die ganze Gesellschaft durch die Beschwörung von Hagelzügen, Bränden oder Überschwemmungen in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Möglichkeit von grösseren Hexenverfolgungen ist vor allem dann gegeben, wenn sich die ganze Bevölkerung von den Hexen bedroht fühlt. Für die Bewältigung dieses vor allem in Krisenzeiten nachweisbaren Gefühls einer allgemeinen Bedrohung übernimmt dann der Hexenglaube auch eine wichtige Funktion. Er dient der Strukturierung und der Erklärung des real Wahrgenommenen, er bietet Erklärungsmuster an und wirkt durch die aktive Bekämpfung bei vielen Menschen spannungslösend und entlastend.³¹⁹

Tierverwandlung

Auch in der Innerschweiz ist die Vorstellung, dass sich Hexen in Tiere verwandeln und so Schadenszauber vollbringen können, belegt.

Wie in anderen Gegenden Mitteleuropas sind Tierverwandlungen aber nicht in jedem Hexenprozess erwähnt.³²⁰ Sie lassen sich nur örtlich und zeitlich konzentriert in den lokalen Quellen nachweisen.

³¹⁶ BURGHARTZ, Hexenverfolgung, S. 157; JÄGGI, Verfahren, S. 148.

³¹⁷ LEVACK, Hexenjagd, S. 22.

³¹⁸ Drei Beispiele aus den öffentlich verlesenen Todesurteilen:

Maria Gilli (1671): «durch [...] mittel, so sie von demselben [bösen Geist] empfangen, leüthen vndt vieh, krankheiten vndt andern schaden zuezufüegen, [...] auch etlichen [Schaden] würkhlich zuegefügt habe». StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Juliana Scherer (1675): «Item hab sie die mitul, welche sie von dem bösen geist empfangen gegen etlichen personen gebracht, darvon zwei übel erkrankhet, zwei andern aber gar gestorben sÿn». StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Maria Trachsler (1675): «Item habe er [der Buhle] ihren gifft geben, die leüth darmit zue verderben, [...] habe ihren auch materÿ geben wie s[alvo] h[onore] katzen koth, so sie ins wasser geworffen ins bösen namen, darus hagel endt stehen vndt die frucht verschlagen sollen, sie aber nit angangen vndt nur regen darus worden». StAZG E 24/4, fol. 141r.

³¹⁹ BEHRINGER, Hexen, S. 17 f.

³²⁰ LEVACK, Hexenjagd, S. 56 f.



Abb. 10:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert die Genfer Hexenprozesse von 1570. Die Darstellung veranschaulicht die elaborierte Hexereivorstellung der Gelehrten: Auf dem Hexentanz unterwirft man sich mit dem Kuss auf den Hintern des Teufels dem bösen Geist, amüsiert sich bei Speis und Trank, frönt ausschweifenden Tänzen, mischt «Pülverli» und verabredet Schadenszauber, hier Wetterzauber. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 147v)

Bereits aus dem 15. Jahrhundert sind vereinzelte Werwolfvorstellungen überliefert. Im Urschner Hexenprozess von 1459 gibt Katharina Simmen zu, in der Gestalt eines Wolfes oberhalb des Weilers Zumdorf unweit von Hospenthal Lawinen gebrochen und in der Gletschmatt – wohl auf der Walliser Seite des Furkapasses – das Vieh zu Tode gejagt zu haben. Neun Jahre später bestätigt die als Hexe verhörte Trina Kunis in Gluringen im Goms diese Aussagen.³²¹ Nach 1500 sind diese lykanthropischen Vorstellungen in der Innerschweiz aber nur noch selten und ab 1670 gar nicht mehr belegt.³²² (Abb. 11)

Weit verbreitet ist im 15. Jahrhundert die Vorstellung, dass Hexen auf Wölfen reiten. Erwähnt werden Wolfsreiterinnen um 1450 in Luzern, 1459 in Ursen und 1494 in Zürich.³²³ Vor 1450 finden wir diese Vorstellungen auch in Quellen aus dem Wallis (1428) und dem Raum Basel (1433).³²⁴

Häufig geben die Hexen an, als Katzen, Hasen oder Füchse die Gegend unsicher gemacht zu haben. Ausführlicher kommen Tierverwandlungen im Zuger

³²¹ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 9 f.

³²² LUSSI, Werwölfe, S. 36–41; SCHACHER, Hexenwesen, S. 22, 89; JANN, Jagdwesen, S. 252.

³²³ HOFFMANN-KRAYER, Akten, S. 4 f.; MÜLLER, Hexenproceß, S. 244–247; SCHWEIZER, Hexenprozess, S. 29 f.

³²⁴ GUGGENBÜHL, Teufeln, S. 113.

Hexenprozess von 1737 zur Sprache: Hier erscheint nun praktisch die ganze Tierwelt, die in oder unmittelbar neben den menschlichen Siedlungen anzutreffen ist: Genannt werden Kuh, Hund, Katze, Ratte, Feldmaus, Ziege und Ziegenbock, aber interessanterweise auch «fleugen oder ameissi». ³²⁵ Mit Steinkauz, Waldeule, Elster, Taube, Huhn, Hahn, Kapaun und Schwarzstorch ist auch die Vogelwelt besonders gut vertreten.³²⁶ Die 70-jährige Zugerin Elisabeth Bossard will sogar wie ein tropischer «canari» gesungen haben, nachdem sie die vom Teufel erhaltenen grünen Samen eingenommen hatte!³²⁷ Der Prozess von 1737 dokumentiert auch den Einfluss von Gerüchten, die aufgrund von nicht erklärbaren Sinneswahrnehmungen im alltäglichen Umgang mit Tieren entstehen, dann in der Bevölkerung zirkulieren und schliesslich an die Obrigkeit herangetragen werden.³²⁸

Die Prozessakten bieten kaum Anhaltspunkte dazu, wie sich die Menschen den eigentlichen Verwandlungsvorgang vorgestellt haben. Auch der Zuger Prozess gibt nur einen einzigen Hinweis. Auf die Frage der Examinateure, wie sie denn die Gestalt eines Vogels habe annehmen können, gibt Katharina Bossard zur Antwort, dass sie unter der Verwendung einer teuflischen Formel «geschwind darinen [= in der Gestalt] gewesen» sei und sie Federn wie eine Elster bekommen habe.³²⁹

5. OBRIGKEIT, KLERUS UND VOLK

Die weltliche Obrigkeit: Die «von Gott verordneten rechten nattürlichen Herren und Obern»

Die Krise von 1570 und ihre Auswirkungen

Während der letzten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts steigt die Zahl der Hexenprozesse und die Zahl der Hinrichtungen von Personen, die im Zusammenhang mit Anklagen wegen Hexerei examiniert und verurteilt werden, gleichzeitig in den einzelnen Gebieten der Innerschweiz wie in ganz Mitteleuropa zum Teil sprunghaft an.

³²⁵ StAZG E 24/6, fol. 8r, 30v, 44r, 45v.

³²⁶ StAZG E 24/6, fol. 6r, 8r, 23v, 30v, 33r, 36v, 44r. Teresa Bossard erklärt, dass sie sich nur in eine Maus, eine Katze oder in einen Hund habe verwandeln dürfen, «da sie nit die fürnembst [= die höchste Person im Hexenstand] gewesen» sei. StAZG E 24/6, fol. 38r.

³²⁷ StAZG E 24/6, fol. 43v.

³²⁸ Im Verhör mit Anna Maria Bossard erzählt der Examinator von einer verdächtigen Katze, die man von einer Nebenstube «in die stube aussen gejähgt habe», um sie dort zu schlagen. Trotz der «beschlossnen pfensteren» sei die Katze aber plötzlich verschwunden. StAZG E 24/6, fol. 112r,v.
Der als Hexer verdächtigte Markus Stadlin berichtet, auf der Baarer Allmend habe man einen Hasen mit einem seltsam aufgesetzten «struss» beobachtet. StAZG E 24/6, fol. 149r.

³²⁹ StAZG E 24/6, fol. 36v.

Die moderne Hexenforschung sieht die starke Zunahme nach der relativ verfolgungsarmen Periode von 1520 bis 1560 im Kontext der sich in ganz Mitteleuropa dramatisch verschlechternden Umweltbedingungen im späten 16. Jahrhundert und stellt als «sozialgeschichtliche Grundkorrelation»³³⁰ eine Übereinstimmung zwischen den messbaren Agrarkrisen und Verfolgungsjahren fest. Bereits in den 1560er-Jahren nimmt der jahreszeitliche Witterungsverlauf für die fast ausschliesslich auf die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen



Abb. 11:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert eine Wolfsattacke bei Lausanne von 1575. Vorstellungen von Hexen oder Hexenmeistern, die in Wolfsgestalt Schadenszauber vollführen und über Reisende herfallen, sind verbreitet, in der Innerschweiz allerdings nur selten belegt. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 24, S. 270)

ausgerichtete, noch mehrheitlich selbstversorgende Gesellschaft eine ungünstige Wendung. In allen Jahreszeiten gehen die Temperaturen zurück, und vor allem in den Sommermonaten fällt deutlich mehr und anhaltend Niederschlag. Wärmere Zwischenphasen sind oft nur von kurzer Dauer.³³¹ Besonders angespannt präsentierte sich die Situation im Jahrfünft zwischen 1569 und 1573 einerseits mit extrem kalten und schneereichen Wintern und andererseits mit regenreichen und kühlen Sommerhalbjahren.³³² (Abb. 12) Die als «kleine Eiszeit» bezeichnete, kältere Periode zwischen dem 14. und dem 19. Jahrhundert erreicht in den Jahren um 1570 ihren Höhepunkt. Die Folgen dieser nassen und kühlen Witterung sind häufige Überschwemmungen und Schädlingsbefall, die die Ernten zusätzlich Jahr für Jahr dezimieren. Die sich zuspitzende Verknappung bei den lebenswichtigen Ressourcen führt in weiten Teilen Mitteleuropas zu einer

³³⁰ BEHRINGER, Sozialgeschichte, S. 343; LEHMANN, Ursachen, S. 361 f.

³³¹ PFISTER, Klimgeschichte, S. 119; BEHRINGER, Climatic Change, S. 337 f.

³³² BEHRINGER, Krise, S. 79 f. Im Winter 1571/72 frieren die grossen Alpenseen zu. Der Rhein bei Basel ist eisbedeckt, was über Monate hinweg auf Temperaturen von konstant minus 30°C schliessen lässt. BEHRINGER, Krise, S. 91.

massiven Teuerung, die sich besonders deutlich an der Entwicklung des Getreidepreises ablesen lässt. Auch in den Jahrzehnten nach 1570 bleibt die Witterungssituation angespannt. Stadtschreiber Renward Cysat registriert für Luzern beispielsweise in den Sommermonaten der Jahre 1588, 1589 und 1596 zwischen 72, 66 und 75 Regentage.³³³

Wolfgang Behringer weist in seinen Studien darauf hin, dass die Zeitgenossen im späten 16. Jahrhundert den ungewöhnlichen Witterungsverlauf und die wiederholten Schädigungen der Ernten häufig auf Hexerei zurückführen und dass die Obrigkeit – insbesondere in kleineren Herrschaftsgebieten – sehr sensibel darauf reagieren können.³³⁴ Sowohl in den angrenzenden protestantischen Gebieten wie auch in der katholischen Innerschweiz ist der Witterungsverlauf eine Voraussetzung für eine erregte Stimmung im Volk, in der Hexenverfolgungen in grösserem Ausmass möglich werden. Die allgemeine Verschlechterung der Wetterbedingungen wird von der Bevölkerung und den Gelehrten zunehmend mit dem Wirken von Hexen in Zusammenhang gebracht.³³⁵ Als eine Variante des Schadenszaubers ist der Unwetterzauber seit dem 15. Jahrhundert ein integraler Bestandteil sowohl des elaborierten als auch des volkstümlichen Hexereibegriffes. In der zugespitzten klimatischen Situation des späten 16. und des frühen 17. Jahrhunderts erhält die Vorstellung vom Unwetterzauber eine ganz neue Dimension, wie das Beispiel aus dem Kanton Obwalden zeigt:

«Ittem im iar nach der gnadrichen geburtt Christi 1629 erzeugte sich der heüwmonatt [= Juli] anfängklich gantz fücht und nass mit stättem regen und wassergüssen; dahero die flüss und regenbäch an vilen ortten angetrieben worden, daruss dan grossen schaden so wol an brüggen, gebüwen und ligenden güetteren ervolget, so durch den überschwall dess wassers an vilen ortten sindt undergericht worden: sonderlich auch in der landtschaft zuo Schwyz hatt dz wasser nebet vil undergerichten landt dry brucken hin weg gefiertt, welche wider zuomachen zum wenigsten by 3000 gl. kosten werden.

Alhie aber zuo Gyswil hatt es auch ettlich tag stetth und scharpf gerägnett, dardurch hatt der tobende und ungehüre Lowybach starck angefangen wietten, und synen lauff ie lengere scherpfer der alten pfarkirchen zuorichten und, ob wol man dem schaden hatt wöllen vor kommen und hett ein gemeinsame ettlich tag flüssig gearbeitet und gemelten bach wöllen abwenden, ist aber umsonst und

³³³ CYSAT, Collectanea, S. 934–938. Zu den Witterungsanomalien des späten 16. Jahrhunderts und deren Auswirkungen jetzt auch JÄGGI, Waldbruder, S. 180 f.

³³⁴ BEHRINGER, Climatic Change, S. 338–340; BEHRINGER, Krise, S. 117–120.

³³⁵ So berichtet Renward Cysat 1560: «Ein grusamer hagel den letsten may fiel, that übergroßen schaden, ward einer vnholdin zuogemessen Dorothea Niffnaff genannt.» Cysat, Collectanea, S. 623. Zu Hans Ris aus Säckigen bei Bern meldet Cysat 1577: «Jtem der Sathan habe jnne vil malen nach meer übels thuon, och hagel vnnd wätter machen heissen, vnnd jnne geleert, wie er jm thuon sölle, vnnd damitt dz gantz firmament verfluochen heissen, dz hagel vnnd wätter kome wie ers leere.» CYSAT, Collectanea, S. 625.

Der Zürcher Reformator Heinrich Bullinger (1504–1575) schreibt 1571 in seinem Traktat gegen die schwarzen Künste: «Die [= die Zauberer und Hexen] verlaugnend sich Goz und dess waren glaubens, [...] sy auch durch sin [= des Teufels] hilff die frucht uff dem fäld, darzuo lüth und vych schedigent.» BULLINGER, Schwarze Kunst, fol. 362r.



Abb. 12:

Die Darstellung aus der Wickiana illustriert die Schrecken des Winters 1570/71: Die Seen gefrieren zu, Menschen erfrieren und werden von den Schneemassen verschüttet. Im Vordergrund sind die hungrigen Wölfe dargestellt, die zwischen Chur und Zizers drei Nährinnen angreifen und auffressen. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 191v)

unerspriesslich gsin: dan am 13 tag gesagtes monatts zwischen 6 und 7 uhr gegen abend ist bemelter bach mit ungleublichem wasserschwall, mit vilen grossen steinen, ronnen, holtz, muor us sinem russ gebrochen, dem wall, basty, oder wyere mit grossem getöss und braschlen zerstossen, der pfarkirchen grusamlich zuo geflossen, die rengmuren dess fridhofs an vier ortten zerstossen, den fridhoff mit stein und unradt schier gar besetzt an ettlichen ortten klaffter hoch: do wol dz grosse portal der kirchen wol bewartt und verschlossen ware, ist dennoch ein solche vile dess wassers in kirch geflossen, dz es all stüell uss ihren örtteren geschwempt. Dz wasser ist elen hoch über die alter geflossen (den chor altar doch vorbehalten). Die sacristia ist volle wasser gsin bis an die mitte der düren. In summa es ist ein ungleublich und grusam ding gsin. Ob wol dz wasser von den unholden oder hexen (wie sie nachgentz an der tortur oder folterung selbst bekent) der kirchen zuo geleitet und triben worden, nit nur selbige ze grundt zuorichten, sonder auch die hl. sacramente zuoschmächen und entunehren, ist doch solches, was die h. h. sacramenten anbelangt, nitt geschechen, ausgenom-

men der taufst[ein], welcher in dem wasser darvon kommen. Die weil der taufstein ist umgestossen worden, die andere hl. sacramente samt anderen geweyhten sachen hat h. pfaarher Wanner selbsten fleisig aus der kirchen getragen durch das tobende waser mit groser gefahr».³³⁶

Ein weiteres Indiz für die hohe Sensibilität von Obrigkeit und Bevölkerung in diesem Bereich ist das Verhalten des Luzerner Rates gegenüber denjenigen Frauen, die zu dieser Zeit unter Hexereiverdacht eingezogen, dann aber nicht hingerichtet, sondern im Jakobusspital verwahrt werden. Wenn man die von Werner Göttler präsentierten Einzelfälle analysiert, stellt man fest, dass zwischen 1573 und 1630 fast immer in den Früh- oder Hochsommermonaten Frauen unter dem Verdacht, Unwetter geplant oder verursacht zu haben, als Hexen in das Spital eingewiesen werden. Dort bleiben sie dann bis nach der Erntezeit im Herbst. Was nach dieser saisonal bedingten «Schutzaft» mit ihnen geschieht, ist in den meisten Fällen nicht überliefert.³³⁷

Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser ökologischen Turbulenzen sind für die Innerschweiz bis jetzt nicht systematisch erforscht. Trotzdem ist nach 1570 ein konjunktureller Einbruch feststellbar, der vor allem vom Niedergang des überregionalen, alpenüberquerenden Transportverkehrs herührt. Der wirtschaftlichen Prosperität in der Mitte des 16. Jahrhunderts folgt nach dem Einbruch von 1570 eine rezessive Phase. Von der Flaute im Norditalienhandel besonders betroffen ist Luzern.³³⁸

Zu einem guten Teil erklärbar durch die ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krisensymptome ist die in diesen Jahrzehnten stattfindende, für die Auslösung von Massenprozessen entscheidende Gewichtsverschiebung zwischen den einzelnen Komponenten der kumulativen Hexereivorstellung. Immer stärker verlagert sich das obrigkeitliche Interesse von der bis dahin dominierenden Schadenszauberei der angeklagten Personen hin zum Teufel, dem «bösen Feind» und Kopf der antichristlichen Verschwörerbande, deren Wirken sich in der Welt in jeder Katastrophe neu manifestiert.

Immer besser erkennbar wird die breitere Streuung von Teufels- und Hexensabbatvorstellungen in der Bevölkerung, auch wenn diese Vorstellungen einfach bleiben, bei den Zeugenaussagen nicht immer Priorität geniessen und die geschilderten Sabbatszenen eher an einen bäuerlichen Gesellschaftsanlass als an die Orgien der zeitgenössischen dämonologischen Traktate erinnern.³³⁹ Die Forschung erklärt sich das «Absinken» von dämonologischen Vorstellungen in die

³³⁶ Der Bericht «Vom zuotrag dess undergangs der uralten pfarkirchen dess hl. leviten Laurenty und Bartholomäi des hl. apostels zuo Giswil in Underwalden ao 1629» ist auf den ersten Seiten der so genannten Wanner-Chronik im Geburtsregister der Gemeinde Giswil überliefert und stammt von Pfarrer Niklaus Wanner (um 1600–1656). Die Pfarrkirche wird durch den Wildbach stark beschädigt und später an einen anderen Standort verlegt. ABÄCHERLI, St. Laurentius, S. 8–10.

³³⁷ GöTTLER, Jakobus, S. 174–179. Einige der verdächtigten Frauen werden auch in das so genannte «Blatterhus» eingewiesen, das sonst nur den an Pocken oder Syphilis leidenden Kranken vorbehalten ist.

³³⁸ MESSMER/HOPPE, Patriziat, S. 96.

³³⁹ BURGHARTZ, Hexenverfolgung, S. 109, 127. Bildliche Darstellungen des Hexentanzes sind vor 1550 nicht belegt. Eine frühe Hexentanzdarstellung von 1568 ist in der Wickiana überliefert.

Gedankenwelt der einfachen Bevölkerung unter anderem mit dem öffentlichen Verlesen der Vergichten vor den Hinrichtungen und mit der Wirkung der (gegen-)reformatorischen Predigten, seien es Predigten der Weltgeistlichen einerseits oder der Ordensgeistlichen, vor allem der Kapuziner und Jesuiten, andererseits.³⁴⁰ Freilich verlieren die Vorstellungen im Verlauf dieses Transfers von «oben» nach «unten» zumindest einen Teil ihrer elaborierten Prägung. Sie werden modelliert und mit anderen, auch älteren volkstümlichen Vorstellungen vermischt.

Die allgemeine Verbreitung der Hexensabbatvorstellung ist noch aus einem anderen Grund eine wichtige Voraussetzung für die Zunahme der Verfolgungsintensität: Getrieben vom Wunsch, aller auf den Tänzen anwesenden Hexen habhaft zu werden, lösen die Obrigkeiten durch besonders perfide Fragestellungen und durch den verstärkten Einsatz der Folter verhängnisvolle Kettenreaktionen aus. Was als einzelner Verdachtsfall angefangen hat, kann schnell und unverhofft weitere Kreise ziehen und in der Hinrichtung von mehreren, durch geständige Angeklagte denunzierten Personen enden.

Der christliche Idealstaat

Die 1642 verfasste «Vorrede» zur Hexenprozessordnung für die Stadt Bremgarten, die von den innerschweizerischen Orten verwaltet worden ist, geht einleitend auf die Gründe ein, weshalb die Obrigkeit Hexen verfolgen müssen:³⁴¹ In der Vergangenheit sei die göttliche Majestät im Himmel vornehmlich durch die drei Hauptlaster der Abgötterei, Ketzerei und Sodomiterei beleidigt worden. Im vergangenen Jahrhundert aber seien in Teilen des deutschen Reiches neue, die weltlichen Begierden weckende Lehren entstanden, und diese hätten neben anderen Plagen und Strafen dazu geführt, dass die Menschen am «rechten glauben wancken, an der christlichen liebe erkallten», die Hoffnung verlieren und sich «in den rachen [...] der allten schlangen des teuffels» stürzen.

Im sich jetzt überall ausbreitenden Hexenwerk würden sich die drei obgenannten Hauptlaster vereinigen, so dass «die liebe obernheit zur handthabung Gottes gerechtigkeit, fromb- vnd ehrbarkeit» und zur Abwendung des «vnwidderbringlichen verderbens vnd schädigens» gezwungen sei, im Widerstreit mit dem tückischen bösen Feind alles zu unternehmen, damit dieses schändliche und antichristliche Pack ausgerottet werden könne. Die Obrigkeit hoffe, dass – mit der erlassenen Prozessinstruktion – das Böse «ausgereut vnndt verhindert», das Gute aber «aussgeplantz vnd erhalten» werde. Kurz: Das Gute säen und das Böse tilgen, die Ehre Gottes und des (katholischen) Glaubens in der diesseitigen Welt verteidigen und den Provokationen einer Gruppe von Teufelsanbetern mit aller Härte entgegentreten.

³⁴⁰ IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 14; LEVACK, Hexenjagd, S. 38.

³⁴¹ ZURLAUBIANA AH 21, fol. 104r–106v (1642). Die eigentliche Prozessordnung – ein Handbuch für die Examinatoren im Taschenbuchformat (10 x 16 cm) – ist im Gegensatz zur «Vorrede» und zum «Elogium» publiziert. ZURLAUBIANA AH 21, fol. 107–126 (1642).

Die «Vorrede» der Bremgartner Prozessinstruktion weist exemplarisch auf das obrigkeitliche Selbstverständnis jener Epoche hin und erklärt die aus dieser Obsession resultierende Grausamkeit. In dieser wie in anderen Quellen spiegelt sich die Vorstellung von einer idealen und gottesfürchtigen christlichen Gemeinschaft wider, an deren Spitze die uneingeschränkt regierende Obrigkeit steht.³⁴²

Im Gegensatz zu den Landorten der Innerschweiz, wo die obrigkeitliche, absolutistische Machtentfaltung erst im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht, ist der Ausbau der Verwaltung und des Sicherheitsapparates sowie die innere Abschliessung der Ratsherrschaft in der Stadt Luzern im 16. Jahrhundert bereits weiter fortgeschritten. Nach 1550 intensiviert sich die Ratsherrschaft noch einmal stark. Im städtischen Rat konzentriert sich die Macht auf immer weniger Familien, die beispielsweise über die eidgenössischen Tagsatzungen und lukrative Soldallianzen auch mit der überregionalen, ja mit der mitteleuropäischen Elite verbunden sind.³⁴³ So viel Macht- und Anerkennungszuwachs steigert das Selbstbewusstsein und verändert das obrigkeitliche Selbstverständnis radikal: Als amtierender Ratsherr gehört man nun zu den «von Gott verordneten rechten, natürlichen herren und obern», deren Anordnungen als Wohltaten von «göttlicher wyßheit» von den Untertanen unbedingt befolgt werden müssen. Ungehorsames Verhalten wird nun allgemein als Widerstand «gegen Gott und die oberkeit» verstanden.³⁴⁴

Die Mitglieder der herrschenden Obrigkeit sind letztlich nur noch Gott und nicht mehr den Untertanen verpflichtet, die zwar in mancherlei Hinsicht Druck ausüben und Forderungen stellen, aber nicht (mit)entscheiden können. Als Vertreterin Gottes auf Erden hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, dass sich jedes Individuum der ihr «anvertrauten» Gemeinschaft an den von der Heiligen Schrift vorgegebenen christlichen – in der Innerschweiz an den katholischen – religiösen und weltanschaulichen Grundsätzen orientiert. Nach ihrem Selbstverständnis bürgt die Obrigkeit mit ihrem höchsten Gut, dem eigenen Seelenheil, dafür.

Die Intensivierung der obrigkeitlichen Herrschaft mit dem Ziel eines christlichen «Idealstaates» – eine Forderung auch der Reformation – ist insbesondere im sittlichen Bereich spürbar. Die katholische Kirche ist allein nicht in der Lage, die vor allem von den Reformatoren kritisierten Missstände zu beheben. Das katholische Reformprogramm, hinausgetragen von einigen Ortsgeistlichen und vor allem von den neuen Orden der Jesuiten und Kapuziner, ist auf das Wohlwollen der lokalen Obrigkeiten angewiesen. Nur mit ihrer Hilfe können die Vertreter der Kirche die tridentinischen Reformideen durchsetzen, müssen dafür aber einen substantiellen Autonomieverlust hinnehmen.³⁴⁵ So setzt in Luzern nicht mehr die Geistlichkeit, sondern der städtische Rat die Zahl der Feiertage, Andachten und Dankesprozessionen fest. Die Obrigkeit engagiert sich im konfessionellen Abwehrkampf und in der Unterdrückung von sektiererischen, vom

³⁴² LEVACK, Hexenjagd, S. 102 f., 113 f.; ROECK, Idealstaat, S. 394 f.; WICKI, Staat, S. 18, 23.

³⁴³ MESSMER/HOPPE, Patriziat, S. 68 f.; WICKI, Bevölkerung, S. 2 f.

³⁴⁴ Die Formulierungen entnimmt Kurt Messmer aus dem zeitgenössischen Luzerner Quellenmaterial. MESSMER/HOPPE, Patriziat, S. 68 f.

³⁴⁵ WICKI, Bevölkerung, S. 4 f.; WICKI, Staat, S. 18, 21–23.

«alleinseeligmachenden» katholischen Glauben abweichenden Gruppen, unter die man im weitesten Sinne auch den vom Teufel kontrollierten «Hexenstand» subsumieren kann.³⁴⁶

Unter dem Eindruck der oben beschriebenen klimatischen und wirtschaftlichen Krise sowie der verschärften konfessionellen Gegensätze in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begreifen die lokalen Obrigkeiten die Hexen immer stärker als Bedrohung und beginnen nun, auf diese Bedrohung zu reagieren. Die unter anderem durch Hagelschlag und Siechtum die Allgemeinheit schädigende und Gott verhöhnende Hexensekte ist für die Obrigkeit ein Feind, den sie als Stellvertreterin Gottes und als Wächterin über dessen Kirche vernichten muss. Die Verteidigung der Ehre Gottes und der Schutz der ihr anvertrauten Gemeinschaft ist ihre Pflicht, «dann sie [die Obrigkeit] ist darumb von Gott gesetzt und geordnet, damit sie das Übel straffe, die Gerechtigkeit handhabe und vollziehe, und dass bey ihrer Seelen Seeligkeit».³⁴⁷ Unabhängig davon, ob es sich um katholische oder protestantische Gelehrte handelt, welche die Durchführung von Hexenprozessen fordern, ist die Orientierung an biblischen Zitaten im späten 16. und 17. Jahrhundert für die Begründung entscheidend.³⁴⁸

Die Auswirkungen von Reformation und Gegenreformation, die ökologische und ökonomische Krise und die Bewältigung der damit verbundenen Ängste bewirken einen Mentalitätswandel hin zu einer von der Obrigkeit überwachten Lebensführung, die auf das jenseitige Glück gerichtet ist.³⁴⁹ Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts nimmt der obrigkeitliche Eifer Ausmasse an, die weit über das traditionelle Strafrecht hinausgehen. Es gibt kaum noch Lebensbereiche, die nicht von der obrigkeitlichen Reglementierungswut erfasst werden.³⁵⁰ Dieser Wandel hin zu einer umfassenden Glaubens- und Lebenskontrolle wirkt noch bis weit ins 17. und 18. Jahrhundert nach.

Solange die Überzeugung, dass Hexen existieren, dass sie Gott und seine Sakramente verhöhnen und dass daher deren «austilgung zu gemeinem besten und nutzen gereicht», nicht hinterfragt oder gar angezweifelt wird, kommt es immer wieder zu Hexenprozessen, da die Obrigkeit gemäss ihrem eigenen Reli-

³⁴⁶ Ein «Müsterchen» von obrigkeitlicher Repression ist für das Jahr 1671 in Zug dokumentiert. Der Bündner Lienhard Pedolin wird zu «ein oder zwei stundt» Halseisen, Zungenschlitten und ewiger Verbannung verurteilt, weil er «wider den allmächtigen Gott, vnd sýner lieben heiligen, auch wider papst, vnd wider vnseren allten wahren, alleinseligmachenden catholischen glauben vnd wider die heiligen apostlen so schmächtlichen gereth» habe. StAZG E 24/4, fol. 96r–97v.

³⁴⁷ SUTER, Hirtenstab, S. 271.

³⁴⁸ Die Zustimmung für Hexenprozesse wird in den Traktaten der Gelehrten immer wieder mit Exodus 22,17 («Die Zauberer sollst du nicht am Leben lassen») begründet. BEHRINGER, Unkraut, S. 15.

Der Zuger Hirtenstab legitimiert Hexenverfolgungen zusätzlich mit Levitikus 20,27 «Item wann ein Mann oder Weib den Warsager Geist haben, die sollen deß Todts sterben» und dem Artikel 109 der «Constitutio Criminalis Carolina» von 1532 «Und in den weltlichen Rechten ist geordnet, daß die Zauberer und Hexen durch das Feuer sollen hingericht werden». SUTER, Hirtenstab, S. 298 f.

Auf Levitikus 20,27 «Wen ein man oder wyb ein warsager oder zeichendüter sin wirt, die söllend dess tods sterben; man sol sy versteinigen, irr bluot sye uff innen» und Exodus 22,17 «Die zeuberinen solt du nütt läben lassen» weist 1571 auch Heinrich Bullinger hin. BULLINGER, Schwarze Kunst, fol. 363r.

³⁴⁹ BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 103 f.

³⁵⁰ MESSMER/HOPPE, Patriziat, S. 75 f.

gions- und Machtverständnis zum Handeln verpflichtet ist.³⁵¹ Ihre Verfolgungsbereitschaft ist also nicht in erster Linie emotional bedingt, oft im Gegensatz zu den aus dem gleichen sozialen Umfeld wie die Beklagten stammenden Denunzianten und Klägern. Obrigkeitliche Aktion ist vielmehr rational durchdacht, auch wenn die zugrunde liegenden Prämissen eines bedrohlichen Hexenstandes und eines personal in der Welt wirkenden Teufels objektiv unwahr sind.³⁵² Mit der erfolgreichen Hexenverfolgung erfüllen die Ratsherren ihre Pflicht, vollziehen die von der göttlichen Macht geforderte Gerechtigkeit und statuieren für alle Mitglieder der Gesellschaft ein abschreckendes Beispiel.

Neben dem Sühne- und Abschreckungsgedanken kommt in jedem Hexenprozess aber noch ein weiterer Aspekt zur Geltung: Es geht den Obrigkeitlichen und vor allem den bei der Hinrichtung beteiligten Geistlichen auch um die Läuterung und Bekehrung der armen Sünder.³⁵³ Denn je härter die Strafe für sündhaftes Verhalten in der diesseitigen Welt ausfällt, desto reiner kann die Seele in den Himmel aufsteigen und desto gnädiger richtet der letzte Richter im Jenseits. Deshalb werden die zum Tode Verurteilten vom Nachrichter vor ihrer Hinrichtung besonders grausam behandelt: Durch das Erleiden von körperlichen Qualen im Diesseits haben die Seelen der hinzurichtenden Personen überhaupt noch eine Chance auf ein ewiges Leben.³⁵⁴

Der Klerus: Zwischen Förderung und Widerstand

Während im süd- und westalpinen Raum auch die päpstlichen und die bischöflichen Inquisitoren nach Hexen fahnden, stehen alle innerschweizerischen Hexenprozesse zwischen 1400 und 1754 unter der Aufsicht der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit der Geistlichen im Hexenprozess beschränkt sich auf die seelsorgerische Betreuung der unter Hexereiverdacht stehenden Personen und die moralische Belehrung der bei den Hinrichtungen anwesenden Bevölkerung. Verbreitet sind daher auch Handbücher für den seelsorgerischen Umgang mit den zum Tod verurteilten Personen. Der 1686 in Zug gedruckte «Geistliche Hirten-Stab» des Walchwiler Pfarrers Johann Franziskus Suter

³⁵¹ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster, vom 11. Dezember 1737. Ähnlich argumentieren die Ratsherren in Nidwalden 1684 im Urteil von Anna Maria Petermann: «M[eine] g[nädigen] h[erren] als ein christliche obrigkeit nit für khommen können, dergleichen sehr schwären missethaten und laster dem guten und frommen zue einem schirm, dem boshafften aber zu einem exempl, beýspiel und schröken gebührender massen an ihr abstraffen zu lassen». StALU PA Zelger 39/522 (1681–1700), S. 193 f.

³⁵² SCHWERHOFF, Rationalität, S. 50.

³⁵³ VAN DÜLMEN, Theater, S. 88–91; MOROSOLI, Erbe, S. 396.

³⁵⁴ Der Priester soll den Malefikanten mit diesen Worten Trost spenden: «Der Todt ist dir aufferlegt für deine Sünd, und darmit kanst du dieselben ausslöschen, wann du nur wilt: je beschmertzter aber dein Todt seyn wird, je reiner du an deiner Seel werden kanst, je ein gnädiger Richter du in der anderen Welt zu gewarten hast, je bälder du die Himmlische Freud erlangen wirdest.» SUTER, Hirtenstab, S. 304.



Abb. 13:
Titelseite des «Geistlichen Hirtenstabes». Das 375 Seiten umfassende Handbuch hat 1686 der Walchwiler Pfarrer Johann Franziskus Suter (1630–1706) verfasst. Es richtet sich vor allem an Geistliche, die in der Kranken-, der Gefangenens- und der Malefikantenseelsorge engagiert sind. Es ist Oswald Vogt (1623–1696), Sextar und Pfarrer von Menzingen, und Johann Peter Vogt (1644–1696), Pfarrer von Cham und Präsident der Sebastiansbruderschaft, gewidmet. (PfA/KiA Baar: A1/4022)

von Klerikern vor, die die Hexenverfolgungen ausdrücklich befürworten. Im Gegensatz dazu sind in der Ost- und Südostschweiz verfolgungswillige Geistliche nach 1670 noch sehr produktiv. Erwähnenswert ist die 1674 beziehungsweise 1675 (für die katholische Leserschaft) erschienene «Magiologia» des reformierten Pfarrers Bartolomäus Anhorn (1616–1700) aus Fläsch, der mit seinem Traktat das Wirken des Teufels im Alltag entlarven und präventiv bekämpfen wollte.³⁵⁷ Der Herisauer Pfarrer Johannes Zollikofer (1633–1692) – der sich in seiner im Mai 1689 gehaltenen Predigt auf Anhorns Argumentationen abstützt – legitimiert die

(1630–1706) enthält neben vielen Ratschlägen für das persönliche Gespräch, Gebeten und Exorzismen auch Anweisungen für den korrekten Ablauf der öffentlichen Hinrichtungen.³⁵⁵ (Abb. 13)

Über die Rolle der Geistlichen im Vorfeld oder zu Beginn von Hexenverfolgungen geben die überlieferten Quellen im Raum Innerschweiz kaum Hinweise. Geistliche können durch Predigten die Bevölkerung sensibilisieren, anstacheln und zur Weiterverbreitung beziehungsweise zur Festigung der bereits vorhandenen Hexereivorstellungen beitragen. Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat beispielsweise erwähnt in seinen Kollektaneen über den Schwyzer Hexenprozess von 1573 die aktive Rolle der Geistlichen: «Ein priesterschafft, wölche deß orts dise ding [= die Machenschaften der Seelenmutter] für ein vßtruckenliche zoubery vnd hexenkunst erkannt, thet hierinn jrem ampt gnuog mitt warnen vnd straffen an cantzlen; ermanet ouch deßen die oberkeit.»³⁵⁶

Aus der Innerschweiz liegen keine gedruckte Predigttexte oder Traktate

³⁵⁵ SUTER, Johann Franziskus. Geistlicher Hirten-Stab. Woran Krancke, Sterbende, Gefangene und Malefiz-Personen Zubesuchen, mit den H.H. Sacramenten zu versehen, zu trösten, stärcken, und unterweisen, auch an dem letzten End und Sterb-Stund zuzusprechen. Den Seel-Sorgeren, Religiosen und Geistlichen ins gemein [...]. Zug 1686.

³⁵⁶ CYSAT, Collectanea, S. 597.

³⁵⁷ ANHORN, Bartholomäus. «Magiologia. Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberery». Basel 1674/75. BRUNOLD-BIGLER, Magiologia, S. 7, 19 f.

Hexenverfolgungen in Appenzell Ausserrhoden vom April 1689 und begünstigt mit seiner Ansprache die Durchführung der letzten Hexenprozesse in der Stadt St. Gallen nach 1690.³⁵⁸ In dieser «aggressiven» Tradition steht auch der reformierte Pfarrer Nicolin Sererhard (1689–1756), der noch 1742 in seiner Landesbeschreibung der drei Bünde von den christlichen Obrigkeitene fordert, dass sie ihr «schwerdt schärfer wieder solche perniciose gefährliche leuth schneiden liessen, als [es zur Zeit] geschiehet, es [= dies] wurde zum abbruch des reichs des satans und beförderung der ehren Gottes gereichen.»³⁵⁹

In der Innerschweiz sind in den Jahren um 1660 bei einzelnen Geistlichen Widerstände gegen die Hexenverfolgungen erkennbar. Dieser Widerstand ist an sich bemerkenswert, weil er zu seiner Zeit hier noch einzigartig ist. Die Kritik richtet sich gegen die rückständige Prozessführung der weltlichen Obrigkeitene und die unrechtmässige Anwendung der Folter. Das Hexereiverbrechen per se wird aber nicht in Frage gestellt, denn auch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts haben Hexenprozesse bei den meisten Vertretern der lokalen Geistlichkeit offensichtlich durchaus einen Platz in ihrem geltenden Welt- und Theologieverständnis.

Die römische Hexenprozessinstruktion

In den letzten Jahren ist in der Forschung das Interesse an der Haltung der römischen Inquisition zum Hexenglauben gestiegen. Man interessiert sich vor allem für die Entstehungs- und Verbreitungsgeschichte der vom Heiligen Offizium in Rom – einer 1542 für den Abwehrkampf gegen häretische Bewegungen gegründeten Kardinalskongregation – initiierten und vertriebenen Prozessinstruktion, die den Examinatoren als Richtschnur für die korrekte Führung eines Hexenprozesses dienen sollte.³⁶⁰ Die «Instructio pro formandis processibus in causis strigum, sortilegiorum et maleficiorum» wird um 1600 vom Bologneser Juristen Giulio Monterenzi (1550–1623) verfasst und von Kardinal Desiderio Scaiglia (1568–1639), wahrscheinlich zu Beginn der 1620er-Jahre, noch einmal überarbeitet.³⁶¹

Inhaltlich widerspiegelt die Instruktion die seit dem späten 16. Jahrhundert nachweisbare skeptisch-vorsichtige Haltung des Offiziums, die sich mit der gemässigt kritischen katholischen Position des in München und Ingolstadt wir-

³⁵⁸ ZOLLIKOFER, Johannes. «Misera laminarum sors oder der unseligen Vnholden elender Zustand. In einer christlichen Warnungs-Predig auß Hertzbrübt-gegebnem Anlaß Sonntags den 5. Mey im Jahr 1689 in der volckreichen Gemeinde Herisau fürgetragen». St. Gallen 1689. BRUNOLD-BIGLER, Magiologia, S. 24.

³⁵⁹ SERERHARD, Nicolin. «Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden». Seewis 1742. BRUNOLD-BIGLER, Magiologia, S. 25; GIGER, Hexenwahn, S. 29.

³⁶⁰ In erster Linie sind hier die Arbeiten des deutschen Historikers Rainer Decker zu nennen, der sich intensiv mit der Hexenprozessinstruktion beschäftigt und seit 1996 wiederholt im vatikanischen Geheimarchiv in Rom geforscht hat. Vgl. dazu die Anmerkungen im folgenden Kapitel und die Hinweise im Literaturverzeichnis.

³⁶¹ DECKER, Entstehung, S. 160–162; DECKER, Päpste, S. 93–97.

kenden Jesuiten Adam Tanner (1572–1632) vergleichen lässt:³⁶² Der Tatbestand der Hexerei wird zwar nicht grundsätzlich bestritten, aber die römische Inquisition beurteilt die bisher bei Hexenprozessen angeführten Beweise der Kläger und die formalrechtliche Gestaltung dieser Prozesse kritischer. Der von der körperlichen und psychischen Folter dominierten Prozessführung nördlich der Alpen wird ein relativ mildes Verfahren gegenübergestellt, das den Angeklagten einen «fahren» Prozess ermöglichen soll. Ziel der erlassenen Instruktion ist es, durch das frühzeitige Vermeiden von Fehlern das Prozessverfahren zu optimieren. Die Obrigkeit darf Gerüchten oder böswilligen Anschuldigungen nicht leichtgläubig Vertrauen schenken und soll Aussagen über Hexentänze und Ähnliches nüchtern und zurückhaltend beurteilen.³⁶³ Konkret fordern die Verfasser der «Instructio» die Examinatoren auf, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

Zur Klärung der Ursachen von Krankheiten und Todesfällen sollen Fachpersonen, sprich Ärzte, herangezogen werden.

Die Häuser und die Betten von verdächtigen Personen müssen durchsucht werden. Bei der Bewertung des Fundgutes ist aber Zurückhaltung nötig: «Die richter sollen nit liechtlich glauben, das die gefundne sachen, alls da seindt oel in geschirlin, faiste, puluer, vnnd derglichen, zum malefiz syen angericht worden, sonder sy sollen dieselben ding von erfahrenen leütten schätzen lassen. [...] Es ist auch kein wunder, das in solchen betheren zueweilen nadel gefunden werden, dann wo weyber seindt, dorten seindt auch vill nadel».

Bei Selbstbeziehungen an der Folter oder Vorwürfen von Dritten, am Hexentanz teilgenommen zu haben, darf der Prozess nicht weitergeführt werden: «Gesetzt aber, das solche weyber die verlaugnung Gottes vnnd besuechung des hexen tantzes behennen, vnnd die mitthaffte by solchem tantz angeben, solle man alls dann wider dieselbe mitthaffte gar vnnd gantz nit verfahren, weilen sollche ausfahrt zuo dem tanz gemeincklich nur durch ein traum vnnd verblendung geschechen khann. So lasset es die gerechtigkeit nit zuo, das man wider solche mitthaffte, so nur durch ein blendery gesehen vnnd gekhendt worden, gerichtlich procediere».

Gerüchte sollen zurückhaltend beurteilt werden: «Die richter sollen nid baldt einen großen gewallt bruchen gegen einer persohnen, alls gegen einer vnhold oder zauberin nur wegen des geschreiß, dann ob sonst schon das geschry vill gillt, danoch entstehet in disser materi, wegen des allgemeinen hasses gegen den vnholden, wider welche jedermenigklich schreitt, liechtlich ein geschrey etwan wider ein weybs persohnn, insonderheit wann selbige allt vnnd vngestallt ist.» Und weiter: Man soll «mercken, das obschon das weyblich geschlecht mechtig dem aberglauben, insunderheit aber büelerischen sachen ergeben ist, dennoch nit daraus follge, das darauf eine ein wahre hex sye.»

Suggestivfragen, Körperrasur, Leibesvisitationen und Tränenprobe sind verboten: «Denn weyberen sollen einiche har gar noch gantz nit abgeschoren noch

³⁶² Zu Adam Tanner vergleiche: BEHRINGER, Bayern, S. 335; BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 324 f.

³⁶³ DECKER, Inquisition, S. 101 f.

BREVE SUPER SE PORTANDUM AD GLORIAM

DEI SUORUMQUE SANCTORUM, CONTRA DÆMOMES ET RAS, LIGATURAS, SIGNATURAS, FASCINATIONES, & INCANTATIONES, NEC NON AD PRÆSERVATIONEM, & CONTRA QUALEQUENQUE ALIAS ARTES DIABOLICAS PORTANDUM: APPROBatum à SUMMO PONTIFICE

Urbano VII. in Capitulo Generali PP. Capucinorum Romæ

celebrato, Anno 1635.

¶ Jesus, ¶ Maria, ¶ SS. Apostoli Petrus & Paulus, ¶ B. P. N. Franciscus, ¶
¶ N Nomine Patris, ¶ Filii, ¶ Spiritus sancti, ¶ Amen. ¶ Helim, ¶ Heloym, ¶ Heloa,
¶ Tetragrammaton, ¶ Adonay, ¶ Saday, ¶ Sabaoth, ¶ Sother, ¶ Emanuel, ¶ Alpha,
¶ Omega, ¶ Primus & Novissimus, ¶ Principium, ¶ Finis, ¶ Agios, ¶ Ischiros, ¶ Otheos,
¶ Athanatos, ¶ Jehova, ¶ Homousion, ¶ Ya, ¶ M. illas, ¶ Estreheie, ¶ increatus Pater,
¶ increatus Filius, ¶ increatus Spiritus sanctus, ¶ Christus vincit, ¶ Christus imperat, ¶
¶ Christus regnat, ¶ Christus vivificat, si diabolus ligavit vel tenuit te.
suo effectu, vel per sua opera maledicta. ¶ Christus Filius Dei vivi & veri liberet te ab omni
spiritibus immundis, qui venit de celo, & incarnatus in utero beatissimæ Virginis Mariæ,
causæ humanae salutis & ejiciendi diabolum & omnem malignum spiritum a te in profun-
dum inferni & abyssi. ¶ Ecce crucem Domini nostri Jesu Christi, fugite partes adversæ ab
hac imagine Dei sine ejus poena & damao. (non obstanti-
bus quibusunque vinculis, maleficijs, facturis, maledictionibus, quacunque virtute, poten-
tia & conditione constantibus, quibus hic tenemini.) vincit vos & mundum Leo de Tribu
Iuda Radix David, alleluja, alleluja. Per signum ¶ Crucis, de inimicis nostri libera me Deus.
¶ Crux bona, ¶ erux ligna, lignum super omnia ligna. Per hoc crucis ¶ signum, repellit
omne malignum. Ne mentem lœdant Phantasmata cuncta recedant, alleluja. Jesus
Nazarenus Rex Iudeorum. Qui verbum caro factum est & habitavit in nobis, nascens
ex Maria Virgine, per viscera misericordia sua, in quibus visitavit nos oriente ex alto, per in-
tercessionem ejusdem B. V. Mariæ, Angelorum, Sanctorumque omnium, & maxi-mi Aposto-
lorum & Evangelistarum suorum, Joannis, Mathæi, Marci & Lueæ, ipsum quoslo, ut dignes-
tur me liberare & conservare ab omni infestatione Sathanæ,
& ministrorum ejus, & ab omnibus maleficijs, incantationibus, sortilegijs, ligationibus,
signaturis, fascinationibus, facturis, mibi (etiam ad mortem) factis vel faciendis, ab insi-
dijs diaboli, & ab omni mala voluntate, a spiritu fornicationis, a fulgure & tempestate, a
morte perpetua, a fame & bello, a subita & improvisa morte, & ab omni malo. Qui
cum Patre & Spiritu sancto vivit & regnat in secula seculorum, Amen. Ex lib. num. 6.
Jesus in nomine tuo salvum me fac, & in virtute tua libera me ab omni malo, ab omni
peccata, ab omni infirmitate, ab omni infestatione Sathanæ, da mihi tuam sanctissimam
gratiam, pacem & charitatem, Amen. Pax Domini nostri Jesus Christi, & virtus passionis
ejus, & signum S. Crucis. Integritas B. V. Mariæ, nec non suffragia omnium Sanctorum
& Electorum Dei, & tuulus Salvatoris nostri in Cruci. J. N. R. J. sit triumphalis hodie &
quotidie inter me & inimicos meos visibiles & invisibiles, contra omnia pericula animæ in
corporis omni tempore in loco, Amen. ¶ Gaudet in exultabo in Jesus Deo meo. O Jesus,
esto mihi Jesus, Jesus Cæcutor, Comprehensor in Judex universi. ¶ Benedic S. Fran-
ciscus T. Benedicat tibi Dominus, in custodiat te, ostendat faciem suam tibi, in misereatur
tui, convertat vultum suum ad te, in dedit tibi pacem, Amen. Exaudi te Dominus in die tri-
bulationis, protegat te nomen Dei Jacob, mittat tibi auxilium de sancto, in de Sion mea-
turete. Benedic S. Vincentij Conf. Super ægros manus imponent, in bene se habebunt. Jesus
Mariae Filius, mundi salus in Dominus, meritis sanctorum Apóstolorum Petri in Pauli sancto.

Abb. 14:

Segensspruch von 1635 gegen Dämonen, Teufel und Hexen. Aufgefunden bei Renovationsarbeiten am 16. September 1960 in der Turmkugel der Pfarrkirche St. Martin, Baar. (PfA/KiA Baar: A1/1011)

sum Vi centii, Josephi, Joannis Baptistae, Dominicci, Francisci, Ubaldi, Paterniani, Ursi, Eu-
s. & Cypriani, & B. P. N. Antonii, ac S. Ludovici Ep. op. atque B. F. N. Junip. tri. sit et bi-
demens & propitius Amen. Exurgat Deus & dissipatur inimici **¶** ejus, & fugiant qui oden-
tunt eum à facie ignis, sicut difficit tumus, deficiant, sicut fructuera à facie ignis sic pereant **¶**
demones à facie Dei. **¶** Christe Fili Dei vivi miserere mei. Eripe **¶** me Domine ab homi,
ab malo, & à viro iuique eripe me. Eripe **¶** me de inimicis meis, & ab insurgentibus in me
liberare me. Eripe **¶** me de operantibus iniquitatem, & de viris sanguinum salvare me. Quos
Iesus conjunxit, homo non separat. Ecce concipies in utero, & paries prolem Deo & homi-
bus gratam per Deum vivum, sanctuam & immortalem, qui fecit potentiam in brachio suo,
dispergit superbos mente cordis sui, deposuit potentes de fede, & exaltavit humiles. Dirupisti
vincula **¶** mea, tibi sacrificabo hostiam laudis. Dominus solvit **¶** compeditos, Dominus il-
luminat **¶** eos, Dominus erigit electos, Dominus diligit justos, Dominus custodit advenas,
pupillam & viduam suscipiet, & vias peccatorum disperdet. Domine illumina oculos meos,
ne unquam obdormiam in morte, ne quando dicit inimicus meus, prævalui adversus eum, Do-
minus custodit in trutum tuum, & exitum tuum, ex hoc nunc & usque in saeculum, Amen.
Dominus Iesus Christus apud te sit, ut te defendat, intra te sit, ut te conserver, ante te sit, ut
te deducat, post te sit, ut te custodiat, super te sit ut te benedicat, & sanctificet. Qui cum Pa-
tre & Spiritu sancto in unitate perfecta vivit & regnat in saecula saeculorum, Amen. Benedi-
cio Dei omnipotentis Patris, & Filii, & Spiritus sancti, descendat super te, & maneat tecum
sempiter, Amen, fiat Alleluja. Deo autem gratias, qui dedit nobis victoriam per Iesum Christum
Filium tuum, & Dominum nostrum, Amen. **¶** Iesus, Maria, Joseph.

Per virtutem sancti Petri, sancti Pauli, ac sancti Sixti, discedite & fugite à me vos.

Omnes inimici Christi, Amen.

Sancta Maria, Mater Domini nostri Iesu Christi, & sancte Ubaldæ, in manus vestras
commendo hodie & semper animam meam consilium meum, oculos meos, menum meus, pe-
des meos, & totum corpus meum. Custodite me, ô Domina, & S. Ubalte, à periculis diabo-
lorum & ministrorum eorum, & ab omni opere Sathanæ à viis malis, à temptationibus diabo-
li, poenis inferni. & illuminate cor meum, Spiritu S. & à vobis nunquam separari permitta-
tis, Amen. O oriosa Virgo, Domina cœli & terræ, sanctissima Mater Domini nostri Iesu
Christi, ex totis præcordijs meis, te deprecor, ô Beatissima, per unigenitum filium tuum, &
per ineffabilia merita, quatenus mihi concedere velis liberationem, prærationem, & auxi-
lium contra omnes malignos spiritus, & qua omnium miseri consuevisti, curam habere di-
gneris de liberatione, præservatione, & de soluta mea, & impetrare mihi obsecro à dilecto Filio
tuo lib rationem ab omni potestate diabolorum & ministrorum eorum, & ab omni vexatione
diabolica, Amen.

Conjuro vos omnes demones per nomen Dei vivi, & per merita & deprecationes S. U-
baldi Ep. scopi, ut non habeatis potestatem super creaturam istam
nocendi, nec in die, nec in nocte, neque orando, neque vigilando, neque dormiendo, nec sedendo, nec
stando, neque comedendo, aut bibendo, nec sua naturalia exercendo, nec in illa hora dici
vel noctis, nec habeatis potestatem intrandi domum suæ habitationis, nec in ulla figura ap-
pareatis, nec habeatis potestatem perturbandi sensus ejus interiores vel exteriores, à planta pe-
dis usque ad verticem capitis, nec humores commovendi, neque infestationes ducendi, vel
quacunque imbecillitate vexandi usque horis diuinas vel nocturnas ejus quietem impedendi,
Amen. Super ergo manus imponent, & bene habebunt. Iesus Mariæ Filius, mudi salua-
& Dominus, meritis beatissimæ Virginis Mariæ, beati Ubaldi Episcopi & Con-
fessoris restituat tibi sanitatem, sitque propitius &
clemens, Amen.

geschniten werden; auch sollen die richter keinen gwallt bruchen gegen den verhafften, wegen eines zeichen oder anzeigen, so etliche doctores beobachtet, wann nemlich die verhaffte (insonderheit an der folter) villicht keine zehre [= Träne] vergießt.»

Die Folter muss bezüglich Intensität und Zeitdauer eingeschränkt werden: «Niemahls soll die folterung über ein stundt khommen, auch nit liechtlich ein gantze stundt lang wehren, es sye dann die sach ser schwer, vnnd die indicia oder anzeigen zuomall wichtig vnd groß, nach der folterung aber soll die zyt aufgezeichnet werden, wie lang sye nemlich in selber gepliben.»³⁶⁴

Nach 1625 werden von Rom aus Handschriften der «Instructio» nach Norden, vornehmlich in die Bistümer Mailand und Como versandt. Dort müssen sich die Inquisitoren mit der ihrem ersten Kulminationspunkt zustrebenden Prozesswelle in den norditalienischen Alpentälern auseinandersetzen. Spätestens im Jahr 1635 finden diese Hexenprozessinstruktionen den Weg über die Alpenpässe, vielleicht im Reisegepäck eines von Nuntius Ranuccio Scotti angeforderten Boten. Die Abschrift ist für Luzern, und nicht wie die späteren Exemplare von 1655 beziehungsweise von 1660 für die Obrigkeit in Rätien bestimmt.³⁶⁵

In der Innerschweiz gibt es offensichtlich Leute, die sich für die «Instructio» interessieren. Nuntius Scotti schickt eine Abschrift seinem guten Bekannten, Ammann Beat II. Zurlauben, nach Zug.³⁶⁶ Im Auftrag oder auf Anregung von Ammann Zurlauben, der in Zug mit der Führung von Hexenprozessen betraut ist, erarbeitet der Zuger Geistliche Franz Brandenberg (1609–1681), Chorherr am Stift Bischofszell, eine erste Übersetzung, die heute als verschollen gilt.³⁶⁷ Erhalten ist hingegen die Arbeit des Einsiedler Konventualen Konrad Hunger (1623–1663), der 1661 die römische Hexenprozessordnung erstmals ins Deutsche übersetzt.

³⁶⁴ DECKER, Päpste, S. 99. Alle Zitate sind aus der von Dettling publizierten deutschen Übersetzung von Konrad Hunger entnommen. DETTLING, Hexenprozesse, S. 49–60.

³⁶⁵ DECKER, Entstehung, S. 175; DECKER, Gerichtsorganisation, S. 465. Die Handschrift der Hexenprozessinstruktion von 1635 – sie wurde bereits im späten 19. Jahrhundert in einer deutschen Übersetzung publiziert – befindet sich wohl noch heute im Nuntiaturarchiv. Dieses Archiv wird 1609 unter Nuntius Federico Borromeo (1564–1631) angelegt. Im Verlauf der 1920er-Jahre werden die Bestände ins vatikanische Geheimarchiv integriert. FINK, Nuntiatur, S. 359 f.

³⁶⁶ Eine Abschrift der Instruktion mit der Constitutio von Papst Gregor XV. von 1623 wird in der Zurlaubiana aufbewahrt. ZURLAUBIANA AH 8, fol. 1r, v. (Constitutio), 2r–8v (Instructio). Die Dorsualnotiz gilt für beide Dokumente: «Von einer ordenlichen form undt procedur, die mit inzug, gefangenschafft und examen der unholdin zugebruchen».

³⁶⁷ «Die weil aber ich keinen für solchen eigentlich so wol erkenne alss den h: vetteren, von deme ich mich zu erinneren weiss, wie in seiner ersten amptsverwaltung [Beat II, Zurlauben, Ammann von Stadt und Amt Zug von 1632 bis 1635], da auch ess etwass dergleichen armer leuten hat geben wollen, er so sorgfaltig hin und wider ufm rhat und beücher sich also uhmsehen habe, dass auch von h. legatum [Nuntius Ranuzio Scotti, 1597–1661] dazumal Forma procedendi in causis strigarum Von, ist mir recht [Papst] Gregorio XIII. [dieser regierte von 1572 bis 1585] und S. Inquisitione Romanâ aussgangen ist, zugeschikt, und von mir meinem h. vatter [Konrad Brandenberg, gestorben 1651] selig: Zwar noch dazumal, ellendt ist verdeütscht worden». ZURLAUBIANA AH 124, Nr. 143 (1660).

Diese gefundenen Quellen in der Innerschweiz bestätigen die These von Decker, dass der Bekanntheitsgrad der Instruktion auch nördlich der Alpen grösser gewesen ist, als die ältere Forschung vermutet. Mit der Aussendung von Handschriften ab 1625 und von gedruckten Neuauflagen ab 1657 fördert Rom die Weiterverbreitung der Instruktion. Die Weiterleitung zu den lokalen Obrigkeit geschieht über Mittelsmänner wie Nuntius Scotti.³⁶⁸

Der Widerstand bei der lokalen Geistlichkeit

Öffentlich vorgetragene Zweifel eines Klerikers am Hexenglauben sind bis 1800 in den Quellen bisher nicht nachweisbar. Aber immerhin drei von vier mit der Obrigkeit in diesem Zusammenhang in Konflikt geratene Geistliche üben öffentlich von der Kanzel oder heimlich in Korrespondenzen harsche Kritik am praktizierten Prozessverfahren und vor allem am übermässigen Einsatz der Folter. Aufgrund dieses Befundes ist es wahrscheinlich – und im Fall von Franz Brandenberg sogar erwiesen –, dass diese Kleriker die römische Instruktion während ihrer Ausbildung im Ausland oder später an ihrer Wirkungsstätte in der Innerschweiz gelesen haben und sie für ihre Prozesskritik als Richtschnur benützen.

Unwahrscheinlich ist die Annahme, dass sich bereits während der Nidwaldner Prozesswelle von 1629 der Stanser Pfarrer Matthias Barmettler (1579–1658) «mit unerhörtem Mut gegen den Hexenwahn» gestellt hat.³⁶⁹ In den nidwaldnerischen Landratsprotokollen wird lediglich von einem Streit zwischen Barmettler und den in Stans ansässigen Kapuzinern berichtet. Von einer Kritik Barmettlers am Hexenglauben oder am Prozessverfahren ist im Protokoll aber nicht die Rede, vielmehr scheint sich der Streit bei der Abnahme der Beichte entzündet zu haben.³⁷⁰ Durch sein Wirken habe Barmettler zwischen den Geistlichen und der weltlichen Obrigkeit «vill uneinigkeit» provoziert. Deshalb soll er von Landammann und Statthalter «mit allem ernst» zur Besserung angehalten werden. Andernfalls würde man alle Kirchgenossen zu einer Versammlung einberufen, um einen «anderen, besseren vnd rüwiger[en] Pfarrheren» zu wählen.³⁷¹

Grösseren Unmut als die Streitigkeiten in Nidwalden rufen 30 beziehungsweise 40 Jahre später zwei Geistliche im benachbarten Obwalden hervor, die jetzt offen Kritik am formalrechtlichen Vorgehen bei den Hexenprozessen üben.

³⁶⁸ DECKER, Entstehung, S. 169.

³⁶⁹ ODERMATT-LUSSY, Landplagen, S. 72. Barmettler, gebürtig von Ennetmoos, studiert von 1597 bis 1604 am Borromäischen Kollegium in Mailand. Anschliessend amtet er für drei Jahre als Prior im Lötschental und wird 1607 Pfarrer von Geiss. Am 1. März 1626 wird Barmettler schliesslich Pfarrer in Stans, wo er bereits in den ersten Tagen seiner Amtszeit mit dem Verhör von Hexenkindern beauftragt wird. Barmettler resigniert 1632 und wirkt bis zu seinem Tod als Kaplan im Frauenkloster St. Klara in Stans. ODERMATT, Barmettler, S. 15; ODERMATT, Hexenwesen, S. 26 f.

³⁷⁰ «Demnach man auch bericht, wie das fill vnor[dn]ung und missverstanz vnder den geystlichen h[erren] wegen des býchtens [...] der armen hingerichteten malleficanten». StANW LRP II, fol. 307v.

³⁷¹ StANW LRP II, fol. 307r.

In den Ratsprotokollen ist von einem «scandalo» und einem «affront» die Rede. Die Obrigkeit fühlt sich provoziert und droht mit scharfen Gegenmassnahmen. Ausgelöst wird die Polemik durch Pfarrer Wolfgang Schmid (1600–1663),³⁷² der im Sommer 1657 anlässlich einer Hexenverbrennung auf der Richtstätte in Sarnen eine Ansprache hält, die den obwaldnerischen Ratsherren sauer aufstösst. Schmid soll die drei hingerichteten Frauen derart in Schutz genommen haben, «als wan den selben vnrecht geschechen were». Die Obrigkeit gibt Schmid im Folgenden klar zu verstehen, dass man öffentlich vorgetragenen Widerspruch künftig nicht mehr dulden werde. Schmid lenkt ein, zeigt Reue und gelobt, «sein neuwlich gethane sermon zue verbessern».³⁷³

Zehn Jahre später erregt in Sarnen eine lateinische Ansprache von Pfarrhelfer Kaspar Muff (um 1635–1682) die Gemüter. Muff greift während seiner Karfreitagspredigt im Jahr 1667 die für Hexereiprozesse zuständigen Examinatoren mit scharfen Worten an.³⁷⁴ Insbesondere rügt Muff den übermässigen und falschen Einsatz der Folter. Die öffentlich diskreditierte Obrigkeit ist beleidigt und droht Muff offen mit dem Entzug seiner Pfründen. Falls er sich in seiner Wortwahl nicht mässige und er bei den angegriffenen Personen keine «beruwene satisfaction» leiste, müsse er «sin glükh aussert vnnserem landt ob dem khernwaldt suuchen».³⁷⁵ Eine Ausweisung aus Obwalden kann Muff verhindern, weil er sich zwei Wochen später entschuldigt und angibt, dass er mit seiner Ansprache «weder die oberkheit noch die examinatores» habe beleidigen wollen.³⁷⁶

Ebenfalls bei den kritischen Stimmen reiht sich 1660 der Zuger Franz Brandenberg ein, der sich bereits früher mit der Übersetzung der römischen Hexen-

³⁷² Schmid stammt aus Sarnen und studiert wie Matthias Barmettler in Mailand. Bis 1626 arbeitet er als Pfarrhelfer in Giswil. Dann zieht er ins Appenzellerland und erlebt aus der Ferne die grosse Hexenverfolgung der späten 1620er-Jahre in Obwalden mit. Von 1638 bis zu seinem Tod wirkt er in Sarnen als Pfarrer, ab 1642 als Sextar von Obwalden und Protonotarius Apostolicus. OMLIN, Geistlichen, S. 491 f.; DIETHELM, Hexenprozesse, S. 5.

³⁷³ Mittwoch, 8. Augusten 1657: «Man hat bedaurlichen verstehen müessen, mit was scandalo der herr sextarius vnnd pfarrherr zue Sarnen herr Wolfgang Schmid, jüngst wie man die letste 3. weibspersohnen hingricht, vff dem justification platz vnd richtstatt geprediget, als wan denselben vnrecht geschehen were vnnd so weit geredt, das mein g[nädigen] h[erren] sich höchstens angerührt befunden; deswegen verschinen 2.ten dis monats in dem capuciner closter von mein g[nädigen] h[erren] guet vnd höchstnotwendig mit ihm reden zelassen.» StAOW RP XVI (1654–1660), S. 528, 531.

³⁷⁴ Über das Geburtsdatum und die Jugendjahre des aus Stans stammenden Muff ist wenig bekannt. Am 8. April 1662 erhält er in Konstanz die Priesterweihe, wirkt dann bis 1664 als Pfarrhelfer in Giswil und anschliessend bis im August 1668 in Sarnen. Trotz verschiedenen Differenzen mit der Obrigkeit erhält Muff vom Priesterkapitel ein gutes Zeugnis. Er wirkt zwischen 1668 und 1675 in Beckenried und bis 1682 in Giswil als Pfarrer. OMLIN, Geistlichen, S. 422 f.; KÜCHLER, Chronik, S. 30 f.; DIETHELM, Hexenprozesse, S. 5.

³⁷⁵ Samstag, 16. April 1667: «Mit höchstem bedauern ist man berichtet zue was nachtheill, despact vnnd affront herr Caspar Muff helffer der pfarreÿ Sarnen verschinen charfreÿtag ab dem cantzell zue Sarnen mit einer lateinischen sermon die oberkheit, besonders aber die examinatores angegriffen; samb man den gefangenen crudeliter processiere.» StAOW RP XVII (1660–1669), S. 589.

³⁷⁶ StAOW RP XVII (1660–1669), S. 591. Auch als Pfarrer von Giswil bleibt Muffs Verhältnis zur Obrigkeit gespannt. 1679 muss sich Muff «vmb ausgossene ehrüehrige reden» entschuldigen. StAOW RP XVIII (1670–1681), S. 556.

prozessinstruktion beschäftigt hat.³⁷⁷ Brandenberg erhält von einem Chorherrn aus Konstanz ein Buch «zu tituli Cautio Criminalis [seu de] processibus contra sagas» und er beginnt, begierig darin zu lesen und eine Abschrift anzufertigen.

Brandenberg ist damit im Besitz des wichtigsten Werkes eines Verfolgungsgegners im 17. Jahrhundert.³⁷⁸ Wie die römische «Instructio» bezieht der Jesuit Friedrich Spee (1591–1635) als Verfasser mit der «Cautio Criminalis» Stellung gegen die weit verbreitete unrechtmässige Führung von Hexenprozessen. Unterschwellig übt Spee sogar Kritik an den zu seiner Zeit noch allgemein akzeptierten kumulativen Hexereivorstellungen.³⁷⁹

Wie Brandenberg seinem Vetter Ammann Beat II. Zurlauben in einem Brief mitteilt, kann er sich der Kritik von Spee aus innerer Überzeugung anschliessen. Brandenberg beginnt unverzüglich mit der Übersetzung des Werkes und hofft, dass die Zuger «noch nit so har [= weit] aussert alle schranken der vernumpft geschritten [seien] und dass sie so hochnothwendige warheiten nit [doch noch] erlernen» wollen. Brandenberg ist davon überzeugt, dass «eben gar vilen unrecht» geschehe und dass nur wenige Prozesse die formalen Kriterien erfüllen würden. Von Bischofszell aus lässt Brandenberg auch an der Zuger Bevölkerung und an den in Zug tätigen Seelsorgern kein gutes Haar: Die Zuger seien «ein aufrichtig neidig, geschwetzig, ungedultig, mistreüig, abergleubisch» und in der christlichen Lehre sehr schlecht unterwiesenes Volk. Unschuldige Frauen gerieten allzu schnell in die Gefangenschaft, wo sie dann «durch scharpfe tortur» um Ehre, Leib und Leben gebracht würden.³⁸⁰

Brandenberg hat wahrscheinlich Kenntnis vom Zuger Massenprozess des Frühsommers 1660 unter Ammann Georg Sidler gehabt. Spees Werk bestätigt ihn in seiner kritischen, durch die Lektüre und Übersetzung der römischen Hexenprozessinstruktion geprägten Haltung. Im Gegensatz zu Schmid und Muff wagt es Brandenberg aber nicht, seine Kritik an der obrigkeitlichen Prozessführung öffentlich vorzutragen. Er hält seinen Vetter Zurlauben an, seinen Namen im Zusammenhang mit dem Buch nicht zu erwähnen.

In Zug und in den meisten anderen Innerschweizer Orten behalten die Verfolgungsbefürworter auch nach 1660 noch über Jahrzehnte hinaus die Oberhand.

³⁷⁷ Vergleiche S. 92. Nach seinem Studium – u.a. an der Pariser Sorbonne – empfängt Brandenberg 1631 die Priesterweihe, arbeitet dann im thurgauischen Berg und in Schänis als Vikar und Pfarrer. Ab 1643 wirkt er als Organist, später als Chorherr und Pfarrer am St. Pelagiusstift in Bischofszell. ITEN, *Tugium Sacrum*, S. 172.

³⁷⁸ SPEE, Friedrich. «Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse für die Obrigkeit Deutschlands gegenwärtig notwendig, aber auch für die Ratgeber und Beichtväter der Fürsten, für Inquisitoren, Richter, Advokaten, Beichtiger der Angeklagten, Prediger, und andere sehr nützlich zu lesen». Rinteln 1631. Ein Exemplar der «Cautio Criminalis» (2. Auflage, Frankfurt 1632) befindet sich in der Sammlung Zurlaubiana unter der Signatur B 1796 in der Kantonsbibliothek Aargau.

³⁷⁹ BEHRINGER, Hexenprozesse, S. 326. Das Auftauchen des Buches in der Innerschweiz im Jahr 1660 bestätigt die Resultate der Forschung, dass die unmittelbare Wirkung von Spee nach 1630 in den Herrschäften des Deutschen Reiches nicht sehr gross ist und dass man sich im nahen Ausland mehr dafür interessiert. VAN OORSCHOT, Cautio, S. 12 f.

³⁸⁰ ZURLAUBIANA AH 124, Nr. 143 (1660).

Doch die Bemühungen der römischen Inquisition und die von Einzelpersonen weiter verbreitete Prozesskritik tragen zu einer ersten kritischen Reflexion über das Gerichtsverfahren und somit indirekt zu einer Eindämmung der Hexenverfolgungen bei.

Die Kapuziner und Jesuiten: Prediger, Exorzisten und Beichtväter

Am 26. Oktober 1691 legen Pater Guardian Johann Hektor Würner (1642–1719) und sein Vikar Pater Angelus Kaufmann (1653–1727) vom Kapuzinerkloster Zug der Obrigkeit eine Beschwerdeschrift vor. Die für die Prozesse des Sommers 1691 verantwortlichen Examinatoren Oswald Kolin (1648–1736) und Wolfgang Karl Wickart (1663–1695) hätten von Vikar Kaufmann verlangt, eine der Hexerei verdächtigte Frau während der Beichte im Turm noch einmal über ihre Aussagen zu befragen und so herauszufinden, ob sie tatsächlich mit dem Teufel im Bunde stünde.³⁸¹ Die Kapuziner lehnen diese Übertretung ihrer Beichtprivilegien ab: Die Frau sei von den Examinatoren mit der Androhung der Folter derart eingeschüchtert worden, dass sie sich weigere, eine Beichte abzulegen. Für die Kapuziner ist damit das Seelenheil der Frau gefährdet. Denn wer nicht Reue zeigen und geläutert aus dem Leben scheiden kann, riskiert nach der Ansicht der Kapuziner die ewige Verdammnis. Deshalb berufen sich die Kapuziner auf das Beichtgeheimnis und nehmen es in Kauf, mit ihrem Verhalten die auf «Wahrheitsfindung» drängende Obrigkeit zu brüskieren.³⁸²

Um die verfahrene Situation zu bereinigen, verpflichtet die Obrigkeit den Zug Stadtpfarrer Johann Jakob Schmid (1634–1696), der Frau im Turm die Beichte abzunehmen, was wiederum bei den Kapuzinern Irritationen hervorruft. Der Konflikt kann letztlich nur durch einen Kompromiss geschlichtet werden: Die Kapuziner versprechen, ihre Tätigkeit als Beichtväter wieder ohne Vorbehalte aufzunehmen, während Pfarrer Schmid geloben muss, sich künftig nicht mehr in die Betreuung der Gefangenen einzumischen.

In Zug weisen die entsprechenden Posten in den erhaltenen Prozessrechnungen darauf hin, dass in der Regel die Kapuziner die als Hexen verurteilten Frauen und Männer als Beichtväter auf ihrem letzten Gang zum Scheiterhaufen begleitet haben.³⁸⁴ Der Kapuzinerorden überzieht die Innerschweiz ab 1580 mit einem immer dichter werdenden Netz von Niederlassungen.³⁸³ Die Kapuziner wirken als Prediger, Segner und Almosensammler. Sie sind gefragte Ansprechpartner in allen Lebenslagen, geniessen bei der einfachen Land- und Stadtbevölkerung ein hohes Vertrauen und sind für ihre Anspruchslosigkeit bei der Besoldung bekannt.

³⁸¹ Bei der namentlich nicht genannten Frau muss es sich um eine der beiden 1691 als Hexen hingerichteten Frauen – Anna Barbara Uster oder Barbara Gunz – handeln.

³⁸² ZURLAUBIANA AH 17, 195r–196v (1691).

³⁸³ Die Klostergründungen in der Innerschweiz: Altdorf (1581), Stans (1582), Luzern (1583), Schwyz (1587), Zug (1596), Sursee (1608) und Schüpfheim (1659). FISCHER, Gründung, S. 93.

³⁸⁴ StAZG P 2/14 (1660, 1737).

Der Orden sieht sich aber auch mit der geistigen Verengung des Zeitalters, mit der religiösen Intoleranz und mit der dieser Gesellschaft innewohnenden Angst vor Teufel- und Hexenwerk konfrontiert. Als Produzenten und Distribuenten von verschiedenen Sakramentalien und als Anbieter von Segens- und Heilspraktiken partizipieren und profitieren die Kapuziner an den in der Bevölkerung bestehenden Ängsten. Sie verteilen Palmenzweige, Holzkreuze, gedruckte Segenssprüche,³⁸⁵ benedizierte Kräuter, St.-Felix-Öl, St.-Agatha-Brot, Medaillen oder Amulette und so genanntes Malefizwachs.³⁸⁶

Sie betätigten sich damit auch im undurchsichtigen Feld der «Alltagsmagie». In sie setzt eine vom Naturgeschehen abhängige Bevölkerung besonders hohe Erwartungen, wenn es gilt, Unwetter von Hof und Feldern abzuwenden, Kranke zu heilen, Sterbende zu trösten und in den «hüseren, hoffstetten, allppen vnd der glichen orten, mit zu ruck triben tüfflischem hexen gespensts» zu benedizieren.³⁸⁷ In den Innerschweizer Hexenprozessakten finden sich zahlreiche Belege, die das Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Kapuzinern bestätigen.³⁸⁸

Bezüglich der Haltung der Kapuziner zum Hexenglauben bieten die Quellen der Region kaum konkrete Angaben. Wie stark aber der Orden in seine Zeit eingebunden ist, zeigt exemplarisch die Tätigkeit von Pater Ludwig von Einsiedel aus Sachsen (ca. 1554–1608), der vor allem im Appenzellerland gewirkt hat. 1589 besucht Pater Ludwig den als Hexenmeister angeklagten Jag Rusch im Gefängnis und bringt ihn vor seiner Hinrichtung zum reumütigen Abschwören. Einsiedel ist vom Wirken einer bösen Kraft in der Welt überzeugt. Rusch sei dieser Kraft erlegen und habe deshalb die vom weltlichen Gericht bestimmte Strafe verdient. Im Mittelpunkt der «Seel»-sorgerischen Aktivitäten steht also nicht die Schonung des Leibes in der diesseitigen Welt oder gar die Rehabilitation des Armen Sünders, sondern die Rettung seines ewigen Lebens.³⁸⁹ Eine Einstellung, die 1691 auch im erwähnten Zuger «Beichterstreit» noch wirksam ist.

³⁸⁵ Ein 1635 gedruckter Segens- und Abwehrspruch gegen Teufels- und Hexenwerk wurde 1960 auch in der Turmkugel der Pfarrkirche Baar gefunden, PfA/KiA Baar A1/1011. Vergleiche Abb. 14.

³⁸⁶ Das Malefizwachs, auch einfach «Gsägnets» genannt, wird aus Kerzenwachs und verschiedenen Pflanzen anlässlich des alle drei Jahre stattfindenden Provinzkapitels hergestellt, gesegnet und anschliessend in Kuverts abgefüllt. JAGGI, Kapuziner, S. 87; ARNOLD, Altdorf, S. 141, Anm. 300.

³⁸⁷ StALU AKT A1 F9 Sch 1071. Schreiben aus dem Entlebuch an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, vom 26. April 1655. FISCHER, Schüpfheim, S. 28; WICKI, Staat, S. 310.

³⁸⁸ Beispiele aus den von Schacher untersuchten Luzerner Quellen des 17. Jahrhunderts und aus dem Zuger Hexenprozess von 1737: – 1. Anna Jakoberger (1632): «Allss sy aber hieruff solcher schwären sünd halben in einen schwären rüwen gefallen unnd sich deswegen uf daß Wesemlin [Kapuzinerkloster in Luzern] begeben, [...] habe ein allter vatter [...] sy bicht gehört unnd absoluiert, auch benediciert unnd mit wychwasser besprengt, auch iro ein malefiz agnus die angehenckt.» SCHACHER, Hexenwesen, S. 74. – 2. Katharina Peter (1659): «Item hab si 4 mol bichtet [...] und nit anzeigt, das si der unholderi ergeben. Zu Sursee aber bi den capuzinern hab si es gebicht, welche ihren vil angenommen und heylige sachen geben.» SCHACHER, Hexenwesen, S. 74. – 3. Elisabeth Bossard sagt am 16. August 1737 aus: «Der p[ater] Bernardin [= Johann Waller, 1676–1741] habe ess in dises unglückh gebracht». Pater Bernard handelt mit «büllelin» und anderen Sakramentalien. StAZG E 24/6, fol. 19v.

³⁸⁹ FISCHER, Gründung, S. 202 f.

Abhören der Beichte, Segnungen und Exorzismen, dazu die Leitung der Christenlehre oder das Halten von Predigten sind wesentliche Wirkungsfelder des Kapuzinerordens in der Region.³⁹⁰

In diesen Tätigkeitsfeldern engagieren sich auch die seit 1574 in der Stadt Luzern ansässigen Jesuiten: Neben der religiösen Unterweisung – sei es massenwirksam von der Kanzel³⁹¹ oder sei es seit 1577 zugeschnitten auf eine kleine, elitäre Hörerschaft am städtischen Gymnasium – sind um 1600 zumindest in Luzern die Jesuiten auch für die Betreuung der Gefangenen und der zum Tode Verurteilten zuständig.³⁹²

Neben der Predigttätigkeit erwähnen die für das Kollegium in Rom und den Provinzial in München bestimmten jährlichen Rechenschaftsberichte der Luzerner Jesuiten die Erfolge in der Abnahme der Beichte. Die Jesuiten betreuen seelosgerisch Menschen, die von der Angst vor dem Teufel besessen sind, irgendwelchen Trugbildern aufsitzten oder die tatsächlich daran glauben, mit dem Höllenfürst persönlich einen Pakt geschlossen zu haben.³⁹³ Das Beichtangebot in Luzern wird von der Bevölkerung jedenfalls rege benutzt. Auch Katharina Kalbacher erklärt 1737 in ihrem ersten Verhör, sie habe in Luzern bei den Jesuiten ehrlich gebeichtet, nachdem sie in Zug und Einsiedeln den «geistlichen nichts alss lüg» angegeben habe.³⁹⁴

Das Schweigegelübde erschwert natürlich den Zugang zu den in den Beichtstühlen verhandelten Themen. Immerhin kommt die neuere Forschung, die sich mit der jesuitischen Beichtpraxis beschäftigt hat, zum Schluss, dass die Jesuiten nicht als «teufelsfixierte Scharfmacher» bezeichnet werden können. Vielmehr wollen sie ihre Gesprächspartner durch ihr frommes Wirken überzeugen und für das Heilsangebot der katholischen Kirche zurückgewinnen.³⁹⁵

Die Jesuiten in Luzern sind in der Mehrheit von der Existenz des Hexereiverbrechens überzeugt, können sich aber wie die Ordensbrüder in ganz Mitteleuropa nicht auf eine einheitliche Stellungnahme zur Hexerei festlegen.³⁹⁶ Zumindest werden in Luzern seit dem 17. Jahrhundert auch die moraltheologischen Schriften von Adam Tanner behandelt.³⁹⁷ Dieser und Friedrich Spee sind keine Einzelkämpfer, sie repräsentieren «ein gewisses Spektrum» innerhalb des Ordens und innerhalb der katholischen Geistlichkeit.³⁹⁸

³⁹⁰ FISCHER, Gründung, S. 299.

³⁹¹ Die Jesuiten halten in Luzern und Umgebung durchschnittlich etwa alle drei bis vier Tage eine ordentliche oder ausserordentliche Predigt ab. Gepredigt wird in der Regel in deutscher Sprache und – falls die ordensinternen Anweisungen wirklich befolgt werden – nüchtern, sachlich auf die katholische Lehre konzentriert und Anspielungen auf Häresien vermeidend. STUDHALTER, Jesuiten, S. 367–370.

³⁹² StALU COD. 1295, fol. 137v. STUDHALTER, Jesuiten, S. 398.

³⁹³ SIEBER, Jesuitenmission, S. 212, 220–223. Zur Heilung von Besessenen im Benediktinerkloster Einsiedeln vergleiche S. 50.

³⁹⁴ StAZG E 24/6, fol. 6v.

³⁹⁵ SIEBER, Jesuitenmission, S. 224.

³⁹⁶ STUDHALTER, Jesuiten, S. 398.

³⁹⁷ Minutiös verfasste Manuskripte der Luzerner Vorlesungen der Jesuiten sind im Archiv des Klosters Engelberg erhalten. STUDHALTER, Jesuiten, S. 453.

³⁹⁸ BEHRINGER, Unkraut, S. 43.

Ungebrochene Hexengläubigkeit auch im 18. Jahrhundert

Der französische Historiker Robert Muchembled hat bereits in den 1970er-Jahren die Einseitigkeit vieler Arbeiten zum Hexenthema kritisiert: Die Forschung konzentriere sich nur auf «zwei Akteure des Dramas», die Richter und die Opfer. Man ignoriere aber das Volk, aus dessen Reihen die Ankläger stammen würden.³⁹⁹

Wie steht es aber um die Hexengläubigkeit der innerschweizerischen Bevölkerung in der frühen Neuzeit? Sicher ist hier eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht: Es gibt Befürworter, Antreiber und Gerüchtestreuer, die den obrigkeitlichen Instanzen in die Hände spielen und in Einzelfällen nicht davor zurückschrecken, selbst die eigene Ehefrau anzuzeigen. Die Kooperation mit der Obrigkeit ist bisweilen sicher an bestimmte Eigeninteressen gebunden, denn über Hexenprozesse können sich Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen ökonomischen und sozialen Situation eröffnen: Sei es durch die Ausschaltung eines wirtschaftlichen Konkurrenten oder durch die Eliminierung eines missliebigen Mitgliedes in der näheren und weiteren Verwandt- und/oder Nachbarschaft.⁴⁰⁰ Bei anderen Anklagen spielt – wie beispielsweise im Kalbacherprozess von 1737 – die persönliche Feindschaft ebenfalls eine Rolle, auch wenn nicht materielle Gewinne, sondern Hass und Rache im Vordergrund stehen. Viele Leute reagieren aus persönlicher Betroffenheit, wie beispielsweise die zwischen 1732 und 1737 von Viehseuchen betroffenen Nonnen des Zuger Frauenklosters Maria Opferung. Entscheidend ist dabei nicht nur, dass man sich Missgeschicke, Krankheiten und Unglücksfälle nicht erklären kann, sondern auch, warum diese Geschehnisse gerade die eigene Person und nicht die Nachbarn treffen.⁴⁰¹

Begünstigt wird die Entstehung von Hexereianklagen auch dadurch, dass gewisse Phänomene in der weit gehend stillen und noch nicht reizüberfluteten Umwelt des 17. und 18. Jahrhunderts von den Menschen völlig anders wahrgenommen und interpretiert werden als heute.⁴⁰² Die Menschen reagieren sensibel auf unverständliche Laute und Erscheinungen und fügen diese Wahrnehmungen in ihr von der Kirche mitgeprägtes, oft dualistisches Weltbild ein. Man ist davon überzeugt, dass Gott und Teufel in der Welt wirken und lesbare Zeichen hinterlassen. So können balgende und kreischende Katzen, unheimliche, nicht identifizierbare Musik zu nächtlicher Stunde oder Rumpeln und Poltern im Haus einer allein stehenden Frau leicht als Hexenwerk «gelesen» werden.

Die menschliche Wahrnehmung und Interpretation der natürlichen Umwelt ist – aus der modernen Perspektive – in vielerlei Hinsicht zwiespältig und in sich widersprüchlich. Gelehrte aus der Region wie der Luzerner Stadtschreiber Ren-

³⁹⁹ MUCHEMBLED, Kultur, S. 241.

⁴⁰⁰ RUMMEL, Dynamik, S. 27; IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 19.

⁴⁰¹ BLAUERT, Kriens, S. 15.

⁴⁰² ROECK, Aspekte, S. 84, 88, 92–95.

ward Cysat oder Ratsherr Johann Leopold Cysat (1601–1663), der 1660 eine topografische Beschreibung und eine kartografische Ansicht des Vierwaldstättersees veröffentlicht, besitzen eine scharfe Beobachtungsgabe und ein grosses Interesse an der sie umgebenden Umwelt. Johann Leopold Cysat studiert Fische und Lawinen, Höhlen und Berge, er kann aber trotzdem genau so überzeugend über die Existenz von Riesen, Drachen oder Seeungeheuern schreiben. Auch Teufel und Hexen haben in einem so ambivalenten Weltbild ihren Platz.⁴⁰³

Dass Skepsis und Kritik am Hexenglauben aus der Bevölkerung nur selten in den Quellen erscheinen, heisst nicht, dass es sie nicht gegeben hat. Zwar zweifeln die Leute nicht grundsätzlich an der Existenz von Hexen und Teufeln, doch im konkreten Fall kann oder will man sich nicht festlegen und eine Person belasten.⁴⁰⁴ In der Bevölkerung existieren zudem ganz verschiedene Ansichten darüber, wann von böswilliger Hexerei, wann von hilfreicher, «guter» Magie und wann von Scharlatanerie gesprochen werden kann.⁴⁰⁵

Zu wirklich ausgedehnten Hexenverfolgungen kann es aber nur dann kommen, wenn sich zu einem bestimmten Zeitpunkt die Verfolgungsbereitschaft «von oben» und der Verfolgungswille «von unten» treffen: Die Richter sind auf Informationen und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, die Kläger auf das Wohlwollen der Obrigkeit. Dieses Zusammenspiel funktioniert vor und während des Prozesses und findet seinen Abschluss in der öffentlichen Hinrichtung, der die Bevölkerung meist in grosser Zahl beiwohnt. Die Beteiligung und das Engagement von der Obrigkeit und von der Bevölkerung sind aber je nach Region und Zeitepoche unterschiedlich.⁴⁰⁶ In der Innerschweiz liegt die Initiative – so weit das aus den vorhandenen Quellen überhaupt ersichtlich wird – im späten 17. und im 18. Jahrhundert bei den Klägern aus der Bevölkerung. Sämtliche Prozesse zwischen 1737 und 1754 nehmen ihren Anfang in einer konkret der Obrigkeit vorgetragenen (Selbst-)Anklage, und nicht – wie dies einige Jahrzehnte zuvor noch möglich gewesen wäre – wegen eines aktuellen Krisenereignisses oder eines kaum fassbaren Gerüchtes.

⁴⁰³ CYSAT, Johann Leopold. «Beschreibung dess berühmten Lucerner oder 4. Waldstätten Sees, und dessen fürtrefflichen Qualiteten und sonderbaaren Eigenschaften». Luzern 1661.

⁴⁰⁴ So bestätigen bereits 1462 etliche in Alpnach wohnhafte Zeugen der in Luzern inhaftierten Ehefrau von Ruedi Sempach ein gutes Zeugnis. Greti Mutter aus dem Wallis sagt aus, sie habe «kein solliche sach von jra nie noch keins bös nie von hexery wegen» vernommen. KÜCHLER, Kundschaft, S. 232.

⁴⁰⁵ Ich verweise hier wieder auf den Bericht von Renward Cysat zum Schwyzer Hexenprozess von 1573. Cysat unterscheidet zwischen dem einfachen Volk, das bei der «Seelenmutter» von Küssnacht um Rat sucht und der Obrigkeit, die «gern jr best gethan hette», aber zuerst nicht den Mut fand, gegen diese Berühmtheit vorzugehen. Schliesslich berichtet Cysat aber auch von einem «eerlichen mann» aus dem Volk, der «jro [der Seelenmutter] vor dem gemach heimlich vffgeloßt» hatte, da «er jren sachen nit so wol» traut. CYSAT, Collectanea, S. 597.

Cysat beklagt sich wiederholt über den «gmein pöffel und das einfäll[t]ig vngeleert volck», das für Aberglauben und allerlei seltsame Einbildungungen empfänglich sei. CYSAT, Collectanea, S. 591.

⁴⁰⁶ IRSIGLER, Hexenverfolgungen, S. 9, 14; SCHWERHOFF, Rationalität, S. 47.

Alltägliche Magie

Magische Praktiken sind ein fester Bestandteil des frühneuzeitlichen Alltages und werden von beiden Geschlechtern ausgeübt.⁴⁰⁷ Die Überzeugung, mit magischen Praktiken auf das mit den Sinnen Wahrnehmbare in der Welt Einfluss nehmen zu können, ist auch in der Innerschweiz weit verbreitet.⁴⁰⁸

In der Innerschweiz sind vor allem Männer im Bereich von Segenssprechung und Heilkunde tätig. Burghartz registriert in ihrer Studie zu den spätmittelalterlichen Hexenprozessen in Luzern fünf Frauen und siebzehn Männer, denen heilkundige Fähigkeiten zugeschrieben werden. Und diese Tendenz lässt sich bis ins 18. Jahrhundert hinein weiter beobachten.⁴⁰⁹ Oft sind es Männer – Laien oder Geistliche, die in Kontakt mit den guten und bösen Kräften des Jenseits treten wollen.⁴¹⁰ Die Vorstellung von einer rein weiblichen Domäne in der Heilkunde ist falsch, zumal auch Hebammen nicht überdurchschnittlich wegen Hexereivorwürfen angeklagt werden. Im Gegenteil: Die Luzerner Obrigkeit beispielsweise ist bestrebt, das Sachverständnis der Hebammen im Kampf gegen Hexen- und Zauberwerk miteinzubeziehen. In der Ordnung des Jahres 1594 werden die Hebammen aufgefordert, das «Büschenlin oder nachgeburt» zu entfernen, damit dieses nicht – wie es schon geschehen sei – «ettwan bösen lütten in die hend komme vnd zu hexery oder zouberry [...] gebrucht» werde.⁴¹¹ Hinter dieser

⁴⁰⁷ LABOUVIE, Hexenspuk, S. 49 f.

⁴⁰⁸ BLAUERT, Kriens, S. 16; BURGHARTZ, Hexenverfolgung, S. 163.

⁴⁰⁹ BURGHARTZ, Hexenverfolgung, S. 162. Auch die Studie von Blauert über die Prozesse in Kriens um 1500 nennt weibliche und männliche Wahrsager und Heilkundige. BLAUERT, Kriens, S. 8 f.

⁴¹⁰ Fridli Brunschwyler aus dem thurgauischen Emmishofen ist 1590 angeklagt, Menschen «versegnet» und Geister aus Häusern gebannt zu haben. Brunschwyler gibt an, nie «kein bösen geist gesähen [zu haben], sondern allein andere geister so in hüsern vmbhor wandlent, deren habe er etliche vsstriben». StALU COD. 4465, fol. 349r.

Teufelsbeschwörer Hans Jurt aus Rickenbach gerät 1603 und Geisterbeschwörer Hans Lötscher aus Hasle 1631 in Hexereiverdacht. SCHACHER, Hexenwesen, S. 99, 102 f.

Vater und Sohn Staldegger ziehen in den 1620er- und 1630er-Jahren durchs Land, sprechen «vil abergläubische sägen, beschwören geister vnd gespänst und behandeln von hexen vergalstertes» Vieh. SCHACHER, Geisterbeschwörer, S. 293–296.

Im Vertrieb von Sakramentalien engagieren sich auch einzelne Bruderschaften. Die 1695 errichtete Dreikönigs- oder Guttodbruderschaft im luzernischen Pfäffikon weiht am 5. Januar das so genannte Dreikönigswasser, welches «wunderliche crafft und würckungh hat und erzeuget [...], nit allein bey den mönschen, sondern auch bey dem unvernünftigen lieben veich, wann es erkrankhet, durch häxenwerk, gespänstern, ungewütter». HENGGELE, Bruderschaften, S. 112, 262.

Zu dem in Horw lebenden Waldbruder Peter Cunert, der sich ab 1591 als Deuter der Gestirne und als Wetterprophet profiliert und deswegen obrigkeitlich verfolgt und mehrmals verhaftet wird, vergleiche den Beitrag von Stefan Jäggi in diesem Band.

Im 17. und im 18. Jahrhundert graben fast ausschliesslich Männer nach Schätzen und vollziehen dabei allerlei abergläubische Handlungen. JÄGGI, Schatzgräber, S. 72 f.

⁴¹¹ StALU AKT A1 F4 Sch 741. Eine Ordnung des Jahres 1694 ist praktisch identisch formuliert, nur der Passus Hexerei und Zauberei fehlt.

Bereits 1563 wird Katharina Schüchter in Rapperswil beschuldigt, sie habe sich für ihre Hexereien eine Plazenta beschaffen wollen. SUTTER, Schadenszauber, S. 189.

Furcht steht wahrscheinlich die Anschauung, dass Hexen die Nachgeburt in ihre Gewalt bekommen und diese zur Herstellung eines Wechselbalgs, eines hässlichen Hexenkindes, verwenden könnten.⁴¹²

Die Bevölkerung sucht allerhand Quacksalber und Scharlatane, aber auch Ordensbrüder und selbst den sonst gemiedenen Nachrichter – alles Männer – auf, die für die alltäglichen Sorgen ihre Hilfe anbieten. Die Fähigkeit, Heilkunst und Abwehrzauber auszuführen, hat in den Augen des Volkes mehr mit Charisma als mit dem Nachweis von Wissenschaftlichkeit zu tun.⁴¹³ Hinweise darauf, dass man auch von Frauen Hilfe in Anspruch genommen hat, sind eher selten.

Den Obrigkeit und vor allem der lokalen Geistlichkeit sind die von Laien praktizierten magischen Handlungen und Segenssprechungen suspekt. Der Klerus fürchtet die Konkurrenz der mit gesegneten Kräutern, Palmenblättern, Kerzen und anderen Sakramentalien praktizierenden «Magiern» und Geisterbeschwörern, die den Menschen Möglichkeiten zur Problembewältigung bieten, sowie die Verdrängung von Ängsten und die Spendung von Trost versprechen und die damit auf den gleichen Wirkungsbereich wie die von der Kirche gesegneten Sakramentalien und insbesondere die gespendeten Sakramente wie Beichte und Kommunion abzielen. Zu einer auf kirchliches Betreiben hin angelegten obrigkeitlichen Verfolgungskampagne mit Hinrichtungen von Magiern und Segnern kommt es nicht, zumal in diesen Fällen die Verbindung mit der Hexerei nur selten hergestellt wird. Man beschränkt sich auf die Aburteilung einzelner, immer wieder negativ auffallenden Exponenten.⁴¹⁴

Die Sensibilität für verschiedene abergläubische Tätigkeiten im Volk erhöht sich mit der Intensivierung der obrigkeitlichen Glaubenskontrolle seit dem späten 16. Jahrhundert stetig.⁴¹⁵ Die Verfolgung dieser Praktiken erreicht ihren Höhepunkt zwischen 1650 und 1750. In der ganzen Region verurteilt die Obrigkeit Leute, die mit verschiedenen Sakramentalien und anderen Hilfsmitteln unterwegs sind, Teufel beschwören, Geister bannen und – als «Modeverbrechen» der Jahrzehnte um 1700 – nach Alraunen, Springwurzeln und wertvollen Schätzen graben.⁴¹⁶

Konsequenzen zeigt das Beharren auf abergläubisch-magischen Vorstellungen in erster Linie in der Landwirtschaft. Insbesondere in abgeschiedenen und von den Naturgewalten stärker betroffenen Randlagen fallen die Bauern leichter

⁴¹² CHMIELEWSKI-HAGIUS, Hexerei, S. 162 f.

⁴¹³ WICKI, Bevölkerung, S. 103 f.

⁴¹⁴ Beispiellohaft ist die Geschichte des Urner Söldners Hans Baschi Jakober, der bereits 1677 in Luzern wegen Schatzgräberei, Betrug und Geistersehen zu Rutenstreichern und Pranger verurteilt wird. 1683 gerät er erneut in Gefangenschaft. Die Luzerner Obrigkeit stellt fest, wie «schlecht diser arme mensch die vorige straff beobachtet, seine vorige betriegereyen geübt, geistlich und weltlich in ehren gröblich angeseith, auch wie gefährlich und boshafft er bey den underthanen wider ihre hoche obrikheit gesucht grossen widerwillen und meütterey zu erwekhen». JÄGGI, Schatzgräber, S. 79.

⁴¹⁵ JÄGGI, Schatzgräber, S. 38 f.

⁴¹⁶ Der letzte Fall von Schatzgräberei ist in Luzern 1774 belegt. JÄGGI, Schatzgräber, S. 90. Auch in Zug kommt es nach 1750 noch zu Anzeigen. STAEG E 1/35, S. 48, 403 f. Weitere Hinweise zur Schatzgräberei und zur verbotenen Anwendung von Sakramentalien bei ODERMATT, Hexenwesen, S. 28; DETTLING, Hexenprozesse, S. 108; WICKI, Staat, S. 367.

der Überzeugung anheim, bei Überschwemmungen, Dürreperioden oder Viehseuchen dem teuflischen Hexenwerk machtlos ausgeliefert zu sein. Dieses apathische Ertragen der Heimsuchungen Gottes (auch der Teufel kann nach damaliger Vorstellung sein Schadenswerk nur dann vollbringen, wenn dies von Gott geduldet wird) führt dazu, dass die von den Aufklärern angeregten Reformbestrebungen in der Landwirtschaft nur beschränkt Wirkung zeigen können.⁴¹⁷

6. DIE ORGANISATION VON STRAFPROZESS UND STRAFVOLLZUG IM 18. JAHRHUNDERT

Im Gegensatz zu den äusserst dünn gesäten, für das obrigkeitliche Machtverständnis aber wichtigen Betrachtungen wie der oben angeführten «Vorrede» aus Bremgarten enthalten die Quellen des 18. Jahrhunderts viele Informationen zum praktischen Ablauf des Strafprozesses und -vollzuges. Interessant sind dabei einerseits die lokalen Eigenheiten in den einzelnen Orten, andererseits aber auch die hexereispezifischen Elemente innerhalb des ganzen Strafprozessrechtes.

In den Orten Zug, Luzern und Schwyz, in denen 1737/38 beziehungsweise 1753/54 noch einmal Hexenprozesse stattfinden, ist ein grosser Teil des früheren Erfahrungswissens bezüglich Prozessführung und -organisation verloren gegangen. Die letzten Hexenprozesse in diesen Orten liegen 40, 50, 60 oder noch mehr Jahre zurück. Zudem fehlt im 18. Jahrhundert in der Innerschweiz ein ausgebildeter Juristenstand. Ansätze zur Übernahme eines wissenschaftlich abgesicherten, systematischen Rechtssystems sind kaum vorhanden. Etabliert ist ein Volksrichtertum, das plötzlich wieder mit Anklagen wegen Hexerei konfrontiert wird.⁴¹⁸

Die Obrigkeit und Amtleute berufen sich auf die Bibel und auf lokale, nicht immer verschriftlichte Rechtstraditionen oder orientieren sich an Handbüchern wie jenes von Jakob Rämbold aus dem elsässischen Ensisheim, die älteres, bereits im Hexenhammer niedergeschriebenes Wissen überliefern. Ein Manuskript des 1629 publizierten Prozessbüchleins dürfte bereits die Zuger Prozesse der 1670er-Jahre beeinflusst haben.⁴¹⁹ Der Zuger Hexenprozess von 1737 beweist, dass Rämbolds «Regieanweisungen» in der Praxis fast wortwörtlich umgesetzt werden.⁴²⁰

Überregionale Rechtskodifikationen wie «Constitutio Criminalis Carolina» von 1532 dienen der Obrigkeit als Orientierung und als Legitimationsgrundlage für die Verfolgung und für die Folter, ihre moderate Ausrichtung wird aber nicht berücksichtigt.⁴²¹ In Einzelfällen holt man Ratschläge bei der römischen Inquisi-

⁴¹⁷ WICKI, Bevölkerung, S. 220, 223 f.

⁴¹⁸ ZWICKY, Prozess, S. 39.

⁴¹⁹ Die Handschrift ist 1670 im Besitz des Zuger Unterweibels Emmanuel Stocklin. Heute befindet sie sich in der Zurlaubiana (KBAG Ms ZQ 40). Ein Exemplar, welches im Archiv der Luzerner Familie von Segesser liegen soll, ist verschollen. VON LIEBENAU, Seelenmutter, S. 404, Anm. 1.

⁴²⁰ StAZG E 24/6, fol. 1r, 12r.

⁴²¹ TRUSEN, Grundlagen, S. 208; ZWICKY, Prozess, S. 34–37.

tion, sei es indirekt über das Studium der Hexenprozessinstruktion oder direkt über Anfragen in Como und Mailand.

Der Tatbestand der Hexerei ist nach Ansicht der herrschenden Eliten ein Ausnahmeverbrechen. Und als «crimen expectum» fordert dieses Verbrechen auch in der Strafuntersuchung und während des anschliessenden Strafvollzuges eine gesonderte Behandlung.

Inhaftierung, Verhör und Folter

Die Geschichte von Rosa Locher⁴²² zeigt, wie gewisse Personen über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg unter dem Verdacht – dem «Argwohn» – der Hexerei stehen. Im erregten Klima vor einer neu ausbrechenden Hexenhysterie, wenn erste Gerüchte in Umlauf kommen und konkrete Anschuldigungen ausgesprochen werden, kann ein solcher Ruf plötzlich tragische Konsequenzen für betroffene Personen haben.⁴²³

Wenn die lokalen Obrigkeiten aufgrund allgemeiner Verdächtigungen, aber auch wegen konkret eingegangener Denunziationen und Selbstbezeugungen davon überzeugt sind, dass in ihrem Hoheitsgebiet wieder Hexen ihr Unwesen treiben, beauftragen sie ihre Bediensteten, seien es Landvögte, Weibel oder andere Beamte, mit der Verhaftung der verdächtigen Personen. In vielen Fällen ist die «Gefangensetzung» dabei wortwörtlich zu verstehen. Die Verhaftung hat nach einem bestimmten, bereits im Hexenhammer erklärten Vorgehen, dem so genannten Hexenschwung, zu geschehen: Die obrigkeitlichen Häscher sollen ihre Opfer fassen, sie aufheben und sie unter der Aussprache von Formeln und Gebeten im Kreis herum schwingen. Schliesslich wird die Hexe gefesselt und so auf einen Karren gesetzt, dass sie bis zum Eintritt ins Verlies den Erdboden nicht mehr berühren kann. Diese nur bei Hexen eingesetzte «Fangmethode» ist in der Innerschweiz nicht in jedem Fall explizit erwähnt, dürfte aber wie 1737 in Zug und 1753 in Schwyz zur Anwendung gekommen sein.⁴²⁴ In einigen Fällen werden anlässlich der Verhaftung auch Hausdurchsuchungen und die Niederschrift eines Inventariums angeordnet.⁴²⁵

⁴²² Vergleiche S. 64–66.

⁴²³ Auch Verena Lenz aus dem luzernischen Littau klagt 1668, «sy sye überal verhasst und wüsse wohl, daz mans iher fürhallte, dz jung volckh insonderheit». SCHACHER, Hexenwesen, S. 93.

⁴²⁴ StAZG E 24/6, fol. 12r, 14v, 35v, 122r («der herr gross [= Grossweibel Johann Georg Weber] hab ihs in den 3 hösten nammen vmmengeschwungen wie ein faule hex»). Schon 1596 ordnete die Obrigkeit der Stadt Sursee an, Anna Übersax «wie ein unholde [zu] fahen». SASU RP III, fol. 257r, zitiert bei SCHACHER, Hexenwesen, S. 37.

Zum Aufheben der Hexen bei der Gefangennahme vergleiche die Anweisungen im KRAMER, Hexenhammer, S. 650–653.

⁴²⁵ Zu den Habseligkeiten von Rosa Locher notiert der Schreiber: «Soviel man etwas verdächtiges aus einem unsäglich großen gerümpel hat erfinden mögen, ist: Ein häfelin mit schwarzer materie, unterschiedliche kräuter in unterschiedlichen paqueten, [...] etwas pulver, gleich wie salz. In zwei paquetlin, so man sicher vermeine, beinschabeten». StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756).

Der Aufenthalt im Gefängnis ist sowohl physisch wie auch psychisch bereits ein zentraler Bestandteil der Folter. Die Gefangenen sitzen oder liegen oft monatelang gekrümmt in kleinen, mit wenig Stroh bedeckten, schlecht gelüfteten Verliesen oder in abgedunkelten Kisten aus Eichenholz.⁴²⁶ Die verdächtigten Frauen und Männer werden wahrscheinlich isoliert gefangen gehalten, haben aber in einigen Verliesen zumindest Hörf Kontakt. Schwer abschätzbar bleibt in dieser Prozessphase auch der Einfluss der unmittelbar mit den Eingetürmten in Kontakt stehenden Turmläufer und Stadtknechte. Die römische Hexenprozessstruktur beispielsweise verpflichtet die Wärter zur Verschwiegenheit, weil jede Art der Beeinflussung die Gefangenen verwirrt und damit das Verfahren verfälscht.⁴²⁷ Obwohl sich die ausserhalb der Verhörkammer stattfindende Kommunikation zwischen Opfer und Turmläufer weitgehend der Quellenoptik entzieht, dürfte klar sein, dass im Gefängnisalltag diese Empfehlungen nicht eingehalten worden sind. Zwar haben die Turmläufer strenge Order, nach aussen über alles Gesehene und Gehörte Stillschweigen zu bewahren. Im Prozessverfahren selbst aber werden sie bisweilen von den Examinatoren als verdeckt ermittelnde Aushorcher eingesetzt.⁴²⁸

Wenn die Gefangenen in die Folterkammer geführt werden, beginnt in der Vorstellung der vom Rat bestimmten Examinatoren ein Zweikampf um die Seele der Gefangenen. Auf der einen Seite streitet die von Gott legitimierte Obrigkeit, und auf der anderen Seite steht der leibhaftige Teufel, der sein Opfer nicht verlassen und es – so vermuten die Examinatoren – sogar im Gefängnis besuchen und stärken will.⁴²⁹ (Abb. 5)

Diese Zweiteilung spiegelt sich gleichsam auch in der Gestaltung der Verhöralten, wie dies an den ins Reine geschriebenen Verhören des Zuger Prozesses von 1737 illustriert werden kann: Die einzelnen Seiten gliedern sich ebenso klar in zwei Spalten, wie die Sphären der Verhörenden und der zu Verhörenden deutlich getrennt sind. In der linken Spalte notiert der Schreiber die Fragen und Ermahnungen der Examinatoren, die sie vermutlich von einem leicht erhöhten Ort, unter dem göttlichen Schutz eines hölzernen Kreuzes stehend, an die beschuldigte Person richten. In der rechten Spalte erscheinen dann die Antwor-

⁴²⁶ Rosa Locher klagt 1754, sie habe im Turm wegen dem schlechten «glieger», das sie auch als «hundsnest» bezeichnet, nicht schlafen können. StASZ Akten 1,105 (Strafprozesse 1752–1756).

⁴²⁷ «Die richter sollen keineswegs verschaffen oder zulassen, das der turnhüeter, oder jemandt anderer solchen gefangenen frauwen rahte, was sy in der examinierung bekennen sollen, sintemalen zum offteren man erfahren, das dergleichen weyber von solchem gegebenen raht vnnd inblassung bewegt, oder aus hoffnung der versprechung, als entledigung [...] dasjenig bekhardt haben, von welchem ihnen sogar nie getraumbt». DETTLING, Hexenprozesse, S. 56.

⁴²⁸ StALU RP 98, fol. 157v (1737). StAZG E 1/31, fol. 203. Hinweise enthalten auch die Zuger Verhöralten von 1737: «leuffer Stocklin berichtete auff errinnern, [...] wass er von dem Femia [= Euphemia Stadlin] wüsse. Ja seye neulich gangen, ihme zu essen geben, da hab des grossweibels magt gesagt, dass Femili hab so geschrauwen, da hab er dass gefragt, warumb es so geschrauwen, habs gesagt, ess hab vermeint, müess wider gepeinigt werden. Von der liederin [= Katharina Gilli] aber berichtet er, wie er ihnen zugesprochen, soll die warheit sagen.» StAZG E 24/6, fol. 160r.

⁴²⁹ Katharina Kalbacher gibt im letzten Verhör an, «ess möge die peinen nit ausstehen», da sie jetzt «kein hilff mehr vom teüffel» habe. StAZG E 24/6, fol. 154v.

ten der Verhörten, die ihre Antworten frei stehend, niederknien oder an der Streckfolter hängend geben müssen. Dieses Frage-Antwort-Schema wird nur dann unterbrochen, wenn eine Person den Raum betritt beziehungsweise verlässt, wenn der Schreiber auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Folter eingeht oder wenn er über obrigkeitliche Anweisungen referiert. (Abb. 2)

Ihren Feldzug gegen das Böse beginnen die Examinatoren mit dem Sprechen von Gebeten. Dann wird den Gefangenen aufgezeigt, wie sie durch Kooperation und ein rasches Geständnis das Verfahren verkürzen und der Folter entgehen können. Dieses so genannte gütliche Examen beinhaltet auch die (wiederholte) Konfrontation mit bereits geständigen Personen.⁴³⁰ Beliebt ist zudem der Einsatz von Sakramentalien. Gemäss der im Luzerner Turmbuch von 1572 aufgezeichneten, stark an die einschlägigen Kapitel im Hexenhammer erinnernde Prozessinstruktion für eine korrekte Befragung helfen während des Verhörs verschiedene Gegenstände – so geweihte Kerzen, Kräuter und Ruten sowie Weihwasser gegen die Beeinflussung durch den Teufel.⁴³¹ Im Zuger Prozess von 1737 wird den Gefangenen an einem Sonntag gesegnetes Salz und mit dem Weihwasser drei Tropfen von einer gesegneten Wachskerze verabreicht. Auch legt man den Frauen die «Heiligen Längen Christi» – schmale, mit Gebeten versehene Papierstreifen oder Seidenbänder – um den Oberkörper.⁴³²

Unter Umständen exorzieren und konfrontieren die Examinatoren wochenlang, schüchtern die Gefangenen ein, sprechen eindringlich vom gütigen und vom strafenden Gott, drohen mit den «peinen der hellen» und beschwören die Leiden des «in einem armen stehlin» geborenen und zum Heil der Menschheit von den «boshafften juden» ans Kreuz genagelten Christus.⁴³³

Um die Macht des Teufels – der die Hexen mit einem Schweigezauber (lateinisch «maleficium taciturnitatis») belegen kann – zu brechen, rasiert der Nachrichter den gefangenen Frauen sämtliche Körperhaare ab und kleidet sie in ein neues, von «oben dem halß an biß vf die füoß» beschlossenes «buoß kleid» oder «hexenhemli».⁴³⁴ Dann sucht er am ganzen Körper nach Teufelsmalen, den so genannten «stigmata diabolica».⁴³⁵ Vom protestantischen Zürich bis hinauf ins katholische, alpine Urserntal fahndet die Obrigkeit nach dem «tifflichen höxenzeichen, mit welchem solche arme leüth vom bösen find gezeichnet» werden.⁴³⁶

⁴³⁰ Für die Examinatoren sind die Konfrontationen nicht nur eine Möglichkeit, bei den Angeklagten Widersprüche zu provozieren. Sie begreifen sie auch als einen Test für die Klage führenden Personen. Man glaubt, dass sich bei den Gegenüberstellungen die Wahrheit zwingend zeigen muss. WALZ, Hexenglaube, S. 374.

⁴³¹ StALU COD. 4445, fol. 455r–456r. Eine Transkription bietet VON LIEBENAU, Seelenmutter, S. 401–403; KRAMER, Hexenhammer, S. 684, 686 f.

⁴³² StAZG E 24/6, fol. 76v, 80r. Die Anwendung der «Longitudo Christi» wird auch im Hexenhammer empfohlen. KRAMER, Hexenhammer, S. 687.

⁴³³ StAZG E 24/6, fol. 62v, 70r, v, 71r, 77r, 95r, 142r, 156r.

⁴³⁴ KRAMER, Hexenhammer, S. 681–683.

⁴³⁵ KBAG Ms ZQ 40, Procäss Büechlin, S. 9. Leibesvisitationen führt der Nachrichter auch bei anderen mit Magiedelikten in Verbindung gebrachten Personen durch. Der Geisterbeschwörer Kaspar Staldegger aus Wolhusen wird auch geschoren und neu eingekleidet. SCHACHER, Geisterbeschwörer, S. 294.

⁴³⁶ CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 37; SCHACHER, Hexenwesen, S. 47; MEILI, Wasterkingen, S. 49.

Mit einer Nadel sticht der Nachrichter in ein aufgefundenes Mal, wobei sich der Hexereiverdacht bei denjenigen Frauen weiter verstärkt, die keinen Schmerz zeigen.⁴³⁷ Und zumindest im Zuger Prozess von 1737 warten die Examinatoren auch gespannt darauf, ob es die Angeklagten zustande bringen, an der Streckfolter eine Träne zu vergiessen. Die Träne würde von der Obrigkeit als Zeichen der Unschuld gedeutet werden.⁴³⁸

Was hatten die Malefikanten den psychischen Druckmitteln und raffiniert gestellten Fallen der Examinatoren entgegenzusetzen? Eine einheitliche Strategie ist nicht auszumachen. Nur wenige Angeklagte kooperieren von Beginn weg mit der Obrigkeit. Die meisten beharren so lange wie möglich auf ihrer Unschuld oder gestehen vorerst nur alltägliche Banalitäten.⁴³⁹ Gelegentlich wehren sie sich energischer und drohen damit, ihre Peiniger in das «Tal Josaphat» zu laden.⁴⁴⁰ In der volkstümlichen Vorstellung ist das Tal Joschafat (Joel 4,1–21) der Ort des Jüngsten Gerichtes. Eine in ihrem Rechtsgefühl gekränkte Person zitiert ihre Richter oder Ankläger vor das göttliche Endgericht, das innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Tod der Richter einberufen wird. Eine solche Ladung wird in einer auf das Jenseits ausgerichteten Gesellschaft von den Betroffenen durchaus ernst genommen.⁴⁴¹

Die aussichtsreichste Möglichkeit der Examinatoren, ein Verhör im Sinne der Obrigkeit zu beeinflussen, ist zweifelsohne der Einsatz der körperlichen Folter im Rahmen des peinlichen Examens. Bei der Anwendung der Folter lässt sich in der Regel ein mehrstufiges Verfahren erkennen. Die Examinatoren beginnen mit weiteren verbalen Drohungen und präsentieren in einem zweiten Schritt die Foltergeräte und den Nachrichter. Erst dann werden – immer unter der Voraussetzung, dass die Angeklagten noch nicht gestehen – die ersten Folterungen angeordnet.

In der Innerschweiz benutzen die Nachrichter und ihre Helfer meistens die Streckfolter, eine Winde mit einem Seil und verschiedenen Gewichten. Diese Foltermethode ermöglicht stufenweise eine Steigerung, eine «nach vnd nach scherfere» Folter, wie es auch Rämbolds Prozessinstruktion fordert.⁴⁴² Anfänglich zieht der Nachrichter die Gefangenen am losen Seil auf, später dann mit mehreren Steinen bis zu 50 Pfund beschwert in die Höhe. Neben der Streckfol-

⁴³⁷ LORENZ, Hexenprozess, S. 143.

⁴³⁸ StAZG E 24/6, fol. 51v, 77r, 96v, 112v, 113v, 136v, 140v, 153v, 164r (Euphemia Stadlin vergiesst einige Tränen, nachdem sie «Gott und Maria mit einem gebettlin hertzliglich» angerufen hat), 165r. Die so genannte Tränenprobe erwähnt bereits der Hexenhammer. KRAMER, Hexenhammer, S. 679 f.

⁴³⁹ Marx Stadlin erzählt den Examinatoren auf deren Frage, ob er mit seiner Frauen nie nicht Ungebührliches (also Hexerei) verübt habe, von seinen sexuellen Erfahrungen: «Er hab 2 mahl mit seiner frau hindern ihnen gemacht, aber die natur seye nit von ihmme gangen. Sein frau hab ohne angereitzet, er hab nit gewust, dass ess sünd seye, er hetts nit gethan.» StAZG E 24/6, fol. 149r.

⁴⁴⁰ Katharina Bossard: «Wüss nichts, und wan ess ein einziger tag ehender sterben solte, so lade ess die alle, so in dem examen sitzen, am triten tag ins tal Iosapat, da werden sehen, ob ess schuldig oder unschuldig seye». StAZG E 24/6, fol. 34r.

⁴⁴¹ Das Laden in das Tal Joschafat ist in der Innerschweiz bereits für das 16., im Kontext von Hexenprozessen für das 17. Jahrhundert belegt. SCHACHER, Hexenwesen, S. 51.

⁴⁴² KBAG Ms ZQ 40, Procäss Büechlin, S. 14.

ter werden in den Innerschweizer Quellen auch noch andere, in ihrer Funktion nicht mehr genau bestimmbarer Gerätschaften erwähnt: Die Hexenwanne, die «Geige» [= ein Instrument zur Quetschung von Fingern und Zehen] oder der «Isene Kranz» [= eine mit Schrauben versehene Rundform für den Kopf?].⁴⁴³

Mit dem Einsatz der Folter werden die individuellen Verteidigungs- und Ablenkungsstrategien der Angeklagten durchkreuzt. Nur in Ausnahmefällen gelingt es den Angeklagten, sämtliche Foltergrade auszuhalten. Und wenn die ersten Mitangeklagten unter dem Druck der Folter gestehen, wird die Lage für die noch Standhaften immer aussichtsloser. Nach und nach geben fast alle Angeklagten auf und erzählen den Examinatoren genau das, was diese hören wollen und mit ihren Fragen bereits suggeriert haben. Auch die Einflüsterungen der Turmwärter, die Geständnisse der Mitangeklagten oder das «gassen leüffig» umgehende Gerede beeinflussen die Aussagen. Die Gefangenen schöpfen dabei auch aus einem allgemeinen Vorwissen über Teufelspakt, Hostienschändung oder Hexentänze. So antwortet beispielsweise Anna Maria Petermann 1737 auf die Frage, woher sie denn wissen könne, ob man im Hexenstand Gott und alle Heiligen verleugnen müsse: «Ess hab sein lentag dis gehört» oder «ess habs so gehört sagen, wie ess die hexen machen».⁴⁴⁴

Obrigkeitlicher Strafvollzug am Gerichtstag

Nicht jeder Hexenprozess muss zwingend mit einer Hinrichtung enden. Vielmehr haben wir bei der Analyse der einzelnen Prozesse gesehen, dass der Obrigkeit eine grosse Vielfalt an Ehren-, Leibes-, Vermögens- und Freiheitsstrafen zur Verfügung steht: Neben der Urfehde mit nachfolgender Verbannung können Hexen auch zur Verwahrung im Spital, zu Kettenhaft bei Verwandten⁴⁴⁵ oder zur öffentlichen Züchtigung verurteilt werden.

Schwer abschätzbar für die Region ist die Zahl der Freilassungen: Zwar erlangen nur wenige ihre Freiheit wieder, weil sie alle Foltergrade überstehen. Doch die Anzahl derer, die wegen Mängeln im Prozessverlauf oder wegen nicht stichhaltiger Beweise wieder auf freien Fuss gesetzt oder unter die Obhut der Dorfgemeinschaft gestellt werden, dürfte nicht so gering gewesen sein, wie es die wenigen Quellenbelege erscheinen lassen.

Nach 1700 entscheidet sich nur noch die Obrigkeit im Stand Zug für die öffentliche Hinrichtung von geständigen Hexen. Bereits einige Tage im Voraus wird mit den Vorbereitungen für den Gerichtstag, ein für eine breite Öffentlich-

⁴⁴³ ODERMATT-LUSSY, Landplagen, S. 74; DIETHELM, Hexenprozesse, S. 14–16; CHRISTEN, Hexenprozesse, S. 21; SCHACHER, Hexenwesen, S. 43 f.; Ess, Hexenprozess, S. 20–22; ZWICKY, Prozess, S. 256 f.

⁴⁴⁴ StAZG E 24/6, fol. 127v, 142r.

⁴⁴⁵ Kettenhaft bei Verwandten wird im Zusammenhang mit Hexerei vor allem in Nidwalden verordnet. Die zwölfjährige Margreth Holzmann wird «an ein arm kettenen gebunden [...] vnd im betten vnderricht [...] durch die fründt, wie auch durch die geistlichen instruiret», damit das Kind vom Laster der Hexerei befreit werden kann. ODERMATT, Hexenwesen, S. 26 f. Zur Ankettung von Katharina von Büren StANW LRP III, fol. 417r.

keit inszeniertes Spektakel, begonnen. Die Stadttore werden ganz geschlossen oder mit zusätzlichen, bewaffneten Wachen besetzt, und der Stadtbaumeister lässt die Hinrichtungsstätte mit einem Holzzaun absperren. Während der Hinrichtung müssen die Infrastruktur und die Sicherheit der Besucher gewährleistet sein.⁴⁴⁶

Der Tag der Urteilsvollstreckung ist durchsetzt mit ritualisierten Elementen, die das diesseitige Richten zu einem fast sakral anmutenden, zeitlich genau abgestimmten, obrigkeitlich inszenierten Akt der kollektiven Reinigung machen:⁴⁴⁷ Die durch sieben Ehrenmänner bezeugte Bestätigung des Geständnisses im Turm, die Abkündigung des Lebens und die Ankündigung des Todes durch den Grossweibel unter dem dreimaligen Läuten der Kirchenglocken,⁴⁴⁸ das Vorlesen der Vergichten, das öffentliche Reuebekenntnis des Armen Sünder,⁴⁴⁹ die Berufung auf die kaiserlichen und königlichen Vollmachten, die feierliche Übergabe der Gefangenen an den Nachrichter und die von Gebeten oder Körperzüchtigungen unterbrochene Prozession auf dem Weg zur ausserhalb der Stadt gelegenen Richtstätte sind wichtige Bestandteile eines durchdachten Ablaufes, der zum Ziel hat, die der Untat – in unserem Fall der Hexerei – überführten Armen Sünder öffentlich zu «opfern», um so die durch diese Taten dokumentierte Sündhaftigkeit der Gesellschaft vor Gott zu sühnen. Gleichzeitig kann die Obrigkeit mit der Urteilsvollstreckung auch ihren absoluten Herrschaftsanspruch auf eine spektakuläre Art und Weise demonstrieren.⁴⁵⁰

Je nach Delikt gibt es bei der Organisation der Hinrichtung auch Abweichungen: So kann der letzte Gang zum Hochgericht ganz unterschiedlich organisiert werden. Während die meisten Übeltäter die Richtstätte zu Fuss oder in der Regel «uff einer schleipffen» liegend die Richtstätte erreichen, führt man verurteilte Hexen auf einem Karren – mitunter auch rücklings dem Volk zugewandt – aus der Stadt hinaus, also in derselben Position, wie sie nach der Festnahme mit dem Hexenschwung in den Turm gebracht worden sind. (Abb. 15)

Dem obrigkeitlichen Ermessen obliegt es, während dieser Fahrt zur Richtstätte die Schmerzen für die Betroffenen noch zu steigern: Verbreitet und in der Innerschweiz seit dem frühen 17. Jahrhundert für verurteilte Hexen belegt ist das «Zwicken» mit glühend heißen Zangen in die Brüste und in die Extremitäten.⁴⁵¹ Auch Verstümmelungen an den Händen oder das Herausreissen der Zunge sind noch für das 18. Jahrhundert überliefert.⁴⁵² (Abb. 15)

⁴⁴⁶ BüAZG A 39.27.25, fol. 170v.

⁴⁴⁷ SUTER, Hirtenstab, S. 328–350; VAN DÜLMEN, Theater, S. 81 f.; MOROSOLI, Erbe, S. 395 f.; HOLDENER, Strafrecht, S. 121; ZWICKY, Prozess, S. 337–343.

⁴⁴⁸ StALU COD. 1295, fol. 139r. StAZG E 24/6, fol. 219r, 223v, 227r.

⁴⁴⁹ Eine speziell für Hexen geschriebene Schwörformel («formula abrenuntiationis maleficorum») soll die Hexe vor ihrem Tod öffentlich und vor einem Kreuz niederknien aussprechen. SUTER, Hirtenstab, S. 324–326.

⁴⁵⁰ VOLTMER, Hexenprozesse, S. 524.

⁴⁵¹ StALU COD. 1295, fol. 142v. Anna Barbara Uster (1691): StAZG E 24/4 (1660–1691). Elisabeth, Katharina, Margreth und Anna Maria Bossard (1737): StAZG E 24/6, fol. 220r, 221r, 229v.

⁴⁵² Margreth Bossard wird 1737 mit «feurigen zangen» die Zunge aus dem Mund herausgerissen. StAZG E 24/6, fol. 220r.

Uneinheitlich organisieren die Obrigkeiten den Vollzug der Todesstrafe. Von den 25 zwischen 1670 und 1754 wegen Hexerei öffentlich hingerichteten Frauen – vier Frauen sterben im Turm – werden neun lebendig verbrannt. Acht Personen werden enthauptet und acht weitere werden vom Nachrichter an einem Pfahl erwürgt und erst anschliessend verbrannt. Die relativ niedrige Zahl von Lebendigverbrennungen – einer ausschliesslich bei Hexen, Ketzern und Sodomitern angewandten Hinrichtungsart – ist dabei aber nicht ein Charakteristikum der Periode ab 1670. Bereits in den Prozessen der späten 1620er- und der 1660er-Jahre sind sie selten.⁴⁵³ Insbesondere Kindern, Jugendlichen und mit der Obrigkeit kooperativen Erwachsenen gewährt man die «Gnade» der Enthauptung. Diese wird dann auch nicht öffentlich, sondern im Rathaus, im Turm oder im Spital vollzogen.

Auch die Phase unmittelbar vor der Hinrichtung ist durch ein genau festgelegtes Zeremoniell strukturiert. In diesem letzten Teil des Gerichtstages spielen das Opfer, die Obrigkeit, die Geistlichen und der Nachrichter die ihnen zugewiesene Rolle, wobei sich – abgesehen von der Art der Hinrichtung – keine für das Hexereidelikt spezifische Vorkehrungen mehr erkennen lassen: Vor dem zahlreich anwesenden Volk⁴⁵⁴ verrichtet der Nachrichter auf dem Richtplatz sein Werk, die Kapuziner sammeln Almosen, um für die Verstorbenen Seelenmessen lesen zu lassen, und der Ortsgeistliche hält auf der Richtstätte noch eine kurze Ansprache, die so genannte Standrede. Die Ursprünge dieser Standreden reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Zwar erwähnt sie die Luzerner Gerichtsordnung von 1600 nicht, dagegen unterstreicht der Zuger Hirtenstab von 1686 die pädagogische Bedeutung dieser Ansprache, die vor allem auf die versammelten «kinderen und jungen leute» wirken soll.⁴⁵⁵ 1657 entzündet sich der Streit zwischen Pfarrer Wolfgang Schmid und der Obwaldner Obrigkeit an einer auf der Richtstätte gehaltenen Ansprache.⁴⁵⁶

Nach der Hinrichtung und Verbrennung des Leichnams vergräbt der Nachrichter die übrig gebliebene Asche unter dem Hochgericht, damit «niemandt kein schaden mehr [davon] widerfahren thüe».⁴⁵⁷ Die Überzeugung, dass von den verbrannten Pulver- und Aschenhaufen noch eine Gefahr ausgehen könnte, ist bereits im Spätmittelalter bezeugt. 1459 soll der Nachrichter von Ursern die Asche von Katharina Simmen «suber sammeln und in die Rys [= Reuss] streuwen», damit inskünftig kein Schaden mehr davon ausgehen könne.⁴⁵⁸ Verurteilte

⁴⁵³ Der Vergleich mit dem Zuger Prozess von 1660 offenbart eine gewisse Konstanz im Verhältnis dieser drei Hinrichtungsarten: In diesem Jahr sterben vier Personen den Feuertod, elf werden erwürgt und zwölf enthauptet. StAZG P 2/14.

⁴⁵⁴ Genaue Angaben über die Zahl der Anwesenden fehlen. Bei Hinrichtungen im 18. Jahrhundert strömt aber viel Volk zusammen. Das Zuger Pfarrbuch vermerkt beispielsweise zur Hinrichtung der drei Bossardschwestern und ihrer Tante Elisabeth vom 12. September 1737: «Huic tragodio interfuit multitudine spectatores inexpectata». PfAZG A7/348 (Pfarrbuch 1726–1798), zitiert bei KEISER, Familie, S. 59.

⁴⁵⁵ SUTER, Hirtenstab, S. 350.

⁴⁵⁶ Zur Ansprache von Pfarrer Schmid vgl. S. 93 f.

⁴⁵⁷ StAZG E 24/6, fol. 243v.

⁴⁵⁸ MÜLLER, Urteil, S. 266.



Abb. 15:

Der Chronist der Wickiana berichtet und illustriert den letzten Weg der 80-jährigen Agnes Musch, die in Bremgarten zum Tod verurteilt wird. Auf einen Karren gebunden führen sie Stadtknechte zum Richtplatz. Dabei wird sie mit feurigen Zangen gezwickt. (Zentralbibliothek Zürich, Wickiana F 19, fol. 429r)

Erwachsene werden immer verbrannt, auch wenn sie zuvor enthauptet oder erwürgt worden sind.⁴⁵⁹ Nur wenige Frauen und Kinder können nach ihrer Enthauptung oder ihrem Ableben im Turm auf eine Bestattung in geweihter Erde hoffen.

Mit der Hinrichtung hat die als Hexe verurteilte Person ihre Schuld gebüsst. Ihre Seele kann nun der Gnade des Allmächtigen empfohlen werden.

Die Kostenfrage

Hexenprozesse sind aufwändige und teure Verfahren, die sich über Monate oder sogar Jahre hinziehen können und selten die Möglichkeit zu einer verlässlichen Kostendeckung bieten. Die Güter der hingerichteten Hexen werden von der Obrigkeit meistens konfisziert, die Erlöse sind aber meistens nicht kosten-

⁴⁵⁹ Die Leiche der zu Tode gefolterten (oder verhungerten?) Katharina Gilli vergraben die Zuger Turmläufer in der Nacht «ohne geleuth und liechter» im Bettlerloch des Friedhofes von St. Oswald. StAZG E 24/6, fol. 201r. Der Körper von Rosa Locher muss 1754 vom Schwyzer Nachrichter Bernhard Mengis nachts zum Fenster hinaus geworfen und an «einem abgelegnen ohrt undt gepüscht heimlichen tieff in die erden verscharret» werden. StASZ RP 75, S. 131 f., zitiert bei SALVETTI, Hexenverfolgung, S. 1. Interessant ist in diesem Zusammenhang der von Schacher genannte Fall einer auf dem Luzerner Säntifriedhof liegenden Frau, die 1575 nach ihrem Tod verurteilt, dann exhumiert und unter dem Hochgericht vergraben wird. SCHACHER, Hexenwesen, S. 59 f.

deckend.⁴⁶⁰ Bei grösseren Prozessen können die Kosten auch die Marke von 1000 Gulden überschreiten, wie bei den Zuger Prozessen von 1660, 1672 und 1737, für die in den Schlussrechnungen auf der Ausgabenseite 1400, 1370 beziehungsweise 1100 Gulden aufgelistet werden.⁴⁶¹

Die Aussicht auf persönliche Bereicherung kann somit zumindest bei den für die Prozessführung verantwortlichen Ratsherren nicht als monokausale Erklärung für deren Verfolgungsbereitschaft angeführt werden, auch wenn in einigen Fällen zwischen den einzelnen Ständen oder unter den am Prozess beteiligten Personen um die Kosten gerungen wird.

Der Ägerer Pfarrer Jakob Billeter (1630–1712) notiert in seiner Chronik: Barbara Heinrich, eine wohlhabende Frau aus dem Ägerital, hat ihr Gut «der kirchen zu Sewen vertestamentieret vnnd die gültbrief dort unter der h[eiligen] Mess auf den alter geopffert». Sie wird 1660 in Zug als Hexe hingerichtet. Schwyz ist der Meinung, das testamentarisch verschriebene Vermögen von Heinrich gehöre der Kirche von Seewen, während die Zuger darauf bestehen, dass das Gut einer hingerichteten Person an den Ort ihres Ablebens gebunden sei. Der Streit zwischen den beiden Ständen muss schliesslich in Konstanz von Bischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg (1611–1689) geschlichtet werden.⁴⁶²

Während des Zuger Kalbacherprozesses entsteht 1737 ein Streit zwischen der Obrigkeit und dem rechnungsführenden Grossweibel Johann Georg Weber (1700–1769). Die Rechnung wird durch die zusätzlichen Forderungen der Turmläufer, die «den s[alvo] h[onore] vnradt» der Gefangenen wegschaffen müssen, zusätzlich belastet. Der Stadt- und Amrat gewährt ihnen «in ansehung der grossen vnlusta» eine Lohnerhöhung von fünf auf acht Schilling pro Arbeitstag.⁴⁶³

In einem Brief vom 9. Dezember 1737 beschwert sich Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster, bei der Stadtluzerner Obrigkeit über die ihm gestellte Rechnung von 70 Gulden und 5 Schillingen für die Gefangenschaft von Elisabeth Kopp. Amrhyn weist die Luzerner auf die für ihn beunruhigende Tatsache hin, dass noch «mehrere in der landtschafft hin vnd wider in gleichen verdacht» geraten und dass die von Katharina Kalbacher ausgesprochenen «groben s[alva] v[enia] lügen» den Prozess weiter verzögern und damit verteuern könnten.⁴⁶⁴ Zwei Tage später fällt die Luzerner Antwort geharnischt aus: Man habe die Kosten so weit als möglich gesenkt und berechne dem Propst nur die wegen der in Beromünster wohnhaften Elisabeth Kopp entstandenen Kosten, und nicht

⁴⁶⁰ In Schwyz kostet 1753 der Prozess gegen Anna Maria Schmidig 263 Gulden und 11 Schillinge. Einnahmen sind keine verzeichnet. Dagegen scheinen die Ausgaben bei Rosa Locher von etwas mehr als 400 Gulden mit Einnahmen aus ihrem Hab und Gut gedeckt worden zu sein. DETTLING, Hexenprozesse, S. 73, 107.

⁴⁶¹ StAZG P 2/14; ZURLAUBIANA AH 41, Nr. 29.

⁴⁶² BILLETER, Chronik, S. 164; StAZG A 13 TH 164 (1663).

⁴⁶³ StAZG E 1/31, S. 216; StAZG E 1/32, S. 8, 12.

⁴⁶⁴ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster, an Schulteiss und Rat der Stadt Luzern, vom 9. Dezember 1737.

etwa die Uムtriebe, die Luzern wegen anderen Personen gehabt habe. Und wenn Elisabeth Kopp hingerichtet worden w re, h tte «e ere hochehrw[ rdigkeit] die confiscaion ihrer mittlen vermutlichen» auch eingefordert. Wer «wegen [der] administration der justiz den darvon fallenden nutzen zu beziehen vnd zu geniessen vermeinet», der solle sich auch an den «dar ber ergehenden kosten» beteiligen!⁴⁶⁵

Diese Beispiele zeigen, wie viele Personen auf verschiedenen Ebenen am Hexenprozess beteiligt sind. Sie alle stellen der Obrigkeit nach der Hinrichtung Rechnung f r ihre Anspr che und Auslagen: Die f r die Verhaftung und Prozessorganisation verantwortlichen Weibel und Hauptleute, die an den Verh ren anwesenden Schreiber, die f r Gefangenbetreuung zust ndigen Turml ufer und Stadtknechte, die Geistlichen und schliesslich der nach «st cklohn» und fest ausgehandelten Tarifen arbeitende Nachrichter. In den  berlieferten Ordnungen ist das Verbrennen bei lebendigem Leib die am h chsten taxierte T tigkeit des Nachrichters.⁴⁶⁶

Aber von einem Hexenprozess profitieren auch noch andere Gewerbe: Die B cker und H ndler, die Brot und Wein f r die obrigkeitlichen Gastm hler vor und nach der Hinrichtung liefern, die Wirte, die sich von der Verpflegung des bei Hexenverbrennungen zusammenstr menden Volkes Umsatz erhoffen, die Schneider, die f r die Gefangen neuen Kleider anfertigen, die Baumeister, die neuen Ger tschaften in die Folterkammern einbauen und die zus tzlich f r die Sicherung von Ruhe und Ordnung aufgebotenen Weibel und Soldaten.⁴⁶⁷

Die Belastungen der Standeskasse nehmen die verantwortlichen Obrigkeiten offenbar hin, zumindest bis eine bestimmte Schmerzgrenze erreicht ist. Die M glichkeit zu einer obrigkeitlichen Macht demonstration und zur Aufrechterhaltung der oben diskutierten Prinzipien wird offenbar meist h her bewertet als etwaige pekuni re  berlegungen. Nur in einigen wenigen Prozessen werden hohe Kosten f r die Einstellung der Verfolgungen oder die Beschleunigung des Verfahrens angef hrt.

Obrigkeitliche Kommunikation bei Hexenverfolgungen

Kontakte zwischen den einzelnen St nden wegen Kriminaldelikten gibt es nicht erst im 18. Jahrhundert, auch wenn nach 1700 die Zahl der in den Archiven erhaltenen Korrespondenzen, Steckbriefe und Verh rzusammenfassungen zunimmt. Sp testens seit dem 16. Jahrhundert existiert zwischen den St nden und Stten der Eidgenossenschaft wie auch dar ber hinaus ein auf Schriftlichkeit basierendes,  berregionales Rechtshilfesystem, das mehr oder weniger gut

⁴⁶⁵ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Berom nster, vom 11. Dezember 1737.

⁴⁶⁶ StALU COD. 4550, nicht foliiert (um 1657); SSRQZG I, Nr. 453, S. 338 f. (1636). Die Zuger Nachrich terordnung von 1730 ist ediert bei STUTZ, Strafrecht, S. 104, Anm. 19. Ein Exemplar aus Obwalden von 1651 ist publiziert bei STUDACH, Nachrichter, S. 128.

⁴⁶⁷ StAZG P 2/14; ZURLAUBIANA AH 41, Nr. 29; DETTLING, Hexenprozesse, S. 16–18, 103 f. (1571, 1754).

und rasch funktioniert hat.⁴⁶⁸ Die von Expressboten überbrachten Briefe werden an den Ratssitzungen vorgelesen, wo sie anschliessend diskutiert und um eine offizielle Reaktion des Standes gerungen wird. Der Schreiber wird dann jeweils beauftragt, eine der Situation angepasste, meist aber moderate und sehr diplomatisch formulierte Antwort zu verfassen.

Die obrigkeitlichen Korrespondenzen beinhalten ein breites Spektrum von Themen: Es geht um den Austausch von Verhörakten und Urteilen, dann wieder um die Einholung von Kundschaften, die Beschreibung von verdächtigen und zu beobachtenden Personen, die Aufteilung von Prozesskosten, die Unterbringung von Kindern von Verurteilten oder auch um die Anordnung von Strafverschärfungen bei öffentlichen Hinrichtungen.

Sehr selten kommt es dagegen zum Austausch von Gefangenen: Die streng bewacht nach Luzern eskortierte Katharina Kalbacher ist denn auch der einzige in der Innerschweiz belegte Fall eines solchen Austausches. Die Zuger Obrigkeit fürchtet offenbar eine Beschneidung ihrer souveränen Rechte und versichert sich ausdrücklich, dass ihr dadurch keine weiteren Kosten anfallen.⁴⁶⁹ Luzern muss daher mehrmals schriftlich versichern, dass Katharina Kalbacher unversehrt nach Zug zurückkehren werde und dass Luzern die entstandenen Kosten übernehme.⁴⁷⁰

Die Möglichkeit zum geregelten Gedankenaustausch ergibt sich anlässlich von ordentlichen eidgenössischen Tagsatzungen oder von ausserordentlich einberufenen Konferenzen. Mit speziellen Befugnissen ausgestattete Gesandte verhandeln auf der Basis der ihnen anvertrauten Ratsbotschaften und vertreten so die Ansichten des jeweiligen Standes.

Die Resultate dieses über die offiziellen Kanäle verlaufenden obrigkeitlichen Informationsaustausches finden sich in offiziellen und seltener in privaten Briefwechseln sowie auch teilweise in den Tagsatzungsprotokollen. Der Prozess der informellen Meinungsbildung jedoch, der vor, während oder nach den offiziell angesetzten Versammlungen in den Wirtshäusern oder in den Badestuben abläuft, ist quellenmässig nur schwer fassbar.⁴⁷¹

⁴⁶⁸ ZWICKY, Prozess, S. 226; HOLDENER, Strafrecht, S. 29.

⁴⁶⁹ «Auch solle in dem schreiben inseriert werden, das man diese personn pur und allein zur confrontation und nicht zu einer gut noch peinlicher frag überliffere». StAZG E 1/31, fol. 214.

⁴⁷⁰ StALU AKT A1 F6 Sch 830 B. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 6. November 1737. Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, vom 9. November 1737.

⁴⁷¹ Aufschlussreich sind die in der Zurlaubiana publizierten Notizen von Ammann Beat II. Zurlauben zu den Sitzungen des Zuger Stadt- und Amtrates oder die Tagebücher des Baarer Ratsherren Jakob Andermatt (1602–1680) aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Beide Quellen bestätigen die enorme Bedeutung der informellen Kommunikation. Nach Zurlauben spielt sich Politik häufig «bim th[r]unk oder sonsten usserhalb der rathstuben» ab. ZURLAUBIANA AH 75, Nr. 22 (1632), zitiert bei SCHLÄPPI, Aussenpolitik, S. 14, Anm. 29. Auch Ratsherr Andermatt gibt an, nach dem Ratstag und der beschlossenen Hexenverbrennung noch «bim Oxen druncken» zu haben. PfA/KiA Baar A1/4009 (1642), fol. 67v.

Im untersuchten Zeitraum zwischen 1670 und 1754 werden in den Fünf Orten der Innerschweiz mindestens 66 Menschen unter dem Vorwurf der Hexerei angeklagt, 58 Frauen als Hexen und 8 Männer als Hexer. Für 28 Frauen und einen Knaben endet das Gerichtsverfahren mit dem Tod. Verglichen mit dem Zeitraum von 1560 bis 1670 ist damit die Zahl der hingerichteten beziehungsweise zu Tode gefolterten Personen stark zurückgegangen. Auch wenn Klagen wegen Hexerei vorliegen, eröffnet die Obrigkeit im 18. Jahrhundert in den meisten Fällen keine Prozessverfahren mehr.

Wie ist dieser Wandel im Umgang mit Hexereianklagen zu erklären? In der Beantwortung der Frage herrscht unter den verschiedenen Exponenten der modernen Hexenforschung nur insofern Einigkeit, als dass monokausale Erklärungen zurückgewiesen werden. Das Abebben der Verfolgungen wird mit einem ganzen Bündel von (prozess-)recht-, geistes- und sozialgeschichtlichen Gründen erklärt.⁴⁷²

Auch in der Innerschweiz zeigt sich ein uneinheitliches Muster. Einzelne Vertreter der Obrigkeiten reagieren eher zurückhaltend und skeptisch auf Denunziationen – als Beispiele seien Ratsherr Peyer in Luzern oder Landammann Bucher in Obwalden erwähnt –, während andere Obrigkeitene, so in Zug und Schwyz, weiterhin noch Hexenprozesse führen oder verdächtigte Personen monatelang im Turm verhören und foltern lassen. Die letzten Hinrichtungen wegen Hexerei finden in Ursern bereits 1667, in Luzern 1675, in Schwyz 1679, in Nidwalden 1684, in Obwalden 1696 und vierzig Jahre später in Zug 1737 statt. In Schwyz sterben 1753/54 noch zwei Personen an den Folgen der Folter. Diese zeitliche Staffelung der verschiedenen Orte gibt ein differenziertes Bild über die zunehmende Skepsis und Zurückhaltung der jeweiligen Obrigkeiten.

Der Entscheid, ob es überhaupt zur Aufnahme eines Prozessverfahrens, zur Anwendung der Folter oder gar zu einer Verurteilung kommt, ist einerseits von der Persönlichkeit der für den Prozess verantwortlichen Amtleute wie von deren Ausbildung und sozialen Reputation abhängig, andererseits spielt die aktuelle politische und gesellschaftliche «Befindlichkeit» – wie der Zuger Kalbacherprozess von 1737/38 deutlich illustriert – eine wichtige Rolle.

Für das Abklingen der Hexenverfolgungen nach 1670 ist der zögernd einsetzende Wandel der prozessrechtlichen Normen im Allgemeinen und bei der Anwendung der Folter im Speziellen förderlich. Sowohl die Juristen auf den mittel- und norddeutschen Universitäten als auch die Kardinäle des Heiligen Offiziums in Rom treten im 17. Jahrhundert für ein relativ moderates Prozessverfahren ein, das bei konsequenter Umsetzung wohl in weiten Teilen des Deutschen Reiches bereits früher zu einer Eindämmung der Prozesse geführt hätte.⁴⁷³ Den Reformern unter den Theologen und Juristen geht es insbesondere um eine zurückhaltende Anwendung der Folter, um eine gewisse Vorsicht gegenüber

⁴⁷² BEHRINGER, Hexen, S. 88–90; ROECK, Idealstaat, S. 381; NEUGEBAUER-WÖLK, Dschungel, S. 341.

⁴⁷³ TRUSEN, Grundlagen, S. 224 f.; DECKER, Inquisition, S. 102; LEVACK, Hexenjagd, S. 221–223.

von Denunziationen und um die genaue Prüfung der in den Geständnissen erwähnten Berichte von Teufelspakt und Hexentanz. Um die Beweislage zu verbessern, soll die Obrigkeit zudem auch Hausdurchsuchungen anordnen und Ratschläge von Medizinern oder Fachleuten der römischen Inquisition berücksichtigen.

Vor allem die von Rom aus verbreitete und 1661 in der Innerschweiz übersetzte Hexenprozessinstruktion zeigt allmählich Wirkung. Zwar glauben auch die skeptischen Obrigkeiten vorderhand noch an die Existenz von Hexen und Teufeln. Sie hegen aber zunehmend Zweifel, ob sich jede von nahen Verwandten oder Nachbarn denunzierte Person wirklich dem Hexereiverbrechen schuldig gemacht hat, und setzen demzufolge die Schwelle für die Aufnahme eines Hexenprozesses höher an. Ohne überprüfbare Beweismittel müssen die Denunzianten, wie im Verfahren gegen die neunjährige Katharina Schicker aus Baar, sogar damit rechnen, dass die Anklagen auf sie zurückfallen und sie selbst wegen grober Ehrverletzung bestraft werden können.

Ein Hauptziel der römischen Hexenprozessinstruktion wird aber in der Innerschweiz verfehlt. Es gelingt nicht, die Anwendung der Folter einzudämmen beziehungsweise vollständig zu verhindern. Auch wenn in der akademischen Diskussion je länger, je mehr über Sinn beziehungsweise Unsinn der Folter nachgedacht wird, ändert sich in der Prozesspraxis vorerst wenig. Auf der lokalen Ebene wird die Folter weiterhin als zweckmässiges Mittel eingesetzt. Die Nachrichter, Weibel und Knechte arbeiten gemäss den obrigkeitlichen Weisungen, und diese orientieren sich weit gehend an mündlich tradierten Gewohnheiten oder an Spezialliteratur wie Rämbolds «Procäss Büechlin», die den Einsatz der Folter breit thematisiert und deren Vorteile propagiert. Die Folter ist in der Region bis nach 1750 ein unangetasteter Bestandteil des Strafprozesses, und somit bleibt theoretisch die Gefahr einer fatalen «Kettenreaktion» durch erfolgte Geständnisse weiter bestehen.

Das Nicht-eingebunden-Sein in einen grösseren, zentral regierten Flächenstaat begünstigt das Beharren auf den alten Gepflogenheiten, insbesondere bei Prozessen wegen des Verdachtes auf Hexerei.⁴⁷⁴ In den kleinen Territorien der Innerschweiz mit ihren autonomen Rechtsordnungen und den unabhängig herrschenden und richtenden Obrigkeitene vollzieht sich der von den Theologen und Juristen aus Italien oder Deutschland initiierte Wandel im Prozessrecht nur ganz allmählich. Doch auch ein grundsätzliches Verharren im überlieferten Denken schliesst geringfügige, aber letztlich über die Eröffnung beziehungsweise Nichteröffnung eines Verfahrens doch entscheidende Anpassungen nicht aus.

Begünstigt wird der Rückgang der Hexenverfolgungen durch den im späten 17. und 18. Jahrhundert einsetzenden Wandel im Selbstverständnis der Obrigkeit, die es jetzt nicht mehr als ihre Kernaufgabe betrachtet, sich um das Seelenheil der «Untertanen» zu kümmern. Stattdessen konzentriert man sich jetzt verstärkt auf die Vermehrung des irdischen Glückes.⁴⁷⁵ Diese Tendenz setzt sich im 19. Jahr-

⁴⁷⁴ MIDELFORT, Witch-Hunting, S. 98–100, 143 f.

⁴⁷⁵ ROECK, Idealstaat, S. 401 f.; WICKI, Staat, S. 19, 23.

hundert – nach den Erfahrungen von Französischer und Helvetischer Revolution – in der Neudefinierung der Staatsaufgaben fort. Neben der Wahrung von Frieden, Sicherheit und Unabhängigkeit rückt die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die am Beginn der Industrialisierung stehende Wirtschaft und immer stärker der Wohlfahrtsgedanke in den Vordergrund.⁴⁷⁶

Der Einfluss der von René Descartes (1596–1650) geprägten Philosophie des umfassenden Zweifelns fördert in der Frühaufklärung die Kritik an älteren, unreflektiert überlieferten Ansichten und verhilft dem neuen «mechanistischen» Weltbild schliesslich zum Durchbruch. Diese neue Weltsicht macht «die Erde zum Teil einer reibungslos funktionierenden Maschine», die sich dem Einfluss von bösen Mächten weit gehend entzieht. Die Aufgaben von Geistern und Dämonen werden radikal reduziert oder ganz geleugnet.⁴⁷⁷ Bedeutende Vertreter der Frühaufklärung wie der englische Philosoph Thomas Hobbes (1588–1679), der niederländische Theologe Balthasar Bekker (1634–1698) oder der deutsche Jurist Christian Thomasius (1655–1728) in seinem 1701 veröffentlichten Hauptwerk bestreiten den Einfluss eines leiblichen Teufels in der Welt.⁴⁷⁸ Mit dem Verlust des irdischen Existenzrechtes verlieren der Teufel und seine Hexen ihre Macht und ihr Bedrohungspotenzial.⁴⁷⁹

Es kommt allmählich zu einer Distanzierung zwischen Obrigkeit und Bevölkerung, deren Miteinander grössere Hexenprozesse überhaupt erst möglich gemacht hat.⁴⁸⁰ Die Kundschaften zu den Innerschweizer Prozessen von 1737, 1747/48 und 1753 zeigen, dass in der Bevölkerung die Bereitschaft zur Verfolgung nach wie vor vorhanden gewesen ist, während das Interesse bei vielen der für die Prozessführung verantwortlichen Obrigkeitlichen am Hexereidelikt und – zeitlich etwas verzögert – an anderen magischen Delikten wie Schatzgräberei oder Teufelsbeschwörung zunehmend schwindet. Die alten, Furcht erregenden Vorstellungen von Hexen und Teufeln werden mehr und mehr in die Welt des oft belächelten «Volksglaubens» abgedrängt. Es muss schon eine ganz besondere Konstellation vorliegen – so wie beim Zuger Kalbacherprozess von 1737 –, dass es im 18. Jahrhundert noch zu einer grösseren, schon fast anachronistischen «Wiederkehr der Hexenpaniken» kommen kann.⁴⁸¹

Der Wandel hin zu einer rationaleren und säkularisierten Weltsicht wird unterstützt durch die Überwindung einer langen, von konfessionellen Wirren, Seuchenzügen, schlechter Witterung und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichneten Periode zwischen 1570 und 1670. In der Innerschweiz folgt nach dem zweiten Villmergerkrieg von 1712 eine ökologisch, ökonomisch und politisch relativ stabile Phase, auch wenn es in einzelnen Orten immer wieder zu Unruhen und krisenhaften Erscheinungen kommen kann.⁴⁸² Die wirtschaftliche

⁴⁷⁶ MOROSOLI, Erbe, S. 205 f., 210–212.

⁴⁷⁷ LEVACK, Hexenjagd, S. 225; BEHRINGER, Geschichte, S. 496.

⁴⁷⁸ THOMASIUS, Christian. *Dissertatio de crimine magiae*. Halle 1701.

⁴⁷⁹ LEVACK, Hexenjagd, S. 224–226, 228 f.

⁴⁸⁰ VON GREYERZ, Religion, S. 219, 225, 232 f.; LEVACK, Hexenjagd, S. 228.

⁴⁸¹ BEHRINGER, Hexen, S. 85.

⁴⁸² WICKI, Bevölkerung, S. 128 f.; PFISTER, Klimageschichte, S. 129.

Verhaftungsdatum	Ort	Name, Vorname Alter	Herkunft	Sterbedatum Hinrichtungsart
1671	Sarnen	Michel, Maria Katharina 12 Jahre	?	5. März 1671 enthaftet
9. Juli 1671	Luzern	Gilli, Maria 60 Jahre		nach 16. Juli 1671 an einem Pfahl erwürgt
4. Juli 1672	Zug	Muos, Katharina	Zug (?)	1672 enthaftet
15. Juli 1672	Zug	Widmer, Barbara	Zug (?)	nach 23. Juli 1672 an einem Pfahl erwürgt
Aug. (?) 1672	Zug	Müller, Anna Maria 72 Jahre	Ägeri	nach 5. Aug. 1672 lebendig verbrannt
2. Aug. 1672	Zug	Bidermann, Anna 72 Jahre	Luzern	nach 5. Aug. 1672 enthaftet
2. Sept. 1672	Zug	Egli, Katharina	Zug (?)	1672 an einem Pfahl erwürgt?
1672	Zug	Bucher, Anna	Zug (?)	1672 an einem Pfahl erwürgt?
13. Feb. 1675	Luzern	Scherer, Juliana 70 Jahre	Meggen	23. März 1675 an einem Pfahl erwürgt
8. Aug. 1675	Luzern	Weibel, Anna 57 Jahre	Schongau	4. Sept. 1675 lebendig verbrannt
17. Aug. 1675	Zug	Trachsler, Maria	Oberägeri	vor 9. Okt. 1675 an einem Pfahl erwürgt
30. Aug. 1675	Zug	Wiss, Verena	Cham (?)	nach 5. Sept. 1675 an einem Pfahl erwürgt
Juni (?) 1679	Schwyz	Hediger, Anna Maria	Schwyz (?)	Juni 1679 enthaftet
vor 11. Apr. 1681	Stans	Von Büren, Anna Maria	Büren bei Oberdorf	19. Mai 1681 enthaftet
vor 4. Aug. 1684	Stans	Petermann, Anna Maria	Baden (?)	12. Aug. 1684 enthaftet

Tab. 1:

Personen, die wegen des Vorwurfs der Hexerei in den Fünf Orten Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern und Zug zwischen 1670 und 1754 hingerichtet oder an den Folgen der Folter gestorben sind. Die Grundlage für diese Zusammenstellung bilden die Prozessakten. Die Liste ist nicht abschliessend.

und gesellschaftliche Stabilisierung entzieht Hexereianklagen nach und nach die Basis. Für die Kläger und Denunzianten sinken die Chancen auf erfolgreiche Verfahren, da die Obrigkeit nicht mehr bereit ist, jedes Unwetter und jede Krankheit als Hexenwerk zu interpretieren und auf jede Anklage einzutreten.

Der Hexenglaube lebt in der Bevölkerung auch im 19. und im 20. Jahrhundert weiter, er erfährt aber in seiner Bewertung in den letzten beiden Jahrhunderten eine radikale Veränderung. Das Treiben der Hexen verliert seine Bedrohung. Fälle wie jener aus dem appenzellischen Grub, wo dem Dorfpfarrer noch 1841 ernsthaft Hexereiklagen vorgetragen werden, sind in der Innerschweiz für das 19. und das 20. Jahrhundert bisher nicht nachweisbar.⁴⁸³ Die «bösen» Hexen der

⁴⁸³ SCHIESS, Hexenprozesse, S. 141.

Verhaftungsdatum	Ort	Name, Vorname Alter	Herkunft	Sterbedatum Hinrichtungsart
24. Okt. 1687	Zug	Geisshüsler, Anna Maria 47/48 Jahre	Luzern	5. Nov. 1687 an einem Pfahl erwürgt
3. Juli 1691	Zug	Uster, Anna Barbara 49 Jahre	Baar	14. Juli 1691 lebendig verbrannt
16. Juli 1691	Zug	Gunz, Barbara 63/64 Jahre	Root	23. Juli 1691 stirbt im Turm
12. Apr. 1696	Sarnen	Jöri, Hans Baschi 9 Jahre	Wilen bei Sarnen	nach 17. April 1696 entthauptet (?)
7. Aug. 1737	Zug	Kalbacher, Katharina 16 Jahre	Salzburg A	16. Dez. 1737 entthauptet
9. Aug. 1737	Zug	Bossard, Katharina 34 Jahre	Zug	12. Sept. 1737 lebendig verbrannt
9. Aug. 1737	Zug	Bossard, Teresa 40 Jahre	Zug	12. Sept. 1737 lebendig verbrannt
9. Aug. 1737	Zug	Bossard, Margreth 42 Jahre	Zug	12. Sept. 1737 lebendig verbrannt
9. Aug. 1737	Zug	Bossard, Elisabeth 70 Jahre	Zug	12. Sept. 1737 lebendig verbrannt
9. Aug. 1737	Zug	Bossard, Anna Maria 37 Jahre	Zug	30. Okt. 1737 lebendig verbrannt
9. Aug. 1737	Zug	Gilli, Katharina 40 Jahre	Salenstein TG	28. Januar 1738 stirbt im Turm
15. Okt. 1737	Zug	Petermann, Anna Maria 46 Jahre	Zug	30. Okt. 1737 lebendig verbrannt
Juli 1753	Schwyz	Schmidig, Anna Maria 75 Jahre (GWERDER, Kastenvögtin, S. 146 f.)	Steinen	13. Sept. 1753 stirbt im Gefängnis
Sept. 1754	Schwyz	Locher, Rosa 63/64 Jahre	Oberiberg (?)	20. März 1754 stirbt im Gefängnis

Frühen Neuzeit werden nach 1800 endgültig in die Welt des Irrealen und Fantastischen verbannt. Im 18. Jahrhundert als Hexen verbrannte Frauen wie Elisabeth Bossard aus Zug oder Anna Maria Schmidig aus dem Muotathal tauchen im 19. Jahrhundert bereits in den regionalen Sagensammlungen auf.⁴⁸⁴

Anschrift des Verfassers:

Lic. phil. Philippe Bart, Zwyssigstrasse 7, 6006 Luzern

⁴⁸⁴ Die Sagen von Elisabeth Bossard und von Anna Maria Schmidig sind gesammelt bei LÜTOLF, Sagen, S. 206 f. [Nr. 138, 139]. Andere Sagen, die bei Lütolf aufgeführt sind, stammen direkt aus den Prozessakten. LÜTOLF, Sagen, S. 213 [Nr. 144], 222–224 [Nr. 158].

BIBLIOGRAFIE

Ungedruckte Quellen

Bürgerarchiv Zug (BüAZG)

A 39.27. 0-33: Protokolle des Stadtrates (benutzt wurde die Regestdatei des Staatsarchivs Zug).

Kantonsbibliothek Aargau (KBAG)

Ms ZQ 40: Procäss büechlin wass massen wider den aler ab scheüchisten grüel der hexerien füeglich formlich und sicher köni und mögi mit pinlichen rächtien verfaren und procidieren koni coligiert und zuo samen gedrangen durch Jacob Rämboldt [= Rembold] stat schriben zu Äntzen anno 1629.

Kantonsbibliothek Nidwalden

Msc VMB 4: Odermatt, Anton: Das Hexenwesen in Nidwalden vom Jahre 1584 bis 1684. Ennetmoos 1870.
(Zit.: ODERMATT, Hexenwesen)

Pfarr- und Kirchgemeindearchiv Cham-Hünenberg (PfA/KiA Cham-Hünenberg)

A1/1507: Genealogische Zusammenstellungen zum Geschlecht Stadlin, 16.–19. Jahrhundert.

Pfarr- und Kirchgemeindearchiv Baar (PfA/KiA Baar)

A1/1011: Segens- und Abwehrspruch gegen Teufels- und Hexenwerk, 1635 (Foto).

A1/4009: Tagebuch von Ammann Jakob Andermatt, 1641–1651.

Staatsarchiv Luzern (StALU)

AKT. A1 F4 Sch 741: Hebammenordnung, 1594.

AKT. A1 F6 Sch 830 B: Hexerei, Verkehr mit dem Teufel, 1581–1791.

AKT. A1 F9 Sch 1071: Kapuziner, 1599–1739.

COD. 1295: fol. 121: Ordnung, so man vmb malefiz jm rhaat ze richten hatt, vmb todschlag oder andre sachen, da es an dz bluot oder sonst an ein lyb vnd andre wichtige straff gaht, zuvor noch nie in geschifft oder gedächtnuss begriffen. Gedruckt in: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert): Archäologische und historische Untersuchung zur Geschichte von Strafrechts- pflege und Tierhaltung. Basel 1992 (Schweizerische Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 19), S. 253–269.

COD. 4445: Turmbuch, 1572–1576.

COD. 4465: Turmbuch, 1586–1590.

COD. 4545: Turmbuch, 1651–1657.

COD. 4550: Turmbuch, 1657–1664.

COD. 4555: Turmbuch, 1664–1675.

COD. 4560: Turmbuch, 1671–1679.

COD. 4565: Turmbuch, 1675–1680.

COD. 4690: Turmbuch, 1737.

RP 1: Ratsprotokolle, Bd. 1, 1381–1501 (1503).

RP 3: Ratsprotokolle, Bd. 3, 1416–1423.

RP 77: Ratsprotokolle, Bd. 77, 1673–1677.

RP 98: Ratsprotokolle, Bd. 98, 1736–1738.

PA 39/519–523: Familienarchiv Zelger, Materialsammlung zur Geschichte: Auszüge aus Gerichtsakten über wegen Unholderei in Nidwalden angeklagte Personen, von Franz Niklaus Zelger (1765–1821), angelegt um 1800.

Staatsarchiv Nidwalden (StANW)

C 1190 Gerichtsakten Sch 1116.

LRP II: Landratsprotokolle Bd. 2, 1611–1648.

LRP III: Landratsprotokolle Bd. 3, 1648–1689.

Staatsarchiv Obwalden (StAOW)

T 3 I 13: Strafakten, Maria Kathrin Michel, 1671.

T 3 I 13: Strafakten, Hans Baschi Jöri, 1696.

T 3 I 13: Strafakten, Anna Maria Halter, 1737.

RP XVI: Ratsprotokolle Bd. 16, 1654–1660.

RP XVII: Ratsprotokolle Bd. 17, 1660–1669.

RP XVIII: Ratsprotokolle Bd. 18, 1670–1681.

Staatsarchiv Schwyz (StASZ)

Akten 1,103: Strafprozesse, 1456–1696.

Akten 1,105: Strafprozesse, 1752–1756.

RP 75: Ratsprotokoll 1747–1756.

Staatsarchiv Zug (StAZG)

A 13 TH 164: Hexenwesen, 1641–1737.

E 1/7: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1672–1678.

E 1/10: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1686–1689.

E 1/11: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1689–1693.

E 1/31: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1736–1737.

E 1/32: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1738–1739.

E 1/34: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1747–1750.

E 1/35: Protokolle des Stadt- und Amtrates, 1751–1753.

E 24/1: Malefizgericht (Akten, Urteile, Urfehden, 1489–1599).

E 24/3: Malefizgericht (Akten, Urteile, Urfehden, 1635–1660).

E 24/4: Malefizgericht (Akten, Urteile, Urfehden, 1660–1691).

E 24/6: Malefizgericht (Akten, Urteile zu Hexenprozessen, 1737–1738).

E 24/11: Malefizgericht (verschiedene Verzeichnisse zu hingerichteten Personen, 1637–1672).

P 2/14: Privatarchiv Bossard: Kostenverzeichnisse der Hexenprozesse 1660/1661 und 1737, mit ergänzenden Ausführungen von Konrad Bossard.

P 83: Privatarchiv Luthiger (Vergichten von Elisabeth Zurlauben und Anna Brandenberg, 1615).

Stadt- und Kantonsbibliothek Zug (StKBZG)

T Msc 112: Zugerische Cronica welche in sich haltet von Ursprung an bis Anno 1727, von Jakob Bernhard Brandenberg. Zug o. J.

Gedruckte Quellen und Darstellungen

Abächerli, Urs: Pfarrkirche St. Laurentius, Giswil. Jubiläumsschrift zum 350-jährigen Bestehen der Pfarrkirche Giswil 1635–1985. Giswil 1985. (Zit.: ABÄCHERLI, St. Laurentius)

Achermann, Hansjakob: Hexen und Hexer in Nidwalden. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript im Staatsarchiv Nidwalden. Stans 1994. (Zit.: ACHERMANN, Hexen)

Arnold, Seraphin: Kapuzinerkloster Altdorf 1581–1981. In: Historisches Neujahrsblatt [Uri] NF 36 (1981), S. 1–221. (Zit.: ARNOLD, Altdorf)

Attenhofer, Heinrich Ludwig: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829. (Zit.: ATTENHOFER, Denkwürdigkeiten)

- Bader, Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz. Affoltern am Albis 1945. (Zit.: BADER, Hexenprozesse)
- Bächtold, Jacob: Hans Salat, ein Schweizerischer Chronist und Dichter aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Basel 1876. (Zit.: BÄCHTOLD, Salat)
- Balthasar, Josef Anton Felix von: Historische, Topographische und Oekonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. 3 Teile. Luzern 1785–1789. (Zit.: BALTHASAR, Merkwürdigkeiten)
- Behringer, Wolfgang: Climatic Change and Witch-Hunting. The Impact of the Little Ice Age on Mentalities. In: *Climatic Change* 43 (1999), S. 335–351. (Zit.: BEHRINGER, Climatic Change)
- Behringer, Wolfgang: Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit. In: *Um Himmels Willen. Religion in Katastrophenzeiten*. Hrg. von Manfred Jakubowski-Tiessen und Hartmut Lehmann. Göttingen 2003, S. 51–156. (Zit.: BEHRINGER, Krise)
- Behringer, Wolfgang: «Erhab sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...». Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert*. Hrg. von Richard van Dülmen. Frankfurt am Main 1987, S. 131–169. (Zit.: BEHRINGER, Ausrottung)
- Behringer, Wolfgang: Erträge und Perspektiven der Hexenforschung. In: *Historische Zeitschrift* 249 (1989), S. 619–640. (Zit.: BEHRINGER, Erträge)
- Behringer, Wolfgang: Geschichte der Hexenforschung. In: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*. Hrg. von Sönke Lorenz und Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 485–668. (Zit.: BEHRINGER, Geschichte)
- Behringer, Wolfgang: Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), S. 31–47. (Zit.: BEHRINGER, Kinderhexenprozesse)
- Behringer, Wolfgang: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000 (2. Auflage). (Zit.: BEHRINGER, Hexen)
- Behringer, Wolfgang: Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 2000 (4. Auflage). (Zit.: BEHRINGER, Hexenprozesse)
- Behringer, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. München 1997 (3. Auflage). (Zit.: BEHRINGER, Bayern)
- Behringer, Wolfgang: Sozialgeschichte und Hexenverfolgung. Überlegungen auf der Grundlage einer quantifizierenden Regionalstudie. In: *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes*. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Würzburg 1995 (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie 15), S. 321–346. (Zit.: BEHRINGER, Sozialgeschichte)
- Behringer, Wolfgang: «Vom Unkraut unter dem Weizen». Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem. In: *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert*. Hrg. von Richard van Dülmen. Frankfurt am Main 1987, S. 15–47. (Zit.: BEHRINGER, Unkraut)
- Biesel, Elisabeth: «Die Pfeifer seint alle uff den baumen gesessen». Der Hexensabbat in der Vorstellungswelt einer ländlichen Bevölkerung. In: *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*. Hrg. von Gunther Franz und Franz Irsigler. Trier 1998 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 4), S. 289–302. (Zit.: BIESEL, Hexensabbat)
- Billeter, Jakob: Pfarrer Jakob Billeter von Ägeri und seine Chronik [Teil 5, 1657–1660]. Bearb. von Rudolf Henggeler. In: *Heimatklänge* 2 (1922), S. 163–164. (Zit.: BILLETER, Chronik)
- Blauert, Andreas: Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. In: *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*. Hrg. von Andreas Blauert. Frankfurt am Main 1990, S. 11–42. (Zit.: BLAUERT, Erforschung)
- Blauert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Schweizerische Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989. (Zit.: BLAUERT, Hexenverfolgungen)
- Blauert, Andreas: Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500. In: *Geschichte und Gesellschaft* 16 (1990), S. 8–25. (Zit.: BLAUERT, Kriens)
- Blauert, Andreas, und Gerd Schwerhoff: Vorbemerkung. In: *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hrg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff. Frankfurt am Main 1993, S. 7–15. (Zit.: BLAUERT/SCHWERHOFF, Vorbemerkung)
- Borst, Arno: Anfänge des Hexenwahns in den Alpen. In: *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*. Hrg. von Andreas Blauert. Frankfurt am Main 1990, S. 43–67. (Zit.: BORST, Anfänge)

- Bossard, Carl: Bildungs- und Schulgeschichte von Stadt und Land Zug. Eine kulturgeschichtliche Darstellung der zugerischen Schulverhältnisse im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. Zug 1984 (Beiträge zur Zuger Geschichte 4). (Zit.: BOSSARD, Schulgeschichte)
- Brunold-Bigler, Ursula: Teufelsmacht und Hexenwerk. Lehrmeinungen und Exempel in der «Magiologia» des Bartholomäus Anhorn (1616–1700). Chur 2003 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 12). (Zit.: BRUNOLD-BIGLER, Magiologia)
- Bullinger, Heinrich: Wider die schwarzen kunst, abergleubigs sägnen, unwarhaffts warsagen und andere derglychen von Gott verbottne Künst. Handschrift von 1571. Erscheint demnächst in Bd. 6 der Bullinger-Studienausgabe. (Zit.: BULLINGER, Schwarze Kunst)
- Bundi, Martin: Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der «Religionsfreiheit» zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert). Bern 2003. (Zit.: BUNDI, Inquisition)
- Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Die Luzerner Prozesse im 15./16. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Universität Basel 1983. (Zit.: BURGHARTZ, Frauenverfolgung)
- Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung. Hrg. von Claudia Opitz. Freiburg im Breisgau 1995 (Frauen – Kultur – Geschichte 1), S. 147–173. (Zit.: BURGHARTZ, Hexenverfolgung)
- Bütler, Josef: Die Wallfahrt zur Sakramentskapelle in Ettiswil. In: Der Geschichtsfreund 100 (1947), S. 169–178. (Zit.: BÜTLER, Ettiswil)
- Chmielewski-Hagius, Anita: «Wider alle Hexerei und Teufelswerk ...». Vom alltagsmagischen Umgang mit Hexen, Geistern und Dämonen. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hrg. von Sönke Lorenz und Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 155–176. (Zit.: CHMIELEWSKI-HAGIUS, Hexerei)
- Christen, Alex: Urner Hexenprozesse. In: Historisches Neujahrsblatt [Uri] NF 43/44 (1988/89), S. 7–46. (Zit.: CHRISTEN, Hexenprozesse)
- Custor, Johann Ulrich: Chronik der Grafschaft Uznach. Uznach 1973. (Zit.: CUSTOR, Chronik)
- Cysat, Renward: Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae. Bearb. von Josef Schmid. Luzern 1969 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz IV/1). (Zit.: CYSAT, Collectanea)
- Decker, Rainer: Entstehung und Verbreitung der römischen Hexenprozessinstruktion. In: Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit. Hrg. von Hubert Wolf. Paderborn 2001 (Römische Inquisition und Indexkongregation 1), S. 159–176. (Zit.: DECKER, Entstehung)
- Decker, Rainer: Die Haltung der römischen Inquisition gegenüber Hexenglauben und Exorzismus am Beispiel der Teufelsaustreibung in Paderborn 1657. In: Das Ende der Hexenverfolgung. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Stuttgart 1995 (Hexenforschung 1), S. 97–116. (Zit.: DECKER, Inquisition)
- Decker, Rainer: Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition. Darmstadt 2003. (Zit.: DECKER, Päpste)
- Decker, Rainer: Gerichtsorganisation und Hexenprozessrecht der römischen Inquisition. Neue Quellenbefunde zu Theorie und Praxis. In: Hexenprozesse und Gerichtspraxis. Hrg. von Herbert Eiden und Rita Voltmer. Trier 2002 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 6), S. 455–474. (Zit.: DECKER, Gerichtsorganisation)
- Delumeau, Jean: Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts. Hamburg 1985. (Zit.: DELUMEAU, Angst)
- Dettling, Alois: Die schwyzerischen Hexenprozesse. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 15 (1905), S. 1–125. (Zit.: DETTLING, Hexenprozesse)
- Diethelm, Kaspar: Die Hexenprozesse im Kanton Obwalden. Eine aktengemäße Darstellung. Sarnen 1925. (Zit.: DIETHELM, Hexenprozesse)
- Dommann, Fritz: Der Einfluss des Konzils von Trient auf die Reform der Seelsorge und des religiösen Lebens in Zug vom 16. und 17. Jahrhundert. Stans 1966 (Der Geschichtsfreund, Beiheft 9). (Zit.: DOMMANN, Konzil)
- Dülmen, Richard van: Imaginationen des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelssabbate. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Hrg. von Richard van Dülmen. Frankfurt am Main 1987, S. 94–130. (Zit.: VAN DÜLMEN, Imaginationen)

- Dülmen, Richard van: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München 1995 (4. Auflage). (Zit.: VAN DÜLMEN, Theater)
- Durrer, Toni: *Votivbrauchtum und Medizin in der Innerschweiz*. In: *Der Geschichtsfreund* 135 (1982), S. 5–88. (Zit.: DURRER, Votivbrauchtum)
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586. Bern 1861 (Der amtlichen Abschiedesammlung Band 4, Abtheilung 2). (Zit.: EA 4/2)
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1618 bis 1648. Basel 1875 (Der amtlichen Abschiedesammlung Band 5, Abtheilung 2). (Zit.: EA 5/2)
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712. Einsiedeln 1882 (Der amtlichen Abschiedesammlung Band 6, Abtheilung 2). (Zit.: EA 6/2)
- Ess, Ueli: Ein Hexenprozess im Alten Zug. In: *Zuger Neujahrsblatt* 1988, S. 17–32. (Zit.: Ess, Hexenprozess)
- Etterlin, Petermann: *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltzsam strittenn und geschichten*. Aarau 1965 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung III/3: Chroniken und Dichtungen). (Zit.: ETTERLIN, Kronica)
- Fink, Urban: *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenlage der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz*. Luzern 1997 (Collectanea Archivi Vaticani 40/Luzerner Historische Veröffentlichungen 32). (Zit.: FINK, Nuntiatur)
- Fischer, Rainald: *Die Gründung des Kapuzinerklosters Schüpfheim*. In: *Kapuzinerkloster Schüpfheim. Gedenkschrift zur Feier des 300-jährigen Bestehens*. Hrg. von Thaddäus Vonarburg. Schüpfheim 1957, S. 9–34. (Zit.: FISCHER, Schüpfheim)
- Fischer, Rainald: *Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581–1589. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform*. Freiburg im Uechtland 1955 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 14). (Zit.: FISCHER, Gründung)
- Die Gerichtsordnung von Luzern, um 1600 [StALU COD. 1295, fol. 121 ff.]. Bearb. von Doris Huggel, Carlien Strasky, Manuela Ros und Peter Kaiser. Archäologische und historische Untersuchung zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung. Basel 1992 (Schweizerische Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 19), S. 253–269.
- Giger, Hubert: *Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva*. Chur 2001 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 10). (Zit.: GIGER, Hexenwahn)
- Göttler, Werner: *Jakobus und die Stadt*. Luzern am Weg nach Santiago de Compostela. Basel 2001 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 35). (Zit.: GÖTTLER, Jakobus)
- Guggenbühl, Dietegen: *Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 und 1799*. Liestal 2002 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 79). (Zit.: GUGGENBÜHL, Teufeln)
- Gwerder, Alois: *Die Kastenvögtin – die Härdmännndl – die Pfarrer im Thal Schwyz 1988* (Heimatkunde Muotathal 3). (Zit.: GWERDER, Kastenvögtin)
- Hansen, Joseph: *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*. Bonn 1901. (Zit.: HANSEN, Quellen)
- Hansen, Joseph: *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgungen*. München 1900. (Zit.: HANSEN, Zauberwahn)
- Harrer, Michael: *Statistik der Hinrichtungen in Luzern von 1551 bis 1798*. In: *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert)*. Basel 1992 (Schweizerische Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 19), S. 233–242. (Zit.: HARRER, Statistik)
- Henggeler, Rudolf: *Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz*. Einsiedeln 1955. (Zit.: HENGGELE, Bruderschaften)
- Henggeler, Rudolf: *Die Zuger Konventualen im fürstlichen Benediktinerstifte U. L. Frau zu Einsiedeln. Zug 1918*. (Zit.: HENGGELE, Konventualen)
- Hoffmann-Krayer, Eduard: *Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen*. Zürich 1900 [Ursprünglich in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 3 (1899), S. 22–40, 81–122, 189–224, 291–329]. (Zit.: HOFFMANN-KRAYER, Akten)
- Holdener, Fridolin: *Das Strafverfahren im alten Lande Schwyz bis zum Jahre 1798*. Bern 1926. (Zit.: HOLDENER, Strafverfahren)
- Im Hof, Ulrich: *Aufklärung in der Schweiz*. Bern 1970 (Monographien zur Schweizer Geschichte 5). (Zit.: IM HOF, Aufklärung)

- Irsigler, Franz: Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert. Eine Einführung. In: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. Hrg. von Gunther Franz und Franz Irsigler. Trier 1998 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 4), S. 3–20. (Zit.: IRSIGLER, Hexenverfolgungen)
- Iten, Albert: *Tugium Sacrum. Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit bis 1952*. Stans 1952 (Der Geschichtsfreund, Beiheft 2). (Zit.: ITEN, *Tugium Sacrum*)
- Jaggi, Werner-Konrad: Kapuziner und Volkskunde. In: Vierhundert Jahre Kapuziner auf dem Weselein 1588–1988 (Ausstellung im Historischen Museum Luzern, 16. September bis 13. November 1988). Luzern 1988, S. 79–94. (Zit.: JAGGI, Kapuziner)
- Jäggi, Stefan: Alraunenhändler, Schatzgräber und Schatzbeter im alten Staat Luzern des 16.–18. Jahrhunderts. In: Der Geschichtsfreund 146 (1993), S. 37–114. (Zit.: JÄGGI, Schatzgräber)
- Jäggi, Stefan: Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 143–150. (Zit.: JÄGGI, Verfahren)
- Jäggi, Stefan: Waldbruder, Prophet, Astrologe. Ein Luzerner Eremit am Ende des 16. Jahrhunderts. In: Der Geschichtsfreund 158 (2005), S. 163–194. (Zit.: JÄGGI, Waldbruder)
- Jann, Alfred: Das Jagdwesen in Nidwalden 1456–1908. In: Der Geschichtsfreund 66 (1911), S. 171–303. (Zit.: JANN, Jagdwesen)
- Kälin, Paul: Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 45 (1946), S. 1–202. (Zit.: KÄLIN, Aufklärung)
- Kämpfen, Peter Joseph: Hexen und Hexenprozesse im Wallis. Nach bewährten Quellen bearbeitet und kritisch beleuchtet. Stans 1867. (Zit.: KÄMPFEN, Hexenprozesse)
- Keiser, Albert: Die Familie Muos von Zug, mit Ausblicken in die Zugerische Geschichte und in den Moreer Krieg. In: Der Geschichtsfreund 34 (1879), S. 51–85. (Zit.: KEISER, Familie)
- Kiem, Martin: Urkunden und Urkundenregesten des Staatsarchives Obwalden, 14. und 15. Jahrhundert. In: Der Geschichtsfreund 30 (1875), S. 234–276. (Zit.: KIEM, Urkunden)
- Kocher, Ambros: Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen. In: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 16 (1943), S. 121–140. (Zit.: KOCHER, Regesten)
- Die Konvertitenkataloge der Schweizer Kapuzinerniederlassungen 1669–1891. Bearb. von Joseph Schacher. 2 Bde. Freiburg im Uechtland 1992. (Zit.: KONVERTITENKATALOGE)
- Körner, Martin: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648). In: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer. Basel/Frankfurt am Main 1983, S. 7–96. (Zit.: KÖRNER, Glaubensspaltung)
- Kramer, Heinrich (Institoris): Der Hexenhammer. *Malleus maleficarum*. Bearb. und übers. von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer. München 2002. (Zit.: KRAMER, Hexenhammer)
- Küchler, Anton: Chronik von Sarnen. Sarnen 1895. (Zit.: KÜCHLER, Chronik)
- Küchler, Remigius: Eine Alpnacher Kundschaft aus dem Jahr 1462. In: Obwaldner Geschichtsblätter 19 (1990), S. 231–236. (Zit.: KÜCHLER, Kundschaft)
- Labouvie, Eva: Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Aberglaube. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Hrg. von Richard van Dülmen. Frankfurt am Main 1987, S. 49–94. (Zit.: LABOUVIE, Hexenspuk)
- Lambrigger, Josef: Drei Prozesse. In: Landesherren, Galgenrichter und Kirchgänger. Ernen 2001 (Erner Schriften 1), S. 73–88. (Zit.: LAMBRIGGER, Prozesse)
- Landolt, Oliver: «Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen». Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen. In: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78 (2004), S. 161–185. (Zit.: LANDOLT, Schaffhausen)
- Lehmann, Hartmut: Hintergrund und Ursachen des Höhepunktes der europäischen Hexenverfolgungen in den Jahrzehnten um 1600. In: Hexenverfolgung. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Würzburg 1995 (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie 15), S. 359–373. (Zit.: LEHMANN, Ursachen)
- Levack, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München 1999 (2. Auflage). (Zit.: LEVACK, Hexenjagd)
- Liebenau, Theodor von: Der letzte luzernerische Hexenprozess. In: Heimatkunde des Michelamtes 18 (1944), S. 177–179 [Nr. 3/4], S. 185–187 [Nr. 5/6], S. 193–195 [Nr. 7/8], S. 201–203 [Nr. 9/10], S. 209–212 [Nr. 11/12]. (Zit.: VON LIEBENAU, Hexenprozess)
- Liebenau, Theodor von: Die Seelenmutter zu Küssnacht und der starke Bopfart. Ein Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens. In: Katholische Schweizer Blätter NF 15 (1899), S. 387–415. (Zit.: VON LIEBENAU, Seelenmutter)

- Lorenz, Sönke: Der Hexenprozess. In: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*. Hrg. von Sönke Lorenz und Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 131–154. (Zit.: LORENZ, Hexenprozess)
- Lussi, Kurt: Luzerner Wölfe und Werwölfe. In: *Heimatkunde des Wiggertales* 48 (1990), S. 59–98. (Zit.: LUSSI, Werwölfe)
- Lussi, Kurt: Im Reich der Geister und tanzenden Hexen. Jenseitsvorstellungen, Dämonen und Zauber-
glaube. Aarau 2002. (Zit.: LUSSI, Geister)
- Lütolf, Alois: Sagen, Bräuche, Legenden aus den fünf Orten Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug.
Luzern 1862. (Zit.: LÜTOLF, Sagen)
- Marchal, Guy Paul: Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im
Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert.
In: *Innerschweiz und frühe Eidgenossen. Gesellschafts-Alltag-Geschichtsbild*. Olten 1990, S. 309–405.
(Zit.: MARCHAL, Eidgenossen)
- Meili, David: Hexen in Wasterkingen. Magie und Lebensformen in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts.
Basel 1980 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 65). (Zit.: MEILI, Wasterkingen)
- Messmer, Kurt, und Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur
Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1976 (Luzerner Historische Veröf-
fentlichungen 5). (Zit.: MESSMER/HOPPE, Patriziat)
- Mettler-Kraft, Patricia: Wallfahrt und Wunder im Spiegel der frühen Mirakelbücher des Klosters Einsiedeln.
Eine quantitative Auswertung der Mirakelüberlieferung von 1587–1674. In: *Der Geschichtsfreund*
157 (2004), S. 71–144. (Zit.: METTLER-KRAFT, Wallfahrt)
- Midelfort, H. C. Erik: Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns. In: *Hexen-
verfolgung*. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Würzburg 1995 (Quellen und Forschungen
zur europäischen Ethnologie 15), S. 13–30. (Zit.: MIDELFORT, Methoden)
- Midelfort, H. C. Erik: Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung. In: *Wider alle Hexerei und
Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*.
Hrg. von Sönke Lorenz und Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 105–118. (Zit.: MIDELFORT,
Geschichte)
- Midelfort, H. C. Erik: *Witch-Hunting in South Western Germany 1562–1684. The Social and Intellectual
Foundations*. Stanford 1972. (Zit.: MIDELFORT, Witch-Hunting)
- Modestin, Georg, und Kathrin Utz Tremp: Anstelle eines Nachworts. In: *Schweizerische Zeitschrift für
Geschichte* 52 (2002), S. 157–158. (Zit.: MODESTIN/UTZ TREMP, Nachwort)
- Morosoli, Renato: Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen
von Ancien Régime und Helvetik. Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte 9). (Zit.: MOROSOLI, Erbe)
- Muchembled, Robert: Kultur des Volkes – Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Ver-
drängung. Stuttgart 1984 (2. Auflage). (Zit.: MUCHEMBLED, Kultur)
- Müller, Aloys: Ein merkwürdiger Hexenprozeß aus dem Urserenthale. In: *Der Geschichtsfreund* 6 (1848),
S. 244–248. (Zit.: MÜLLER, Hexenprozeß)
- Müller, Aloys: Richterliches Urtheil über eine Unholdin im Urserenthale, 12. Mai 1459. In: *Der
Geschichtsfreund* 10 (1852), S. 266. (Zit.: MÜLLER, Urtheil)
- Neugebauer-Wölk, Monika: Wege aus dem Dschungel. In: *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003),
S. 316–347. (Zit.: NEUGEBAUER-WÖLK, Dschungel)
- Odermatt, Anton: Mathias Barmettler, Pfarrer in Stans, gestorben 8. Januar 1658. In: *Nidwaldner Kalen-
der* 22 (1882), S. 14–23. (Zit.: ODERMATT, Barmettler)
- Odermatt-Lussy, Maria: Landplagen über Nidwalden. Das Hexenwesen. In: *Nidwaldner Kalender* 94
(1953), S. 70–79. (Zit.: ODERMATT-LUSSY, Landplagen)
- Omlin, Ephrem: Die Geistlichen Obwaldens vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Sarnen 1984. (Zit.:
OMLIN, Geistlichen)
- Oorschot, Theo G. M. van: Ihrer Zeit voraus. Das Ende der Hexenverfolgungen in der *Cautio Crimina-
lis*. In: *Das Ende der Hexenverfolgung*. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Stuttgart 1995
(Hexenforschung 1), S. 1–18. (Zit.: VAN OORSCHOT, Cautio)
- Osenbrüggen, Eduard: Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Basel 1881. (Zit.:
OSENBRÜGGEN, Studien)
- Pahud de Mortanges, René: Zum rechtshistorischen Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime.
In: *Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert)*. Archäologische und histori-

- sche Untersuchung zur Geschichte von Strafrechtpflege und Tierhaltung. Basel 1992 (Schweizerische Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 19), S. 223–232. (Zit.: PAHUD DE MORTANGES, Strafjustiz)
- Pfister, Christian: Klimgeschichte der Schweiz 1525–1860. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft. Bern 1984 (Academica helvetica 6). (Zit.: PFISTER, Klimgeschichte)
- Pfister, Willy: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau. Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts. Aarau 1993 (Beiträge zur Aargauergeschichte 5). (Zit.: PFISTER, Aargau)
- Pfyffer, Christoph: Auszüge aus Schultheiss Christoph Pfyffers Tagebuch. Bearb. von Josef Schneller. In: Der Geschichtsfreund 29 (1874), S. 330–332. (Zit.: PFYFFER, Tagebuch)
- Pott, Martin: Aufklärung und Hexenaberglaube. Philosophische Ansätze zur Überwindung der Teufelspakttheorie in der deutschen Frühaufklärung. In: Das Ende der Hexenverfolgung. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Stuttgart 1995 (Hexenforschung 1), S. 183–202. (Zit.: POTT, Aufklärung)
- Protokoll des Fünfzehnergerichts Obwalden 1529–1549. Bearb. von Remigius Küchler. 1. Teil: Regesten der Gerichtsurteile 1390–1529 und Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1529–1539. In: Der Geschichtsfreund 146 (1993), S. 151–392. – 2. Teil: Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1540–1549 sowie Orts-, Personen- und Sachregister zum ganzen Protokoll. In: Der Geschichtsfreund 147 (1994), S. 93–337. (Zit.: PROTOKOLL FÜNFZEHNERGERICHT 1529–1549)
- Protokoll des Fünfzehnergerichts Obwalden 1550–1571. Bearb. von Remigius Küchler. In: Der Geschichtsfreund 150 (1997), S. 179–624. (Zit.: PROTOKOLL FÜNFZEHNERGERICHT 1550–1571)
- Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Bearb. von Eugen Gruber. 2 Bde. Aarau 1971–1972 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VIII. Abteilung). (Zit.: SSRQZG)
- Rickenbacher, Franz: Das Strafrecht des alten Landes Schwyz. Eine rechts-historische Studie. Leipzig 1902. (Zit.: RICKENBACHER, Strafrecht)
- Rippmann, Dorothee: Hexenverfolgungen und soziale Unrast. Der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz) im Spätmittelalter. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 151–156. (Zit.: RIPPmann, Hexenverfolgungen)
- Rippmann, Dorothee, Katharina Simon-Muscheid und Christian Simon: Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert. Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Gesellschaft und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 35). (Zit.: RIPPmann, Arbeit)
- Roeck, Bernd: Christlicher Idealstaat und Hexenwahn. Zum Ende der europäischen Verfolgungen. In: Historisches Jahrbuch 108 (1988), S. 379–405. (Zit.: ROECK, Idealstaat)
- Roeck, Bernd: Wahrnehmungsgeschichtliche Aspekte des Hexenwahns – Ein Versuch. In: Historisches Jahrbuch 112 (1992), S. 72–103. (Zit.: ROECK, Aspekte)
- Roper, Lyndal: Jenseits des linguistic turn. In: Historische Anthropologie 7 (1999), S. 254–266. (Zit.: ROPER, Linguistic turn)
- Roper, Lyndal: «Wille» und «Ehre». Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Hrg. von Heide Wunder und Christina Vanja. Frankfurt am Main 1993, S. 180–197. (Zit.: ROPER, Ehre)
- Rummel, Walter: Soziale Dynamik und herrschaftliche Problematik der kurtrierischen Hexenverfolgungen. Das Beispiel der Stadt Cochem (1593–1595). In: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 26–55. (Zit.: RUMMEL, Dynamik).
- Sablonier, Roger: Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis. In: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts. Hrg. von Josef Wiget. Schwyz 1991, S. 9–42. (Zit.: SABLONIER, Eidgenossenschaft)
- Salvetti, Sandro: Hexenverfolgung im Lande Schwyz vom 16. bis 18. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 1996. (Zit.: SALVETTI, Hexenverfolgung)
- Schacher, Joseph: Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1400–1675. Freiburg im Uechtland 1947. (Zit.: SCHACHER, Hexenwesen)
- Schacher, Joseph: Geister- und Geisterbeschwörer vor Gericht. In: Der Geschichtsfreund 101 (1948), S. 292–299. (Zit.: SCHACHER, Geisterbeschwörer)
- Schatzmann, Niklaus: Hexenprozesse in der Leventina und die Anfänge der Hexenverfolgungen auf der Alpensüdseite (1431–1459). In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002), S. 138–142. (Zit.: SCHATZMANN, Leventina)

- Schatzmann, Niklaus: Verdorrende Bäume und Brote wie Kuhfladen. Hexenprozesse in der Leventina 1431–1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung auf der Alpensüdseite. Zürich 2003. (Zit.: SCHATZMANN, Kuhfladen)
- Schib, Karl: Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1972. (Zit.: SCHIB, Schaffhausen)
- Schiess, Emil: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.–17. Jahrhundert. Trogen 1920. (Zit.: SCHIESS, Hexenprozesse)
- Schild, Wolfgang: Die Dimensionen der Hexerei. Vorstellung – Begriff – Verbrechen – Phantasie. In: Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Hrg. von Sönke Lorenz und Jürgen Michael Schmidt. Ostfildern 2004, S. 1–104. (Zit.: SCHILD, Dimensionen)
- Schilling, Diebold: Luzerner Chronik 1513. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern. Luzern 1981. (Zit.: SCHILLING, Chronik)
- Schläppi, Daniel: «In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen». Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug. In: Der Geschichtsfreund 151 (1998), S. 5–90. (Zit.: SCHLÄPPI, Aussenpolitik)
- Schweizer, Paul: Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich. In: Zürcher Taschenbuch 25 (1902), S. 1–63. (Zit.: SCHWEIZER, Hexenprozess)
- Schwerhoff, Gerd: Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit. In: Saeculum 37 (1986), S. 45–82. (Zit.: SCHWERHOFF, Rationalität)
- Senn, Matthias: Johann Jakob Wick (1522–1588) und seine Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 138 (1974), S. 4–119. (Zit.: SENN, Wickiana)
- Sieber, Dominik: Jesuitenmission und «Magie» der Sakramente Ende des 16. Jahrhunderts in Luzern. In: Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500–1800. Stuttgart 2002, S. 207–228. (Zit.: SIEBER, Jesuitenmission)
- Siegenthaler, Hansjörg: Historische Statistik der Schweiz. Zürich 1996. (Zit.: SIEGENTHALER, Statistik)
- Sigrist, Hans: Die letzte Hexenverfolgung in Solothurn. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 52 (1979), S. 256–267. (Zit.: SIGRIST, Hexenverfolgung)
- Simon-Muscheid, Katharina: Gerichtsquellen und Alltagsgeschichte. In: Medium Aevum Quotidianum 30 (1994), S. 28–43. (Zit.: SIMON-MUSCHEID, Gerichtsquellen)
- Soldan, Wilhelm Gottlieb, und Heinrich Heppe: Geschichte der Hexenprozesse. München 1912 (3. Auflage). (Zit.: SOLDAN/HEPPE, Hexenprozesse)
- Stadlin, Franz Karl: Topographie des Kantons Zug. Erster Theil, enthaltend seine politische Geschichte. 4 Bde. Luzern 1819–1824. (Zit.: STADLIN, Topographie)
- Steinegger, Albert: Die Hexenverfolgungen im Kanton Schaffhausen. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 33 (1934), S. 204–210. (Zit.: STEINEGGER, Schaffhausen)
- Stöckli-Schwarzen, Heidi: Hexenverfolgung in Bremgarten 1574–1668. In: Bremgartner Neujahrsblätter 1992, S. 7–32. (Zit.: STÖCKLI-SCHWARZEN, Hexenverfolgung)
- Studach, Willi: Nachrichter und Wasenmeister im Obwalden des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Obwaldner Brattig 15 (1989), S. 125–131. (Zit.: STUDACH, Nachrichter)
- Studhalter, Joseph: Die Jesuiten in Luzern 1574–1652. Ein Beitrag zur Geschichte der tridentinischen Reform. Stans 1973 (Der Geschichtsfreund, Beiheft 14). (Zit.: STUDHALTER, Jesuiten)
- Stutz, Emil: Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug 1352–1798. Eine rechts-historische Studie. Zürich 1917. (Zit.: STUTZ, Strafrecht)
- Stutz, Joseph: Eine kirchliche Instruktion über die Führung von Hexenprozessen. In: Katholische Schweizer Blätter NF 4 (1888), S. 601–625. (Zit.: STUTZ, Instruktion)
- Surchat, Pierre Louis: Die Nuntiatur von Ranuccio Scotti in Luzern 1630–1639. Studien zur päpstlichen Diplomatie und zur Nuntiaturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Rom 1979 (Römische Quartalschrift, 36 Supplementheft). (Zit.: SURCHAT, Scotti)
- Suter, Johann Franz: Geistlicher Hirten-Stab Woran Kranckne, Sterbende, Gefangene und Malefitz-Personen Zubesuchen, mit den H. H. Sacramenten zu versehen, zu trösten, stärcken, und underweisen, auch an dem letzten End und Sterb-Stund zu zusprechen. Den Seel-Sorgeren, Religiosen und Geistlichen ins gemein, Wie auch Allen Layen und gemeinen Manne im Notfall und Abwesen eines Geistlichen höchstens tauglich, in diese bequeme Form gegeben Durch Joan. Franciscum Suter, der H. Schrifft Lic. und Pfarr-Herr zu Walchweil, Zuger-Orts. Zug 1686. (Zit.: SUTER, Hirtenstab)

- Sutter, Pascale: Schadenszauber und Teufelsbuhlschaft. Der Rapperswiler Rat auf Hexenjagd oder wie das förmliche Appellationsverbot an die eidgenössischen Schirmorte zustande kam. In: *Der Geschichtsfreund* 157 (2004), S. 181–196. (Zit.: SUTTER, Schadenszauber)
- Trechsel, F.: Das Hexenwesen im Kanton Bern. In: *Berner Taschenbuch* 19 (1870), S. 149–234. (Zit.: TRECHSEL, Hexenwesen)
- Trusen, Winfried: Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihrer Beendigung. In: *Das Ende der Hexenverfolgung*. Hrg. von Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer. Stuttgart 1995 (Hexenforschung 1), S. 203–228. (Zit.: TRUSEN, Grundlagen)
- Tschacher, Werner: Der Formicarius des Johannes Nider von 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter. Aachen 2000. (Zit.: TSCHACHER, Formicarius)
- Tschaikner, Manfred: Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen. Konstanz 2003. (Zit.: TSCHAIKNER, Hexenprozesse)
- Tschaikner, Manfred: Grundzüge der Geschichte und Methodik der Hexenforschung – veranschaulicht anhand von Beispielen aus Vorarlberg und Liechtenstein. In: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 19 (2001), S. 127–148. (Zit.: TSCHAIKNER, Grundzüge)
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters (1352–1528). Bearb. von Eugen Gruber und Albert Iten. 2 Bde. Zug 1964. (Zit.: UBZG)
- Utz Trempl, Kathrin: Hans Fründ. *Rapport sur la chasse aux sorciers et aux sorcières menée dès 1428 dans le diocèse de Sion*. In: *L'imaginaire du sabbat. Edition critique des textes les plus anciens (1430c.–1440c.)*. Lausanne 1999 (Cahiers lausannois d'histoires médiévale 26), S. 23–62. (Zit.: UTZ TREMP, Fründ)
- Utz Trempl, Kathrin: Von der Häresie zur Hexerei. Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399–1442). In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 52 (2002), S. 115–121. (Zit.: UTZ TREMP, Häresie)
- Voltmer, Rita: Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen. In: *Hexenprozesse und Gerichtspraxis*. Hrg. von Rita Voltmer und Herbert Eiden. Trier 2002 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 6), S. 475–526. (Zit.: VOLTMER, Hexenprozesse)
- Walz, Rainer: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. Die Verfolgung in der Grafschaft Lippe. Paderborn 1993 (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Forschungen zur Regionalgeschichte 9). (Zit.: WALZ, Hexenglaube)
- Wanner, Konrad: Schreiber, Chronisten und Frühhumanisten in der Luzerner Stadtkanzlei des 15. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 18 (2000), S. 2–44. (Zit.: WANNER, Chronisten)
- Weber, Hartwig: Hexenprozesse gegen Kinder. Frankfurt am Main 2000. (Zit.: WEBER, Hexenprozesse)
- Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. Luzern/München 1979 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 9). (Zit.: WICKI, Bevölkerung)
- Wicki, Hans: Staat Kirche Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung. Luzern/Stuttgart 1990 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 26). (Zit.: WICKI, Staat)
- Wyss, Johann Fidel Beat: Der Hexen-Prozeß und die Blutschwitzer-Prozedur, zwei Fälle aus der Criminal-Praxis des Kantons Zug, aus den Jahren 1737–1738 und 1849. Zug 1849. (Zit.: WYSS, Hexen-Prozeß)
- Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexikon. 67 Bde. Leipzig/Halle 1732–1754. (Zit.: ZEDLER, Universal-Lexikon)
- Zuger Anthologie. Texte zu Zug. Bd. 2. Zug 1991. (Zit.: ANTHOLOGIE)
- [Zurlauben Sammlung]. Regesten und Register zu den «Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zur-Laubiani». Bearb. von Kurt-Werner Meier, Josef Schenker und Rainer Stöckli. Aarau und Buchs 1976–. (Zit.: ZURLAUBIANA AH)
- Zwicky, Markus: Prozess und Recht im alten Zug. Eine Darstellung des Prozessrechts im eidgenössischen Stand Zug vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime. Zürich 2002 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 48). (Zit.: ZWICKY, Prozess)

ANHANG: QUELLEN

1. Korrespondenzen zwischen den im Fall Katharina Kalbacher beteiligten Obrigkeitkeiten von 1737/38	132
26. August 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Sursee	132
16. September 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Land Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	132
27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	133
27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau	133
27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Christof Häfliger, Stiftskeller von Beromünster	134
5. Oktober 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	134
6. Oktober 1737: Brief von Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	135
ii. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau [Entwurf]	135
21. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]	136
25. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]	136
25. Oktober 1737: Brief von Jost Ranutius Segesser von Brunegg, Kustos des Stiftes Beromünster an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	137
29. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	137
30. Oktober 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	138
1. November 1737: Brief von Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	138
3. November 1737: Brief von Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau, an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	139
4. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	140
5. November 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	140
6. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	141
9. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	141
9. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Landvogt zu Willisau	142
ii. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Sursee an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	142
13. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Franz Niklaus Balthasar, Landvogt von Beromünster	143
14. November 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	143
22. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster	144
23. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]	144

2. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]	144
4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau	145
4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an die Räte der Städte Sursee und Sempach [Entwurf]	145
4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster	146
9. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Sursee an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	146
9. Dezember 1737: Brief von Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern	147
11. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster	148
2. Zur Verbreitung der «Cautio Criminalis»	149
Auszug aus dem Brief von Franz Brandenberg, Chorherr am Stift Bischofszell an den Zuger Altammann und Stadt- und Amtrat Beat II. Zurlauben, 5. Juli 1660	149
3. Das Verhör mit der neunjährigen Anna Maria Halter in Obwalden	150
Verhör durch Franz Anton Bucher vom 20. September 1737	150
4. Verhöre mit Katharina Gilli in Zug im August und September 1737	153
1. Verhör, Montag, 12. August 1737	154
7. Verhör, Montag, 26. August 1737	155
8. Verhör, Dienstag, 27. August 1737	156
9. Verhör, Donnerstag, 29. August 1737	157
10. Verhör, Samstag, 31. August 1737	158
11. Verhör, Montag, 2. September 1737	159
12. Verhör, Dienstag, 3. September 1737	160

1. Korrespondenzen zwischen den im Fall Katharina Kalbacher beteiligten Obrigkeit von 1737/38

Im Zusammenhang mit dem Zuger Hexenprozess gegen Katharina Kalbacher und «ihre Komplizen» von 1737 entsteht eine rege Korrespondenz zwischen den Ständen Zug und Luzern sowie zwischen Luzern und den Behörden der Landstädte Sursee, Sempach, Willisau und des Fleckens Beromünster. Die ausführliche Präsentation dieses Schriftverkehrs gibt einerseits einen Einblick in damalige Kommunikation unter den Obrigkeit, andererseits aber spiegeln sich darin unterschiedliche Haltungen der jeweiligen Absender beziehungsweise Adressaten.

26. August 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Sursee. StAZG A 13 TH 164.

Vnser freündlich grus sambt allem guten zuvor, wohledle, veste vnd weyse, insonders geehrte, liebe herren.

Was für schwäre leuth vnd vieh verderbungen die neben anderen in vnsere oberkeit[lichen]. band gerathene Catharina Calbacherin in ihrem examine, zu Sursee in der vorstatt begangen zuhaben, bekennet? Werden ihr aus beyligendem extract des naheren ersehen vnd nun vns, zu vollfuehrung dessen justizmässigen processus, obe diese delinquentin mit der warheit vmbgehe, vnd die corpora delictorum sich befinden? erforderlich seyen will, haben wir euch hiemit freundlich ersuchen wollen, an den verzeigten orthen vnd beÿ denjenigen, so von disen boshafften thaten wüssenschafft haben möchten, die gründtliche jnformation einzunehmen, vnd vns davon zu befürderung der lieben justiz den vbständlichen bericht befürder-möglichist abschickhen zulassen. So wir in derleÿ vnd anderen vorfallenheiten zu erwidern nit ermanglen werden, vns allerseits jnzwischen Gottes gnädigste obsorg erlassend stetts verbleiben.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben, den 26.ten aug. 1737

16. September 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Land Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser freündlich, willig dienst, sambt waß wir ehren, liebs vnd guts vermögen, zuvor; fromm, fürsichtig, ehrsam und weÿß, insonders gute freündt, getreüwe, liebe, alte eÿdtgnossen, mitburger vnd wohlvertraute brüeder.

Auß beyligender description werdet ihr v[nsere] g[etreüwen], l[ieben], a[lten], e[ÿdtgenossen] diejenige bosshaffte sowohl mann- alß weibs personen, welche daß arme sich selbsten zu vnseren oberkeitlichen banden vnd gefangenschafft alß ein vnholdin freÿwillig angegebene mensch Catharina Kalbacherin sowohl in güth- alß peinlichen examinibus alß complices seiner grausammen landt, leüth vnd vieh verderblich zauberischen unthaten namhaft angezeigt, ersehen; so wir hiemit freündteÿdtg[nössisch] communicieren, vnd euch v[nsere] g[etreüwen],

l[ieben], a[lten], e[üdtgenossen] die außrothung eines so schädlich- vnd vnment-
schlichen gesinds umb der gemeinen sicherheit vorzusorgen eüber anwohnen-
den kluogheit überlassen wollen. Indessen aber werden wir dise gedachte neben
noch 2 ander[en] dergleichen personen (die zwar bißdahin nichts beständig
gewesen) noch einige zeit in vnser verhafft behalten, damit allen fahls von der-
selben der nöthige bericht erhebt werden könnte. Vbrigens eüch v[nsere] g[etre-
üwen] l[ieben], a[lten], e[üdtgenossen] sambt vnß Gotteß gedeilichen obschirm
per Mariam bestens erlassen.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben den 16.ten 7bris 1737

[Andere Hand: Extractus prothocolli betr[effend] der Catharina Kalbacherin]

27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Wir sollen nicht vmbhin, die vnder dem 16.ten dis vns eingeschickte descrip-
tion derjenigen personen, welche die beÿ eüch v[nsere] g[etreüwen] l[ieben]
a[lten] e[üdtgenossen] ledtsthin zum todt verurtheilte vnholde als complices
ihrer vnthaten angegeben, freünd-eüdtgnössisch zu verdanken, wan nun vns
höchstens obliget, das solch-land- vnd leüth-verderblichest gesind ausgereütet
werde. Vns aber vmb den process anzufangen ohnentbährlich nöthig, das wir
eine völlige erkantnus dessen haben, wessen die eint vnd andere persohn in
besonderst beschuldet vnd aggraviert worden, als ersuchen wir eüch, v[nsere]
g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen], das belieben zutragen, vns einen aus-
führlichen extractum prothocolli für jede persohn, damit wir nach der hand
desto schärfper in sie setzen können, vns zu überschicken. Die wir, solche ver-
hoffende willfähigkeit in der gleichen vnd anderen begebenheiten zu erwideren
ohnermanglet sein werden. Vnd indessen vns samptlichen der gnaden bewah-
rung des Allerhöchsten per Mariam getreülich empfehlen.

Schultheis vnd rath der statt Lucern

[Geben] den 27.ten 7bris 1737

27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Es haben vnsere g[etreüwen], l[ieben], a[lten], e[üdtgenossen] lobl. standts
Zug vns eine description derjenigen personen aus vnser potsmässigkeit einge-
schickt, welche die beÿ ihnen ledtsthin hingerichtete vnholde in ihren so wohl
güth- als peinlichen examinibus als complices ihrer grausammen landt, leüth vnd
vich verderblich zauberischen vnthaten angegeben. Wan vnder disen auch einige
aus der statt, vnd graffschafft Wilisauw (wie angeschlossene beÿlaag weiset)
begriffen, wir aber von besagt lobl. stand würklichen mehrer- vnd vmbständ-
lichere inziehten [?] der vernambsten personen halber verlanget, vnd solche zu
erhalten erwarthen, wird er in dessen eüsserst dahin beflossen sein, durch ver-
traute personen in aller stille auf diser leüthen thun vnd verhalten genaue ach-
tung geben zu lassen. Vnd so er das wenigst-verdächtiges in erfahrung bringen

würde, vns vnuersaumbt zu participieren, damit wir das fernere vnd nöthige verordnen mögen. Wir versechen vns auch disfahls seiner gewohnten geflissenheit, vnd versichern ihm der fortsetzung vnser väterlichen hulden.

Schultheis vnd rath der statt Lucern

Geben den 27.ten 7bris 1737

An h. landvogt zu Wilisauw abgangen

27. September 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Christof Häfliger, Stiftskeller von Beromünster. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Da vnsere g[nädigen] h[ochwürdigen] h[erren] vnd ob[eren] in heütiger rathsversammlung dem h[errn] rathsrichteren den befech aufgetragen, sich in aller geheimbde mit ihme vmb eine sach, welche seine persohn zwahr keineswegs berühret, noch angehet, zubesprechen wird er eüsserst dahin bedacht sein, sich nächster Tagen, ohne das man zu Münster wüsse, wohin er sich begebe, in hier einzufinden, vnd vmb den mehreren befech zu enpfangen, sich bey h. rathsrichter Joseph Leopold Peýer anmelden.

Cantzley der statt Lucern

Geben den 27.ten 7bris 1737

An h. stüff-keller Christoff Haffliger zu Münster abgangen

5. Oktober 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser freündlich, willig dienst, sambt was wir ehren, liebß vnd gutß vermögen zuvor; from, fürsichtig, ehrsam vnd weyß, insonders gute freünd, getreuw, lieb, alt eýdtgnossen, mitburger vnd wohl vertraute brüeder.

Hierbeý angeschlossen werdet ihr v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ýdtgenossen] den verlangten extractum prothocolli von allem deme, wessen vnd worinn die beschribene persohnen alß complices aggraviert vnd beschuldet werden, zu empfangen beliebet seýn, jmmassen, wie alles auß der examinum procesu beflissen herauß ziehen lassen, was die complicitet der angegebenen vnd beschribnen persohnen berührt, vnd über dieselbe angezeigt vnd bekennet worden. So eúch v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ýdtgenossen] hirmit übermachen vnd anbeý, weilen annoch eine persohn mit namen Catharina Gillin von Salenstein im Thurgeuw gebürthig, ein convertitin, sonst liedertragerin genant, wegen gleichen bosthatten sehr verdächtig in vnseren banden liget. Zumahlen freündteýdtgn[össisch] ersuchen wollen, daß im fahl die eint- oder andere in eüwre verhaftung einziehende persohnen, einige complicitet vnd bekantschafft auff gesagte convertitin anzeigen vnd bekennen wurde, ihr v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ýdtgenossen] vnß ein solches beliebend communicieren möchten. So wir in derley vnd anderen vorfallenheit zu verschulden ohn vergessen seýn werden. Vnß sambtlichen inzwüschen Gottes heiligster obsorg per Mariam bestens empfehlende.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben den 5.ten 8bris 1737

6. Oktober 1737: Brief von Johann Martin Amrbyn, Landvogt von Willisau, an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte, wohledelgebohrne gestrenge, from, vornemme, vorsichtige hoch- und wohlweise insonders grosgüetige gnädig gepietende meine herren und oberen

Nachdeme uon eüwer gnaden und weisheiten mihr der befech zukommen, auf die uon denen jüngsthin in Zug hingerichteten unholden in hiesiger statt und grafschaft Willisau sich befindent angegebenen trei complices durch uertraute persohnen in aller stille aufsehen, und deren thuen und lassen genau erforschen zu lassen, hatt es sich begeben, das uon dem weibel zu Pfafnau wegen dem uernamsten Pfaffnauwer Jacob dem krämer – ohne ihme zwar die ursach meines nachfragens zu entdecken – einen bericht aufnemmen können, welcher mihr angezeigt, das selber sich Jacob Rösli namse, handle mit seiden wahr, habe ein frau aus dem solothurner gebieth, halte sich der wenigern theiil des jahrs in Pfaffnau auf, ziehe mit seiner krämer wahr denen märckten, vnd kilbenen nach, und wan er in Pfaffnau sich erfinde, seie sein einkehr bei seinem bruder, dem Andres, welcher ihres uatteren seligen heimet besitzen thue. Uon dem thuen und lassen wüsse er von ihme nichts uerdechtinges anzuzeigen, auf welche deposition ihme weibel mit auflegung des stilschweigens diseres mans auffüeren in der zeith, so er anheimbsch sein werde, genau zu beobachten, anbefohlen habe. Betreffent die zwei weibs persohnen erfindet sich, das auf die in dem siechen haus zur abwarth dasiger armen leüthen underhaltene frau mit namen Uerena Marti, die beschreibung der kleider, und leibsbeschaffenheit ähnlich zutriffet. Doch aber lauth bericht der in geheimbd bestelten männeren, hatt selbe ein lange nasen und ist uil über 60 Jahr alt. Wegen deren, so beürisch gekleidet, ist aus der description nit wohl auf dise oder jene persohn determinate zu schliessen, das also die umständlichern einsichten nothwendig fallen. Ich werde keinen fleiss ermanglen lassen, die dermahlig und alle zukünftigen befeelchen uon eüwer gnaden und weisheiten bestmöglichist und nach schuldigkeit zu uerrichten. Der indessen nebst untereniger meiner empfehlung in hoch vächterliche gnaden mit tieffestem respect mich bekenne.

Eüwer gnaden und weisheiten undertenigst gehorsambster diener J[ohann] Martin Amryñ, landtuogt

Willisau den 6ten 8bris 1737

11. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrbyn, Landvogt von Willisau [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Wan vnser landtuogt in dem Entlibuch von den dreÿ gerichteten dreÿen persohnen halber, so von denen zu Zug hingerichteten als complices angegeben, anders nichts in erfahrung bringen können, als das dise sich nit bey ihnen, sondern meisten theils in der graffschafft Wilisauw aufhalten, haben wir ihme derer description hier anschliesslichen übermachen vnd anmit auftragen wollen, dise leüth in aller stille ausgehen zu, vnd auf betreten gleich auf der schon zu vor eingeschickten thun vnd lassen genaue achtung geben zu lassen, damit er alles ver-

dächtige, so ihme eingegeben werden möchte, als dan vns benachrichtigen könne. Wormit wir ihne mit väterlichen hulden wohl beygethan vnder dem machtschutz Gottes getreülich erlassen.

Schultheis vnd rath der statt Lucern
[Geben] den 11.ten 8bris 1737
An h. landvogt zu Wilisauw abgangen

21. Oktober 1737: *Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.*

Hochehrwürdiger.

Weilen eine gewüsse Elisabeth allda wohnhaft, derer beschreibung hier ange- schlossen, von denen zu Zug eingezogenen vnholden, als eine gleiche mithaffte angegeben worden. Auch deshalber ein zimlicher verdacht auf dises mensch fal- let, mithin selbiges in verhafft zu nemmen, höchst nothwendig. Als haben wir beschlossen, solches ohn verzüglich an halten zu lassen. Vnd zu disem end, die erforderliche personen hiermit abschickhen wollen, mit befech, sich des besag- ten menschen alsbald zu versichern vnd dannethin solches wohl verwahret allhero zu führen, auf das nach der hand der formblichen process mit selbigem möge vorgenommen werden. Gleich wie aber dises auf kosten euerer hochehrw. wird vollzogen werden, also erklären wir vns hingegen deutlich, das solches deroselben rechten geringsens nit praejudicieren vnd zu keinem nachtheil oder abbruch für das künftige gereichen solle. Vnd wird desnauer eüere hochehrw[ürdigkeit] ersuchet, dero amman vnd stüfft-keller Christoff Heffliger die vorhabende verhafftung auffzutragen vnd zu verordnen, das solche in seiner gegenwart vnd vnter seiner direction beschehe. Da indes eüere hochehrw[ürdig- keit] samt uns Gottes beständiger obsorg wohl empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern
[Geben] den 21.ten 8bris 1737
An h. probsten zu Münster abgangen

25. Oktober 1737: *Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.*

Hochehrwürdiger.

Nach demme mit der iüngsthin allhero gebrachten vnd in verhafft ligenden Elisabeth Kopp das erste examen vorgenommen worden, so finden wir nun auch allerdings nothwendig, das ohngesamt das haus, in welchem dises mensch gewohnet, durchsuchet werde. Folgsam gelanget vnsres ansinnen an eüere hochehrw[ürdigkeit], das selbe deshalber dem fleckhen-schreiber den erforder- lichen befech zu gemelter vndersuchung ertheilen, sonderheitlichen aber das zimmer, so es ingehabt, seinen kasten vnd alle seine sachen auf das fleissigst- vnd genaueste zu visitiren vnd in ordentliche verzeichnus zu fassen. Alles ernstens

aufferlege, welche nach der hand in möglichster förderung erwartan, da inzwischen eüere hocehr[ürdigkeit] in stätter wohlgewogenheit Gottes gnaden obsorg samt vns ejffrig erlassen.

Schultheis und rhat der statt Lucern
[Geben] den 25.ten weynmonat 1737
An h. probsten zu Münster abgangen

25. Oktober 1737: Brief von Jost Ranutius Segesser von Brunegg, Kustos des Stiftes Beromünster, an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte, hochdelgebohrne, gestrenge, fromme, vorneme, vorsichtige, hochweyse herren schultheis vndt rathsherren

Hochgeehrte gnädige herren vndt oberen.

In abwesenheit iro hochw[ürdigkeit] h[err] probsten, habe eüwer gnaden vndt weisheiten an ihne den 25. currentis gestelten schreiben eröffnet vndt dero gnädigen befech gehorsambst nahzukomen, mir schuldigst angelegen sein lassen. Wan aber h[err] ambtschreiber wegen einem zu Elmeringen mit tit. j[unker] landvogt Pfyffer gehabten augenschein auch abwesendt vndt gläublich naher Heidegg geritten vndt die visitation des hauses, kastens der Elisabeth Kopp in möglichster förderung geschehen müessen, habe dises zu volziehen den Fleken weibl Jacob Heffliger verordnet, der auch schon bey abfuerung der person, auf befech iro hochw[ürdigkeit] h[err] probsten, das in dem kasten gefundnen gelt zu handen genomen, vndt darauf den kasten obsigniert. Das er die visitation vorneme vndt alles gefundene genauw vndt ordentlich verzeichen, so auch geschehen, vndt hiemit das inventarium in gehorsambster vndterhänigkeit überschike, mich zugleich ehrenbietigst zu hohen gnaden empfele vndt mit aller hoher veneration mich verschreibe.

Eüwer gnaden vndt weisheiten schuldgehorsambst-vndterhänigster diener Segesser, custos

Münster, den 25.ten Weinmonat 1737

[Beiliegend: Ein Inventarium mit den Habseligkeiten von Elisabeth Kopp vom 25. Oktober 1737]

29. Oktober 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Nachdemme wir die uon der Cathri Kalpacherin als eine unholdin angegebene und sub n. 7 beschribene Elisabeth Kopp uon Münster ein setzen, und so wohl de plano, als auch das erste mahl peýnlichen examiniren lassen, uon iro aber das wenigste nit herausbringen noch einige bekantnus erpressen mögen, sondern uon allem sich unwüssend stellet und gäntzlich unschuldig zu seýn beharret, haben wir nit umhin können, eüch unsern g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] dise begegnus kundt zu thun, mit freundteüdtg[nössisch] ersuchen, weilen zu erhebung der wahrheit in einer so wichtigen materi eintwedes mehrer- und eigentlichen berichten auch nähern anzeigen oder beweistum-

men erforderlich oder wohl gar eine confrontation nöthig seÿn wird. Ihr geruhēn wollet mit der execution vermeldter Cathri Kalpacherin einzuhalten, damit uon ihydro das gründtlichere erforschet und auch allen fahl die confrontation uorgenommen, folgsam justizmässig procediret und dannethin uermög rechtens uerfahren werden möge; wir zweiflent also keineswegs an der willfahr, welche wir allen uorfallenheiten zu reciprociren ehr bietig, da inzwüschen eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] samt uns des Allerhöchsten beharrlichen obsorg und per Mariam getreüwlich erlassen.

Schultheis und rhat der statt Lucern

[Geben] den 29.ten 8bris 1737

An lobl. standt Zug abgangen

30. Oktober 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser freündlich, willig dienst, sambt waß wir ehren, liebs vnd guts vermögen zuvor; fromm, fürsichtig, ehrsam und weyß, insonders gute freündt, getreüwe, liebe, alte eüdtgnossen, mitburger vnd wohlvertraute brüder.

Auff daß ihr v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] die von der Cathri Kallbacherin alß eine vnholdin angegebene vnd N. 7 beschribene Elisabeth Kopp von Münster einsetzen, vnd sowohl de plano, alß auch das erste mahl peinlich examinieren lassen, von ihydro aber nichts herauß noch einige bekhantnuß erpressen mögen, sonderen sie von allem vnwüssend- vnd gäntzlichen vnschuldig zuseÿn beharret, mithin ihr vnß dise begegnuß kundmachen wollen, mit freündteüdtgn[össisch] belangen, wie in so wichtiger materj auß angeführten vrsachen mit der execution über obvermelte Cathri Kallbacherin annoch einhalten wolten; haben euch v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] wir hierinnfahls, ob zwar über sie neben 2 anderen den malefiz-landtag auff heut zuhalten vnd den process zu beendigen erkennt, auch sie zu erwartung der end vrtheil dato allbereith disponiert gewesen. Zumahlen auff ihrer ehevorigen aussag gäntzlichen beharret, jedannoch zu willfahren entschlossen, vnd zu dem bedeüteten ende, damit von ihydro etwan daß mehrere erforschet, vnd all-bedürffigen fahls die confrontation vorgenommen werden möge, die execution mit ihydro annoch eingestellet, der freündteüdtgn[össisch] hoffnung, ihr v[nsere] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] die sachen vmb so eher zu beschleunigen geruhēn werdet, alß die beendigung des processes diser person der angemerckht-bekhantnen vrsachen halber, solang, vnd weit-hinauß verzögeret werden. Die inzwüschen vnß sambtlichen Gottes fürwärenden gnaden schutz per Mariam bestens empfehlen.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben den 30.ten 8bris 1737

1. November 1737: Brief von Ignatius Amrhyn, Propst des Stiftes Beromünster an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte hochedelgebohrne gestrenge fromm vornemm vorsichtige vndt hochweyse gnädige herren vndt obere hochgeehrteste herren

Wan eüwer gnaden vndt weýsheiten meinen g[nedigen] herren vndt oberen schutz- vndt schirmb-vätteren schon vnder dato den 26.ten passierten monats – welches ich wegen meiner abreis bis zur zeith ohnbeantwortet hab lassen müös- sen – hochgütigest hat belieben wollen, mihr die wegen der Elisabeth Kopp all- hiesiger burgerin – als welche von dero zu Zug in verhaftt-ligenden Kahlbache- rin als mitt haffte ihrer ohnthaten angegeben vnd zu dero hochobrigkeitlichen handen verzeichnet worden – iho halber angesehnien hochobrigkeitliche ver- ordnungen der inhafftierung halber guoth- vndt nothwendig gefunden, zu par- ticipieren, zu mahlen mihr meine habendte jura praepositurae referieren wollen. Solle sich eüwer gnaden vndt weýsheiten für disere mihr gethane participation vnd reseruatione schulde verpflichtisten dankh bezeügen, anbeý aber eüwer gna- den vndt weisheit versichern, das mihr alles dasjenige, was von hoch-denen selben diser persohn halber vorzunemmen hat belieben wollen wegen dermahl mitlaufeten vmbständen, solle gefallen lassen. In weiter zuo versühendter hoff- nung schwäbendt, eüwer gnaden vndt weisheiten werden aus mildt-vätterlichen vorsorg vndt kluger anordnung verschaffen lassen, das denen in dergleichen vmbständen gemeinlich lauffeten grossen vmbkösten möglichest möchte gebor- get werden. Da indessen wünsche, das die verhaftte in besserem standt, als sie verklaget worden, sich befindet, wirdt ich den grundt-gütigsten Gott eýfrigst pit- ten, das er diser- vndt andere dergleichen missliebige zuofelligkeiten von gantzer dero landt-schafft abwenden m[einen] g[nedigen] h[ochwürdigen] herren hoch lobl. standt sonder bahr praeservieren wolle. Mich indessen zuo ferneren hochen gunsten empfallen mit aller hochen veneration verhare.

M[einen] hochgeachten, gestrengen und hochgeehrtesten gnädigen heren vndt oberen.

Ignati Am Ryn

Münster, den 1.ten 9bris 1737

3. November 1737: Brief von Johann Martin Amrbyn, Landvogt von Willisau, an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte wohledelgebohrne gestrenge from vornemme vorsichtige hoch vndt wohlweise insonders grosgünstige gnädig gepietende meinen herren vndt oberen

Dem under dem 11.ten 8bris an mich erlassenen befech betreffent die so genante Entlibuecherin, welche uon denen zu Zug hingerichteten unholden samt 2 söhnen als complices angegeben worden, schuldigsten folg zu leisten, habe ich alsobald ein wachbahres aug auf sie zu haben den zu disen uerordneten uertrau- ten männeren anbefohlen. Bin auch in erfahrung kommen, das selbe uerstrichene alhiesige mäas in dem spittahl übernachtet, und den dag darauff bei dem Leüwen sich aufgehalten habe, alwo sie erkrancket, und die kranckheit also zugenom- men, das man an ihrer aufkunft gäntzlich uerzweiflet. Dessen sie sich anfenglich höchstens bekümmeret, da sie aber aller hoffnung zu dem leben abgeschnitten gesehen, hatt sie sich gantz willig ergeben, und ist gestern mit allen heiligen sacramenten uersehen von disen zeitlichen zu dem ewigen abgefahren. Diseres habe ich eüwer gnaden und weisheiten zu participieren nothwendig erachtet aus

ursachen, weilen disere persohn der mihr eingeschickten description ausserts dem Alter, so an statth 60 lauth ihrer döchteren aussag in 68 jahren bestunde, durchaus ändlich ware. Ihr name ware Maria Metzgerin. Sie hatte 4 döchteren, aber keinen sohn mehr bei leben. Diejenige aber, so lauth der description sich erfinden und als ihre söhn angegeben worden, seind ihre dochtermänner, denen der einte Johannes Frei benambset und der andere Jacob Gueth. Hatt aber noch von der uerstorbenen, noch uon den anderen zweien bis dahin nichts uerdechti- ges wahrnemmen können, wird aber nit ermanglen noch fürbashin genauwe ach- tung auf sie geben zu lassen, der mich indessen zu hocher gnad anbefehle, und mit tieffesten respect beharre.

Eüwer gnaden und weisheiten undertenigst gehorsambster diener J[ohann] M[artin] Amrÿn Landtuogt

Willisau den 3ten 9bris 1737

4. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Auff eüere freündteydtgn[össisch] willfährigkeit in verschiebung der von vns angesuchten execution mit der Cathri Kallbacherin, ohnerachtet der malefiztag über sie schon angesezet ware, vorfür eüch unsern g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] verpflichtesten danckh bezeügen, ersuchen eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen], ihr geruhen wollet, diese vnholdin auf vnsreren kosten auf das fürdersamste wohl verwahret allhero führen zu lassen, damit die confrontation mit der in verhaft ligenden Elisabeth Kopp möge vorgenommen werden, welche wir dannethin gleichermassen auf vnsreren Kosten eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] widerum einliefferen lassen werden. Wir getrösten vns, auch hierinfahls eüerer freündteydtgn[össisch] willfahr zu befürderung der justiz vnd versichern eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] das wir solche in allen zutragenheiten danckh- nemmig zu erwideren ohnermanglet seyn werden, da immittelst euch samt vns Gottes höchster gnaden-bewahrung per Mariam getreülich empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 4.ten 9bris 1737

An lobl. standt Zug abgangen

5. November 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser freündlich, willig dienst, sambt waß wir ehren, liebs vnd guts vermögen, zuvor, fromm, fürsichtig, ehrsam und weÿß, insonders gute freündt, getreüwe, liebe, alte eüdtgnossen, mitburger vnd wohlvertraute brüeder.

Eüwer freündteydtgn[össisch] ansuchen vom 4.ten hujus, daß eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] wir die vnholdin Cathri Kalbacherin fürdersambst wohlverwahrt zuführen lassen wolten, damit die confrontation mit der hinder eüch in verhaft ligenden Elisabeth Kopp könne vorgenommen werden, haben wir auß dem durch eüweren express geschickten leüffers bott

zurecht eingebrachten schreiben des mehreren ersehen. So eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] freündteüdtgn[össisch] zu willfahren nit vmbhin seÿn wollen, dahero wir ohnuerweilt alle anstahlt vorkehren lassen, damit die gemelte vnholdin eüch wohl verwahrt auff morndrigen mitwochen beÿ guter zeit von hier auß über landt abgeföhret vnd überlifferet werde. Worüberhin wir die zuruckhlifferung diser persohn nach vollendeter confrontation erwarthen. Eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] inzwüschen sambt vnß Gotteß heiligstem gnaden schirm per Mariam bestens empfehlen.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben, den 5.ten 9bris 1737

6. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Das die vnholdin Cathri Kalbacher allhier eingebracht, zu vnseren handen überantwortet, vnd in guthe verwahrung genommen worden, haben wir hiermit gebührend bescheinen, zumahlen vm so freündteüdtgn[össisch] willfährigkeit in verabfolgung derselbigen vnsere verpflichteste erkantlichkeit bezeugen wollen. Mit widerholter zusag, das wir diese vnholdin nach uollendter confrontation auf vnseren kosten widerum werden zurückh- und einliefferen lassen, wie dan versprochener massen der kosten wegen allhero fuohr auch entrichtet, vnd für solchen denen führeren 34 Gulden bezahlet worden. Versicheren anbeÿ eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] vnserer bereitfertigkeit zu gefälligen diensterweysungen vnd thun vns sämtlichen Gottes gnädiger bewahrung per Mariam getreülich empfehlen.

Schultheis und rhat der statt Lucern

[Geben] den 6.ten wintermonat 1737

9. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Damit wir den mit der Elisabeth Kopp von Münster als angeklagten unholdin angefangenen process desto sicherer fortsetzen lassen mögen, ersuchen eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] ihr fründteüdtg[nössisch] geruhen wollet, über die vns allbereit zu verbindtlich vnserem danckh guthwillig gegebene berichten, auch willfährig verabfolgte Cathri Kallbacher annoch die nöthig erachtende nachricht zu ertheilen, ob vorbenamste Elisabeth Kopp so wohl als die übrige aus unser bottmässigkeit für vnholde angegebene personen von gedachter Cathri Kallpacher allein oder aber auch von anderen beÿ eüch u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] iüngsthin uerurtheilten oder noch in uerhaft ligenden, vnd von welchen, auch ob gütlich oder peynlich, vnd beständig bis an ihr end angegeben worden seÿen. Wir verhoffen, daß ihr u[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen] auch hierin mit freündteüdtgn[össisch] willfährigkeit wie bishero vns zu entsprechen beliebt seÿe, vnd

dise [Randnotiz links: in so schwehren sach] eüch verursachende neüe mühe nit vnguth aufnemmen werdet. Vorgegen wir eüch vnseren g[etreüwen] l[ieben] a[ltten] e[üdtgenossen] mit all möglicherkantlicher reciprocation gleicher gstanzen iederzeit zu begegnen werden beflissen seyn. Da immittelst vns allseittig Gottes gnädiger obsorg per Mariam getreülich empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 9.ten 9bris 1737

An lobl. standt Zug abgangen

9. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhyn, Landvogt von Willisau [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Weilen vnser getreuer lieber mitrhat vnd rhats-richter Joseph Leopold Peyer im Hoof von dem hafner Baltz Knübühler einigen bricht aufzunemmen nöthig hat, als verlangen wir, das selbiger auf nechstkünftigen mitwochen abendts, so seyn wird der 13.ten dis laufenden wintermonats, sich allhero zu begeben vnd beÿ gedachtem vnserem mitrhat vnd rhats-richter anzumelden befechnet werde. Von welchem er dannethin das weitere zu vernemmen haben wird. Wormit vns samtlichen Gottes höchster gnaden-obsorg stetshin erlassen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 9ten. Wintermonat 1737

An hr. landvogten zu Willisau abgegangen

NB. Also solle von hr. probsten zu Münster mr. Joseph Kopp, genant pfendt, vnd von der statt Sursee Jrene Reber, doch erst auf den donstag den 24.ten dis monats morgens beÿ guther zeit gleicher gstanzen sich zu stellen begehrt werden.

11. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Sursee an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte, hochedelgebohrne, gestrenge, ehr vndt notveste, fromb, fürnemb, fürsichtig, hoch vndt wohlweÿse, grossgünstige gnädige heren väteren vndt oberen.

Denenselben seÿend vnser fründlich dienst vnd grues jederzeit an vor

Daß von Eüwer gnaden vndt weÿsheiten vnderen 9ten dis ahn vns erlassene schreiben, ist vns gantz recht behändiget worden vndt dero hochen befech vernommen, auch so gleich vnseren mitburger Jerene [?] Räber befechnet, das er vff künfftigen donstag morgens beÿ gueter Zeit in Lucern beÿ tit. j[unker] Peÿer im hooff rathrichter sich an melden, vnd das weitere erwarten solle, der hoffentlich alle satisfaction geben, wir vns aber, aller vnderhänigist zu der hochen huldt vnd gunsten recomerdieren, selbige vnd vns samptlichen Gottes hochen macht schutz per Mariam wohlempfohlen erlassen vnd mit all hoher veneration verharren.

Eüwer gnaden vnd weÿsheiten bereitwillig ghorsame vnderthanen

Schultheiss vnd rath der statt Sursee

[Geben] den 11.ten 9bris 1737

13. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Franz Niklaus Balthasar, Landvogt von Beromünster. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Aus demme, so er vnserem raths-richteren überschriben, haben wir ersechen, das die so genante Vnderfärberin, welche von denen zu Zug hingerichteten als ein vnholde angegeben worden, in Münster widerum angelanget, vns aber hinderbracht worden, das der M[eister] färber in seiner farb nit färben können, es seye dan, das er die farben mit gesegneten ruthen geschwungen &, über welches er sich mit h. probsten besprechen, mit seinerem vorwüssen den stüfft-kelleren deswegen constituieren, vnd was ihme deswegen wüssend sein mag, zu papir bringen lassen. Vnd als dan den vnderen färberen selbsten rechtlichen verhören, vmb alless umbständlichen examinieren, vnd dessen aussag in verzeichnuss nemmen lassen, sowohl die einte als die andere als dan fürdersam, damit wir das mehrere ordnen mögen, vns einschicken wird. Solte diser färber sich zu Sursee einbefinden, wird er ihm durch einen expressen vor ihm zu erschein citieren. Wormit wir ihm mit gnaden wohl beÿgethan verbleiben.

Schultheis vnd rath der statt Lucern

[Geben] den 13.ten 9bris 1737

An h. landtvogt Balthasar zu Münster abgangen

14. November 1737: Brief von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser freündtlich, willig dienst, sambt waß wir ehren, liebs vnd guts vermögen, zuvor, fromm, fursichtig, ehrsam vnd weÿß, insonders gute freündt, getreüwe, liebe, alte eÿdtgnossen, mitburger vnd wohlvertraute brüeder.

Auff eüwer v[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ÿdtgenossen] verbindhöffliches belangen vnder dem 9.ten hujus haben wir nit ermanglet, disen sachen best möglichist in denen vergichten, sowohl der hinder vnß schon hingerichteten, alß auch der noch in vnserer gefangenschafft ligenden vnholden, von welchen letsteren bißdahin gar nichts zu erpressen gewesen, nachschlagen zu lassen. Weilen aber hierauß ein mehrers nicht zu erheben gewesen, alß daß die hingerichtete Theresa Bossartin in einem peinlichen examine aussgesagt, vnd als complices ihrer vnthaten, welche in dem schon participten extract prothocoll enthalten, angegeben, daß namblichen zu Münster ein meitlin, welches an einem aug blind vnd für sich selbsten seye, auch daß es lismen könne, danne ein Entlibuocher frau mit 2 söhnen, der eine heiß Johann, den anderen aber nit mit namen nennen könne, vnd auff mehrere jnstanz aber sich auff die Kalbacherin bezogen. Dise wüsse es besser, auch biß auff ihr end darauff beharret. Wan demnach zu sicherer fortsetzung deß angefangenen processes in dem vergichts prothocoll etwaß dienlicher wäre gefunden worden, hätten eüch v[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ÿdtgenossen] wir in dem mehreren gern entsprochen. Vnß sambtlichen jndessen Gotteß heiligstem gnaden schutz per Mariam getreüwlich empfehlende.

Amman vnd raht der statt vnd ambt Zug

Geben, den 14.ten 9bris 1737

22. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrbyn, Propst des Stiftes Beromünster. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Weilen die hier in verhaftt ligende Elisabeth Kopp vorgegeben, das ihr meister Joseph Kopp oder sogenante pfend 200 gl. in handen habe, die ihro inquisitin zugehören, vnd die sie ererbet, meldend, sie habe 60 gl. samt dem zins ererbet vnd er der meister habs seithero in handen gha, finden wir nothwendig, das von gedachtem Joseph Kopp das eigentliche erfraget. Vnd ob es deme also, oder was an der sach seye, vernommen werde. Derowegen dan eüere hochehrw[ürdigkeit] hiermit belangen wollen, denselben hierüber constituiren, vnd vm die wahrheit nach form rechtens befragen, vnd dannethin seine deposition vnd aussag in schrift verfassen zu lassen, vnd vns fürdersam einzusenden. Immittelst eüere hochehrw[ürdigkeit] samt vns göttlichem gnaden-schutz fürbashin empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 22.ten wintermonat 1737

An h. probsten zu Münster abgangen

23. November 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrbyn, Propst des Stiftes Beromünster [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochehrwürdiger.

Seit vnserem gestrigen [Brief] ist die in verhaftt ligende Elisabeth Kopp nochmahlen examiniret, vnd vnter anderem wegen kalbelin, so dem meister Joseph Kopp vor einigen Jahren gefallen seyn sollen, befragt worden, Worüber sie geantwortet, was beyligender auszug mitbringen. Damit also auch disfahls die wahrheit so vill möglich möge erheiteret werden, ist nötig, das gedachter meister Kopp von deswegen gleichergstalten angefraget, vnd sein bericht rechtlich aufgenommen vnd vns übermachet werde, welchen nebst dem ersteren nächstens erwarten. Vnd thun anbeÿ eüere hochehrw[ürdigkeit] des allerhöchsten heilwehrten beschirrmung samt vns wohl erlassen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 23.ten 9bris 1737

An h. probsten zu Münster abgangen

2. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Mit widerholter freündteÿdtgnössich verpflichtester danckhsagung für die willfährige verabfolgung der Catharina Kalpacherin, lassen wir eüch vnseren g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ÿdtgenossen] dieselbe wohl verwahret widerum zuführen vnd einliefferen. Versichern zumahlen eüch v[nseren] g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ÿdtgenossen] vnserer stets anerinnerlichen erkantlichkeit für solche vns erwiesene verbindtliche condescendenz, welche wir in allen vorfallenheiten gebührend zu erwiederent beflissen seyn werden. Worbeÿ wir nit vñhin wollen, eüch vnsere g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[ÿdtgenossen] vertraulichen zu benachrichtigen, wie das wir die von gedachter Catharina Kalpacherin für eine

mithaffte vnholdin angegebene, vnd desswegen in verhaft gezogene Elisabeth Kopp alless ernstens vorhin de plano, nachgehendts aber so wohl vor alss nach der confrontation peynlich examiniren lassen, nachdemme aber einerseits die aussagen mehr bemeldter Kalpacherin auf die in vnseren landen gethane genaueste nachforschung, vm auf den grund der wahrheit zu kommen, mit derselben nit eingetroffen, vnd alless faltsch erfunden worden, auch über dis anderseits besagte Elisabeth Kopp nit nur das wenigste nit gestehen, sondern von allem gäntzlichen vnwüssend vnd vnschuldig seÿn wollen, auch solches an der marter erwunden, haben wir hierdurch der justiz ein genügen geleistet. Seind aber zu gleich beÿ solcher bewandtnuss weiterss zu schreitten aussert standt gesezet worden, hingegen vhrbietig vnd bereit eüch vnseren g[etreüwen] l[ieben] a[lten] e[üdtgenossen], vnsere wahre dienstbeflissenheit beÿ indem anlass werckhthätig zu erkennen zu geben. Da inzwüschen vns samtlichen dess allerhöchsten heil-wehrten gnaden-beschirmung per Mariam getreülich empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 2.ten christmonat 1737

An lobl. stand Zug abgangen

4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Johann Martin Amrhy, Landvogt von Willisau. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Obwohlen wir die für eine vnholdin angegebene vnd eingezogene Elisabeth Kopp von Münster widerum entlassen, ist dannoch nothwendig, dass auf die gleichmässig angeklagte, ihme schon bekante personen fernerhin genaue achtung geben werde. Weswegen ihme hiermit neuerdingen auftragen wollen, auf derselben thun vnd lassen, handel vnd wandel noch weiters ein wachtsammes aug zu haben. Vnd im fahl, was verdächtiges sich eüsseren oder vermerckhet werden sollte, vns ohnverweilet zu benachrichtigen. Hoffen also, er werde hierin seine bishärig fleissige obsicht fürbashin fortsetzen. Vnd verbleiben ihme vnter allseittig-göttlichen schutzes-erlassung immer dar wohlgewogen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 4.ten christmonat 1737

An h. landvogt zu Willisau abgangen

4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an die Räte der Städte Sursee und Sempach [Entwurf]. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Vnser.

Eüch wird annoch erinnerlich seÿn, wasmassen wir eüch das ansinnen thun lassen, auf die eüch schon bekante, für vnholden angegebene personen geheime auffsicht zu tragen, vnd so von selbigen was verdächtiges vernommen wurde, vns alsobald daruon die gebührende nachricht zu ertheilen. Wan nun vns nit in wüssten, ob deme folge geleistet worden, haben wir obige mahnung zu widerholen, nöthig erachtet, vnd eüch hiermit nochmahlen befeilchen wollen, auf obange regter personen thun vnd lassen in gröster stille fleissige achtung geben vnd ihren

handel vnd wandel auf das genaueste doch ohn vermerckt beobachten zu lassen. Mithin was etwan argwöhniges möchte verspühret werden, vns ohngesamt zu berichten. Wir zweifflen demmenach nit an schuldiger vollziehung. Vnd thun eüch in gnaden Gottes höchster obsorg samt vns fürbashin erlassen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 4.ten christmonat 1737

An die statt Sursee vnd Sempach abgangen

4. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrbyn, Propst des Stiftes Beromünster. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Ohnerachtet, wir aus begründtem anlass die als eine vnholdin angegebene Elisabeth Kopp einziehen vnd in verhaft nemmen zu lassen, bemüssiget gewesen, auch der justiz ein genügen zu leisten, mit selbiger dem rechten gemäss procedirt, vnd nit nur gütlich sondern auch peynliche examina geführet worden, hat man gleichwohnen nichts erheben, noch einige bekantnus herausbringen können. Also das wir diese Elisabeth Kopp, nachdemme sie die marter erwunden, auf anloben widerumb entlassen, vnd in freÿheit gesetzet. Folgsam den process für einmahlen, bis etwan ein mehrs auf selbe gebracht werden möchte, aufgehebt, welches euer hochehrw[ürdigkeit] nebst übersendung der disfahls ergangenen kösten hiermit zu notificiren nit ermanglen. Zumahlen so wohl auf erwehnte entlassene Elisabeth Kopp als übrige angegebene schon bekante personnen in aller stille vnd geheime ein wachtbahres aug halten vnd auf all ihr thun vnd lassen, handel vnd wandel eine genaue aufsicht tragen zu lassen. Vnd so was verdächtiges gewahret wurde, vns dessen schleünigst vnd fleissigst zu berichten, neuerdingen ansinnen wollen, da inmittelst eurer hochehrw[ürdigkeit] samt uns Göttlichem gnaden-schutz immerfort bestens empfehlen.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern

[Geben] den 4.ten christmonat 1737

An h. probsten zu Münster abgangen

9. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Sursee an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte, hochedelgebohrne, gestrenge, ehr- vndt notveste, fromb, fürnemb, fürsichtig, hoch- vndt wohlweyse grossgünstige gnädige herren väteren und oberen denen selben seÿendt vnser fründtlich dienst v. grues jederzeit an vor.

Über dass von ewer gnaden vndt weÿsheiten vnderen 4.ten xbris ahn vns erlassene schreiben, entsprechen in schuldiger gehorsame, wie das wir, vff diese eingegaben personen, bis dahin gantz gnawe aufsicht getragen, aber weiters nichts, als was wir ewer gnaden vndt weÿsheiten schon berichtet, zue vernemmen gehabt, werden anbÿ nicht ermanglen, ferners gnaueste vffsicht zue tragen, vndt wan was zum vorschein khomen solten, ewer gnaden vndt weÿsheiten zue participieren, nicht ermangeln werden. Wormit wir vns zue dero hochen huldt vndt gunsten

recomendieren, selbige vnd vnss Gottes heyl weiter obsorg per Mariam wohl empfehlend erlassen vndt mit all hocher veneration verharren.

Ewer gnaden v. weysheiten bereitwillig ghorsame vnderthanen schultheiss vndt rath der statt Sursee

Geben vss vnserem rath den 9.ten Xbris ao. 1737

9. Dezember 1737: Brief von Ignatius Amrbyn, Propst des Stiftes Beromünster an Schultheiss und Rat der Stadt Luzern. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Hochgeachte, hochedellgebohrne, gestrenge, fromm-vornem-vorsichtige hochweyse hochgünstige gnädige meine herren.

Auf eüwer gnaden vndt weysheiten vnder dem dato dem 7.ten huius an mich hoch günstig beliebtes participation schreiben, so mihr den 5.ten durch einen expressen läuffersbotten behendiget worden, hab ich mit mehreren vmbständt zu vernemmen gehabt, wie das eüwer gnaden vndt weysheiten aller gnädigest hat belieben wollen, die Elisabeth Koppin, allhiesige burgerin, von ihrer auff sie schwär verlegter anklag, weilen auf selbe nichts standhaftes hat khönnen gebracht werden, zu erledigen vndt auf freyen fuos zu stellen. Mit weiterer hochbeliebter insinuation an mich, das man auf selbe ein wachtbares aug möchte haben lassen, anbeÿ aber mihr eine specification von 70 gl. 5. S. wegen der in zeith ihrer verhaftung aufgeloffnen kösten anzuschliessen: Als solle ich allerforderst eüwer gnaden und weysheiten für disere mihr gnädig gethane participation so wohl als günstig beliebter entlassung allhiesiger burgerin – als welche sonsten allhier jederzeit für ein frommes, still vnd eingezogens, zu gleich arbeitsammes mentsch gehalten worden – schulden kantlichen dankh bezeügen. Zumahlen aber nit ermanglen werde, nach angemerchter verordnung eüwer gden vnd weysheiten ein wachtbares aug auf sie vndt andere in disem verdacht stehente genauest halten zu lassen. Betreffend danen die kösten werden eüwer gnaden und weysheiten mihr nit zu vngnaden ausdeüten, wan selbige auszuhalten etwas beschwernuss finde, vnd meine hoch gepietenden gnädigen heren gnädigest zu reflectieren, anheimb stelle, das disen vmbkösten nit jmmediate wegen der Koppin allein, sonder vmb dem gantzen geschäfft ein anfang machen zu khönen, da noch mehrere in der landtschafft hin vnd wider in gleichen verdacht vnd gleicher anklag begriffen gewesen, angesehen worden. Zu mahlen die anklegerin von Zug von zimblich vblem ruoff vndt schon vor gemachter diser inquisition infamis gewesen, vnd nachmahlen nach mehrer mit ihren groben s[alva] v[enia] lügen vor eüwer gnaden vndt weysheiten vmbgangen, das wegen weit läufigem inquisitions-process die sach verzögeret vndt in weitsichtige kösten angerathen, wie dan ohne disen conto noch ein anderer allhier wegen erster abhohlung wirdt eingelagt werden. Aus disen dan vnd dergleichen hoffentlich nit vnbegründten vrsachen mich in ehrenpietigsten zu trauen zu eüwer gnaden vndt weysheiten werde hoch die selbe, ein gnädiges einsähen zu thuon, ihnen möchte belieben lassen. Nachmahlen versicherendt, das wan die persohn rea [= angeklagt] wäre erfunden worden, ich disern kösten auszuhalten mich gar nit wurde beschwärth haben. Stelle hiermit alles eüwer gnaden vndt weysheiten hocher disposition anheimb,

dero mich iederzeit mit höchster veneration werde vnderziechen, wie dan auch
dermahlen mit tieffistem respect beharen.

Eüwer gnaden vndt weýsheiten vndertänigste gehorsambster diener [Unterschrift:] Ignati Am Ryn

Münster, den 9.ten iobris 1737

11. Dezember 1737: Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ignatius Amrbyn, Propst des Stiftes Beromünster. StALU AKT A1 F6 Sch 830 B.

Obschon die vnholden ein allgemein-schädliches gesind, vnd dahero desselben austilgung zu gemeinem besten vnd nutzen gereichert, so ist das vnter denen disfahls angeklagten personen, die ienige, nemblich die Elisabeth Kopp, ergriffen worden, auf welche allen vñständten nach mit grundt der meiste verdacht gefallen. Vnd obwohlen wir dieselbe widerum auf freÿen füss gesetzet, haben wir sie darbey so wenig für vnschuldig als schuldig erkläret, sondern für einmahlen, vnd bis Gott vnd die zeit etwan ein mehrers an tag bringen wird, es dahin gestelt seÿn lassen. Mithin sowohl auf gemeldte einfältig entlassene Elisabet Kopp, als übrigé mit gleicher anklag belegte ein wachtbahres aug zu tragen, ohn vmgänglich nothwendig befunden, vnd eüeren hochehrw[ürdigkeit] insinuaret, weswegen beÿ solcher der sachen bewandtnus des kostenshalber von seiten euerer hochehrw[ürdigkeit] keine billiche beschwehrdt gemacht. Vnd solcher von derselben vm so weniger ab- vnd auf vns gelehnet werden mag, als wie vorhin eueren hochehrw[ürdigkeit] deutlich angekündet, das wir den process auf dero kosten führen werden. Zumahlen eüere hochehrw[ürdigkeit] ohne kosten solchen auch nit wurde haben formiren lassen können. Vnd desnahen dar wider nichts ein gewendet, sondern allein vm die moderation derselbigen, so vill möglich, vns ersuchet, die wir dan auch dergestalten gemildteret, das wir eüeren hochehrw[ürdigkeit] weder die abholung vnd zuruckhliefferung, noch die erhaltung der Cathrina Kallpacher angerechnet, sondern uollkommen auf vns genommen, obwohlen, wan die in verhaftt gezogene Elisabeth Kopp wäre schuldig erfunden, vnd darauf hingerichtet worden, eüere hochehrw[ürdigkeit] die confiscation ihrer mittlen vermuthlichen wurde angesprochen haben. Ein folglichen ist nichts billichers, als das, wer wegen administration der justiz den darvon fallenden nutzen zu beziehen vnd zu geniessen vermeinet, auch den darüber ergehenden kosten austrage, welchem demmenach euere hochehrw[ürdigkeit] mit recht sich nit entziehen kan, noch auch, da wir die kösten so weit gemässiget, vnd die mehrere ausgehalten, derselbigen sich zu beschwehren einige ursach hat. Wormit vnter Göttlichen schutzes-erlassung eüeren hochehrw[ürdigkeit] beharrlichen gewogen verbleiben.

Schultheis vnd rhat der statt Lucern
[Geben] den 11.ten. christmonat 1737
An h. probst zu Münster abgangen

2. Zur Verbreitung der «Cautio Criminalis»

Am 5. Juli 1660 erreicht die berühmte «Cautio Criminalis» des Jesuiten Friedrich Spee (1591–1635) die Innerschweiz. Franz Brandenberg leitet das Buch, das Kritik an der unrechtmässigen Führung von Hexenprozessen und unterschwellig sogar an den 1660 noch weit verbreiteten Hexereivorstellungen übt, an seinen Vetter Ammann Beat II. Zurlauben in Zug weiter.

Auszug aus dem Brief von Franz Brandenberg, Chorberr am Stift Bischofszell an den Zuger Altammann und Stadt- und Amtrat Beat II. Zurlauben, 5. Juli 1660. Zurlaubiana AH 124, Nr. 143 (1660), fol. 282r–283v.

Jnzwüschet kame Vor ohngevar 14 tagen mir hofentlich auss schikung Got-
tes ein buch Zu tituli Cautio Criminalis ... [seu de] processibus contra sagas,
Welchess ich begirig anfienge lesen, Und gleich abgenomen, dass ietzmal Für
Unser ellendt Zug nichtss nothwendigers Were, alss habe ich ess Zu verdeüt-
schen angefangen, hofende ess sien die Zuger noch nit so har aussert alle schran-
ken der Vernumpfft geschritten, dass sie So hochnothwendige Warheiten nit
erlernen wellen. Die weil aber ich keinen für solchen eigentlich So Wol erken-
ne alss den H: Vetteren, von deme ich mich Zu erinneren Weiss, wie in seiner
ersten Amptsverwaltung [als Ammann von Stadt und Amt Zug von 1632 bis
1635], da auch ess etwass dergleichen armer leüten hat geben wöllen, er So sorg-
faltig hin und Wider Ufm rhat und beücher sich also Uhmsehen habe, dass auch
von H. legatum [Nuntius Ranuzio Scotti] dazumal Forma procedendi in causis
strigarum Von, ist mir recht [Papst] Gregorio XIII. [dieser regierte von 1572 bis
1585] und S. Jnquisitione Romanâ aussgangen ist Zugeschikt, Und von mir mei-
nem H. Vatter [Konrad Brandenberg, gestorben 1651] selig: Zwar noch dazumal,
ellendt ist Verdeütscht Worden: Alss schike ich ihme, wass Schon ich Verdeüt-
schen Zu, Zwar noch Nit ad limam Von mir, auch nur nit mit einfaltigem Über-
lesen, corrigiert; Willens (.So anderst darauss etwass hofnungss einer besserung
gespürt Wurde.) ess fort ausszumachen. Bey mir Ware ich Schon, ehe mir disess
buch in die hendt gefallen, schier gar der meinung, eben gar Vilen geschehe
unrecht: eben wenig process Werden legitimè formiert: eben Wenig Examinato-
res procedieren formklich, halten gnug dass stilschweigen: Zug sie ein also auf-
richtig neidig, geschwetzig, Ungedultig, mistreüig, abergleubisch, Und Weist
Gott bey so allerley gattung (.absit invidia verbo.) Seelsorgeren Ob gnugsam in
Christelicher lehr und disciplin Underwisen Volch, dass liechtlich, Von Schul-
digen Unschuldige können in Verdacht, in gfangenschaft, und darin durch
scharpfe tortur uhm ehr, leib und leben (.anderer motiffen die sein könnten Zu
geschweigen.) gebracht werden. Nun aber jetz noch ablesung seiner bin ich des-
sen aller versicheret.

Loquor viro sapienti et forti, dum nobis loquor, alias supersederem locutioni
ita forti. Kann der H. Vetter etwass dardurch Nutz Schafen wirdt mich Freüen:
iedoch Wollte ich nit, dass man Wüsste dass ich Vensor Were, oder ess Von mir
harkeme: dass buch höret einem Canonico ad. S. Stephanum Constantiae: und

wardt mir durch einen Fründt Zugeschickt. Der H: Vetter hat Vilicht vertraute leüt, die ess abschriben, dan mein handt[schrift] ich gern wider bey mir hete, Weilen ich keine Andere Copias hab.

3. Das Verhör mit der neunjährigen Anna Maria Halter in Obwalden

Am 20. September 1737 wird die neunjährige Anna Maria Halter von Landammann Franz Anton Bucher verhört. Im Gegensatz zu seinen Amtskollegen in Luzern und Zug verzichtet Bucher darauf, mit der Folter zu drohen oder sie sogar anzuwenden und lässt die Angelegenheit mit verbalen Ermahnungen ruhen. Im Gespräch mit dem von einem Schwarzen Mann und von Hexentänzen fabulierenden Mädchen ist Bucher von Anfang an zurückhaltend und misstrauisch. Offensichtlich glaubt er nicht, dass kleine Kinder Kühe vergiften, Mäuse und Kröten hervorzaubern und mit dem Teufel auf entfernte Tanzplätze reisen können.

Verhör durch Franz Anton Bucher vom 20. September 1737. StAOW T 3 I 13, Strafakten.

Den 20. ten 7bris 1737, ist auf [be]felch [von] m[inen] g[nädigen] h[erren] von tit. reg. herren landamman [Franz Anton Bucher] die Anna Maria Halter nach miltem zuosprächen, auff alle fragen die wahrheith zue reden, befragt worden.

Frag: Wie heisst du?

Ant: Anna Maria Halter

Frag: Wie alt bist du?

Ant: 9. iahr alt.

Frag: Wie ist ess gangen, da du das vnderröckhli verlohren, oder was hat die muotter damahlen zue dier gesagt?

Ant: Hat weitleiffig erzellet, wie es mit dem röckhli gangen sÿe, vnd da ess mit der muotter in den graben gangen, hab sÿe gefragt, ob ess häxen kenne, vnd ob ess müss vnd krötli machen kene, auch ob ess küe verderbt, oder ob ess kenne küe verdörben, habe es geantworttet, nein, es hab keine verderbt, kenne auch keine verderben, aber es kenne meüss, krötli, flö vndt leüss machen, heig aber keine gemacht.

Frag: Wie hättest sollen küe verdärben? Du bist ja ein kindt, kentest kein kalbli verderben.

Ant: Ich weis ess nit, hab keine verderbt, vnd kan auch keine verderben.

Frag: Wo hast du disers gelehrt oder lehrnen sollen?

Ant: Beÿ der lopp, da ich [au]s der schuol kommen ist ein schwartzter man zu mir kommen.

Frag: Was hat er mit dier gerett? oder gemacht

Ant: Er hat mich gefragt, wie ich heisse, ich miesse denen elteren vngehorsamb sein, ihnnen alles verderben, nämmen vnd hinwág geben, ich müesse auch küe verdärben.

Frag: Was hat er weiters zue dier gesagt?

Ant: Ich solle das crucifix zue hus nämmen, brächen vnd hinwág wärfen, die händt am morgen nit wäschen, kein creütz machen, nit bätten, auch in der kirchen hinderen schauwen vnd lachen. Auch schweren.

Frag: Hast das crucifix brochen?

Ant: Ja, da ich selbiges hab wollen appen nämmen, ist es mir empfallen, vnd brochen.

Frag: Wo hast ess hernacher hin than?

Ant: Vnder dasbett geworffen, hernacher hatss die muotter funden vnd verbrent.

Frag: Warumb hats sýe verbrendt?

Ant: Ich weis ess nit.

Frag: Hast du gesähen verbrennen?

Ant: Ja, ich war darbeý gestanden.

Frag: Hast in der kirchen alle zeit hinderen geluogt, nit gebättet, sonder gelachet?

Ant: Nein, ich hab alle zeit gebättet.

Frag: Hatss denen elteren auch etwass genommen, oder hinwág geben?

Ant: Högell bätti hab ich hinwág geben, vnd dem vatter etlich schillig vs denen hosen genommen.

Frag: Wass mehr?

Ant: Ich hab aus dem kasten auch ein taler genommen, hab ihn aber wider darin than.

Frag: Wie hast kennen über den kasten kommen?

Ant: Der schlissell waar daran, hab gesuocht, den daler funden, hab ihnn aber nit dörffen hinwág geben, darumb wider in kasten than.

Frag: Wie lang bist du beý der lobb beý dem man gestanden?

Ant: Ich weis ess nit, etwan ein fiertell stundt, er ist mier fürgestanden, vnd hat mich nit wollen gehn lassen, biss ess in den rosenkrantz gelüttet hat.

Frag: Wo ist er mehr beý dir gesin?

Ant: Beý der lauwi vnd beý dem holtzwág.

Frag: Wass hat er dortten mit dier gerett?

Ant: Er hat gesagt ich müesse lehrnen meüss vnd krötli machen.

Frag: Auff wass manier, oder wie?

Ant: Er hat gesagt, ich miesse sagen verhäxeten isen her Gott, die schutzengell vnd alle heilige verschmähen vnd lesteren.

Frag: Hast du das gethan?

Ant: Da er zweý mahlen meiss vnd krötli gemacht, hab ich ihmm müessen nachsprächen, verhäxeten isen herr Gott, sonstens hat er mich wollen schlagen.

Frag: Wormit, hat er ein stäckhen gehabt?

Ant: Nein, mit der handt.

Frag: Hast du auch hernacher probiret, ob du kennest der gleichen tierli machen.

Ant: Nein, ich hab niemahlen probiret.

Frag: Wie ist der man bekleitt gewäsen?

Ant: Er hatte ein schwartzen rockh an, schwartze hosen, strimpff vnd schuo, hat auch schwartze händt gehabt.

Frag: Was hat er weiters gesagt?

Ant: Wan ich dises alless thuoe, so komme ich hernach zuo ihmme in himell.

Frag: Ist er alle zeit dier tagss begegnet?

Ant: Ja.

Frag: Hatss ihn niemahlen nachtss gesächen?

Ant: Wohl, ich weiss aber nit, ob ess mier traumet, hab alle nächt vermeint, er stehe vor dembettli, nämme mich bey der handt, vnd führe mich ob dass dorff zue der schüben.

Frag: Wass habt ihr dortten gemacht?

Ant: Dantzet.

Frag: Mit wem hast du dantzet?

Ant: Mit denen kinderen, welche es mit nammen vermeldet.

Frag: Wär hat vffgespilt?

Ant: Der man.

Frag: Wär ware noch bey dem tantz als vermelte kinder, oder wär hat auch dortten dantzet?

Ant: Niemandt als die kinder.

Frag: Hat er dich auch an ein anders ohrt geführt?

Ant: Nein.

Frag: Ist ess finster gesin?

Ant: Ich hab vermeint es sy allzeit luther, vnd am morgen bin ich wider im bettli gsin.

Frag: Wo hat er dich sonst am libli angeriert, als an denen händen?

Ant: Nienen, als an den händen.

Frag: Ist er niemahl zue dier in dass bettli kommen?

Ant: Nein, er ist nur vor dem bettli gstanden.

Frag: Kanst du schreiben?

Ant: Nein.

Frag: Hast du nichts gesägnets als ein Agnus Dei, oder etwas anderst angehabt, da er dich im ersten mahl angetroffen?

Ant: Nein, vnd ich hab das bätti auch damahlen zue hus gelassen.

Frag: Wan hast du der [sic!] man zu lest gesächen, oder kombt er noch zue dier?

Ant: Nein, seitharo ich bim pfahrh[erren] gesin bin, hab ich ihn niemahlen mehr gesächen.

Frag: Hast niemahl nichts gesägnetes an dier gehabt?

Ant: Nein, bis die capuciner mier etwass geben.

Frag: Wie oft bist du bim pfahrh[erren] gsin?

Ant: 3 mahlen.

Frag: Was hast dortten gemacht, oder bey ihm thuon miessen?

Ant: Ich hab ihm auch alless dergstalten erzellet, vnd hab miessen bey ihmme beichten.

Frag: Wass hast morends oder hernach mit denen kinderen, so du vermeint, du habest mit ihnnen dantzet, gerett?

Ant: Nichts haben sÿe von der sach gerett, vnd ich hab auch nichtss dörffen sagen.

Frag: Was hat er dier im ersten mahl geben wollen?

Ant: Zweÿ schwartzze zeicheli.

Frag: Hast du selbe genommen?

Ant: Ja, aber ich habss hernacher wider hinwäg geriret.

Frag: Wass hättest die zeicheli brauchen sollen?

Ant: Ich hättss allzeit sollen schmutzen.

Frag: Ist das alless wahr, wass du gesagt ha[st], hats dier nit über than, dan schauw, wan man zue füll sagte, wäre äbenmässig Ein sindt, als wan man zue wenig, oder wass war ist, nit sagen wurde?

Ant: Es ist alles also gangen.

Frag: Was hat er weitters im eint old anderen ohrt dich lehrnen wollen, oder was hat er weiters zuo dier gesagt?

Ant: Ich weiss nichtss anderss.

Frag: Glaubst du auch, das wan man etwass mit dem bösen geist zue thuon habe – dan diser ware der bös geist – das man in die höll komme?

Ant: Ja, ich glaubss.

Frag: Kanst du auch bätten?

Ant: Ja, vnd hat das vatter vnser, ave maria, den glauben, vnd die zächen gebott Gottess, deutlich ausgesprochen, vnd gebättet, mit vermelden, es kenne noch andere gebätter mehr.

Auff dis hin hat tit. herr land[amman] so wohl dem vatter, als auch dem kindt vächterlich zue gesprochen, wie sÿe sich verhalten sollen, auch bim abtridt dem vatter befohlen, dem kindt weihwasser zue geben, welichess beschächen, vnd vff das hin das kindt sich schön, mit grossen creützen, an der stirnen, mund vnd härtz bezeichnet, vnd entlassen worden.

Hochgedachter herr land[amman] hat auch in während disern examine annoch mit dem kindt vnderschidlich gerett, wie ess in der gleichen fählen yeblich, vnd nach demme ess die materi an die handt geben, also, das theilss vnnöthig, theilss auch vnmöglich gewäsen wäre alless in schrifft zue verfassen.

4. Verhöre mit Katharina Gilli in Zug im August und September 1737

Die als Hexe verdächtigte, vierzigjährige Katharina Gilli, eine Krämersfrau aus dem Thurgau, wird zwischen dem 12. August 1737 und dem 23. Januar 1738 in achtzehn Verhören von den Zuger Examinatoren Karl Amadeus Muos und Bernhard Damian Sidler ausgefragt. Die ausgewählten Verhöre vom 12., 26., 27., 29. und 31. August, 2. und 3. September 1737 veranschaulichen drastisch die physischen und psychischen Martern, welche die der Hexerei beschuldigten Frauen und Männer in einem Hexenprozess zu gewärtigen haben.

[fol. 12r] Ist die sogenannte Liederin vorgestelt worde. p[ost] prandium. Eodem in loco tortura.

Frage: Wie sie heisse?

Antwort: Catri Gilgini von Salestein, ein gute stund von Frauwenfeld.

Frage: Soll das heilige + [Kreuz] machen, V. V. [= Vater Unser] vnd Ave Maria vnd der glauben betten, die offene schuld.

Kommentar: Hats gebettet.

Frage: [Wie alt?]

Antwort: 40 Jahr alt

Frage: Ob es dem bösen feind widersage?

Antwort: Ja.

Frage: Warumb es da seye?

Antwort: Köns nit sagen. Wüss nichts. Seye in ewer gnädigen oberkeits weib.

Frage: Ob es etwas genommen?

Antwort: Nein, hab nichts genommen. Seye 8 wuchen bey dem schwöster haus oben gewesen. Habe ihnen gehulffen heuwen vnd embden.

Frage: Ob es vnschuldig seyn wolle?

Antwort: Ja, seye einmahl vnschuldig. Wüss nichts.

Frage: Auff zureden. Soll die wahrheit sagen?

Antwort: Seye wüss nichts.

Frage: Wie vnd worumb es gefangen worden?

Antwort: Hab der herr do kommen. Da hab sie der herr Gross genommen vnd auffgelupfet vnd in namen der hochheiligsten treifaltigkeit Gott Vatter, Sohn vnd Heiligsten Geist gefangen genommen.

Frage: Was für hausrath jm stahl oben gehabt?

Antwort: Hab ein isene pfannen, hembter, leinlachen vnd anderer grümpel. Auch ein weisses bülfferlin vnd trankh, habs ihnen ein doctor geben. Seye hab ihmē 5 bz darumb geben.

Frage: Soll die warheit sagen! Ob es nit wüsse?

Antwort: Wüsse Gotts namen nichts.

[fol. 12v] Frage: Ob es nit ein weichwasser kesselin getragen?

Antwort: Ja, habs getragen dem herrn decan vnd seye auch ein capuziner da gewesen.

Frage: Ob es niemand nichts geschähen damahls?

Antwort: Nein, wüsse nichts.

Frage: Ob es nächtlicher weil niemahl im berg in den schwösteren hoff gewesen?

Antwort: Nein, seye niemahl da gewesen, zu nachts.

Frage: Wo es gewesen, da es gehaglet?

Antwort: In einem schuomacher haus in der vorstatt, noch bey Gottard Webers haus. Seye auff Lucern gegangen. Seye auch beim brüglin vndergestanden.

Frage: Mit zusprächen, das solche leuth auch sich bekennen thuen. Soll die wahrheit sagen! Ob sie von solchem nie nichts gelesen?

Antwort: Des kübeli Binders klosterfrau gesagt, seye, der frau muetter komme

ein wiglen vor ihr zimmer. Vnd hab die klosterfrau ihren den baum gezeigt, wo die wiglen alzeit kommen – seye von bösen leüthen. Da hab sie sich geforchtet, dise wiglen möchte ihren was thun.

Frage: Was es in dem kestlin gehabt, wo sie in statt herumb getragen?

Antwort: Hab lieder vnd calender gehabt.

Frage: Soll sagen von der wigglen!

Antwort: Des kübeli Binders klosterfrau hab gesagt, wolle gern ins kloster seyn.

Frage: Ob es mit dem teuffel kein pact gehabt, noch gemacht?

Antwort: Nein, wüss nichts. Seye vnschuldig.

Kommentar: Mit jammern und webelen.

Antwort: Wan es wider in den turm muesse, sollen die herren die warheit recht erforschen.

Frage: Ob es nichts von stäcklenen etc. wüsse? Vnd ob keine im stahl seyen?

Antwort: Ja, seyen etwan 8 klein vnd grosse. Ihr mann habs gemacht. Strechte sie mit scheidwasser an vnd machte den knopf daran vnd verkaufft seye. Wüsse nichts, seye vnschuldig.

Kommentar: Mit jammern vnd webelen.

7. Verhör, Montag, 26. August 1737: StAZG E 24/6, fol. 55v-56v.

[fol. 55v] Kommentar: Examen gehalten über die Catharina Gillin, vorgestellt worden p[ost] p[randium].

Frage: Mit zusprechen. Ob es die warheit sagen wolle? Wonit, werde es noch mehr gepeinigt werden. Hoffen aber, es wird die warheit sagen?

Antwort: Könn nichts sagen. Wüss nichts. Hab Gottes namen nichts gethan. Wüss nichts.

Frage: Soll doch auch seyn seel betrachten vnd die warheit sagen!

Antwort: Wüss nicht, hab nichts gethan. Mit anruoffung der heiligen Gottes.

Kommentar: Seind ihme die augen verbunden worden vnd die hend.

Frage: Wie lang seye in des teuffels pact seye?

Antwort: Wüss nichts, in Gottes namen nichts von deme.

Kommentar: Ist in die geigen gespanet worden.

Antwort: Mit schreyen. Wüsse nichts von deme.

[fol. 56r] Frage: Wie lang es seye, es mit dem teuffel ein pact?

Antwort: Wüss nicht von demme, was Sie gefragt haben. Mit erschrockhlichen geschrey vnd anruoffung aller heiligen. Sollens doch ihme helffen überwinden.

Frage: Soll die warheit sagen!

Antwort: Wüss nicht. Seye vnschuldig.

Frage: Wem die steckhlin gewesen!

Antwort: Der mann habs gekaufft. Habens manches mal mit ihme gebalget.

Kommentar: Der erste grad gezogen worden.

Frage: Soll doch sich nit so marteren lassen! Soll die warheit sagen!

Antwort: Wüss nichts anders. Seye ein marterin vorr Gott. Mit schreyen. Wan nur die warheit herfor komme. Vnd wans nit Gottes will, wolle es gar leyden zu ehren Gottes.

Kommentar: Mit langem. Hat angefangen, so schnarchen vnd schnauffen vnd leiss reden vnd hierauff erschröcklichem geschrey. Der ander grad ist nach langem gezogen worden. Auch ist die geigen geschüpf worden, manches mahl.

Antwort: Wüss nichts. Wolt tausent mahl lieber sterben Wolts sagen, wans was wüsse.

Kommentar: Mit erschröcklichen geschrey, bald lauth, bald leis.

Antwort: Wolts gern sagen, wans was wüste.

Kommentar: Vnd her nach wider leis gereth mit anruoffung Jesus vnd Maria sambt allen heiligen.

Antwort: Seye Ihme so grüssli we. Wüss Gott lob vnd danckh nichts mehr. Wüss nichts, Gottes nammen nichts. Sols doch auch loos lassen. Die hochweyse oberk[eit] seye lätz gebliben.

[fol. 56v] Frage: Soll die warheit sagen! Die anderen sagen ja viel von ihm.

Antwort: Die andere liegen wie die hexen, seyen nit werth, das es der boden träge. Sols loos lassen. Wüss nichts.

Kommentar: Ist der 3.te grad gezogen worden.

Antwort: Mit schreyen, wie zuvor. Seye vnschuldig. Man sols losslassen.

Frage: Soll die warheit sagen! Sie muesse doch darauff!

Antwort: Es troste sich auff dises.

Frage: Soll die warheit sagen vnd sein seel betrachten!

Antwort: Betrachte sein seel vnd sage die warheit. Muesse vnschuldig leiden

Frage: Wie lang es mit dem [teuffel] ein pact?

Antwort: Hab sein lebtag mit dem bösen nichts gehabt.

Frage: Soll Gott die ehr geben. Vnd soll die warheit sagen!

Antwort: Wüsse Gottes namen nichts.

Frage: Mit zu reden vnd anerbiethung geistlichen vnd weltlichen mitlen an die hand geben. Soll nur einstens den bössen verlassen!

Antwort: Seye vnschuldig.

Kommentar: Ist nach drithalben stunden wider ausgespannet worden.

Frage: Soll die warheit sagen!

Antwort: Seye so vnschuldig wie vnser Hergott am creutz in dieser sach. Die herren sollen doch die warheit erfahren.

8. Verhör, Dienstag, 27. August 1737. StAZG E 24/6, fol. 59v–60r.

[fol. 59v] Eodem ist die Catharina Gilin vorgestellt worden. Ante prandium

Antwort: Hat gesagt, habe seyn zeit.

Frage: Mit zusprechen. Soll die warheit sagen!

Antwort: Wüss nichts.

Frage: Wie lang es mit dem teuffel ein pact habe?

Antwort: Nein, wüsse nichts. Seye vnschuldig.

Frage: Soll doch auch seiner seelen vnd leib schohnen.

Antwort: Könn nichts anders sagen. Wüss nichts.

Kommentar: Ist wider auff das stöcklin gesetzt, die hend zusammen gebunden vnd die augen verbunden.

Frage: Soll die warheit sagen!

Antwort: Seye vnschuldig. Hab Gott zu dancken, das es vnschuldig vnd nichts von dem wüsse.

Kommentar: Vnd in die geigen gespanet worden.

Frage: Soll sich doch nicht also peinigen lassen vnd die warheit sagen!

Antwort: Wüsse nicht. Hab gewüss nichts gemacht. Es bluethe in ihrem leib.

[fol. 60r] Frage: Soll die warheit sagen! Es könne hernach den peinen abkommen.

Antwort: Wüsse nicht. Könn nichts sagen. Sollen recht der warheit nachfragen.

Kommentar: Ist noch 1 stunden der erste grad gezogen worden. Post prandium.

Antwort: Will allezeit vnschuldig seyn. Wüss nichts. Sage alzeit die warheit. Mit jamern vnd schreien.

Kommentar: Ist das ander grad gezogen worden, nach 3 stunden.

Frage: Ob es bekennen wolle?

Antwort: Seye vnschuldig.

Frage: Soll doch die warheit sagen!

Antwort: Sage alzeit die warheit.

Kommentar: Ist hierauff gleich der 3.te grad gezogen worden.

Frage: Soll sich nit allso peinigen lassen!

Antwort: Seye vnschuldig. Sols doch aben lassen. Es muesse vnrecht leiden. Seye vnschuldig. Die gn[ädigen] herren seyen mit der vnwarheit berichtet.

Frage: Wans nit bekennen wolle, wollen man es bis zu nacht da lassen leiden!

Antwort: Wüsse nichts. Könne nichts sagen. Seye in dem vnschuldig, wie ein kind im mutter leib.

Kommentar: Ist nach 4 stunden wider ausgespant worden.

Antwort: Vnd sich auch noch vnschuldig alzeit anzeigen – ohne zeher.

9. Verhör, Donnerstag, 29. August 1737. StAZG E 24/6, fol. 62v–63r.

[fol. 62v] In nomine s[anctissi]mae trinitatis p[atr]is et f[ili]i et sp[iritu] sancti examen gehalten, den 29.ten Aug[ust] 1737. Cathri Gillin vorgestelt worden.

Frage: Mit zureden. Soll doch die warheit sagen! Soll doch sein seel betrachten!

Antwort: Wüss nichts, seye Gottes namen nichts. Vnd wan es sterben mueste, so seye es vnschuldig. Es bitte vmb Jesus vnd Maria willen auch gnädig sein.

Frage: Soll die warheit sagen vnd sich nit!

Antwort: Seye vnschuldig. Es seyen alle marter vergeben. Seye vnschuldig.

Frage: Mann werde ihme schon den teuffel hinweg treiben.

Antwort: Er seye schon hinweg. Hab nie nichts mit Ihme gehabt. Seye vnschuldig.

Frage: Ob es mit dem teuffel kein pact?

Antwort: Nein, sein lebtag hab es nichts mit dem gehabt. Seye destwegen vnschuldig.

Frage: Mit langeren zureden. Soll einstens den teuffel verlassen, vnd zu Gott kommen, vnd die warheit sagen! Vnd wan es vnserem Hergott nit thuen wolle, solle es der gnadenreichesten Mutter Gottes zu gefallen thun. Soll doch sein seel aus der tiefen der finsternis hinaus ziehen vnd die warheit sagen!

Antwort: Seye vnschuldig vnd, wan die andere über Ihns dis sagen, soll man ihm nichts zu essen geben, nur allein wasser, vnd wolle allzeit betten, die zeit aus. Vnd dann, wan dise leuth auff disem leben vnd sterben werden, wolle es Ihns mit feurigen zangen verreissen lassen. Seye vnschuldig, wüsse nichts. Seye ein grosse sünderin, aber von destwegen seye es vnschuldig.

Frage: Mit zureden von Gott vnd allen heiligen, mit vorstehlung himel vnd heell mit mehrerem [zureden].

Antwort: Seye vnschuldig vnd Gott vnd Maria tröste seye. Sollen doch vor die warheit betten, das Gott doch wolle die warheit an tag geben. Seye vnschuldig.

Frage: Nach mehreren zureden. Soll die warheit sagen!

Antwort: Seye vnschuldig, wüsse kein wörthlin.

[fol. 63r] Frage: Soll doch auch zur Mutter Gottes fliechen, vnd dem bösen gast absagen, vnd von den sünden auffsagen.

Antwort: Seye vnschuldig, wüsse nichts.

Kommentar: Ist gebunden vnd einwenig auffgezogen worden vnd mit 3 ruotten in namen der heiligsten 3faltigkeit gestrichen worden.

Frage: Ob es noch nit bekenen wolle?

Antwort: Wüsse nichts, könn nichts bekennen.

Kommentar: Ist hierauff hin mit eben disen ruothen auff die fuossollen in namen der allerheiligsten 3faltigkeit.

Frage: Ist ihm wider zugereth. Soll die warheit sagen.

Antwort: Seye vnschuldig, wüsse nichts.

10. Verhör, Samstag, 31. August 1737. StAZG E 24/6, fol. 70r-71r.

[fol. 70r] In nomine s[anctissi]mae tri[nitatis] p[atris] et filii et sp[i]ritus sancti examen gehalten den 31.ten Aug[ust] 1737.

Kommentar: Ist die Cathri Gillin vorgestelt worden. Ist ihm die geistliche exhortation gehalten worden. Es werde sich also begreiffen, das es sein vnsterbliche [seel] durch ein ruhmuertiges hertz zu Gott führen vnd auch der oberkeit die warheit sagen. Wans etwas am leib oder sonst habe, das es verhindere, die warheit zu sagen, im widrigen fahl man mit den peinen fortfahren werde.

Antwort: Seye vnschuldig. Es werde einstens die warheit schon vorkommen, aber es seye dann ein armer mensch.

Frage: Ob es den nit gehöhrt gester, wie dise viere ihm vnder das gesicht gesagt?

Antwort: Die sagen nit die warheit. Es seye vnschuldig. Es werd an tag kommen.

Frage: Mit weiteren zureden soll doch die warheit sagen! Vnd ob es noch nit reuwmuehig bekennen wolle?

Frage: Wüsse nichts, seye vnschuldig. Seye Gottes namen vnschuldig.

[fol. 70v] Kommentar: Die hend seind ihm in die geigen gespannet worden vnd ein eisene kran auffgele[g]t worden. Mit 5 strauben oder 6, welche gradus weis zugestraubt worden. Ist ihm vnder dieser zeit zugesprochen worden.

Frage: Soll sein sehl betrachten solle!

Antwort: Wüss nicht, seye vnschuldig.

Kommentar: Mit mehrerem.

Frage: Ob es noch nit bekennen wolle, solle die grad nit an ihme ausueben lassen, soll doch betrachten, was das seye!

Antwort: Wüsse nichts, seye vnschuldig.

Kommentar: Der erste grad. Hierauff hin wider zugereth.

Frage: Soll gedencken, was Gott vor sein seel gethan, wie er am stammen des h[eiligen] creutzes gestorben, solle den vmb verzeichnus biten vnd der oberkeit die warheit sagen!

Antwort: Wüsse nichts, seye vnschuldig. Seye zwar ein grosse sünderin, aber in disem allem seye es vnschuldig.

Kommentar: Der 2.te grad.

Frage: Ob es dan nit gehört, gester von so viel personen es angeben worden vnd nit allein dis, sondern noch die örther vnd vmständ ihme sagen können so heiter vnd klar. Mit widermahlichen hertzlichen zureden. Seine seel die vnsterblich. Mit mehreren.

Antwort: Wüss Gottes namen nichts. Vnd sein seel seye Gott, dem allmechtigen.

Kommentar: Der 3.te grad.

Frage: Mit zusprechen soll die warheit sagen vnd durch das roosenfarbe bluoth Christi Jesu die warheit sagen!

Antwort: Wüss nichts. Wolte gern, es könnte was sagen, das es sterben muesse.

Frage: Ob es dan noch nit die warheit sagen wolle. Es habe ja die gnad im h[eiligen] tauff gehabt, dem teuffel abzuschwehren. Soll ihm wider abschweren vnd zum barmhertzigen Gott sich kerzen, vnd soll sagen, ich hab gesündiget!

Antwort: Ja, hab gesündiget, aber in disem nit.

[fol. 71r] Frage: Ob es bekennen wolle, wie lang es in disem stand. Mit mehreren. Soll die warheit sagen!

Antwort: Seye vnschuldig. Hat alzeit geschruwen ohne zeher.

Kommentar: Ist nach einer 1/2 stund auffgelassen worden. Vnd in den thurn geführt worden.

11. Verhör, Montag, 2. September 1737. StAZG E 24/6, fol. 76v–77r.

[fol. 76v] In nomine sanctissimi mae trinitatis patris et filii et spiritus sancti

Kommentar: Ist die Cathri Gillin vorgestelt worden. Ist ihm vnseres erlosers Jesu Christi lenge vmb den leib gelegt worden vnd heilige vnd besegnete sachen an hals gehenckhet worden, wie auch saltz, das an einem sonntag gesegnet worden. Soll sich auch einstens begreiffen, vnd nit mehr verstockhet sein.

Frage: Ist wider ihm zugereth worden. Soll sich auch einstens begreiffen vnd nit mehr verstockht sein! In namen Gottes Vatter Sohns vnd H[eiligen] Geists. Amen.

Antwort: Seye vnschuldig in demme, was man Ihm angemuesset. Seye Gottes namen vnschuldig in demme.

Kommentar: Ist auch mit mehrerem ihm geistlich zugesprochen worden. Ist auch exorcistiert worden. Hat aber hierauff keine zeher vergossen. Ist ihm auch hierauff im weichwasser. 3 tropfen von einer besegneten wachs kertzen.

Frage: Vnd hierauff iho wider eine lange zeit geistlich zugesprochen worden.

Solle doch seine so teur erkauffte seel betrachten, vnd solle die warheit sagen!

Antwort: Wüsse nichts, seye in dem vnschuldig, was ihme angemasset worden.

Es muesste sein seel verliehren, wans anderst redete.

Frage: Ob es vermeinte, das es alle pein mit feur vnd anderem erleiden möge? Ob es vermeine, sein bösser werde allzeit Ihme helfen?

Antwort: Es wolle es überwinden mit hilff des himels königs, in nammen der h[eiligen] 3faltigkeit.

[fol. 77r] Kommentar: Hat kein zeher aus den augen bringen können. Sagend seye so anbetselig, seye vnschuldig.

Frage: Solle doch auch ein einziger zeher vergiessen zu ehren Gott dem allmächtigen Jesu Christo, der nit nur zehern sondern das kostbarste bluoth vergossen, wie auch die übergebendeite Mutter Gottes Maria, die so viel zehern vnder dem h[eiligen] creutz so heuffig vergossen! Mit mehreren. Soll doch die warheit sagen vnd einstens von dem bössen abtreten!

Antwort: Wüsse nichts. Habs mit Gott vnd Maria. Vnd die wollen ihme in allem beystehen.

Frage: Wan es auch kein einziger buos zeher zu ehren Gottes vergiessen, soll doch gedenckhen, was Gott Christus Jesus am stammen des h[eiligen] C[reutes] gesagt, da ihne die boshaffte juden gecreutziget, hat er geruoffen, vatter verzeich es ihnen, dan sie wüssen nit, was sie thun.

Antwort: Könne manches mahl weinen, aber jetzt, da es die heren also gern sehen thäten, jetzt aber nit könne. Seye vnglückhseelig.

Frage: Soll also die warheit sagen, weilen es auch grosse sünden gethann, das es nit recht gewust, was es gethan!

Antwort: Hab schon die warheit gesagt.

Frage: Mit noch vielem geistlichen vnd weltlichen zureden.

Antwort: will allzeit vnschuldig sein.

12. Verhör, Dienstag, 3. September 1737. StAZG E 24/6, fol. 84r–84v.

[fol. 84r] Eodem. Post prandium. Vorgestelt worden

Kommentar: Ist die Catharina Gillin vorgestelt worden.

Frage: Ist ihme zugesprochen worden. Soll sein seel betrachten vnd die warheit sagen. Mit mehrerem. Wie lang es mit dem teuffel im pact gewesen?

Antwort: Seye sein lebtag vnschuldig, wüss nichts darvon, Gott lob vnd danckh.

Frage: Wan es so vnschuldig, solle es ein [zeher] vergiessen zu ehren Gottes!

Antwort: Könn nit mehr weinen, hab schon genueg geweinet. Könn nit mehr weinen.

Frage: Soll doch bekennen, was es wüsse vnd die warheit sagen!

Antwort: Hab schon die warheit gesagt, seye vnschuldig, wüss nichts.

Kommentar: Seind Ihme die augen verbunden worden, entblösset.

Frage: Soll sich doch nit also peinigen lassen! Ob es noch nit bekennen wollen?

Antwort: Wüss nichts, hab schon die warheit gesagt.

Kommentar: Ist mit ruten gestrichen worden vnd 18 streich geschlagen worden.

Frage: Wider gefragt, ob es durchaus vnschuldig sein wolle?

Antwort: Seye Gotts namen die warheit, seye vnschuldig.

Kommentar: Wider 18 streich.

Frage: Ob es nit bekennen woll?

Antwort: Wüsse Gotts namen nichts.

Kommentar: Vnd wider 18 [streich].

Frage: Wider gefragt worden, ob es noch allezit so verstockht seye?

Antwort: So wüss Gotts namen nit.

Kommentar: Wider 4 mahl noch ein anderen alzeit mit 3ruthen, alzeit 9 streich mit jeder geschlagen worden.

[fol. 84v] Frage: Allzeit mit zusprechen. Soll die warheit sagen, soll doch einstens den teuffel verlassen vnd zu Gott stellen!

Antwort: Will alzeit vnschuldig sein.

Kommentar: Ist weithers mit ruotten gestrichen worden mit mehr als 300 streichen.

Frage: Ob es nit bekennen wolle?

Antwort: Wüss nichts anders.

